This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Gov 265.78

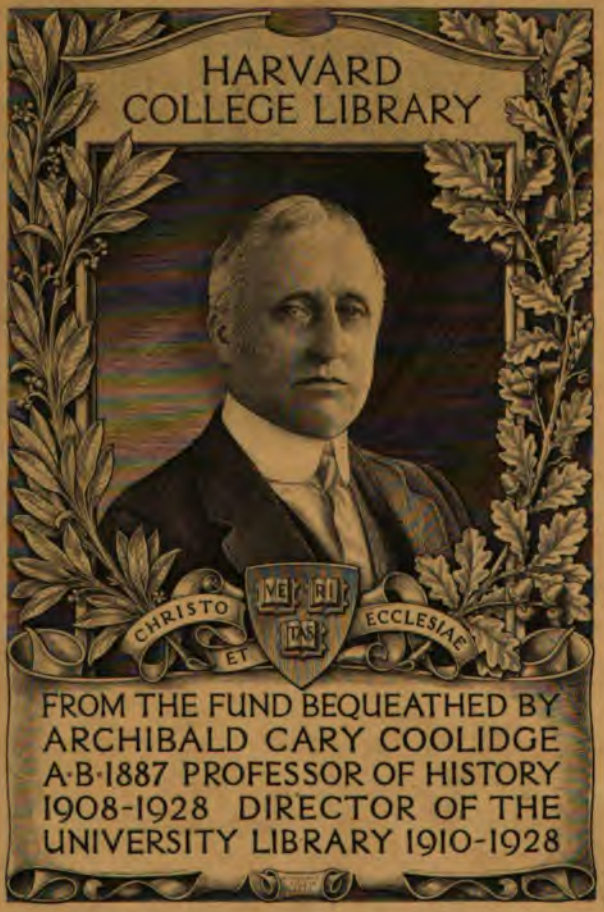
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

1893.

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichniß und ein alphabetisches Sachregister.)

Berlin 1893.
Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Kochstraße 68—70.

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
July 13, 1937

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre,
K M " " : Kriegsministerium,
C A " " : provisorisches Central-Departement,
A D " " : Allgemeines Kriegs-Departement,
B D " " : Militär-Oekonomie-Departement,
C D " " : Departement für das Invalidenwesen,
D D " " : Waffen-Departement,
R A " " : Remontirungs-Abtheilung,
M A " " : Medizinal-Abtheilung,
R. K. " " : Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			I. Organisationsangelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokationsangelegenheiten.		
A. K. O.	29. 12. 92	1	Zusammensetzung der Infanterie-Schießschule im Jahre 1893	1	1
K M	4. 1. 93				
K M	8. 1. 93	25	Formation der Gewehr-Prüfungskommission für 1893	2	32
K M	3. 3. 93	55	Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Baukreise im XI. Armeekorps vom 1. April 1893 ab	4	55
A. K. O.	26. 3. 93	82	Formations-Aenderungen ꝛc. aus Anlaß des Etats für 1893/94	6	75
K M	28. 3. 93				
A. K. O.	23. 3. 93	91	Standort für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster . .	8	96
K M	7. 4. 93				
K M	4. 4. 93	94	Truppenverlegungen	8	97
K M	7. 4. 93	97	Veränderungen der Baukreise im VIII. Armeekorps	8	102
A. K. O.	18. 4. 93	105	Organisationsänderungen beim Kriegsministerium	9	106
K M	21. 4. 93				
K M	28. 4. 93	120	Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps	10	133
A. K. O.	22. 5. 93	148	Verbleiben der reitenden Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 in Cassel	14	169
K M	29. 5. 93				
K M	8. 6. 93	157	Veränderungen der Baukreise im VIII. Armeekorps	15	173
A. K. O.	22. 6. 93	172	Auflösung der Kommandantur in Torgau	17	185
K M	7. 7. 93				
A. K. O.	25. 7. 93	191	Verlegung der 2. Disziplinarabtheilung des Gardekorps von Coblenz nach Spandau	18	194
K M	3. 8. 93				
K M	8. 8. 93	198	Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften	18	196
Gesetz	3. 8. 93	209	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres	19	199
K M	11. 8. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Tag der Verfügung	Nr. der Verfügung	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. K. O.	11. 8. 93	210	Formations- ꝛc. Aenderungen aus Anlaß der Heeresverstärkung	19	201
K M	11. 8. 93				
A. K. O.	19. 8. 93	222	Gewährung der Immediatstellung für den Inspekteur der Feldartillerie .	22	222
K M	29. 8. 93				
K M	5. 9. 93	230	Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtragsetats für 1893/94 . .	22	238
A. K. O.	22. 5. 93	232	Uebertritt des Landwehrbezirks Meiningen zur 44., des Landwehrbezirks II.		
A. K. O.	9. 9. 93		Cassel zur 43. Infanteriebrigade, sowie des Landwehrbezirks Bernau		
K M	18. 9. 93		zur Landwehr-Inspektion Berlin	23	247
K M	1. 9. 93	233	Truppenverlegungen	23	248
K M	27. 9. 93	242	Unterbringung des Stabes sowie der 1., 2. und 3. Kompagnie Badischen		
			Fußartillerie-Bataillons Nr. 14	24	253
A. K. O.	27. 9. 93	256	Anderweite Benennung des Infanterie-Regiments Nr. 145	25	260
K M	7. 10. 93				
A. K. O.	17. 10. 93	267	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	27	269
K M	31. 10. 93				
A. K. O.	26. 10. 93	277	Verlegung des Stabes der 16. Infanteriebrigade	28	277
K M	1. 11. 93				
K M	26. 10. 93	278	Garnisonveränderungen	28	277
K M	1. 11. 93	279	Unterstellung des Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9		
			unter das VIII. Armeekorps	28	277
A. K. O.	16. 11. 93	292	Anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow sowie		
K M	16. 11. 93		Organisation der militärischen Kontrole innerhalb der Landwehr-Inspektion Berlin	29	283
A. K. O.	16. 11. 93	298	Verlegung des Bezirkskommandos Freistadt nach Neusalz a. O.	30	302
K M	21. 11. 93				
A. K. O.	16. 11. 93	299	Anderweite Unterstellung der Fußartillerie-Schießschule	30	302
K M	23. 11. 93				
K M	6. 12. 93	318	Auflösung des Festungsgefängnisses in Dömitz	31	319
A. K. O.	23. 12. 93	328	Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche des		
K M	28. 12. 93		VIII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden .	33	327
			b. Ergänzungswesen.		
K M	12. 1. 93	13	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft		
			im Jahre 1893	1	21
Min. d. Inn.					
Just.-Min.	5. 1. 93	24	Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische		
K M	30. 1. 93		Zwecke	2	32
K M	2. 2. 93	27	Entlassung von Reservisten behufs Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal	2	35
A. K. O.	27. 1. 93	33	Einstellung von Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen	3	40
K M	10. 2. 93				
A. K. O.	29. 3. 93	84	Zukünftige Ausbildung des Offizier-Ersatzes	7	85
K M	29. 3. 93				
K M	16. 5. 93	132	Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1892 gezogenen		
			höchsten Loosnummern u. s. w.	11	188
A D	12. 5. 93	134	Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule	11	139
Gesetz	26. 5. 93	145	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, und Aenderungen der deutschen		
K M	6. 6. 93		Wehrordnung vom 22. November 1888 in Ausführung dieses Gesetzes	14	161
R. K.	31. 5. 93	161	Bekanntmachung des Gesammtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten,		
A D	12. 6. 93		welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen		
			über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	15	175 u. Beil.
A. K. O.	10. 7. 93	190	Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten des Seeoffizierkorps und der		
K M	21. 7. 93		Matrosenartillerie	18	193

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. K.	5. 7. 93	201	Ermächtigung des Dr. Paul Fichtner zu Mexiko zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexiko	18	196
A D	17. 7. 93				
R. K.	23. 7. 93	202	Ermächtigung des Dr. Paul Richard Welcker in Chicago zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika	18	196
A D	29. 7. 93				
Gesetz	3. 8. 93	209	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres	19	199
K M	11. 8. 93				
A. K. O.	11. 8. 93	210	Formations- 2c. Aenderungen aus Anlaß der Heeresverstärkung (Rekrutirung des Heeres für 1893/94)	19	201
K M	11. 8. 93				
K M	5. 9. 93	230	Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtrags-Etats für 1893/94 .	22	238
K M	18. 9. 93	234	Körpergröße der in die Unteroffizierschulen einzustellenden Freiwilligen . .	23	248
R. K.	11. 10. 93	270	Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	27	271
A D	14. 10. 93				
A. K. O.	20. 11. 93	301	Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 . . .	30	303
K M	27. 11. 93				
K M	6. 12. 93	319	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1894 Einjährig-Freiwillige einstellen	31	319
			c. Landwehrangelegenheiten.		
K M	2. 2. 93	27	Entlassung von Gefreiten der Kavallerie mit dem Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal"	2	35
K M	6. 2. 93	36	Aenderungen in der Landwehr-Bezirkseintheilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps	3	47
A. K. O.	2. 3. 93	55	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94	4	54 u. Beilage
K M	2. 3. 93				
A. K. O.	26. 3. 93	82	Formationsänderungen aus Anlaß des Etats für 1893/94 (Neuerrichtung von Bezirkskommandos, Erhöhung der Zahl der Bezirksoffiziere, Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung)	6	75
K M	28. 3. 93				
Gesetz	3. 8. 93	209	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres	19	199
K M	11. 8. 93				
A. K. O.	22. 5. 93	232	Uebertritt des Landwehrbezirks Meiningen zur 44., des Landwehrbezirks II. Cassel zur 43. Infanteriebrigade, sowie des Landwehrbezirks Bernau zur Landwehr-Inspektion Berlin	23	247
A. K. O.	9. 9. 93				
K M	18. 9. 93				
R. Mar. A.	24. 9. 93	257	Aenderungen des Musters 21 zu §. 46 der Marineordnung (Standesnachweis)	25	260
K M	30. 9. 93				
R. Mar. A.	11. 10. 93	267	Abänderung des §. 46 und des Musters 22 der Marineordnung	27	269
K M	14. 10. 93				
A. K. O.	16. 11. 93	292	Anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrole innerhalb der Landwehr-Inspektion Berlin	29	283
K M	16. 11. 93				
A. K. O.	16. 11. 93	298	Verlegung des Bezirkskommandos Freistadt nach Neusalz a. O.	30	302
K M	21. 11. 93				
A. K. O.	20. 11. 93	301	Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 . . .	30	303
K M	27. 11. 93				
A. K. O.	23. 12. 93	328	Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche des VIII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden	33	327
K M	28. 12. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, besondere Dienstverhältnisse aller Waffen, Geschäftsführung.		
A. K. O. K M	29. 12. 92 4. 1. 93	1	Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule, Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule, Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben (Infanterie-Schießschule), sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys (im Bereiche des I. Armeekorps) und Munster (im Bereiche des X. Armeekorps) im Jahre 1893	1	1
K M	30. 12. 92	4	Anlegen der Schärpe	1	15
K M	31. 12. 92	5	Abänderung des §. 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals	1	16
K M	4. 1. 93	8	Aenderung des Exerzir-Reglements für den Train vom 10. April 1890.	1	17
K M	5. 1. 93	9	Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“	1	17
K M	10. 1. 93	10	Festungsbau-Ordnung. III. Theil. Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals	1	17
Min. d. Inn. u. f. Handel und Gewerbe K M	25. 5. 92 11. 1. 93	11	Bekanntmachung zur Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891	1	18
K M	13. 1. 93	14	Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	1	21
K M	13. 1. 93	15	Abänderung der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie	1	21
D D	30. 12. 92	17	Doppelfernrohre	1	22
A D	5. 1. 93	18	Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika	1	22
A. K. O. K M	26. 1. 93 29. 1. 93	22	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Grolman	2	31
K M	8. 1. 93	25	Formation der Gewehr-Prüfungskommission für 1893	2	32
K M	26. 1. 93	26	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1893	2	34
A. K. O. K M	27. 1. 93 8. 2. 93	32	Verleihung altpreußischer Militärmärsche als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee	3	39
A. K. O. K M	27. 1. 93 10. 2. 93	33	Einstellung von Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen	3	40
K M	9. 2. 93	37	Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder	3	47
K M	16. 2. 93	38	Aenderung der Traindepot-Ordnung	3	48
B D	11. 2. 93	42	Erläuterung zu Ziffer 5 des §. 27 der Friedens-Sanitätsordnung	3	50
A D	17. 2. 93	46	Ausgabe eines Anhangs zur Traindepot-Ordnung	3	51
K M	10. 3. 93	49	Abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile in den geschriebenen Ranglisten	4	53
K M	20. 2. 93	50	Abänderung der Krankenträger-Ordnung	4	53
K M	24. 2. 93	52	Personalbogen	4	54
K M	25. 2. 93	53	Beförderung abkommandirter Unteroffiziere	4	54
K M	6. 3. 93	57	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsakademie	4	55
K M	7. 3. 93	58	Lehr-Infanterie-Bataillon. Tragbare Zeltausrüstung	4	55
A D	25. 2. 93	68	Eintheilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen	4	61
A. K. O. K M	9. 3. 93 16 3. 93	78	Graue Mäntel und Paletots für Generale	5	71
D D	18. 3. 93	80	Revision der Fernrohre bei der Feld- und Fußartillerie und den Artilleriedepots	5	72
A. K. O. K M	26. 3. 93 28. 3. 93	82	Formationsänderungen ꝛc. aus Anlaß des Etats für 1893/94	6	75
Gesetz K M	12. 3. 93 24. 3. 93	83	Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung	7	85

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. K. D.	29. 3. 93	84	Zukünftige Ausbildung des Offizier-Ersatzes	7	85
K M	29. 3. 93				
K M	25. 3. 93	85	Führung von Strafbüchern und Revisionsheften	7	86
K M	24. 3. 93	87	Schulunterricht der Militärkinder	7	90
A. K. D.	6. 4. 93	92	Entwurf eines Exerzir-Reglements für die Kavallerie	8	97
K M	10. 4. 93				
K M	7. 4. 93	95	Einzel-Prüfungsschießen	8	98
D D	12. 4. 93	103	Allgemeine Bemerkungen aus Anlaß der Inspizirungen der Waffen bei den Truppen 1891/92	8	104
A. K. D.	13. 4. 93	105	Organisationsänderungen beim Kriegsministerium	9	106
K M	21. 4. 93				
K M	17. 4. 93	109	Führungsatteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung und bei Ueberweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften	9	124
A. K. D.	9. 5. 93	115	Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht	10	129
K M	12. 5. 93				
A. K. D.	5. 9. 92	116	Kriegsdienstzeit	10	130
A. K. D.	5. 12. 92				
A. K. D.	17. 4. 93				
K M	12. 5. 93				
A. K. D.	6. 4. 93	117	Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde	10	131
K M	9. 5. 93				
K M	21. 4. 93	118	Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen	10	131
K M	25. 4. 93	119	Kommandos zum Militär-Reitinstitut	10	132
K M	8. 5. 93	121	Ausgabe einer neuen Feldbefestigungs-Vorschrift	10	133
A. K. D.	14. 5. 93	130	Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu Waldeck und Pyrmont Durchlaucht	11	137
K M	17. 5. 93				
C D	13. 5. 93	135	Ständiges Aufsichtspersonal und Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen	11	139
A D	18. 5. 93	140	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	12	143
A. K. D.	22. 5. 93	147	Entwurf einer Schießvorschrift für die Feldartillerie	14	168
K M	24. 5. 93				
A. K. D.	1. 6. 93	150	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze	14	169
K M	5. 6. 93				
K M	29. 5. 93	152	Ausgabe des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze	14	170
A D	1. 6. 93	154	Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition	14	170
A D	13. 6. 93	162	Aenderungen in der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie"	15	175
K M	28. 6. 93	173	Abänderung der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion) vom 1. Juli 1882	17	185
A D	26. 6. 93	178	Uebungsmunitions-Vorschrift 1893	17	187
A D	27. 6. 93	179	Personalbogen der Offiziere à la suite der Armee	17	187
A D	28. 6. 93	180	Ausgabe einer Vorschrift (nebst Atlas) für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages	17	187
A D	6. 7. 93	184	Abänderung der Patronen-Verwaltungsvorschrift	17	188
A D	9. 7. 93	185	Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	17	188
A D	14. 7. 93	187	Vorschrift für die Behandlung 2c. der Kriegshunde	17	189
A. K. D.	10. 7. 93	190	Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie	18	190
K M	21. 7. 93				
K M	21. 7. 93	193	Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie	18	194
K M	23. 7. 93	194	Nachsuchung von Patenten	18	194
K M	26. 7. 93	196	Unterbringung des Verbandpäckchens	18	195

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	8. 8. 93	198	Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften	18	196
K M	8. 8. 93	199	Abänderung der Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie	18	196
K M	8. 8. 93	200	Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	18	196
K M	14. 8. 93	212	Infanterie-Schießschule. Ablösung von Mannschaften	20	214
K M	17. 8. 93	213	Beginn der Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule im Jahre 1893	20	214
A. K. O.	23. 8. 93	215	Armeebefehl. (Anlegung von Trauer für den verewigten Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit)	21	215
K M	24. 8. 93				
K M	21. 8. 93	217	Neuer Druckvorschriften-Etat	21	216
A D	19. 8. 93	219	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 14. Dezember 1891	21	220
A. K. O.	31. 8. 93	221	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Dannenberg	22	221
K M	6. 9. 93				
A. K. O.	19. 8. 93	222	Gewährung der Immediatstellung für den Inspekteur der Feldartillerie	22	222
K M	29. 8. 93				
K M	27. 8. 93	224	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	22	226
K M	30. 8. 93	227	Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1893/94	22	226
K M	31. 8. 93	229	Gewehr-Prüfungskommission. Ablösung von Mannschaften	22	238
K M	5. 9. 93	230	Bestimmungen in Gemäßheit des 2. Nachtrags-Etats für 1893/94	22	238
A D	7. 9. 93	237	Aenderung: 1. der Instruktion, betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, 2. der Instruktion, betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition	22	249
K M	27. 9. 93	239	Neue Schießvorschrift für die Infanterie	24	251
K M	27. 9. 93	240	Abänderung des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 22. Mai 1893	24	251
K M	28. 9. 93	243	Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 29. November 1888	24	253
K M	28. 9. 93	244	Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie	24	253
B D	28. 9. 93	253	Ergänzung der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter	24	258
A. K. O.	8. 10. 93	255	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie und General-Adjutanten v. Versen, kommandirenden General des III. Armeekorps	25	259
K M	10. 10. 93				
A. K. O.	13. 10. 93	263	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Kamele	26	267
K M	14. 10. 93				
A. K. O.	27. 9. 93	264	Ernennung des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, Kaiserliche und Königliche Hoheit, Chefs des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee	26	268
K M	12. 10. 93				
A. K. O.	17. 10. 93	267	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	27	269
K M	21. 10. 93				
K M	1. 11. 93	279	Unterstellung des Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9 unter das VIII. Armeekorps	28	277
K M	28. 10. 93	281	Abänderung der Kriegsschulinstruktion	28	278
K M	30. 10. 93	283	Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen vom 31. August 1881	28	279
K M	31. 10. 93	284	Aenderung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant (2. Berufsprüfung)	28	279
K M	4. 11. 93	285	Berichtigung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze vom 1. Juni 1893	28	279
A D	1. 11. 93	290	Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	28	281
A D	7. 11. 93	291	Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	28	281
M. d. öffil. A.	3. 8. 93	293	Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §. 35 Ziffer 8 c der Friedens-Transportordnung	29	286
K M	11. 11. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M A	14. 11. 93	296	Abänderung der Friedens-Sanitätsordnung	29	300
A. K. O.	2. 11. 93	297	Ausgabe einer neuen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie"	30	301
K M	17. 11. 93				
A. K. O.	16. 11. 93	299	Anderweite Unterstellung der Fußartillerie-Schießschule	30	302
K M	23. 11. 93				
K M	27. 11. 93	302	Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde	30	310
K M	17. 11. 93	304	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	30	310
B D	18. 11. 93	309	Abänderung der Beilage 7 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter	30	315
A D	24. 11. 93	312	Neuausgabe der Vorschrift über die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre	30	316
A. K. O.	16. 11. 93	313	A. Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und		
K M	5. 12. 93		Jäger (Schützen) in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen. B. Ergänzung der Anmerkung zu §. 24 der Traindepot-Ordnung	31	317
A. K. O.	27. 11. 93	314	Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	31	318
K M	5. 12. 93				
K M	8. 12. 93	315	Abänderung des §. 9, 1 der Dienstordnung der Kriegsakademie	31	318
C A	5. 12. 93	320	Bezeichnung von Dienstvorschriften im Druckvorschriften-Etat	31	322
K M	19. 12. 93	322	Länge der Pferdeschweife	32	323
K M	13. 12. 93	323	Aenderung des §. 23 der Dienstordnung der Kriegsakademie	32	324
A. K. O.	30. 11. 93	327	Unzulässigkeit der Verhängung von Rapportstrafen gegen Unteroffiziere	33	327
K M	28. 12. 93				
K M	24. 12. 93	331	Ergänzung der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen	33	329
M A	29. 12. 93	336	Abänderung der Krankenträger-Ordnung	33	338
			e. Truppenübungen.		
A. K. O.	14. 2. 93	34	Größere Truppenübungen im Jahre 1893	3	40
K M	14. 2. 93				
A. K. O.	2. 3. 93	55	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94	4	54 u. Beil.
K M	2. 3. 93				
K M	23. 3. 93	86	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	7	87
A. K. O.	6. 4. 93	104	Größere Uebung im Kampf um Festungen und größere Pionierübungen		
K M	13. 4. 93		im Jahre 1893	9	105
K M	30. 6. 93	175	Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	17	186
A. K. O.	11. 8. 93	211	Größere Truppenübungen im Jahre 1893	20	213
K M	16. 8. 93				
A. K. O.	17. 8. 93	216	Ausfall der größeren Uebung im Kampf um Festungen im Jahre 1893	21	216
K M	19. 8. 93				
			f. Bewaffnung und Munition.		
K M	3. 1. 93	7	Exerzirpatronen 88 neuer Art	1	16
A D	18. 5. 93	139	Uebersicht der Modelländerungen, welche bei Neuanfertigung der Gewehrriemen 88 künftig maßgebend sind	12	142
A D	19. 5. 93	141	Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition	12	143
K M	2. 6. 93	153	Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen	14	170
A D	1. 6. 93	154	Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition	14	170
A D	26. 6. 93	178	Uebungsmunitions-Vorschrift 1893	17	187
A D	6. 7. 93	184	Patronen-Verwaltungsvorschrift	17	188
A D	9. 7. 93	185	Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	17	188

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	20. 7. 93	204	Preis der Exerzirpatronen 88	18	197
A D	7. 9. 93	237	Aenderung: 1. der Instruktion, betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, 2. der Instruktion, betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition	23	249
K M	11. 10. 93	265	Waffen zu Fecht- und Turnübungen	26	268
A D	13. 10. 93	266	Vorschriften über Schußwaffen und Munition 71 und 71. 84	26	268
A D	21. 10. 93	287	Aenderung des Preises für einen Wischstrick 88	28	280
A D	7. 11. 93	291	Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	28	281
K M	17. 11. 93	303	Waffen zu Fecht- und Turnübungen	30	311
K M	24. 12. 93	331	Ergänzung der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen	33	329
			g. Angelegenheiten der Infanterie und der Jäger (Schützen).		
A. K. O. / K M	29. 12. 92 / 4. 1. 93	1	Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule, Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule, Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben (Infanterie-Schießschule), sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys (im Bereiche des I. Armeekorps) und Munster (im Bereiche des X. Armeekorps) im Jahre 1893	1	1
A D	2. 1. 93	6	Zündpatronen für Kanonenschläge zur Darstellung von Zielfeuer für Artillerieziele für die Infanterie. Magnet-elektrische Maschinen, Tauchelemente und Roburit	1	16
K M	5. 1. 93	9	Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“	1	17
K M	8. 1. 93	25	Formation der Gewehr-Prüfungskommission für 1893	2	32
K M	26. 1. 93	26	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1893	2	34
K M	7. 3. 93	58	Lehr-Infanterie-Bataillon. Tragbare Zeltausrüstung	4	55
A. K. O. / K M	6. 4. 93 / 10. 4. 93	93	Neue Probe der Litewka (für Linien- und Landwehr-Infanterie)	8	97
K M	7. 4. 93	95	Einzel-Prüfungsschießen	8 / 9	98 / 128
A D	13. 6. 93	162	Aenderungen in der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie“	15	175
K M	8. 8. 93	198	Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften	18	196
K M	14. 8. 93	212	Infanterie-Schießschule. Ablösung von Mannschaften	20	214
K M	31. 8. 93	229	Gewehr-Prüfungskommission. Ablösung von Mannschaften	22	238
K M	27. 9. 93	239	Neue Schießvorschrift für die Infanterie	24	251
A. K. O. / K M	16. 11. 93 / 5. 12. 93	313	Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger (Schützen) in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen	31	317
			h. Angelegenheiten der Kavallerie.		
K M	2. 2. 93	27	Entlassung von Gefreiten der Kavallerie mit dem Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal“	2	35
A. K. O. / K M	6. 4. 93 / 10. 4. 93	92	Entwurf eines Exerzir-Reglements für die Kavallerie	8	97
A. K. O. / K M	6. 4. 93 / 9. 5. 93	117	Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde	10	131
K M	25. 4. 93	119	Kommandos zum Militär-Reitinstitut	10	132
K M	30. 8. 93	227	Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1893/94	22	226
K M	19. 12. 93	322	Länge der Pferdeschweife	32	323

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			I. Angelegenheiten der Feldartillerie.		
A. K. O. / K M	29. 12. 92 / 2. 1. 93	3	Tragevorrichtung für die Tornister der Feldartillerie	1	15
A D	14. 1. 93	20	Theile zu Vorraths-Seilbremsen	1	29
D D	21. 1. 93	29	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie	2	35
D D	8. 2. 93	40	Verkaufspreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	3	50
D D	11. 2. 93	43	Wasserdichte Wagenpläne für Lebensmittelwagen und Futterwagen der Feldartillerie	3	51
D D	16. 2. 93	45	Vorraths-Protzhaken C/88 der Feldartillerie	3	51
D D	20. 2. 93	48	Ausgabe der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials nebst 5 Blatt Nachtragszeichnungen	3	52
D D	20. 2. 93	62	Einführung einer Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange bei der Seilbremse der Laffeten der Feldartillerie	4	60
D D	11. 3. 93	77	Feldgeräth für Feldartillerie 2c.	4	69
D D	18. 3. 93	80	Revision der Fernrohre bei der Feldartillerie 2c.	5	72
K M	23. 3. 93	86	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	7	87
D D	8. 4. 93	101	Ausgabe der 4. Abtheilung der Dienstvorschrift: Das Material der Feldartillerie	8	104
D D	4. 4. 93	111	Befestigung der Spaten an den Feldlaffeten	9	126
A D	26. 4. 93	127	Ausgabe der 3. Abtheilung der Dienstvorschrift: Das Material der Feldartillerie	10	136
A D	30. 4. 93	129	Zündungenkasten der Feldartillerie	10	136
A D	20. 5. 93	142	Abänderung der 5. Abtheilung der Dienstvorschrift: Das Material der Feldartillerie	12	143
A. K. O. / K M	22. 5. 93 / 24. 5. 93	147	Entwurf einer Schießvorschrift für die Feldartillerie	14	168
A. K. O. / K M	1. 6. 93 / 5. 6. 93	150	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze (bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein)	14	169
K M	29. 5. 93	152	Ausgabe des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze	14	170
A D	1. 6. 93	155	Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	14	171
B D	5. 6. 93	156	Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feldartillerie 2c.	14	171
A D	22. 6. 93	169	Neues Muster für den Stellschlüssel zu Stellkumten	16	181
K M	30. 6. 93	175	Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	17	186
A D	29. 6. 93	181	Werkstoffe zu Schanzzeugstielen bei der Feldartillerie	17	187
K M	21. 7. 93	193	Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie	18	194
K M	17. 8. 93	213	Beginn der Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule im Jahre 1893	20	214
A D	21. 8. 93	220	Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie	21	220
A. K. O. / K M	19. 8. 93 / 29. 8. 93	222	Gewährung der Immediatstellung für den Inspekteur der Feldartillerie	22	222
K M	30. 8. 93	227	Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1893/94	22	226
K M	27. 9. 93	240	Abänderung des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feldartillerie	24	251
K M	28. 9. 93	243	Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feldartillerie	24	253
K M	28. 9. 93	244	Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie	24	253
A D	22. 9. 93	245	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	24	253
A D	23. 9. 93	246	Lebensmittelkasten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie	24	254

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	18. 10. 93	273	Ausgabe einer neuen „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie"	27	272
K M	4. 11. 93	285	Berichtigung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze	28	279
K M	1. 11. 93	290	Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	28	281
A D	17. 11. 93	308	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	30	315
			k. Angelegenheiten der Fußartillerie.		
K M	31. 12. 92	5	Abänderung des §. 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals	1	16
K M	13. 1. 93	14	Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	1	21
K M	13. 1. 93	15	Abänderung der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie	1	21
D D	17. 2. 93	47	Aenderung der Richtscheite	3	52
D D	20. 2. 93	48	Ausgabe der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie nebst 5 Blatt Nachtragszeichnungen	3	52
K M	28. 2. 93	54	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fußartillerie und der hierzu gewährten Gelder	3	54
D D	11. 3. 93	77	Feldgeräth für Feld- und Fußartillerie	4	69
D D	18. 3. 93	80	Revision der Fernrohre bei der Fußartillerie und den Artilleriedepots	5	72
K M	23. 3. 93	86	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	7	87
K M	17. 4. 93	108	Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots	9	124
D D	14. 4. 93	113	Ausscheiden von Schußtafeln	9	127
A D	12. 5. 93	134	Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule	11	139
A D	1. 6. 93	155	Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie	14	171
A D	13. 6. 93	164	Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials	15	179
K M	30. 6. 93	175	Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893	17	186
A D	28. 6. 93	180	Ausgabe einer Vorschrift (nebst Atlas) für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages	17	187
A D	3. 7. 93	183	Ausgabe der Schußtafel Nr. 14 zum „Sammelheft der Schußtafeln"	17	188
K M	8. 8. 93	199	Abänderung der Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie	18	196
K M	8. 8. 93	200	Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	18	196
A D	8. 8. 93	208	Ausgabe der Abtheilung B nebst Beiheft zu den „Sondervorschriften für die Fußartillerie"	18	198
A D	25. 9. 93	248	Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- 2c. Artillerie	24	254
K M	31. 10. 93	284	Aenderung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant (2. Berufsprüfung)	28	279
A. K. O.	2. 11. 93	297	Ausgabe einer neuen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie"	30	301
K M	17. 11. 93				
A. K. O.	16. 11. 93	299	Anderweite Unterstellung der Fußartillerie-Schießschule	30	302
K M	23. 11. 93				
A. K. O.	27. 11. 93	314	Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	31	318
K M	5. 12. 93				
			l. Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie.		
D D	8. 3. 93	74	Ausgabe des Preisverzeichnisses über Pulveruntersuchungen in den Königlichen Pulverfabriken	4	67
D D	10. 4. 93	102	Abänderung der Etatspreise der Werkstoffe und Halbfabrikate, welche der Anfertigung der Preistarife für die Artilleriewerkstätten zu Grunde gelegt werden sollen. Gültig vom Etatsjahre 1893/94 ab	8	104

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	28. 9. 93	252	Preisfestsetzung des Dressursattels für Feldartillerie	24	257
A D	11. 10. 93	261	Preisfestsetzung der einzelnen Theile des Dressursattels für Feldartillerie	26	264
K M	20. 10. 93	269	Bestellungen der Truppentheile der Feld- und Fußartillerie bei den technischen Instituten der Artillerie	27	270
K M	6. 11. 93	286	Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie	28	280
A D	20. 11. 93	311	Ausgabe des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate	30	316
			m. Ingenieur-, Pionier- und Militärtelegraphen-Angelegenheiten.		
K M	10. 1. 93	10	Festungsbau-Ordnung. III. Theil. Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals	1	17
K M	9. 2. 93	37	Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder	3	47
K M	1. 4. 93	99	Aenderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens	8	103
A. K. O.	6. 4. 93	104	Größere Uebung im Kampf um Festungen und größere Pionier-Uebungen im Jahre 1893	9	105
K M	13. 4. 93				
K M	3. 5. 93	121	Ausgabe einer neuen Feldbefestigungs-Vorschrift	10	133
A. K. O.	17. 8. 93	216	Ausfall der größeren Uebung im Kampf um Festungen im Jahre 1893	21	216
K M	19. 8. 93				
A D	19. 8. 93	219	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule	21	220
C A	20. 10. 93	276	Verkaufspreis der „Anleitung für die Anlage der Blitzableiter auf Militär-Hochbauten einschließlich der Friedenspulvermagazine" und der „Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter"	27	275
			n. Eisenbahn- und Postangelegenheiten.		
B D	23. 1. 93	30	Uebergang von Mannschaftstransporten von Bahn zu Bahn auf der Station Malsfeld	2	36
R. K.	23. 2. 93	60	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	4	56
K M	9. 3. 93				
K M	11. 3. 93	61	Fahrplan für die Militär-Eisenbahn vom 1. April 1893 ab	4	59
K M	17. 4. 93	110	" " " " vom 1. Mai 1893 ab	9	125
B D	16. 6. 93	163	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen	15	175
B D	17. 8. 93	218	Wie vor	21	220
K M	30. 8. 93	226	Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmung 89 zum I. Theil der Militär-Eisenbahnordnung	22	226
K M	26. 9. 93	241	Fahrplan für die Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1893 ab	24	252
B D	17. 10. 93	272	Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	27	272
B D	20. 10. 93	274	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen	27	272
Min. d. öff. Arb.	3. 3. 93	293	Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §. 35 Ziffer 8c der Friedens-Transportordnung	29	286
K M	11. 11. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			o. Trainangelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.		
K M	4. 1. 93	8	Aenderung des Exerzir-Reglements für den Train	1	17
A D	5. 1. 93	19	Aenderung des Packwagens C/1887 bei Neufertigung	1	29
K M	2. 2. 93	27	Entlassung von Gefreiten der Kavallerie mit dem Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal"	2	35
A D	17. 1. 93	28	Aenderung des Eskadron-Packwagens C/87 und des Reservewagens C/87 mit tragbarer Feldschmiede bei Neufertigung	2	35
A. K. O.	27. 1. 93	33	Einstellung von Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen	3	40
K M	10. 2. 93				
K M	16. 2. 93	38	Aenderung der Traindepot-Ordnung	3	48
A D	17. 2. 93	46	Ausgabe eines Anhangs zur Traindepot-Ordnung	3	51
K M	8. 3. 93	59	Einrichten des Stellschlüssels zum Stellkumt bei dem Train zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen	4	56
A D	20. 2. 93	63	Ausgabe einer neuen „Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisionskommandeurs"	4	60
K M	28. 3. 93	82	Aenderung der Traindepot-Ordnung	6	78
A D	22. 6. 93	169	Neues Muster für den Stellschlüssel zu Stellkumten bei dem Train	16	181
A D	3. 7. 93	182	Gewindeschneideeisen im Werkzeuge für den Schraubstollenbeschlag	17	188
K M	5. 12. 93	313	Ergänzung der Anmerkung zu §. 24 der Traindepot-Ordnung	31	317
			p. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
K M	11. 1. 93	12	Offizier- und Portepeefähnrichsprüfungen 1893	1	21
K M	6. 3. 93	57	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsakademie	4	55
A. K. O.	29. 3. 93	84	Zukünftige Ausbildung des Offiziersatzes	7	85
K M	29. 3. 93				
K M	24. 3. 93	87	Schulunterricht der Militärkinder	7	90
K M	7. 4. 93	96	Offizier- und Portepeefähnrichsprüfungen 1893	8	102
K M	19. 5. 93	133	Kursusanfänge der Kriegsschulen	11	139
K M	28. 6. 93	173	Abänderung der Kriegsschulinstruktion	17	185
K M	27. 8. 93	224	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	22	226
K M	28. 10. 93	281	Abänderung der Kriegsschulinstruktion	28	278
K M	17. 11. 93	304	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	30	311
K M	8. 12. 93	315	Abänderung des §. 9, 1 der Dienstordnung der Kriegsakademie	31	318
K M	4. 12. 93	316	Offizier- und Portepeefähnrichsprüfungen 1894	31	318
K M	13. 12. 93	323	Aenderung des §. 23 der Dienstordnung der Kriegsakademie	32	324
			q. Militär-Rechtspflege sowie Militär-Gefängnißwesen.		
C D	9. 3. 93	76	Ueberweisung der Verurtheilten an Civilstrafanstalten	4	68
K M	25. 3. 93	85	Führung von Strafbüchern und Revisionsheften	7	86
C D	13. 4. 93	112	Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse	9	126
C D	13. 5. 93	135	Ständiges Aufsichtspersonal und Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen	11	139
C D	17. 5. 93	136	Arbeitsbetrieb in den Festungsgefängnissen	11	140
A. K. O.	1. 6. 93	150	Disziplinarstrafgewalt der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein	14	169
K M	5. 6. 93				
Gesetz	3. 7. 93	189	Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse	18	191
K M	30. 10. 93	282	Abänderung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	28	278
K M	30. 10. 93	283	Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen	28	279
K M	6. 12. 93	318	Auflösung des Festungsgefängnisses in Dömitz	31	319
A. K. O.	30. 11. 93	327	Unzulässigkeit der Verhängung von Rapportstrafen gegen Unteroffiziere	33	327
K M	28. 12. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr. der Verfügung	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			r. Militär-Kirchen- und Schulwesen.		
K M	24. 3. 93	87	Schulunterricht der Militärkinder	7	90
			s. Militärmusik.		
A. K. O.	27. 1. 93	32	Verleihung altpreußischer Militärmärsche als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee		
K M	8. 2. 93			3	39
			t. Militär-Veterinärwesen.		
A D	3. 7. 93	182	Gewindeschneideeisen im Werkzeuge für den Schraubstollenbeschlag	17	188
			u. Ordens- und sonstige Belohnungsangelegenheiten.		
			Nichts.		
			II. Militär-Oekonomie.		
			a. Etats- und Kassenwesen. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.		
Min. d. Inn. M. f. Hand. ꝛc.	25. 5. 92	11	Bekanntmachung zur Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891	1	18
K M	11. 1. 93				
Gesetz	22. 3. 93	90	Amtskautionen (Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten)		
K M	6. 4. 93			8	95
A. K. O.	19. 9. 92	146	Monatliche Kassenrevisionen	14	168
K M	30. 5. 93				
K M	14. 6. 93	159	Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle	15	174
K M	22. 7. 93	194	Nachsuchung von Patenten	18	194
Gesetz	14. 7. 93	228	Kommunalabgabengesetz (Auszug)	22	236
K M	30. 8. 93				
			b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.		
Verw.-R. d. L. V. A. f. d. A. u. Mar.	24. 1. 93	31	Bekanntmachung (Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung)	2	36
desgl.	18. 3. 93	81	Bekanntmachung (Einladung zur 20. ordentlichen Generalversammlung) . .	5	73
desgl.	15. 8. 93	214	Bekanntmachung (Inkrafttreten des neuen Statuts)	20	214
			c. Besoldung der Armee.		
K M	16. 1. 93	16	Gnadengehalt für pensionirte Offiziere	1	22
K M	5. 4. 93	106	Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen	9	110
K M	23. 6. 93	167	Zahlung der Unteroffizier-Dienstprämien	16	181
K M	18. 7. 93	192	Abänderung der Anmerkung zu §. 86, 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift	18	194
A. K. O.	29. 8. 93	223	Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse	22	222
K M	5. 9. 93				
K M	18. 9. 93	235	Abänderungen und Ergänzungen der Friedens-Besoldungsvorschrift . . .	23	248 u. Beil.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
C A	27. 9. 93	251	Verkaufspreis der Beilage zu Nr. 23 des Armee-Verordnungs-Blattes . .	24	257
K M	9. 11. 93	294	Abänderung des §. 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift	29	287
B 3	15. 11. 93	295	Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Oktober und 1. November 1893 ab	29	288
K M	27. 11. 93	305	Zahlung des Kapitulations-Handgeldes	30	311
K M	28. 11. 93	307	Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen	30	314
K M	14. 12. 93	324	Wie vor	32	324
B 3	13. 12. 93	326	Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Dezember 1893 ab	32	325
K M	23. 12. 93	330	Ergänzungen der Friedens-Besoldungsvorschrift	33	329
K M	29. 12. 93	332	Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen	33	329
			d. Naturalverpflegung.		
B D	14. 1. 93	21	Verpflegungszuschuß für den Standort Osnabrück im 1. Vierteljahr 1893	1	29
B D	20. 2. 93	64	Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere .	4	60
B D	22. 2. 93	66	Verpflegungszuschuß für den Standort Züllichau im 1. Vierteljahr 1893	4	61
B D	25. 2. 93	67	Verpflegungszuschuß für den Standort Görlitz im 1. Vierteljahr 1893 . .	4	61
B D	28. 2. 93	69	Ausgabe des Entwurfs zur Proviantamts-Ordnung	4	65
B D	3. 3. 93	70	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1892 verabreichten Naturalien	4	65
B D	26. 3. 93	88	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1893	7	91
B D	17. 4. 93	114	Verpflegungszuschüsse für die Standorte Rawitsch, St. Johann und Waren im 2. Vierteljahr 1893	9	128
B D	28. 4. 93	128	Garnison-Brotgeld für die zur Haupt-Kadettenanstalt kommandirten Mannschaften	10	136
B D	5. 6. 93	156	Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feldartillerie und des Trains	14	171
B D	17. 6. 93	166	Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1893	15	180
B D	27. 6. 93	170	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1893	16	182
B D	12. 7. 93	186	Verpflegungszuschuß für Liegnitz und Militsch im 3. Vierteljahr 1893 . .	17	189
B D	8. 8. 93	207	" " den Standort Ortelsburg im 3. Vierteljahr 1893	18	198
B D	27. 9. 93	250	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893	24	255
B D	13. 10. 93	271	Verpflegungszuschüsse für die Standorte Bonn, Cöln, Deutz, Siegburg und Ulm im 4. Vierteljahr 1893	27	272
B D	20. 11. 93	310	Ausgabe eines Neudrucks der Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen	30	315
K. K. / K M	18. 12. 93 / 28. 12. 93	329	Marschverpflegungs-Vergütung für 1894	33	328
B D	24. 12. 93	330	Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1894	33	330
B D	27. 12. 93	331	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1894	33	331
			e. Bekleidung und Ausrüstung.		
A. K. O. / K M	29. 12. 92 / 12. 1. 93	2	Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen ꝛc.	1	15
A. K. O. / K M	29. 12. 92 / 2. 1. 93	3	Tragevorrichtung für die Tornister der Feldartillerie	1	15
A D	5. 1. 93	18	Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	1	22

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes	Seite
B D	2. 2. 93	39	Berichtigungen der Bekleidungsetats	3	48
A. K. O.	9. 3. 93	78	Graue Mäntel und Paletots für Generale	5	71
K M	16. 3. 93				
A. K. O.	6. 4. 93	93	Neue Probe der Litewka	8	97
K M	10. 4. 93				
A. K. O.	22. 5. 93	149	Neue Probe einer Feldflasche und eines Trinkbechers (aus Aluminium)	14	169
K M	30. 5. 93				
A. K. O.	1. 6. 93	151	Einführung von ledernen Schnürschuhen an Stelle der Schnürschuhe von		
K M	5. 6. 93		wasserdichtem Stoff mit Lederbesatz	14	170
B D	4. 8. 93	205	Verkaufspreis des Entwurfs eines 2. Theils der Bekleidungsordnung	18	198
B D	28. 9. 93	253	Ergänzung der Dienstordnung für die Korps-Bekleidungsämter	24	258
B D	18. 11. 93	309	Abänderung der Beilage 7 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter	30	315
A. K. O.	14. 12. 93	321	Neue Probe des Kochgeschirrs — aus Aluminium — für die Infanterie,		
K M	19. 12. 93		die Jäger und Schützen, die Pioniere und die Eisenbahnformationen	32	323
			f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestaten auf dem Marsche.		
K M	21. 1. 93	23	Ergänzung der Marschgebührniß-Vorschrift	2	32
B D	15. 6. 93	165	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	15	179
B D	20. 10. 93	276	Wie vor	27	275
			g. Reise- und Transportangelegenheiten.		
B D	23. 1. 93	30	Uebergang von Mannschaftstransporten von Bahn zu Bahn auf der Station Malsfeld	2	36
B D	9. 3. 93	75	Nebenkosten bei Beförderungen der Beamten im Militärtransport	4	67
Min. d. Inn. / Fin. Min.	22. 4. 93	138	Ausfertigung von Entfernungsbescheinigungen	12	141
B D	18. 5. 93				
B D	5. 6. 93	160	Kosten für Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes	15	174
B D	16. 6. 93	163	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen	15	175
B D	15. 6. 93	165	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	15	179
K M	25. 7. 93	195	Aenderung der §§. 2, 7 und 14, 8 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes	18	194
B D	17. 8. 93	218	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	21	220
K M	30. 8. 93	226	Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung und des I. Theils der Militär-Eisenbahnordnung	22	226
B D	17. 10. 93	272	Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	27	272
B D	20. 10. 93	274	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen	27	272
B D	20. 10. 93	275	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	27	275
			h. Servisweſen.		
K M	3. 3. 93	56	Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Baukreise im XI. Armeekorps vom 1. April 1893 ab	4	55
K M	7. 4. 93	97	Veränderung der Baukreise im VIII. Armeekorps	8	102
Min. d. Inn. / K M / B D	23. 3. 93 / 17. 4. 93	107	Flurschäden-Abschätzung	9	124

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	28. 4. 93	120	Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps	10	133
K M	10. 5. 93	123	Ergänzung des §. 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden	10	133
K M	8. 6. 93	157	Veränderungen der Baukreise im VIII. Armeekorps	15	173
K M	14. 6. 93	159	Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle	15	174
K M	7. 7. 93	176	Lackiren der Fußböden in militärfiskalischen Gebäuden	17	186
K M	30. 9. 93	258	Breite der Thüren für Militär-Pferdeställe	25	261
K M	7. 10. 93	260	Aenderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen	25	262
A. K. O.	16. 11. 93	300	Abänderung des §. 53 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden	30	302
K M	21. 11. 93				
K M	18. 12. 93	325	Abänderung des §. 21 Ziffer 1—3 der Garnison-Gebäudeordnung, II. Theil	32	324
			III. Militär-Sanitätswesen.		
B D	11. 2. 93	42	Erläuterung zu Ziffer 5 des §. 27 der Friedens-Sanitätsordnung	3	50
M A	11. 2. 93	44	Zulagen für Lazarethgehülfen in Lazarethapotheken u. s. w.	3	51
K M	20. 2. 93	50	Abänderung der Krankenträger-Ordnung	4	53
K M	22. 2. 93	51	Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890	4	53
K M	15. 5. 93	131	Aenderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren	11	138
K M	26. 7. 93	196	Unterbringung des Verbandpäckchens	18	195
K M	2. 8. 93	197	Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen — der Kriegs-Sanitätsordnung	18	195
M A	18. 7. 93	203	Abänderung der Beilage 26 B der Friedens-Sanitätsordnung, chirurgischer Etat der Garnisonlazarethe	18	197
K M	29. 8. 93	225	Verkaufspreis des Sanitätsberichts über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für 1889/90	22	226
M A	23. 9. 93	247	Abänderung der Beilage 26 C der Friedens-Sanitätsordnung	24	254
M A	14. 11. 93	296	Abänderung der Friedens-Sanitätsordnung	29	300
K M	27. 11. 93	302	Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde	30	310
M A	29. 12. 93	336	Abänderung der Krankenträger-Ordnung	33	333
			IV. Invalidenwesen.		
			a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.		
C D	3. 3. 93	71	Wohlthätigkeit (Bewilligungen aus einer patriotischen Stiftung)	4	65
C D	3. 3. 93	72	Wie vor	4	66
C D	3. 3. 93	73	Wie vor	4	66
C D	18. 3. 93	79	Wie vor	5	71
A. K. O.	5. 9. 92				
A. K. O.	5. 12. 92	116	Kriegsdienstzeit	10	130
A. K. O.	17. 4. 93				
K M	12. 5. 93				
K M	23. 5. 93	137	Novelle zum Militär-Pensionsgesetze	12	141
Gesetz	22. 5. 93	144	Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 sowie des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 nebst Ausführungsbestimmungen	13	145
K M	27. 5. 93				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			b. Civilversorgungswesen.		
C D	10. 2. 93	41	Abänderung der Anlage L zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern	3	50
C D	21. 2. 93	65	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung	4	60
K M	17. 4. 93	109	Führungsatteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung und bei Ueberweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften	9	124
C D	20. 4. 93	126	Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	10	134
C D	11. 7. 93	188	Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck	17	189
C D	1. 9. 93	231	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung	22	246
K M	5. 12. 93	317	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1893	31	319
C D	23. 12. 93	333	Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft	33	329
			V. Remontirungsangelegenheiten.		
			a. Remontirung der Armee und Verwaltung der Remontedepots.		
R A	22. 6. 93	171	Anstellung von Oberroßärzten und Roß- bz. Thierärzten bei den Remontedepots	16	184
			b. Gewährung von Pferdegeldern.		
B D	20. 2. 93	61	Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere	4	60
			VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.		
			a. Kranken- und Unfallversicherung.		
K M	12. 4. 93	100	Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten	8	103
K M	8. 5. 93	122	Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 wie vor.	10	133
K M	16. 7. 93	177	" " Nr. 6 " "	17	186
K M	6. 10. 93	259	" " Nr. 7 " "	25	262
K M	4. 2. 93	35	Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung	3	46
K M	8. 4. 93	98	Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 wie vor	8	102
K M	9. 6. 93	158	" " Nr. 6 " "	15	173
K M	19. 9. 93	236	" " Nr. 7 " "	23	249
K M	18. 11. 93	306	" " Nr. 8 " "	30	312
			b. Invaliditäts- und Altersversicherung.		
			Nichts.		

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			VII. Drucksachen und Formulare.		
K M	10. 1. 93	10	Ausgabe und Verkaufspreis der: „Festungsbau-Ordnung. III. Theil. Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals"	1	17
K M	9. 2. 93	37	Ausgabe und Verkaufspreis der neuen „Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder"	3	47
D D	8 2. 93	40	Verkaufspreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	3	50
A D	17. 2. 93	46	Ausgabe und Verkaufspreis eines Anhangs zur Traindepot-Ordnung	3	51
A D	20. 2. 93	63	Ausgabe einer neuen „Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs"	4	60
B D	28. 2. 93	69	Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs zur Proviantamts-Ordnung	4	65
D D	8. 3. 93	74	Ausgabe des Preisverzeichnisses über Pulveruntersuchungen in den Königlichen Pulverfabriken	4	67
A D	29. 3. 93	89	Verkaufspreis der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie"	7	93
A. K. O. K M	6. 4. 93 10. 4. 93	92	Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs eines Exerzir-Reglements für die Kavallerie	8	97
D D	8. 4. 93	101	Ausgabe der 4. Abtheilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie"	8	104
D D	14. 4. 93	113	Ausscheiden der Schußtafeln Nr. 20, 20 a zum Sammelheft der Schußtafeln sowie der Gebrauchsschußtafeln Nr. 20, 20 a und 20 c	9	127
A. K. O. K M	6. 4. 93 9. 5. 93	117	Ausgabe und Verkaufspreis der Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde	10	131
K M	3. 5. 93	121	Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Feldbefestigungs-Vorschrift	10	133
K M	12. 5. 93	124	Verkaufspreis des Handbuchs „Führer auf den Deutschen Schifffahrtstraßen I. Theil"	10	134
A D	26. 4. 93	127	Ausgabe der 3. Abtheilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie"	10	136
A D A D	19. 5. 93 1. 6. 93	141 154	Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift: „Das Zielgewehr 88 und seine Munition"	12 14	143 170
A. K. O. K M	22. 5. 93 24. 5. 93	147	Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Schießvorschrift für die Feldartillerie	14	168
K M	29. 5. 93	152	Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze	14	170
A D	22. 6. 93	168	Verkaufspreis der „Soldaten-Ansprachen"	16	181
K M	30. 6. 93	174	Verkaufspreis des Handbuchs: „Führer auf den deutschen Schifffahrtstraßen. Theil II und III"	17	186
A D	26. 6. 93	178	Ausgabe der Uebungsmunitions-Vorschrift 1893	17	187
A D	28. 6. 93	180	Ausgabe und Verkaufspreis der „Vorschrift (nebst Atlas) für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages"	17	187
A D	3. 7. 93	183	Ausgabe der Schußtafel Nr. 14 zum „Sammelheft der Schußtafeln"	17	188
A D	14. 7. 93	187	Verkaufspreis der Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegshunde bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen	17	189
B D	4. 8. 93	205	Verkaufspreis des Entwurfs eines 2. Theils der Bekleidungsordnung	18	198
A D	7. 8. 93	206	Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der Aufnahmebestimmungen und des Lehrplans des Königlichen Kadettenkorps	18	198
A D	8. 8. 93	208	Ausgabe und Verkaufspreis der Abtheilung B nebst Beiheft zu den „Sondervorschriften für die Fußartillerie"	18	198
K M	21. 8. 93	217	Ausgabe eines neuen Druckvorschriften-Etats	21	216
K M	29. 8. 93	225	Verkaufspreis des Sanitätsberichts über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890	22	226
K M	27. 9. 93	239	Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Schießvorschrift für die Infanterie	24	251

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr. der Verfügung	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	26. 9. 93	249	Ausgabe und Verkaufspreis der Uebersicht der Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres. Oktober 1893	24	254
C A	27. 9. 93	251	Verkaufspreis der Beilage zu Nr. 23 des Armee-Verordnungs-Blattes	24	257
A D	28. 9. 93	254	Lieferung des Werkes: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" von O. Brunkow	24	258
A D	11. 10. 93	262	Außerkraftsetzung der „Zusammenstellung der in der Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafseten, Protzen, Wagen und Karren von 1891"	25	265
A D	13. 10. 93	266	Ablieferung bz. Vernichtung der „Vorschriften über Schußwaffen und Munition 71 und 71. 84"	26	268
A D	18. 10. 93	273	Ausgabe einer neuen „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie"	27	272
C A	20. 10. 93	276	Verkaufspreis der „Anleitung für die Anlage der Blitzableiter auf Militär-Hochbauten einschließlich der Friedens-Pulvermagazine" und der „Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter"	27	275
A D	31. 10. 93	289	Verlag und Verkaufspreis der unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1893 neubearbeiteten Karte der Garnisonen des Reichsheeres	28	280
A D	1. 11. 93	290	Ausgabe und Verkaufspreis von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	28	281
A. K. O.	2. 11. 93	297	Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie"	30	301
K M	17. 11. 93				
B D	20. 11. 93	310	Ausgabe eines Neudrucks der Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen	30	315
A D	20. 11. 93	311	Ausgabe des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate	30	316
A D	24. 11. 93	312	Neuausgabe der Vorschrift über die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre	30	316
A. K. O.	27. 11. 93	314	Ausgabe des Entwurfs eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	31	318
K M	5. 12. 93				
K M	5. 12. 93	317	Ausgabe des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1893	31	319

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 18. Januar 1893. Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule, Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule, Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben (Infanterie-Schießschule) sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys (im Bereich des I. Armeekorps) und Munster (im Bereich des X. Armeekorps) im Jahre 1893.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Im Jahre 1893 sind bei der Infanterie-Schießschule drei Informationskurse für je 22 Oberstlieutenants und Majors und ein Informationskursus für 30 Regiments-Kommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere abzuhalten.

An Lehrkursen finden im Jahre 1893 bei der Infanterie-Schießschule vier statt. Zu jedem sind 60 Hauptleute und 30 Lieutenants zu kommandiren.

An Unteroffizier-Uebungskursen ist im Jahre 1893 je einer bei der Infanterie-Schießschule und auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys und bei Munster mit insgesammt 420 Unteroffizieren abzuhalten.

Als Hülfslehrer dürfen Lieutenants bis zur Zahl von 12 herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Auch ermächtige Ich dasselbe, unter Umständen eine Erhöhung der für die Kurse festgesetzten Theilnehmerzahl eintreten zu lassen.

Neues Palais den 29. Dezember 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Januar 1893.

A. Informationskurse.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen. Anlage 1.
2. Der erste Informationskursus beginnt am 17. März und endet am 29. März. Der zweite Informationskursus beginnt am 4. Mai und endet am 17. Mai. Der dritte Informationskursus beginnt am 23. Juni und endet am 5. Juli. Der vierte Informationskursus beginnt am 6. Oktober und endet am 18. Oktober.

3. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8^{30} Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben (in Ueberrock und Mütze), und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen zu melden. Eine persönliche Meldung beim Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

4. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.

5. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 25,1 der Reiseordnung — die chargenmäßigen Tagegelder gewährt.

6. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotgeld für Spandau.

7. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

8. Die Reisekosten und Tagegelder für die Reisen von der Garnison nach Spandau und zurück, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus, liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Etatskapitels 34.

   Den Offizieren aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.

9. Es ist den Theilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

B. Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule.

Anlagen 1, 2 und 5.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

   Die Zahl der Stammunteroffiziere wird für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober 1893 auf 45 erhöht.

2. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

3. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

C. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben (Infanterie-Schießschule) sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys und bei Munster.

Anlagen 3, 4 und 5.

1. In Spandau-Ruhleben wird eine Uebungs-Kompagnie zu 180, auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys und bei Munster je eine von 120 Unteroffizieren gebildet.

   Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

2. Das Lehrpersonal für die Unteroffizier-Uebungskurse stellt die Infanterie-Schießschule.

No. 24/1. 93. A. 2.

v. Kaltenborn.

Anlage 1.

Uebersicht

der

Kommandirungen zur Infanterie-Schießschule

für 1893.

Es sind zu

1.	zum 1. Informationskursus vom 17. 3. bis 29. 3. 93	zum 2. Informationskursus vom 4. 5. bis 17. 5. 93	zum 3. Informationskursus vom 23. 6. bis 5. 7. 93	zum 4. Informationskursus vom 6. 10. bis 18. 10. 93	zum 1. Lehrkursus vom 16. 2. bis 29. 3. 93		zum 2. Lehrkursus vom 6. 4. bis 17. 5. 93		zum 3. Lehrkursus vom 25. 5. bis 5. 7. 93		zum 4. Lehrkursus vom 13. 7. bis 23. 8. 93	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Oberstlieutenants oder Majors			Regiments-Kommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere.	Hauptleute	Lieuts.	Hauptleute	Lieuts.	Hauptleute	Lieuts.	Hauptleute	Lieuts.
Gardekorps	1	1	1	1	.	.	11	5	.	.	.	.
I. Armeekorps	1	1	1	1	.	.	11	5	.	.	.	.
II. "	1	1	1	1	.	.	12	5	.	.	.	.
III. "	1	1	1	1	.	.	12	5	.	.	.	.
IV. "	1	1	1	1	.	.	12	6	.	.	.	.
V. "	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	11	5
VI. "	1	1	1	1	.	.	.	.	12	6	.	.
VII. "	1	1	1	1	.	.	.	.	12	6	.	.
VIII. "	1	1	1	1	11	6	.	.	.	.	.	.
IX. "	1	1	1	2	.	.	.	.	12	6	.	.
X. "	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	11	6
XI. "	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	11	6
Großh. Hess. (25.) Division	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	6	3
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	11	5
XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps	1	1	1	2	11	6	.	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps	1	1	1	2	11	6	.	.	.	.	.	.
XV. "	1	1	1	2	.	.	.	.	12	6	.	.
XVI. "	1	1	1	2	11	6	.	.	.	.	.	.
XVII. "	1	1	1	2	.	.	.	.	12	6	.	.
G. Insp. d. Ing. 2c. Korps 2c.	1	.	.	.	4	1	.	.	.	.	4	3
Insp. d. Jäger u. Schützen	2	2	.	.	7	4	.	.	.	.	4	2
Insp. d. Infanterieschule	.	1	1	.	5	1	.	3	.	.	2	.
Eisenbahn-Brigade	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.
Summe	22	22	20*)	29**)	60	30	60	30	60	30	60	30

*) Außerdem der Chef des Generalstabes 2 Offiziere.
**) " " " " " 1 Offizier.

kommandiren:

zu Arbeitszwecken vom 5. 2. bis 17. 5. 93			zu Arbeitszwecken vom 24. 5. bis 23. 8. 93			zur Stamm-Kompagnie vom 1. 2. bis 23. 8. 93		vom 1. 2. 93 bis 31. 1. 94			vom 1. 8. 93 bis 31. 7. 94			28. Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
Hornist.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Hornist.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker*)	Hornist.	Gemeine als Schütz.	Hornist.	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerk. von Beruf*)	Hornist.	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerk. von Beruf*)	
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schneider	.	4	.	7 darunter 1 Schuhm. u. 1 Tischler	1 Tischler 1 Buchbind.	.	.	.	*) Zu den Spalten 16, 19, 24 und 27. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kursus ꝛc. betheiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushülfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten.
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Schneider	.	.	.	
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	4	.	8 darunter 1 Sattler u. 1 Maurer	1 Tischler 1 Kutscher	.	.	.	
.	.	.	1	13	1 Tischler	.	4	.	7 darunter 1 Klempner	1 Tischler	.	.	.	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	4	.	8 darunter 1 Tischler	1 Maler	.	.	.	
1	12	1 Schneider	.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Maurer	1 Tischler 1 Steindr.	.	.	.	
.	12	1 Schneider	.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.	
.	12	1 Schuhm.	.	.	.	.	4	1	7 darunter 1 Tischler	1 Schneider 1 Büchsenmacher	.	.	.	
.	13	1 Tischler	.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Schneider	1 Schreiber 1 Gärtner	.	.	.	
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	.	.	.	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Schneider	1 Buchbind. 1 Steindr.	
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	.	.	.	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Tischler 1 Schneider	
1	13 darunt. 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	8 darunter 1 Tischler		Außerdem das XI. Armeekorps 1 Lazarethgehülfe vom 1. 2. bis 31. 10. 1893.
.	6	1 Tischler	.	.	.	.	3	.	.	.	.	4 darunter 1 Maurer	1 Gärtner	
.	14	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Klempner	2 Tischler	
1	12	1 Tischler	.	.	.	.	4	.	.	.	1	7 darunter 1 Tischler	1 Maler	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Schneider	1 Tischler	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schneider	.	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Schuhm.	1 Kutscher 1 Schneider	
.	.	.	1	13	1 Schneider	.	5	.	.	.	.	7 darunter 1 Tischler	1 Schreiber 1 Büchsenm.	
.	.	.	1	13	1 Tischler	.	5	.	.	.	.	7 dar. 1 Maur. u. 1 Sattler	1 Tischler 1 Schuhm.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	.	2	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	120	12	3	120	12	1	88	1	70	15	1	70	15	

Anlage 2.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 16. Februar und endet am 29. März,
der zweite Lehrkursus beginnt am 6. April und endet am 17. Mai,
der dritte Lehrkursus beginnt am 25. Mai und endet am 5. Juli,
der vierte Lehrkursus beginnt am 13. Juli und endet am 23. August.

Die Kommandirten haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben (in Ueberrock und Mütze) beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule zu melden. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

   Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfslehrer kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
4. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

   Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Infanterie-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülfslehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.

   Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule bis 14 Tage vor Beginn jedes Kursus von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier, Lazarethgehülfen und Gemeinen (ausschließlich Burschen der Offiziere der Lehrkurse), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzusenden:

   a) Das Nationale.
   b) Der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. Tr. O.) für den Rückmarsch von Spandau. Anlage 5.
   c) Ein Lazarethschein. (Beilage 13. d. F. S. O.)

4. Die unter 3 aufgeführten Papiere 2c. sind derart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. Nr. V, 5 und VIII, 3.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten [Offizierburschen s. unter Nr. 5] sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

   2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen außerdem 1 Schirmmütze),
   2 Waffenröcke (möglichst neue),
   2 Drillichjacken (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken 1 Bluse),
   2 Halsbinden,
   2 Tuchhosen (möglichst neue),
   1 weißleinene Hose,
   2 Drillichhosen,
   2 Unterhosen,
   1 Mantel,
   1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazarethgehülfen 2 Paar Lederhandschuhe),
   2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
   2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
   3 Hemden (darunter ein neues),
   1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
   1 Tornister mit Zubehör,
   1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
   2 Mantelriemen,
   1 Brotbeutel,
   1 Feldflasche,
   2 Säbeltroddeln,
   2 vordere Patrontaschen,
   1 hintere Patrontasche,
   1 Fettbüchse,
   1 Kochgeschirr mit Zubehör,
   1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
   1 Mündungsdeckel,
   1 Schraubenzieher,
   1 Seitengewehr,
   1 Wischstrick,
   1 Soldbuch,
   1 Gesangbuch,
   1 Schießbuch,

den Horniſten das Horn nebſt Zubehör (Gewehr nebſt Zubehör, Fettbüchſe und die vorderen Patrontaſchen kommen für die Horniſten und Lazarethgehülfen in Wegfall).

2. Jedem Gemeinen iſt ein kleiner Spaten nebſt Futteral mitzugeben.

3. Sämmtliche Sachen müſſen neueſter Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten verſehen ſein.

4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücke als angeführt mitzugeben oder nachzuſchicken iſt unterſagt. Der weitere Bedarf iſt der Infanterie-Schießſchule nur auf Erfordern zu überſenden.

5. Bekleidung und Ausrüſtung der Burſchen der Offiziere der Lehrkurſe bleibt den Truppentheilen überlaſſen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).

Die Offiziere ſchießen mit Gewehren des Truppentheils. Jeder Burſche iſt daher mit einem Gewehr nebſt Gewehrriemen, einem Mündungsdeckel und einem Schraubenzieher auszurüſten. Dieſe Stücke ſind von den Burſchen am Tage des Beginnes des Kurſus 8° V. bei der Meldung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießſchule zur Stelle zu bringen.

VI. Zuweiſung der Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre ſämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücke bz. Waffen ſelbſt mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marſch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der beſſere Anzug ſowie die übrigen Bekleidungs- ꝛc. Stücke (ſiehe V, 1 u. 2) werden im Torniſter verpackt bz. von dem Manne perſönlich mitgebracht.

VII. Marſch-Angelegenheiten.

1. Die Koſten für die Reiſen der Offiziere von der Garniſon nach Spandau und zurück werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.

2. Sämmtliche Mannſchaften — ausſchließlich derjenigen aus den Garniſonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreiſe, ſoweit angängig, die Eiſenbahn zu benutzen und ſind dementſprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreiſe (ſiehe IV, 3. b) mit Militär-Fahrſcheinen zu verſehen.

3. Die Koſten für den Marſch von der Garniſon bis Spandau werden ſeitens der Infanterie-Schießſchule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marſchkoſten-Vorſchuſſes mitzugeben, damit dieſe der Infanterie-Schießſchule über die wirklich entſtandenen Koſten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung ꝛc.

1. Die zu den Lehrkurſen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.

2. Die kommandirten Hülfslehrer ſowie Mannſchaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils ꝛc. und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Infanterie-Schießſchule, und zwar:

   a) die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. Februar bis einſchließlich Oktober;
   b) die zum Stamm der Infanterie-Schießſchule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieſes Kommandos;
   c) die Mannſchaften ſowie die Burſchen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.

3. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Garnisonbrotgeld für Spandau. Vergl. Nr. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
   a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 6 der Friedens-Besoldungsvorschrift;
   b) die für Rechnung des Etats-Kapitels 24 besoldeten Lieutenants der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 35;
   c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschl. Schneider, Schuster und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
6. Etwaige Gehaltsabzüge der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Waarenhauses für die Armee und Marine sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen.

Anlage 3.

Uebersicht der Kommandirungen zu den

Es sind zu den Unteroffizier-Uebungskursen

1.	in Spandau-Ruhleben			auf dem Uebungsplatz					
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Unteroffiziere	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Aerzte	Zahlmeister-Aspiranten	Lazarethgehülfen	Hornisten	Unteroffiziere	Ge als Arbeiter
V. Armeekorps	44	1	11	.	.	.	.	.	.
VI. Armeekorps	44	.	11 darunter 1 Schreiber	.	.	.	.	.	.
XII. (Kgl. Sächs.) Armeekorps . .	44	1	11	.	.	.	.	.	.
III. Armeekorps	44	.	12	.	.	.	.	.	.
I. Armeekorps	.	.	.	1	1	1	.	39	20
II. Armeekorps	.	.	.	.	.	.	1	39	20
XVII. Armeekorps	.	.	.	.	.	.	1	39	20
X. Armeekorps	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. Armeekorps	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV. Armeekorps	.	.	.	.	.	.	.	.	.
General-Insp. des Ingenieur- und Pionier-Korps u. d. Festungen .	4	.	.	.	.	.	.	3	.
Summe	180	2	45	1	1	1	2	120	60

Unteroffizier-Uebungskursen für 1893.

zu kommandiren:

bei Arys	auf dem Uebungsplatz bei Munster							
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
meine						Gemeine		Bemerkungen
als Handwerker	Aerzte	Zahlmeister-Aspiranten	Lazarethgehülfen	Hornisten	Unteroffiziere	als Arbeiter	als Handwerker	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Büchsenmacher.	.	.	.	.	.	.	.	
1 Schneider, 2 Tischler und 1 Schreiber.	.	.	.	.	.	.	.	
2 Tischler, 1 Schneider und 1 Schuhmacher.	.	.	.	.	.	.	.	
.	1	1	1	.	39	25	2 Tischler, 1 Schreiber und 1 Büchsenmacher.	
.	.	.	.	1	19	10	1 Schneider, 1 Schuhmacher u. 2 Tischler.	
.	.	.	.	1	59	25	1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Schneider.	
.	.	.	.	.	3	.	.	
12	1	1	1	2	120	60	12	

Anlage 4.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zu den Unteroffizier-Uebungskursen in Spandau-Ruhleben, sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys und bei Munster maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Kurse.

Die Kurse beginnen am 11. September und endigen am 21. Oktober.
Die Kommandirten haben im Laufe des 10. September in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere, weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere mit Gewehr, also keine Feldwebel und Vizefeldwebel, zu kommandiren.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Dieselben sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
   a) Das Nationale nach Anlage 5,
   b) der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. Tr. O.) für den Rückmarsch,
   c) ein Lazarethschein (Beilage 13 b. F. S. O.)

   Anlage 5.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Arys und Munster) müssen am 1. September bei der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben eingehen und werden nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe mitgenommen.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
   2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen außerdem 1 Schirmmütze),
   2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
   1 Drillichjacke (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der Drillichjacke 1 Bluse),

2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
1 Drillichhose (den Unteroffizieren nicht),
2 Unterhosen,
1 Mantel,
2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen,
2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
2 Hemden,
1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche,
1 Säbeltroddel,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick,
1 Soldbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die vorderen Patrontaschen und der Spaten kommen für die Hornisten und Lazarethgehülfen in Wegfall).

2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III, 1b) mit Militär-Fahrscheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VI. Geldverpflegung.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar

vom 11. September bis Ende Oktober.

2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschließlich Oekonomie-Handwerker) 3 *M.* Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

Anlage 5.
Nach Muster 4 zu § 12 der Heerordnung.

Nationale

eines von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments zur . . . . kommandirten . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nr.	Familien- und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	Religion Ob verheirathet, Kinder	Stand oder Gewerbe Bestrafungen vor dem Diensteintritt	Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste) Freiwillig eingetreten	Datum des Diensteintritts Datum der Vereidigung	Dienstverhältnisse (Beförderungen, Versetzungen, Schießklasse bz. Schützenabzeichen 2c.)	Orden und Ehrenzeichen Feldzüge	Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitirung) Strafen, s. Strafbuch Nr. . . (Die Strafen sind auf der Rückseite des Nationales aufzuführen)	Datum und Art des Abganges Wohin entlassen?	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen
		Verwaltungsbezirk, Provinz und Bundesstaat werden hier gleichfalls aufgeführt.	Hier sind auch Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten anzugeben.			Größe: Gestalt: Kinn: Nase: Mund: Haar: Bart: Besondere Kennzeichen:			Hier ist auch anzugeben, ob der Betreffende Kapitulant ist, und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.					Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, 2) welche Löhnung und welche Zulage*) — von der Inf.-Schießsch. vorschußweise zu zahlen — derselbe monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, u. bz. 3) ob der Betreffende zum Unteroff. Uebungskursus, zur Stamm-Kompagnie (auf welche Zeit), als Handwerker oder zu welchem Offizier (Assistent oder Hülfslehrer) als Bursche kommandirt ist.

*) siehe A.-V.-Bl. 1874, S. 71, Nr. 70.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Nr. 2.

Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Stabswachen und die Stabsordonnanzen für den Kriegsminister, für den Chef des Generalstabes des Feldheeres und für die Etappen-Inspektionen im Mobilmachungsfall die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Truppentheile tragen, von welchen sie abgegeben sind, sowie daß die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten am Waffenrock und Mantel die Abzeichen derjenigen Infanterie-Truppentheile führen, welchen sie zur Einkleidung zugewiesen sind.

Offiziere und Mannschaften der Stabswachen sowie die vorerwähnten Stabsordonnanzen legen als Dienstabzeichen Ringkragen nach beifolgenden Proben an.

Die Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten tragen als Abzeichen am linken Aermel des Waffenrocks und des Mantels, und zwar am Oberarm, eine Binde nach beifolgender Probe.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 29. Dezember 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Januar 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Ausführungs-Bestimmungen erfolgen besonders.

No. 743/12. 92. B. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 3.

Tragevorrichtung für die Tornister der Feldartillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Einführung vereinfachter Tragevorrichtungen nach beifolgender Probe für die Tornister der Feldartillerie. Die Beschaffung derselben hat nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu erfolgen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 29. Dezember 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Januar 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Proben bleibt vorbehalten.

No. 742/12. 92. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Dezember 1892.

Nr. 4.

Anlegen der Schärpe.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß während der Kaisermanöver sowie bei jedem Dienst in Allerhöchstseiner Gegenwart, sofern nicht für den einzelnen Fall Sonderbestimmung ergeht, von sämmtlichen Offizieren die Schärpe getragen werden soll.

Die gegenwärtigen Vorschriften über das Anlegen der Husarenschärpe bleiben hierbei unberührt.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 310/12. 92. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Dezember 1892.

Nr. 5.

Abänderung des §. 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

Im 2. Absatz — 3. Zeile — des §. 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals ist hinter dem Wort „Falle" einzuschalten:

„für die Dauer der Gewährung von Marschverpflegung an die Mannschaften."

Ferner ist an den Schluß des erwähnten §. zu setzen:

„Insoweit die vorstehend bezeichneten Zulagen und Tagegelder nicht zuständig sind, erhalten die Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bei Kommandos außerhalb der Garnison, ferner bei Unterbringung in Lagern unter Zelten, Hütten oder Baracken, auch wenn der Lagerplatz zu den Garnisonanstalten der eigenen Garnison gehört, sowie bei vorübergehender Unterbringung in den Außenforts einer Festung während der Allerhöchsten Orts und anderweit befohlenen besonderen Uebungen eine Zulage in der im §. 46 der Friedens-Besoldungsvorschrift festgesetzten Höhe von 1 ℳ täglich.

Diese Zulagen fallen dem betreffenden Titel des Kapitels 37 zur Last; nur wenn die Kommandirungen aus Anlaß von Uebungen ꝛc. erfolgen, für welche besondere Fonds bestehen, sind die Zulagen auf diese Fonds zu übernehmen."

Ein Deckblatt wird, da sich die erwähnte Instruktion in der Umarbeitung befindet, nicht ausgegeben.

No. 912/10. 92. D. 2. v. Kaltenborn.

Nr. 6.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Januar 1893.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Zündpatronen für Kanonenschläge zur Darstellung von Zielfeuer für Artilleriezicle für die Infanterie. Magnet-elektrische Maschinen, Tauchelemente und Roburit.

Der Bedarf an:

Zündpatronen n/A. für magnet-elektrische Maschinen und an galvano-elektrischen Zündpatronen für Tauchelemente

ist für das Uebungsjahr 1893 von den Truppen bis zum 1. Februar 1893 bei den zuständigen Artilleriedepots anzumelden und wird von diesen gegen Erstattung der Selbstkosten den Truppen geliefert.

Die magnet-elektrischen Maschinen, die Tauchelemente und das Roburit sind im Handel zu beziehen und zwar unter Anderen: die magnet-elektrischen Maschinen und die Tauchelemente von Kaiser & Schmidt — Berlin, Johannisstr. Nr. 20, das Roburit von Heinr. Korfmann — Witten a/Ruhr.

No. 361/12. 92. A. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Januar 1893.

Nr. 7.

Exerzirpatronen 88 neuer Art.

Es ist eine neue Exerzirpatrone 88 konstruirt worden, deren Hülse mit Längsrillen versehen ist, um sie von der scharfen und der Platzpatrone 88 noch leichter unterscheiden zu können. Die Munitionsfabrik wird nur noch Exerzirpatronen der neuen Art fertigen; die bei den Truppen und den Artilleriedepots befindlichen Exerzirpatronen 88 bisheriger Art sind jedoch aufzubrauchen.

No. 562/12. 92. D. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Januar 1893.

Nr. 8.

Aenderung des Exerzir-Reglements für den Train vom 10. April 1890.

1. Ziffer 17 Zeile 6—8. Die Worte:
„bis das Kommando" bis „werden"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„Nach erwiesener Ehrenbezeugung erfolgt das Kommando: Augen gerade — aus! und erforderlichenfalls: Rührt Euch!"
2. Ziffer 104. Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür ebenfalls der vorstehend aufgeführte neue Wortlaut zu setzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 275/12. 92. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Januar 1893.

Nr. 9.

Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie".

Die Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie geht den betheiligten Kommandobehörden in der entsprechenden Anzahl von Abdrücken zu. Mit dem unterm 21. Oktober 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 — ausgegebenen Entwurf ist nach Vorbemerkung 16 zum Druckvorschriften-Etat von 1888 zu verfahren.

Wegen der Bezugsquellen für magnet-elektrische Maschinen, Tauchelemente und Roburit (Ziffer 66, 68 und 69 der Anleitung) wird auf die Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 16) verwiesen.

Für die Kavallerie wird eine besondere Anleitung nicht ausgegeben; das für das gefechtsmäßige Schießen der Kavallerie Erforderliche ist vielmehr aus der vorliegenden Anleitung für die Infanterie zu entnehmen.

No. 411/10. 92. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Januar 1893.

Nr. 10.

Festungs-Bauordnung. III. Theil. Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1892 ist der III. Theil der Festungs-Bauordnung „Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals" genehmigt worden.

Die erforderlichen Abdrücke nebst Vertheilungsplan werden den Kommandobehörden 2c. unter Umschlag zugehen.

Die Beilagen 1 bis 4 der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen treten hierdurch außer Kraft.

Die neue Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68/70 und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee das Exemplar:
geheftet 30 Pf.,
gebunden 40 Pf.

No. 63/1. 93. A. 5. v. Kaltenborn.

Nr. 11.

Bekanntmachung
zur Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.

Auf Grund des §. 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für folgende unter Reichs- und Staatsverwaltung stehende Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

IV. Die Befugnisse und Obliegenheiten

a) der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
   1. für die Fortifikationen
      auf die Kommandanturen,
   2. für die Korpsbekleidungsämter
      auf die Generalkommandos,
   3. für die Konservenfabriken, die Garnison-Mahlmühlen und die Garnison-Waschanstalten
      auf die Korps-Intendanturen,
   4. für die Gewehr- und die Munitionsfabriken
      auf die Inspektion der Gewehrfabriken,
   5. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission
      auf die Handwaffen-Abtheilung des Kriegsministeriums,
   6. für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
      auf die Artillerie-Depot-Inspektionen,
   7. für die Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission
      auf die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
   8. für die technischen Institute der Artillerie
      auf die technische Abtheilung des Kriegsministeriums,
   9. für die Desinfektions-Anstalten bei Garnison-Lazarethen
      auf die Korps-Intendanturen,
   10. für die Ziegeleien und in eigener Regie betriebenen Bauten der Remonte-Depots
       auf die Remontirungs-Abtheilung des Kriegsministeriums;

b) der höheren Verwaltungsbehörden für die unter IV Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Betriebe
   auf den Königlichen Kriegsminister.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Lohmann.

zu B. 4305. H. M.
„ II. 4143. M. d. J.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Januar 1893.

Vorstehende Bekanntmachung zur Ausführung des §. 155, Absatz 3, der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Stellen gebracht.

Der vorstehenden Bekanntmachung entsprechende Ausführungsbestimmungen sind auch für die nicht in Preußen belegenen Betriebe der Heeresverwaltung seitens der betheiligten Bundesstaaten erlassen.

Ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Betracht kommenden Betriebe der Heeresverwaltung und derjenigen Dienstbehörden, auf welche die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden bz. der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, wird hier beigefügt.

No. 991/12. 92. D. 3. v. Kaltenborn.

Verzeichniß
der unter der Heeresverwaltung stehenden Betriebe und der diesen Betrieben vorgesetzten Dienstbehörden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Betriebe.	Bezeichnung der Dienstbehörden, welchen die Befugnisse und Obliegenheiten der	
		Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden übertragen sind	höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind
	I. Hessen.		
1.	Artillerie-Depots in Darmstadt und Mainz.	3. Artillerie-Depot-Inspektion in Cöln.	Preußisches Kriegsministerium.
2.	Konservenfabrik in Mainz.	Intendantur XI. Armeekorps in Cassel.	wie vor
3.	Garnison-Waschanstalten in Babenhausen, Butzbach, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms.	wie vor	wie vor
	II. Mecklenburg-Schwerin.		
1.	Artillerie-Depot in Schwerin.	2. Artillerie-Depot-Inspektion in Stettin.	wie vor
2.	Garnison-Waschanstalten in Güstrow, Ludwigslust, Parchim, Rostock und Schwerin.	Intendantur IX. Armeekorps in Altona.	wie vor
	III. Oldenburg.		
1.	Das zum Artillerie-Depot in Hannover gehörige Filial-Artillerie-Depot in Oldenburg	3. Artillerie-Depot-Inspektion in Cöln.	wie vor
2.	Garnison-Waschanstalt in Oldenburg.	Intendantur X. Armeekorps in Hannover.	wie vor
	IV. Braunschweig.		
1.	Die zum Artillerie-Depot in Hannover gehörige Revier-Verwaltung in Braunschweig.	3. Artillerie-Depot-Inspektion in Cöln.	wie vor
2.	Garnison-Waschanstalten in Blankenburg und Braunschweig.	Intendantur X. Armeekorps in Hannover.	wie vor
	V. Sachsen-Meiningen.		
1.	Garnison-Waschanstalten in Hildburghausen und Meiningen.	Intendantur XI. Armeekorps in Cassel.	wie vor
	VI. Sachsen-Altenburg.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Altenburg.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	wie vor
	VII. Sachsen-Coburg-Gotha.		
1.	Garnison-Waschanstalten in Coburg und Gotha.	Intendantur XI. Armeekorps in Cassel.	wie vor
	VIII. Anhalt.		
1.	Garnison-Waschanstalten in Bernburg, Dessau und Zerbst.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	wie vor
	IX. Schwarzburg-Rudolstadt.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Rudolstadt.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	wie vor

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Betriebe.	Bezeichnung der Dienstbehörden, welchen die Befugnisse und Obliegenheiten der	
		Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden übertragen sind	höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind
	X. Schwarzburg-Sondershausen.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Sondershausen.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	Preußisches Kriegsministerium.
	XI. Reuß, ältere Linie.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Greiz.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	wie vor
	XII. Reuß, jüngere Linie.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Gera.	Intendantur IV. Armeekorps in Magdeburg.	wie vor
	XIII. Lippe.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Detmold.	Intendantur VII. Armeekorps in Münster.	wie vor
	XIV. Sachsen-Weimar.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Weimar.	Intendantur XI. Armeekorps in Cassel.	wie vor
	XV. Elsaß-Lothringen.		
1.	Garnison-Mühle in Straßburg.	Intendantur XV. Armeekorps in Straßburg.	wie vor
2.	" " in Metz.	Intendantur XVI. Armeekorps in Metz.	wie vor
3.	Artillerie-Depots Neubreisach, Straßburg mit dem dazu gehörigen Filial-Artillerie-Depot Bitsch, Diedenhofen und Metz.	4. Artillerie-Depot-Inspektion in Straßburg.	wie vor
4.	Fortifikationen in Bitsch, Diedenhofen, Metz, Neubreisach und Straßburg.	Die zuständigen Kommandanturen	wie vor
5.	Bekleidungsamt XV. Armeekorps in Straßburg.	Generalkommando XV. Armeekorps.	wie vor
6.	Bekleidungsamt XVI. Armeekorps in Metz.	Generalkommando XVI. Armeekorps.	wie vor
7.	Garnison-Waschanstalten in Bitsch, Dieuze, Hagenau, Pfalzburg, Saarburg, Saargemünd, Straßburg, Weißenburg und Zabern.	Intendantur XV. Armeekorps in Straßburg.	wie vor
8.	Garnison-Waschanstalten in St. Avold, Diedenhofen, Forbach, Metz und Mörchingen.	Intendantur XVI. Armeekorps in Metz.	wie vor
9.	Garnison-Waschanstalten in Colmar, Neubreisach, Mülhausen und Schlettstadt.	Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe.	wie vor
10.	Artillerie-Werkstatt in Straßburg.	Technische Abtheilung im Kriegsministerium.	wie vor
	XVI. Lübeck.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Lübeck.	Intendantur IX. Armeekorps in Altona.	wie vor
	XVII. Bremen.		
1.	Garnison-Waschanstalt in Bremen.	Intendantur IX. Armeekorps in Altona.	wie vor

Kriegsministerium. Berlin den 11. Januar 1893.

Nr. 12.

Offiziers- und Portepeefähnrichs-Prüfungen 1893.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1893 in den Monaten April, Mai, Juni, August, Oktober und November Prüfungen statt, außerdem eine Prüfung in der zweiten Hälfte des Monats März.

No. 149/1. 93 A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Januar 1893.

Nr. 13.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1b der Heerordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 36., 37., 41., 62. und 72. Infanteriebrigade, event. in den Gebietstheilen derselben beizuwohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen.

Im Bezirke der 25. Infanteriebrigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen dieses Bezirks, soweit ein gleichzeitiges Tagen der Letzteren dieses nicht ausschließt bz. eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabsoffiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

No. 265/1. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Januar 1893.

Nr. 14.

Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie.

Seite 12 Nr. 24, Zeile 3 von oben hat zu lauten „Achtung! Präsentirt das — Gewehr!"
Seite 36 Nr. 90, Zeile 2 von oben ist statt „Schießvorschrift" zu setzen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie".
Seite 36 Nr. 91, Zeile 10 und 11 von oben ist statt „tritt auf den vorgeschriebenen Abstand zurück." zu setzen „stellt den vorgeschriebenen Abstand wieder her".
Seite 62 Nr. 169, letzte Zeile ist statt „61" zu setzen „38".
Seite 47 Nr. 123, Zeile 5 von unten ist statt „800" zu setzen „1000".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 315/1. 93. D. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Januar 1893.

Nr. 15.

Abänderung der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Seite 22 Nr. 25 Zeile 2 von oben ist statt „5" zu setzen „4".
Seite 44 Nr. 74 Zeile 3 von oben ist hinter „Kurzsichtigen" einzuschalten: „soweit sie die Schießübung auf kürzeren Entfernungen, als vorgeschrieben, erledigen (vergl. Nr. 71),"
Seite 76 Nr. 131 Zeile 2 von oben ist zu streichen „im Zuge".
Seite 88 Nr. 158 Zeile 2 von unten ist zu streichen „und Munitionsberechnung".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 314/1. 93. D. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Januar 1893.

Nr. 16.

Gnadengehalt für pensionirte Offiziere.

Der § 25 Ziffer 2 der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden erhält unter Beseitigung der Textur 20 folgende veränderte Fassung:

„Wird ein Offizier unmittelbar nach seiner Pensionirung wieder angestellt, sei es als Offizier oder als Beamter der Militärverwaltung, so ist neben dem Gehalt der neuen Stelle das aus der früheren herrührende Gnadengehalt nicht zahlbar. Eine Anstellung bei Civilbehörden ist auf die Zahlung des Gnadengehalts ohne Einfluß."

Insoweit bisher anders verfahren ist, darf von einem Ausgleich abgesehen werden.

No. 200/1. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement. Berlin den 30. Dezember 1892.

Nr. 17.

Doppelfernrohre.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. November 1892 Nr. 144/11. 92. D. 1 (A. V. Bl. Nr. 26) hat die optische Anstalt C. B. Görz in Schöneberg ein Schreiben an die Truppen und Behörden versandt, in welchem Bestellungen auf das

„Neue Offizier-Doppelfernrohr C/91 (U. F.)"

erbeten werden.

Zur Vermeidung von Verwechselungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich im vorliegenden Falle lediglich um das

„Fernglas für Infanterie und Kavallerie"

und nicht auch um das bei der Feld- und Fußartillerie eingeführte

„Doppelfernrohr 91"

handelt.

Beide Arten Ferngläser sind durchaus verschieden und ist dem 2c. Görz die Anfertigung von „Doppelfernrohren 91" nicht übertragen worden.

No. 275/12. 92. D. 2. Müller.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Januar 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 18.

Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Die in der Anlage 1, A und B der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe enthaltene Zusammenstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen dieser Truppe (Beilage zu Nr. 10 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1891) ist durch die anliegende gleichartige Zusammenstellung ersetzt worden.

No. 29/1. 93. A. 1. v. Goßler.

A. Zusammenstellung

der

Ausrüstung für die im Offizierrang und im Deckoffizierrang stehenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

a. Von den kommandirten Personen aus dem gewährten Ausrüstungsgelde zu beschaffen.

Laufende Nr.	Anzahl	Benennung	Preis für das Stück M.	Gesammtpreis M.	Bemerkungen
1.	1	Gala-Anzug, der zugleich als Heimathsanzug dient	99,00	99,00	
2.	1*	Ueberrock zur Heimaths-Uniform	76,00	76,00	
3.	1	Paletot " "	70,00	70,00	
4.	1	Mütze	5,50	5,50	
5.	1	Heimathshelm	24,00	24,00	
6.	2	weiße Baumwollanzüge	20,00	40,00	
7.	2	Karckey-Drellanzüge	22,00	44,00	
8.	3	Garnituren gelbe Uniformknöpfe	10,00	30,00	
9.	2	Paar Lederschnürstiefel	19,50	39,00	
10.	1	" Lederschnürschuhe	12,00	12,00	
11.	1	" Ledergamaschen	14,00	14,00	
12.	2	" Segeltuchschuhe	8,00	16,00	
13.	1	" leberne Morgenschuhe	8,00	8,00	
14.	2	" Achselstücke	3,50	7,00	
15.	1	" Achselbänder	15,00	15,00	nur für Offiziere
16.	1	Schärpe mit Schnallen	17,50	17,50	
17.	1	Signalpfeife mit Schnur	1,40	1,40	
18.	1	Tropenhelm (mit Beschlag)	29,00	29,00	
19.	1	" (ohne Beschlag)	11,00	11,00	
20.	2	Helmbezüge von wasserdichtem Karckey-Drell	1,50	3,00	
21.	1*	große Feldflasche von Kupfer	15,00	15,00	
22.	1	kleine Taschenfeldflasche	1,00	1,00	
23.	1	Infanterie-Degen, für Offiziere mit Kaiserkrone	24,00	24,00	
	1	dazu: eine Scheide aus Leder mit Gehänge (für Feldanzug)	24,00	24,00	
24.	2	Koppel (1 schwarze Unterschnallkoppel, 1 gelbe Oberkoppel) mit Zubehör	9,75 / 15,00	24,75	
25.	2	deutsche Kavallerie-Portepees (für Oberbüchsenmacher golden)	5,50	11,00	
		Zu übertragen:		661,15	

Laufende Nr.	Anzahl	Benennung	Preis für das Stück M.	Gesammtpreis M.	Bemerkungen
		Uebertrag . . .		661,15	
26.	2	Schlafanzüge	20,00	40,00	
27.	2	wollene Leibbinden	3,50	7,00	
28.	2	luftdichte Blechkoffer	30,00	60,00	
29.	1*	Armee-Doppelfernrohr	18,00	18,00	
30.	1*	Kompaß	10,00	10,00	
31.	1	Regenmantel	22,50	22,50	
		zusammen . . .		818,65	
		Anmerkung: Die mit * bezeichneten Gegenstände fallen bei der Ausrüstung der im Deckoffizierrange stehenden Militärpersonen fort. Zur Beschaffung von weiteren Baumwollen- und Karckey-Drellanzügen nach Ankunft in Daressalam, von Wäsche und sonstigen Bedürfnißgegenständen		361,35	

b. Aus den Magazinen der Schutztruppe unentgeltlich zu liefern.

Laufende Nr.	Anzahl	Benennung	Einheitspreis M.	Gesammtpreis M.	Trage- und Verbrauchszeit für das Stück.
1.	1	wasserdichte Lagerdecke	39,50	39,50	1 Jahr
2.	1	Feldbett	70,00	70,00	3 "
3.	3	Bettlaken	3,25	9,75	3 Monat
4.	3	Kopfkissenüberzüge	1,75	5,25	3 "
5.	2	Moskitonetze	12,50	25,00	6 "
6.	1	wasserdichter verschließbarer Sack	18,00	18,00	1 Jahr
7.	1	luftdichter Blechkoffer	30,00	30,00	3 "
8.	2	Messingschlösser dazu	1,30	2,60	1 "
9.	1	Sturmlaterne	4,75	4,75	1 "
10.	1	zusammenlegbarer Lehnstuhl mit Riemen . .	9,75	9,75	1 "
11.	1	Generalkarte von Afrika	2,10	2,10	2 "
12.	1	Karte von Ostafrika	3,10	3,10	1 "
13.	2	Kameelhaar-Decken	15,00	30,00	1 "
		Summe . . .		249,80	

Der Gegenstand unter Nr. 11 fällt bei der Ausrüstung der im Deckoffizierrang stehenden Militärpersonen fort.

B. Nach

derjenigen Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände, welche den zur Schutztruppe für als erstmalige Ausrüstung in

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Benennung	Gala- bezw. Heimaths-Anzug	Mütze	Heimathshelm	Mantel	Großer Koffer (Blech)	Wasserdichter Sack	Tropenhelm	Ueberzüge dazu	Baumw. weiße Anzüge	Karckey-Drellanzüge	Lederschnürschuhe	Ledergamaschen	Morgenschuhe	Baumwollene Hemden	Unterhosen	Strümpfe	Taschentücher
Einzelpreis:	60 M.	4,50 M.	15 M.	40 M.	30 M.	8,75 M.	11 M.	1,50 M.	17 M.	19,50 M.	12 M.	14 M.	8 M.	21 M. das Dtzd.	4,50 M.	6,50 M. das Dtzd.	3,60 M. das Dtzd.
Feldwebel	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 Dtz.	6
Unteroffiziere, einschließlich Schreiber	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 =	6
Lazarethgehülfen	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 =	6
Unterbüchsenmacher	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1 =	6

Der Reiseanzug ist von den Unteroffizieren ꝛc. aus dem denselben zustehenden Pauschquantum, O. B. Absch. VII F 17, Abs. 5 zu beschaffen.

Bei Neukommandirungen erhält jeder Mann bei seiner Abreise aus Berlin folgende Gegenstände für die Reise mit:

1 Regenmantel	Nr.	4
1 baumwollenen weißen Anzug	=	9
1 Karckey-Drellanzug	=	10
1 Paar Lederschnürschuhe	=	11
4 baumwollene Hemden	=	14
2 Paar Unterhosen	=	15
½ Dutzend Taschentücher	=	17
4 Handtücher	=	20
4 Paar Strümpfe	=	16
1 Paar Morgenschuhe	=	13
1 Reisehut	=	30

Bei Entlassung in die Heimath erhält jeder Mann mit:

1 Heimathsanzug, bz. Reiseanzug,
1 Mantel (im Winter),
1 Mütze oder Reisehut,
1 Paar schwarze Stiefel,
2 baumwollene Hemden,
2 Paar Unterhosen,
2 Taschentücher,
2 Handtücher,
2 Paar Strümpfe.

weisung

Deutsch-Ostafrika kommandirten Unteroffizieren und unteren Beamten natura zu liefern sind.

18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
Schlafanzug	Wollene Leibbinden	Handtücher	Bettlaken	Ueberzüge für Kopfkissen	Moskitonetz	Wollene Decken, 2 Stück	Wasserdichte Decke	Regenmantel	Regenschirm	Feldflasche	Feldbett	Reisehut	Leibriemen mit Schloß	Patronentaschen	Lederschnürstiefel	Karte von Ostafrika	Segeltuchschuhe	Kosten
14 *M.*	3,50 *M.*	9,50 *M.* das Dtzd.	3,25 *M.*	1,75 *M.*	10,50 *M.*	15,10 *M.*	18 *M.*	22,50 *M.*	5,50 *M.*	5 *M.*	26 *M.*	1,95 *M.*	4,75 *M.*	5,50 *M.*	19,50 *M.*	3,10 *M.*	8 *M.*	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	

Zu B. Tragezeit der Bekleidungs- 2c. Gegenstände für die zur Schutztruppe kommandirten Unteroffiziere und unteren Beamten.

Laufende Nr.	Benennung		Trage- bezw. Verbrauchs- zeit für das Stück.
1.	Mütze		6 Monate
2.	Großer Koffer		3 Jahre
3.	Wasserdichter Sack		1 "
4.	Ueberzüge zum Helm		2 "
5.	Lederschnürschuhe	1 Paar	4 Monate
6.	Ledergamaschen	1 Paar	1 Jahr
7.	Morgenschuhe		1 "
8.	Baumwollene Hemden		2 Monate
9.	Unterhosen		2 "
10.	Strümpfe		1 "
11.	Taschentücher		2 "
12.	Schlafanzug		8 "
13.	Wollene Leibbinden		4 "
14.	Handtücher		2 "
15.	Bettlaken		3 "
16.	Ueberzüge für Kopkissen		3 "
17.	Moskitonetz		1 Jahr
18.	Wollene Decken		2 "
19.	Wasserdichte Decke		1 "
20.	Regenmantel		1 "
21.	Regenschirm		1 "
22.	Feldflasche		6 "
23.	Feldbett		5 "
24.	Leibriemen mit Schloß		6 "
25.	Patronentaschen für 36 Mann	1 Paar	6 "
26.	Karte von Ostafrika		1 "
27.	Segeltuchschuhe	1 Paar	3 Monate

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 5. Januar 1893.

Nr. 19.

Aenderung des Packwagens C/1887 bei Neufertigung.

Um dem zweispännigen Packwagen C/1887 einen sichereren Verschluß durch den Wagenplan zu geben, sind die jetzt an der vordersten Schwinge beginnenden Verschlußketten bei Neufertigung in derselben Weise wie beim Proviantwagen C/1887 vermittelst Oese mit Ring an den Oberbäumen zwischen der ersten Schwinge und der Eckſäule zu befestigen. Die Verschlußketten werden dementsprechend um 8 Schaken (rund 22 cm) verlängert.

No. 138/12. 92. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement. Berlin den 14. Januar 1893.

Nr. 20.

Theile zu Vorraths-Seilbremsen.

Die Feldartillerie-Truppentheile, Artilleriedepots und Artillerie-Werkstätten werden darauf hingewiesen, daß als Theile der Seilbremse lediglich die in den Ausrüstungs-Nachweisungen bz. in der Beschreibung der Seilbremse in der 4. Abtheilung von „Das Material der Feldartillerie" als solche aufgeführten Stücke zu gelten haben. Die in den Konstruktions-Zeichnungen A. III. 1873 Blatt 3e und 3f außerdem dargestellten:

Streben (künftig „Sitzhalterstreben"), Bremshebellager, Bolzen mit Mutter und Splint zum Bremshebellager, Bolzen zur Strebe, Unterlegescheiben zum Bremshebelhalter (künftig „hinterer Sitzhalter") —

sind lediglich als neu zur Laffete hinzutretende Beschläge anzusehen. Wo dieselben als Theile zur Vorraths-Seilbremse mitgeliefert sein sollten, hat deren sofortige Rückgabe an diejenige Artillerie-Werkstatt zu erfolgen, welche die Vorraths-Seilbremse geliefert hat.

In Vertretung.

No. 202/1. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin, den 14. Januar 1893.

Nr. 21.

Verpflegungszuschuß für die Garnison Osnabrück im 1. Vierteljahr 1893.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zu Beschaffung eines Frühstücks, stellt sich für Osnabrück (Bezirk des X. Armeekorps) im 1. Vierteljahr 1893 auf 15 Pf. für den Mann und Tag. Die Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. Nr. 668/12. 92. B. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 für 1892 — wird hierdurch abgeändert.

No. 352/1. 93. B. 2. v. Funck.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 21 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benöthigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden,

Nr. 21 und 22 zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 4. Februar 1893. Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 22.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Grolman.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Grolman zu ehren, welcher bis vor Kurzem an der Spitze des XI. Armeekorps gestanden und sich in allen Dienststellungen im Kriege wie im Frieden hohe Verdienste erworben hat, bestimme Ich hierdurch, daß sämmtliche Offiziere des Armeekorps, sowie die Offiziere des 4. Garde-Regiments zu Fuß, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Außerdem hat der kommandirende General des XI. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung, sowie eine solche des 4. Garde-Regiments zu Fuß — letztere bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Lieutenant — an der Leichenfeier Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Januar 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 293/1. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Januar 1893.

Nr. 23.

Ergänzung der Marschgebührniß-Vorschrift.

1. Der §. 7 vorgedachter Vorschrift erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   5. Einzeln Entsendete haben bei Unterbrechung des Marsches, abgesehen von dem im §. 16, 3 Absatz 2 vorgesehenen Falle, auf freie Unterkunft keinen Anspruch.
2. Im §. 16, 8 ist zwischen den ersten und zweiten Absatz als neuer zweiter Absatz einzuschalten:
   Zur Entlassung gelangende Mannschaften, welche in geschlossenem Transport in der Nacht an der End- oder einer Zwischenstation dieses Transports ankommen und von hier aus einzeln in die Heimath entsendet werden, dürfen, insofern dies nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, für die betreffende Nacht noch für Rechnung des Servisfonds in Quartieren untergebracht werden. (§. 12, 3.)

No. 741/12. 92. B. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 24.

Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke.

Berlin den 5. Januar 1893.

In Folge einer an uns gerichteten Anfrage bemerken wir in Verfolg unseres Erlasses vom 27. Juli v. J., betreffend die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister ganz ergebenst, daß das neue Formular für alle in Ersatzangelegenheiten auszustellenden Geburtszeugnisse, insbesondere auch für die bei Anmeldung zur Stammrolle gemäß §. 25 Nr. 5 der Wehrordnung vorzulegenden Zeugnisse, dagegen das durch Erlaß vom 15. Juli 1827 eingeführte Schema nur noch für die Atteste über nicht standesamtlich registrirte Geburtsfälle verwendet werden soll.

Das an Stelle des früheren Schemas tretende neue Formular ist ebenso wie jenes auf Staatskosten zu liefern.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justizminister. v. Schelling.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Oberstaatsanwalt zu Cöln
und den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

M. d. J. I. A. 11963.
Just. M. I. 16.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Januar 1893.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. August 1892 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 182/83 — hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 408/1. 93 A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Januar 1893.

Nr. 25.

Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1893.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht und der unter dem 18. Februar 1891 No. 515/2. 91. D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt 1891 Nr. 3) erlassenen Bestimmungen zu erfolgen. Letztere ändern sich nur insofern, als Seite 44/45 unter V. Bekleidung und Ausrüstung noch

1 Gewehr,
1 Wischstrick,
1 Schloßschlüssel,
1 Schraubenzieher

aufzunehmen sind.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

No. 42/11. 92. D. 1. v. Kaltenborn.

Uebersicht der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1893.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließl. 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	*) Zu den Spalten 4 und 7. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen betheiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushülfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten.
Gardekorps	—	4 darunter 1 Graveur 1 Schlosser 1 Schreiber	1 Büchsenm.	—	—	—	
I. Armeekorps	—	4 darunter 1 Gärtner	1 Klempner	—	—	—	
II. „	1 Hornist	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schneider	—	—	—	
III. „	—	4 darunter 1 Tischler 1 Tapezierer	1 Buchbinder	—	—	—	Außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1893 bis 14. März 1894
IV. „	—	4 darunter 1 Schreiber 1 Schriftsetzer	1 Tischler	—	—	—	
V. „	—	4 darunter 1 Maurer	1 Maler	—	—	—	
VI. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Büchsenm.	1 Schlosser	—	—	—	
VIII. „	—	4 darunter 1 Maurer	1 Steindrucker	—	—	—	
IX. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Büchsenm. 1 Schlosser	1 Buchbinder	
X. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Gärtner	1 Büchsenm.	
XI. „	—	—	—	1 Hornist	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Maler	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tapezierer	1 Schlosser	
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Schriftsetzer	1 Steindrucker	
XV. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schuhmacher	
XVI. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Maurer	1 Schneider	
XVII. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	1 Schuhmacher	—	—	—	
Summe	1	37	10	1	37	10	

Kriegsministerium. Berlin den 26. Januar 1893.

Nr. 26.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1893.

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1893:						Darunter für den Stamm 1893/94:					
I. Armeekorps	—	Hauptm.	—	Prem.-Lt.	1	Sek.-Lt.	—	Hauptm.	—	Prem.-Lt.	1	Sek.-Lt.
II. "	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
III. "	—	"	1	"	1	"	—	"	1	"	—	"
IV. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
V. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
VI. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
VII. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
VIII. "	1	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"
IX. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
X. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
XI. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
XII. (Kgl. Sächs.)	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
XIII. (Kgl. Württb.)	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
XIV. Armeekorps	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
XV. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
XVI. "	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
XVII. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Inspektion der Jäger und Schützen	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
Summe	3 Hauptleute		3 Prem.-Lts.		10 Sek.-Lts.		1 Hauptm.		1 Prem.-Lt.		2 Sek.-Lts.	

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1893:							Darunter für den Stamm 1893/94:						
I. Armeekorps	3	Utoffz.	—	Tamb.	—	Horn.	29 Gemeine		Utoffz.	—	Tamb.	—	Horn.	6 Gemeine.
II. "	3	"	1	"	—	"	29 "		"	—	"	—	"	6 "
III. "	2	"	1	"	—	"	29 "		"	—	"	—	"	6 "
IV. "	2	"	1	"	—	"	29 "		"	—	"	—	"	6 "
V. "	2	"	1	"	—	"	29 "		"	1	"	—	"	6 "
VI. "	2	"	—	"	—	"	29 "		"	—	"	—	"	6 "
VII. "	2	"	1	"	1	"	29 "		"	—	"	1	"	6 "
VIII. "	2	"	1	"	—	"	29 "		"	—	"	—	"	7 "
IX. "	2	"	1	"	—	"	30 "	16	"	—	"	—	"	7 "
X. "	2	"	1	"	—	"	30 "		"	—	"	—	"	7 "
XI. "	4	"	1	"	—	"	44 "		"	—	"	—	"	9 "
XII. (Kgl. Sächs.)	4	"	1	"	1	"	44 "		"	1	"	1	"	9 "
XIII. (Kgl. Württb.)	2	"	—	"	1	"	30 "		"	—	"	1	"	7 "
XIV. Armeekorps	2	"	—	"	1	"	30 "		"	—	"	1	"	6 "
XV. "	2	"	—	"	—	"	30 "		"	—	"	—	"	6 "
XVI. "	2	"	1	"	—	"	28 "		"	1	"	—	"	6 "
XVII. "	2	"	1	"	—	"	30 "		"	1	"	—	"	6 "
Summe	40 Utoffz.		12 Tamb.		4 Horn.		528 Gemeine	16	Utoffz.	4	Tamb.	4	Horn.	112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 12. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der auf Seite 30/35 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1892 abgedruckten Bestimmungen zu erfolgen.

No. 18/1. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Februar 1893.

Nr. 27.

Entlassung von Kavalleristen zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal.

Die im § 40 der früheren, durch Herausgabe der Traindepot-Ordnung außer Kraft gesetzten Dienstvorschriften für den Train im Frieden enthaltenen Bestimmungen über Entlassung von Mannschaften der Kavallerie zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal bleiben auch künftig in Geltung. Danach hat, um dem Bedürfniß an Train-Aufsichtspersonal, soweit es der Train nicht aus seinem aktiven und Beurlaubtenstande decken kann, abzuhelfen, jedes Kavallerie-Regiment jährlich eine vom Generalkommando zu bestimmende Zahl von Gefreiten mit dem in den Militärpaß einzutragenden Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal" zu entlassen. (Vergl. §§. 17, 3a und 40, 7 der Heerordnung.)

Für die weitere Ausbildung sind die jährlichen Uebungs-Bestimmungen des Kriegsministeriums maßgebend.

No. 251/1. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Januar 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 28.

Aenderung des Eskadron-Packwagens C/87 und des Reservewagens C/87 mit tragbarer Feldschmiede bei Neufertigung.

Es ist vorgekommen, daß die zum Festbinden der tragbaren Feldschmiede dienenden Blattösen mit Schnürring und Nietblech aus dem Wagenfüllbrett, an dem sie befestigt sind, herausgerissen und die Füllbretter selbst beschädigt sind. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes, welcher vornehmlich dadurch veranlaßt wird, daß die zur Anbringung der Oesen dienenden Niete bisher in derselben Spiegelfaser (Spaltrichtung) durch das Holz gingen, sind bei Neufertigung von Eskadron-Packwagen C/87 und Reservewagen C/87 die Blattösen und Nietbleche nicht wagerecht, sondern **senkrecht** an den Füllbrettern anzubringen.

An den vorhandenen Fahrzeugen ist diese Aenderung nur gelegentlich etwa nothwendig werdender Instandsetzung an den betreffenden Theilen vorzunehmen.

No. 243/11. 92. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Januar 1893.
Waffen-Departement.

Nr. 29.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Im §. 25 Zeile 2 von unten hinter „Arme" schalte ein
„mit Riegeln".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der unentgeltliche Ersatz seitens der Artilleriedepots hat für alle nach dem 1. Januar 1893 bestellten Arme mit Riegeln stattzufinden.

J. V.

No. 508/1. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin, den 23. Januar 1893.

Nr. 30.

Uebergang von Mannschaftstransporten von Bahn zu Bahn auf der Station Malsfeld.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 5. Mai 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 142 — wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter Wegfall der in Ziffer 1 a. a. O. ausgesprochenen Beschränkung fortan seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Frankfurt (Main) und Erfurt ein Uebergang von Bahn zu Bahn bei fahrplanmäßigen Personenzügen auf Station Malsfeld für Mannschaftstransporte unter 300 Mann (§. 15, 1 a der Friedens-Transport-Ordnung) für zulässig erachtet worden ist.

No. 209/1. 93. B. 3. v. Funck.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Berlin den 24. Januar 1893.

Nr. 31.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Am Sonnabend, den 18. Februar d. Js., Vormittags 10 Uhr, findet eine außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) im Sitzungssaale der Anstalt, Linkstraße Nr. 21 I., statt.

Tagesordnung:

Statutänderung.

v. Spitz,
Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 10 bis 12 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,
Nr. 2 und 3 zur Schießvorschrift für die Feldartillerie,
Nr. 249 bis 256 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots — Theil I,
Nr. 11a bis 24 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des vortragenden General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers,
Nr. 23 bis 40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Kriegsministers,
Nr. 14a bis 33 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres,
Nr. 5a bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des General-Intendanten des Feldheeres,
Nr. 5a bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens,
Nr. 11a bis 25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers,
Nr. 18a bis 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers,
Nr. 11 bis 28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee,
Nr. 68 bis 73 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Ober-Kommandos,
Nr. 8 bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspekteur,
Nr. 6 bis 19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee,
Nr. 14a bis 34 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion,
Nr. 11a bis 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion,
Nr. 10 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Central-Pferdedepot,
Nr. 10 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferdedepot,

Nr. 16 bis 29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Trainkolonne eines Lazareth-Reservedepots,
Nr. 43 bis 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckereikolonne,
Nr. 2 bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines kommandirenden Generals,
Nr. 43a bis 60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando,
Nr. 9a bis 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division,
Nr. 7 bis 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes,
Nr. 18 bis 47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab,
Nr. 40 bis 102 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen,
Nr. 31 bis 79 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-)Bataillon ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen C/87,
Nr. 58 bis 106 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen C/72,
Nr. 1 bis 53 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen C/87,
Nr. 21 bis 30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains bz. Kommandeur der Etappen-Trains,
Nr. 1 bis 21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne,
Nr. 111 bis 129 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne,
Nr. 3 bis 35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldbäckereikolonne,
Nr. 3 bis 29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckereikolonne,
Nr. 38a bis 62 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdedepot,
Nr. 35 bis 58 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement,
Nr. 30 bis 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazareth,
Nr. 16a bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps,
Nr. 7a bis 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division,
Nr. 12a bis 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps,
Nr. 24a bis 31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeekorps,
Nr. 11a bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps,
Nr. 13a bis 21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division.

Hierzu: Titelblatt und chronologisches Inhaltsverzeichniß sowie alphabetisches Sachregister zum 26. Jahrgange dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 22. Februar 1893. Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 32.

Verleihung altpreußischer Militärmärsche als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee.

Ich lasse dem Kriegsministerium anliegend ein Verzeichniß derjenigen altpreußischen Militärmärsche zugehen, welche Ich am heutigen Tage den daselbst näher bezeichneten Truppentheilen als Präsentirmärsche verliehen habe, und bestimme, daß ein jedes dieser Regimenter bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, den ihm eigenthümlichen Marsch spielen zu lassen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Verzeichniß

derjenigen altpreußischen Militärmärsche, welche an Truppentheile der Armee als Präsentirmärsche verliehen sind.

Bezeichnung des Regiments	Bezeichnung des Marsches
1. Garde-Regiment zu Fuß	Marsch des Königlichen Regiments Grenadiers 1713—1740.
2. Garde-Regiment zu Fuß	Marsch, komponirt von Prinz August Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit. 1751.
Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	Marsch des Infanterie-Regiments von Thile. Um 1795.
Garde-Füsilier-Regiment	Marsch des Infanterie-Regiments Prinz Ferdinand. Um 1790.
3. Garde-Regiment zu Fuß	Marsch, komponirt von Prinz August Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit. 1750.
4. Garde-Regiment zu Fuß	Marsch, komponirt von der Herzogin Philippine Charlotte von Braunschweig, Königliche Hoheit, für den Prinzen August Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit. 1751.
Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6	Marsch des Infanterie-Regiments von Möllendorff. Um 1796.

Bezeichnung des Regiments	Bezeichnung des Marsches
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10	Marsch des Infanterie-Regiments von Treskow. Um 1800.
Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27	Marsch des Infanterie-Regiments Jung-Bornstedt. Um 1792.
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6	Marsch, komponirt von Prinz August Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit. 1749.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Februar 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Märsche erhalten unter den Armeemärschen die Zahl 214 bis 223 für die Infanterie bz. 74 bis 83 für die Kavallerie.

Die Eisenbahn-Brigade, jedes Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fußartillerie-Regiment, jedes Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillon, jede Unteroffizierschule, die Fußartillerie-Bataillone Nr. 9 und 14 sowie die Haupt-Kadettenanstalt erhalten ein Exemplar der noch in Arbeit befindlichen Partitur der Märsche unentgeltlich zugewiesen.

No. 574/1. 93. C. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 33.

Einstellung von Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Aufhebung der Ordre vom 12. Februar 1885, daß bei den Train-Bataillonen Offizieraspiranten eingestellt werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Februar 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 16/2. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 34.

Größere Truppenübungen im Jahre 1893.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das VIII., XIV. und XVI. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab. Jedes Armeekorps hat für sich große Parade.
   a) Bei dem VIII. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind aus. Bei dem XVI. Armeekorps findet an Stelle des Korpsmanövers gegen markirten Feind ein Korpsmanöver in zwei Parteien gegeneinander statt. Demnächst haben die beiden Armeekorps viertägige Manöver gegeneinander.

b) Bei dem XIV. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind ebenfalls aus. Demnächst hat das XIV. Armeekorps dreitägige Manöver gegen das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps.

2. Hinsichtlich der Bildung von besonderen Formationen bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

3. a) Beim VIII. und XVI. sowie beim III. und X. Armeekorps — bei Ersteren jedoch nur für die Dauer der vor Mir abzuhaltenden Manöver — wird je eine Kavallerie-Division aufgestellt, deren Ordre de bataille aus der Anlage ersichtlich ist. Die Bestimmung der Divisionsführer sowie der Führer derjenigen Brigaden, welche für diese Uebungen besonders zusammengesetzt werden, behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisions- und Brigadestäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.

b) Bei den beim VIII. und XVI. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen finden vorhergehende besondere Kavallerie-Uebungen nicht statt.

Bei vorgenannten Korps wird für die Dauer der vor Mir abzuhaltenden Manöver die erforderliche Divisions-Kavallerie aus den fünften Eskadrons der dauernd zum Armeekorps-Verband gehörigen Kavallerie-Regimenter gebildet.

c) Die beim III. und X. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen halten nach Beendigung der um drei Uebungstage zu kürzenden besonderen Kavallerie-Uebungen (F. O. 2. D.) dreitägige Manöver der Kavallerie-Divisionen gegeneinander, unter Leitung des Inspekteurs der 1. Kavallerie-Inspektion, ab. Unmittelbar vor und nach diesen dreitägigen Uebungen ist ein Ruhetag anzuordnen. Außerdem erhält der Leiter dieser Uebungen die Berechtigung, vor Beginn derselben zur Versammlung der beiden Divisionen an den von ihm gewünschten Punkten ein bis zwei Marschtage einzuschieben. Die zu diesen Uebungen herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nach Beendigung derselben an den Divisions- und gegebenenfalls auch an den Korpsmanövern derjenigen Armeekorps Theil, denen sie angehören. Etwaige, eventuell durch weite Märsche begründete Abweichungen von dieser Anordnung auf besonderen Antrag zu genehmigen, wird das Kriegsministerium hierdurch ermächtigt. Die Brigade- und Regimentsstäbe der betreffenden Truppentheile können unmittelbar nach Beendigung der dreitägigen Uebungen der Kavallerie-Divisionen gegeneinander durch Eisenbahn-Transport bereits zu den Brigade-Manövern ihrer Armeekorps herangezogen werden.

4. Dem XVI. Armeekorps wird ein Luftschiffer-Detachement zugetheilt.

5. Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung und unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse statt.

6. Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 nimmt an den Herbstübungen des VIII. Armeekorps Theil.

7. Bei der Auswahl des Uebungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisions-Kommandeure darüber vorzulegen, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

8. Bei dem Gardekorps, I., II., VI., VII., VIII., XI., XIV., XV. und XVI. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem XVII. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 statt.

9. Im Laufe des Sommers findet unter Leitung der beiden Kavallerie-Inspekteure je eine größere Kavallerie-Uebungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie statt. Nähere Anordnungen hierüber hat das Kriegsministerium zu treffen.

10. Bei dem I., II., III., V., VI., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

11. Ueber die Abhaltung einer Befestigungs- bz. Angriffsübung unter Betheiligung aller Waffen, sowie größerer Pionierübungen behalte Ich Mir weitere Bestimmungen vor.

12. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1893, welcher als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Berlin den 14. Februar 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Februar 1893.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

I. Zu 1. Ueber Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die betheiligten Stellen.

Zu 3c. Die sämmtlichen zu den besonderen Kavallerie-Uebungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 6 insoweit in ihrem Mannschaftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, welche nicht schonungsbedürftig sind.

Zu 4. Nähere Anordnungen bezüglich Zutheilung des Luftschiffer-Detachements zu den Herbstübungen des XVI. Armeekorps bleiben vorbehalten.

Zu 9. Die Dauer dieser Uebungsreisen wird auf 6 Tage ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zu der Garnison festgesetzt.

Bezüglich der Einreichung von Vorschlägen durch die Kavallerie-Inspekteure wird besondere Verfügung ergehen.

Zur Bestreitung der Kosten für Flurschäden wird der Betrag von je 100 ℳ zur Verfügung gestellt.

Im Uebrigen finden die für die gleichen Reisen unter dem 16. Juni 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 125) gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Zu 10. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem I. Armeekorps 2400 ℳ,
dem VI. Armeekorps 2100 ℳ,
den übrigen sechs Armeekorps je 1800 ℳ.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf die Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen (Armee-Verordnungs-Blatt für 1879 Seite 37/39) Bezug genommen.

II. Zum Zwecke kriegsgemäßer Verwendung der Pionier-Detachements werden den beim III. und X. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 200 ℳ für Rechnung des Kapitels 39, Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieser Beträge ist unstatthaft.

No. 545/2. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Ordre de bataille

der

im Jahre 1893 aufzustellenden Kavallerie-Divisionen.

Kavallerie-Division B.

XVI. Armeekorps.

Brigade C. (30. Kavallerie-Brigade.)	Brigade B. (34. Kavallerie-Brigade.)	Brigade A. (33. Kavallerie-Brigade.)
Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.

Detachement des Pionier-Bataillons Nr. 16.

Reitende Abtheilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 34.

Kavallerie-Division D.

X. Armeekorps.

Brigade C. (3. Kavallerie-Brigade.)	Brigade B. (18. Kavallerie-Brigade.)	Brigade A. (20. Kavallerie-Brigade.)
Küraſſier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.

Detachement des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10.

Reitende Abtheilung des Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10.

Kavallerie-Division A.

VIII. Armeekorps.

Brigade C.	Brigade B. (16. Kavallerie-Brigade.)	Brigade A. (15. Kavallerie-Brigade.)
Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.)

Detachement des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8.

Reitende Abtheilung des Feldartillerie-Regiments von Holtzendorff (1. Rheinischen) Nr. 8.

Kavallerie-Division C.

III. Armeekorps.

Brigade C.	Brigade B. (6. Kavallerie-Brigade.)	Brigade A. (3. Garde-Kavallerie-Brigade.)
Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.	2. Garde-Dragoner-Regiment.

Detachement des Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3.

Reitende Abtheilung des Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Februar 1893.

Nr. 35.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 4
zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
8	VII. Armeekorps	Münster	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur auf Probe Dahms	Münster
11	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Kontroleführender Kasernen-Inspektor Neuß.	Hannover
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	2. Beisitzer: Proviantamts-Rendant Walter	Bockenheim	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantamts-Direktor Klett.	Karlsruhe
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
15	XVI. Armeekorps	Metz	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantmeister Liebke.	Metz
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
16	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Gallaus.	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 637/1. 93. D. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Februar 1893.

Nr. 36.

Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirks-Eintheilung, welche mit dem 1. April 1893 an Stelle der jetzigen Landwehr-Bezirke II. Dresden, I. Leipzig, II. Leipzig, Meißen und I. Dresden tritt, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Herausgabe der Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bezirke.	Hauptmeldeamt bz. Meldeamt.	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) Bezirke.
46. (2. Königl. Sächs.)	Großenhain	Hauptmeldeamt Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain.
48. (4. Königl. Sächs.)	Leipzig	Hauptmeldeamt Leipzig	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig.
64. (6. Königl. Sächs.)	Meißen	Hauptmeldeamt Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen.
	Dresden-Altstadt	Hauptmeldeamt Dresden-Altstadt	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
	Dresden-Neustadt	Hauptmeldeamt Dresden-Neustadt	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

No. 151/2. 93. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Februar 1893.

Nr. 37.

Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder.

Das Kriegsministerium hat unter dem 12. November v. J. eine neue „Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder" herausgegeben.

Diese Vorschrift wird den Königlichen Generalkommandos 2c. in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren mit Vertheilungsplan zugehen.

Demgemäß tritt die bisherige „Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Uebungsgelder vom 31. Januar 1884" nebst den dazu ergangenen Abänderungen außer Gültigkeit.

Die neue Dienstvorschrift ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und kann, bei unmittelbar aus der Armee der Buchhandlung zugehenden Bestellungen, von dort zum Preise von 15 Pf. für ein geheftetes und von 25 Pf. für ein mit Einband versehenes Exemplar bezogen werden.

No. 89/2. 93. B. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Februar 1893.

Nr. 38.

Aenderung der Traindepot-Ordnung.

Seite 9, Anmerkung, Zeile 1.
Statt „seinen jährlichen Besichtigungen" ist zu setzen „den Musterungen"
Seite 11, Anmerkung.
Zu streichen ist „Pionier-Bataillone" und statt „19. Mai 1891" zu setzen „20. September 1892"
Seite 29, §. 26, Ziffer 1.
Nach dem zweiten Absatz ist aufzunehmen:
„Die ergänzenden Bestimmungen für die Verwaltung des Feldgeräths bei den Pionier-Bataillonen sind in dem besonders ausgegebenen Anhange enthalten."
Seite 73, Zeile 6 von oben.
Statt „19. Mai 1891 (Nr. 228/5. 91. A. 4)" ist zu setzen „20. September 1892"
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 102/1. 93 A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 2 Februar 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 39.

Berichtigungen der Bekleidungs-Etats.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

1. Etat 46. In der Erläuterung zu A. I. 3 und A. I. 9 ist die Zeile „100,0 cm rothe Nummerschnur" zu ersetzen durch:

1,0 cm ponceaurothes Tuch Nr. II zu Namenszügen und Kronen auf den Schulterklappen.	5	30	—	05	—	—	—	05	—	—

Die Summen sind entsprechend zu berichtigen. Die Jahreseinheitssätze auf der 1. Seite des Etats sind unter A. Bekleidungsstücke für Tuch zu erhöhen um 5 Pf. für die Unteroffizierchargen,
= 3 = = = Gemeinenchargen,
dagegen für die übrigen Abfindungsgegenstände um die gleichen Beträge zu ermäßigen.

2. Etat 61. 62. 63. 135b. Zu lfd. Nr. 8 bz. (bei Etat 135b) Nr. 4 des Abschnitts B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde ist als Etatspreis 2 M. 65 Pf. und als Jahresentschädigung 27 Pf. einzutragen, desgleichen zu lfd. Nr. 9 bz. (bei Etat 135b) Nr. 5 als Etatspreis 2 M. 80 Pf, als Jahresentschädigung 28 Pf.; die Summe ist entsprechend zu berichtigen.

3. Etat 64 bis 70. Unter Abschnitt B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde sind zur ersten Zeile „Nummer 1—21 wie im Etat 63" einzutragen in Spalte

Etatspreise a bei Revolverbewaffnung	108	M. 05	Pf.
b = Revolver- und Lanzenbewaffnung .	110	= 05	=
c = Karabiner- = = .	119	= —	=
Jahresentschädigung zu a	14	= 04	=
= b	14	= 21	=
= c	15	= 11	=

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

4. Etat 61 bis 70 und 135b. Die Jahreseinheitssätze auf der ersten Seite dieser Etats unter B u. Spalte „für die übrigen Abfindungsgegenstände bz. Summe" sind für ein Pferd
bei Revolverbewaffnung
= Revolver- und Lanzenbewaffnung
= Karabiner- = = } um 18 Pf.
zu ermäßigen.

5. Etat 85 bis 88. Unter Erläuterungen zu A. I. 9 ist für 0,5 cm weißes Tuch 2c. zu setzen: 0,3 cm weißes Tuch 2c. und hierzu in den Spalten „für Tuch" 2 Pf. statt 3 Pf., die Summen sind zu berichtigen. Dementsprechend ist auf der 2. und 3. Seite dieser Etats der Etatspreis des Mantels für sämmtliche Chargen um 1 Pf. zu ermäßigen und die Summe zu berichtigen.

6. Etat 90 wird durch einen neuen Etat ersetzt und ist zu streichen.

7. Etat 98. Auf der 5. Seite ist für eine Lanzenflagge für Gemeine als Etatspreis 1 M. 30 Pf.
als Jahresentschädigung 65 „
einzutragen und die Summe entsprechend zu berichtigen. Auf der 1. Seite ist der Jahreseinheitssatz unter B. Ausrüstungsstücke für einen Gemeinen um 32 Pf. zu erhöhen.

8. Etat 129. Zeilen 3 bis 7 der Erläuterungen zu A. I. 1 — Feldmütze — sind zu streichen und ist dafür zu setzen:

2,0 cm hellblaues Tuch zum Besatz	5	35	—	11	—	—	—	11	—	—
1,0 cm weißes Tuch zum Vorstoß um den Deckel und um den oberen Rand des Besatzes	5	30	—	05	—	—	—	05	—	—

9. Etat 135. 136. Auf der 1. Seite ist als Anmerkung hinzuzufügen:
Die Pferde-Ausrüstungsstücke sowie die Packtaschen für die von der Feldartillerie abkommandirten Stabsordonnanzen werden für Rechnung des Kapitels 26 nicht unterhalten, auch sind Kochgeschirre nebst Riemengestellen für diese Mannschaften nicht etatsmäßig. Dagegen sind Letztere mit Revolvertasche und Revolverriemen mit Haken auszustatten. Die Ausrüstungsentschädigung für die Pferde dieser Mannschaften ist hiernach nicht zuständig, die Ausrüstungsentschädigung für einen Unteroffizier ermäßigt sich um 2 M. 14 Pf., für einen Gemeinen um 1 M. 91 Pf. gegen obige Sätze.

10. Etat 146. 149b. 150. Den Erläuterungen zu A. I. 3 — Waffenrock für Signalhornisten — ist am Schluß hinzuzufügen:
66,5 cm gelbkameelgarnene Frangen zu Schwalbennestern und hierzu einzutragen in Spalte
Etatspreis . . . . . 1 M. — Pf.
in Spalte für andere Abfindungsgegenstände . . . . . — „ 67 „
Die Summen sind zu berichtigen.
Auf der 3. Seite ist unter Spalte Signalhornisten zu lfde. Nr. 3

als Etatspreis bei Etat 146	17	M. 05	Pf.
„ „ 149b und 150	17	„ 07	„
„ Jahresentschädigung bei Etat 146	8	„ 53	„
„ „ 149b und 150	8	„ 54	„
„ Summe bei Etat 146 . . . . . 74 M. 37 Pf. bz.	45	„ 06	„
„ „ 149b und 150 . . . . . 80 „ 06 „ bz.	48	„ 83	„

Auf der 1. Seite der Etats sind die Jahreseinheitssätze für einen Signalhornisten unter A. Bekleidungsstücke, Spalten „für die übrigen Abfindungsgegenstände" und „Summe" um 34 Pf. zu erhöhen.

11. Etat 137. 141. 149a. In den Erläuterungen zu B. 5 ist statt der Zeile
„die Trageriemen von weißsämischem (bz. schwarzlohgarem) Leder" zu setzen:
„die Tragevorrichtung von schwarzlohgarem Leder"
und hierzu als Preis 1 M. 60 Pf. einzutragen, die Summe zu berichtigen.

12. Etat 137. 139. 141. 143. 144. 145. 149a. Unter Abschnitt B. Ausrüstungsstücke ist zu lfd. Nr. 5 bz. 4 Tornister 2c. statt Trageriemen zu setzen: Tragevorrichtung und in der hierzu ausgefüllten Spalte „Unberittene Gemeine" als Etatspreis 11 M. 60 Pf., als Jahresentschädigung 97 Pf. einzutragen, die Summe der Seite zu berichtigen.

13. Auf der ersten Seite der Etats 137 bis 140, 142 und 149a ist unter Spalte B., Ausrüstungsstücke, der Jahreseinheitssatz für einen unberittenen Gemeinen um 11 Pf., der Etats 141, 143 bis 145 um 9 Pf. zu ermäßigen.

Gültig vom 1. April 1891 ab.

14. Etat 27. In der Anmerkung auf der 1. Seite (siehe Berichtigung Nr. 12 vom 18. März 1892 A. V. Bl. Seite 59/60) muß es statt „für Tuch" heißen:
„für die übrigen Abfindungsgegenstände".

Gültig vom 1. April 1890 ab.

15. Etat 42. Auf der letzten Seite der Erläuterungen ist Ziffer 1) bis 4) der Berechnung der Pauschsumme zur Unterhaltung der Signalinstrumente zu streichen und dafür zu setzen:
„siehe Etat Nr. 1".

16. Etat 43. 44. In der letzten Zeile der Erläuterungen — auf der letzten Seite — ist statt der Zahl 42 die Zahl 1 zu setzen.
17. Etat 96. Die Berichtigungen unter Ziffer 19, 20 und 36 vom 24. März 1891 A. V. Bl. S. 103 und 109 finden auf diesen Etat keine Anwendung und sind rückgängig zu machen.
18. Etat 136. Die Summe der letzten Spalte auf der 3. Seite beträgt nicht 3 M. 91 Pf. sondern nur 3 M. 70 Pf. Dementsprechend ist auch auf der 1. Seite unter B. Ausrüstungsstücke als Jahreseinheitssatz für einen Gemeinen statt 3 M. 91 Pf. zu setzen 3 M. 70 Pf.,
19. Etat 157a. Abschnitt D auf der ersten Seite des Etats hat zu lauten:
D. Zur Unterhaltung der etatsmäßigen Trompeten mit Banderoll je | 2 | 75
20. Die in Folge Einführung der Litewka bei der Infanterie ausschl. Garde statt der Drillichjacke nothwendigen Berichtigungen der bezüglichen Bekleidungsetats bleiben vorbehalten. Für 1893/94 ist noch für die betreffenden Truppentheile die Abfindung für Drillichjacken zuständig, dieselbe ist jedoch zur Beschaffung von Litewken zu verwenden. Der Berechnung des Beschaffungssolls ist der Betrag von 10 M. 90 Pf. für die Litewka zu Grunde zu legen.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement. Berlin den 8. Februar 1893.

Nr. 40.

Verkaufspreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Die nach der Bekanntmachung Nr. 307 auf Seite 241 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1892 zur Ausgabe gekommene Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1,20 M. für das geheftete, von 1,40 M. für das gebundene Exemplar bezogen werden.

In Vertretung.

No. 973/1. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen. Berlin den 10. Februar 1893.

Nr. 41.

Abänderung der Anlage L. zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Die Bestimmung unter C 24 der Anlage L zu den Anstellungsgrundsätzen hat zu lauten:

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppentheil zurückzukehren.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 514/1. 93. C. 3. v. Spitz.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin, den 11. Februar 1893.

Nr. 42.

Erläuterung zu Ziffer 5 des §. 27 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Mit Bezug auf Ziffer 5 des §. 27 der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird darauf aufmerksam gemacht, daß der bewilligte außerordentliche Zuschuß nur bis zum Erlöschen der Epidemie u. s. w. zahlbar ist. Auch ist künftig dem Militär-Oekonomie-Departement nicht nur der Beginn der Zahlung, sondern auch der Zeitpunkt der verfügten Zahlungseinstellung mitzutheilen.

No. 657/10. 92. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 11. Februar 1893.

Nr. 43.

Wasserdichte Wagenpläne für Lebensmittelwagen und Futterwagen der Feldartillerie.

Der wasserdichte Wagenplan für Lebensmittelwagen und Futterwagen der Batterien und Munitionskolonnen-Abtheilungen muß

a) für etwa vorhandene Lebensmittelwagen C/87 der auf der Zeichnung Tr. M. I. 2 sp. P. W. C/87. Bl. 12,
b) für etwa vorhandene Futterwagen C/87 (Form des Proviantwagens C/87) der auf der Zeichnung Tr. M. I. 4 sp. Prov. W. C/87 Bl. 12,
c) für etwa vorhandene Lebensmittelwagen und Futterwagen anderer als der Konstruktion 87 und für alle erst im Mobilmachungsfalle in beliebiger Konstruktion bereitzustellenden dergleichen Wagen der auf der Zeichnung A. V. 73 Bl. 16

gegebenen Form entsprechen.

Die diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Angaben der Ausrüstungs-Nachweisungen werden durch die nächsten Deckblätter berichtigt werden.

I. V.
No. 88/2. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 11. Februar 1893.

Nr. 44.

Zulage für Lazarethgehülfen in Lazarethapotheken u. s. w.

Von den im §. 236 der Friedens-Sanitäts-Ordnung bezeichneten Zulagen dürfen künftig mehrere von einem und demselben Lazarethgehülfen nebeneinander nur dann bezogen werden, wenn dazu vorher die Genehmigung seitens der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums ertheilt worden ist.

No. 850/12. 92. M. A. v. Coler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 16. Februar 1893.

Nr. 45.

Vorraths-Protzhaken C/88 der Feldartillerie.

Die Vorraths-Protzhaken C/88 sind entsprechend der Verfügung vom 16. Oktober 1891 Nr. 831/8. 91. D 2. durch solche verstärkter Art zu ersetzen.

Die Artilleriedepots haben die verstärkten Protzhaken für sich und für die betreffenden Feldartillerie-Truppentheile sogleich bei der nächsten Artillerie-Werkstatt anzufordern. Die Anfertigungskosten bezahlen die Artillerie-Werkstätten, die Transportkosten die Artilleriedepots. Die Verrechnung hat bei Kapitel 12, Titel 19 c, Abschnitt I der einmaligen Ausgaben für 1892/93 noch im laufenden Etatsjahre zu erfolgen.

I. V.
No. 43/2. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Februar 1893.

Nr. 46.

Ausgabe eines Anhangs zur Traindepot-Ordnung.

Ein Anhang zur Traindepot-Ordnung, betreffend ergänzende Bestimmungen für die Verwaltung des Feldgeräths bei den Pionier-Bataillonen, gelangt zur Ausgabe.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommandobehörden ꝛc. demnächst unter Umschlag zugehen.

Der Anhang erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn Berlin, Kochstraße 68—70, und kann daselbst bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 Pfennig das Stück bezogen werden.

No. 83/2. 93. A. 5. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Februar 1893.

Nr. 47.

Aenderung der Richtscheite.

Die Länge des Richtscheits (B VI Blatt 2 der Konstruktionszeichnungen des Artillerie-Materials) wird
für Bettungen von 3 m Länge und darunter auf 2,5 m,
für Bettungen von über 3 m Länge auf 3,5 m
festgesetzt.

Das 2,5 m lange Richtscheit erhält die Bezeichnung: „kurzes Richtscheit", das 3,5 m lange die Bezeichnung: „langes Richtscheit".

Die Artilleriedepots haben die vorhandenen Richtscheite hiernach verkürzen zu lassen.

J. V.

No. 131/2. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 20. Februar 1893.

Nr. 48.

Ausgabe von Zeichnungen 2c. des Artillerie-Materials.

Den betheiligten Kommandobehörden 2c. werden unter Umschlag zugehen:

1. die III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials — geschlossen im März 1892 — nebst 5 Blatt Nachtragszeichnungen;
2. die III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küsten-Artillerie 2c. — geschlossen im März 1892 — nebst 5 Blatt Nachtragszeichnungen;
3. die neu aufgestellten Zeichnungen
   B. IV. Blatt 9 bis 12.
   B. VIII. = 8.

J. V.

No. 270/2. 93. D. 2. v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 89 bis 132 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. eine reitende Batterie,
Nr. 1 bis 40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie,
Nr. 26 bis 60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne,
Nr. 1 bis 40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne,
Nr. 72 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 19. März 1893. Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium. Berlin den 10. März 1893.

Nr. 49.

Abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile in den geschriebenen Rangliſten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die in den geschriebenen Rangliſten zur Bezeichnung der Truppentheile seither angewendeten Abkürzungen, z. B. „Gr. R. 8, J. R. 48", auch ferner beibehalten werden dürfen.

Dies wird mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1889 Seite 9/13) zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 89/3. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Februar 1893.

Nr. 50.

Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

1. Die im Inhaltsverzeichniß Seite V vor den §§. 43, 44, 45 und 46 sowie Seite VI vor Beilage 2 zu §. 32, 5 befindlichen Sterne sind zu streichen.
2. Bei der Anmerkung ** auf Seite 10 ist hinzuzufügen:
   „Ueber die Ausbildung mit dem Revolver siehe Abschnitt X der Schießvorschrift für die Infanterie."

J. A.

No. 777/11. 92. M. A. v. Coler.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1893.

Nr. 51.

Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Der Sanitätsbericht für 1889/90 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 1032/2. 93. M. A. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1893.

Nr. 52.

Personalbogen.

Es liegt Veranlassung vor, die Vorschriften des Erlasses vom 13. März 1879 Nr. 459/3. 79. A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1879 Seite 69) zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen und insbesondere auf eine sorgfältige und vollständige Aufstellung der Personalbogen-Veränderungs-Nachweisungen und der Personalbogen für Portepeefähnriche hinzuweisen.

Etwaige bisher unterbliebene Meldungen über Personalbogen-Veränderungen sind bei Einreichung der nächsten Veränderungs-Nachweisungen nachzuholen.

No. 137/2. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Februar 1893.

Nr. 53.

Beförderung abkommandirter Unteroffiziere.

Die Festsetzung im §. 5 Absatz 2 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 20. Februar 1890 hat auch bei Beförderungen von zur Landgendarmerie abkommandirten Unteroffizieren Anwendung zu finden.

No. 251/2. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Februar 1893.

Nr. 54.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fußartillerie und der hierzu gewährten Gelder.

Seite 47 und 76 ist unter „b. Taue." zuzusetzen:

Seite 47	Taukränze, 4 m im Umfang, aus Tauwerk von 50 mm Durchmesser		2	4	
Seite 76	Taukränze, 4 m im Umfang, aus Tauwerk von 50 mm Durchmesser	1	.	1	.	1	.

Die in Spalte 5, Zeile 11 von oben und Zeile 1—4 von unten auf Seite 77, sowie Zeile 1—11 von oben auf Seite 78 stehende „1" ist zu streichen und ebenda in Spalte 6 einzurücken.
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.

No. 633/2. 93. D. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 2. März 1893.

Nr. 55.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94.

Beilage.

1. Der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94 beigefügt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 20 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 160/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 3. März 1893.

Nr. 56.

Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Baukreise im XI. Armeekorps vom 1. April 1893 ab.

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Wohnsitze	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen ꝛc. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
Cassel	Cassel I.	Cassel nebst Wilhelmshöhe und Waldau, Arolsen, Invalidenhaus Carlshafen, Fritzlar, Gießen, Hofgeismar, Marburg, Rotenburg a. F.
	Cassel II. (einstweilig).	Cassel, Coburg, Eisenach, Fulda, Gotha, Hersfeld, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Weimar.
	Hanau anstatt wie bisher Frankfurt a. M.	Hanau, Butzbach, Frankfurt a. M. nebst Bockenheim, Friedberg, Homburg v. d. H.

Im Auftrage.

No. 213/2. 93. B. 5. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 6. März 1893.

Nr. 57.

Ergänzung der Dienstordnung der Kriegs-Akademie.

Der §. 23, 1 Absatz 5 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie erhält folgenden Zusatz:

„oder bei einem beliebig auszuwählenden Feld- oder Fußartillerie-Regiment, bei welchem die Schießübung noch nicht stattgefunden hat."

Im §. 23, 5 Zeile 2, sind die eingeklammerten Worte: „Fußartillerie, Eisenbahn-Regiment" zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 409/2. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 7. März 1893.

Nr. 58.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Tragbare Zeltausrüstung.

Die für das laufende Jahr zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften haben die tragbare Zeltausrüstung mitzubringen; für die gegenwärtig daselbst kommandirten Mannschaften ist dieselbe dem Bataillon bis zum 12. April 1893 — Tag des Zusammentritts — zuzustellen.

Die Infanterie-Truppentheile werden bis zu dem angegebenen Termine im Besitz der erforderlichen Zeltausrüstungen sein.

No. 14/3. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 8. März 1893.

Nr. 59.

Einrichten des Stellschlüssels zum Stellkumt bei der Feldartillerie und dem Train zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen.

Den Feldartillerie-Truppentheilen und Train-Bataillonen wird anheimgestellt, die im Friedensgebrauch befindlichen Stellschlüssel zum Stellkumt nach folgender Anleitung zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen durch Anbringung eines Loches in dem Handgriff einzurichten.

Anleitung.

Das Handgriffende wird, nachdem es weißwarm gemacht worden ist, an der Spitze abgekühlt und leicht gestaucht. Der breiteste Theil des Handgriffes wird alsdann mit einem schmalen Schrotbeil in der Mitte und Längsrichtung gespalten.

Unter Anwendung eines länglich viereckigen Stahldorns wird nunmehr das Loch aufgetrieben und nach dem Erkalten des Schlüssels mit Hülfe der Feile auf die vorgeschriebene Weite von 14 mm □ gebracht.

Bei diesem Verfahren erhält der Schlüssel an den Seiten des zum Ein- und Ausschrauben dienenden Loches eine ausreichende Stärke.

No. 425/2. 93. D. 2. v. Kaltenborn.

Nr. 60.

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 23. Februar d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Unter Nr. XV ist:
   a) im Eingange hinter den eingeklammerten Worten „wegen dieser vergleiche Nr. XVII —" einzuschalten:
      „sowie Chlorschwefel",
   b) in den Ziffern 2 und 4 statt „Mineralsäuren" beziehungsweise statt „Die Mineralsäuren" zu setzen:
      „diese Stoffe"
2. Die Nr. XXXVIa lit. a erhält folgende Fassung:

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittels dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittels Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des Letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen" auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

3. Unter Nr. XXXVIc erhält der Eingang folgende Fassung:

Dahmenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin), sowie Westfalit (ein Gemisch von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

4. Die Nr. XXXVII erhält folgende Fassung:

Fertige Patronen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen,
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:				Geringste Wandstärke:
	bis 5	Kilogramm	einschließlich	7 Millimeter,
über 5	Kilogramm bis 50	"	"	12 "
" 50	" " 100	"	"	15 "
" 100	" " 150	"	"	20 "
" 150	" " 200	"	"	25 "

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Bruttogewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen ..... verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVII getroffenen Bestimmungen entspricht."

5. Hinter Nr. XXXVII ist folgende neue Nummer aufzunehmen:

XXXVIIa.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen ebenso wie Zündhütchen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein.

6. Unter Nr. XLVI ist unter Ziffer 1c der folgende fünfte Absatz hinzuzufügen:

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

7. Unter Nr. XLIX sind die Worte „und Chlorschwefel" zu streichen und ist statt des Wortes „unterliegen" zu setzen:

„unterliegt".

Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1893.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 9. März 1893.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 200/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 11. März 1893.

Nr. 61.

Dienst-Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn vom 1. April 1893 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 353/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Dienst-Fahrplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. April 1893 ab.

M. E. 3.

Berlin—Schießplatz. **Schießplatz—Berlin.**

Entfernung km	Personen-Zug Nr. 1. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 401. Ank.	Abf.	Personen-Zug Nr. 3. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus. Ank.	Abf.	Gemischter Zug Nr. 5. II. u. III. Ank.	Abf.	Stationen.	Personen-Zug Nr. 2. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 402. Ank.	Abf.	Personen-Zug Nr. 4. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus. Ank.	Abf.	Gemischter Zug Nr. 6. II. u. III. Ank.	Abf.
0,0		7^{00}		9^{10}		1^{00}		1^{40}		5^{20}	Berlin(M.-B.)	8^{05}		11^{48}		12^{25}		4^{12}		4^{31}	
7,0	† 7^{10}	† 7^{11}	9^{23}	9^{35}	* 1^{09}	* 1^{10}	1^{52}	2^{01}	5^{30}	5^{35}	Marienfelde	* 7^{55}	* 7^{56}	11^{16}	11^{31}	* 12^{15}	* 12^{16}	3^{43}	4^{01}	4^{17}	4^{22}
7,5	† 7^{21}	† 7^{22}	|	|	* 1^{20}	* 1^{21}	2^{13}	2^{24}	5^{45}	5^{51}	Mahlow	* 7^{44}	* 7^{45}	|	|	* 12^{04}	* 12^{05}	3^{23}	3^{31}	4^{01}	4^{06}
7,5	† 7^{32}	† 7^{33}	|	|	* 1^{31}	* 1^{33}	|	|	* 6^{01}	* 6^{02}	Rangsdorf	7^{31}	7^{34}	|	|	* 11^{53}	* 11^{54}	|	|	* 3^{50}	* 3^{51}
8,5	† 7^{44}	† 7^{45}	10^{05}	10^{25}	1^{43}	1^{45}	2^{58}	3^{38}	6^{13}	6^{15}	Zossen	7^{18}	7^{20}	10^{23}	10^{39}	11^{40}	11^{42}	2^{21}	2^{55}	3^{37}	3^{39}
4,5	† 7^{52}	† 7^{53}	|	|	* 1^{58}	* 1^{54}	* 3^{46}	* 3^{54}	* 6^{22}	* 6^{23}	Mellen	† 7^{10}	† 7^{11}	|	|	* 11^{31}	* 11^{32}	* 2^{06}	* 2^{13}	* 3^{28}	* 3^{29}
2,5	7^{57}	7^{59}	10^{38}	11^{07}	1^{58}	2^{03}	4^{00}	4^{25}	6^{28}	6^{32}	Clausdorf	7^{03}	7^{06}	9^{25}	10^{10}	11^{23}	11^{27}	1^{25}	2^{00}	3^{21}	3^{24}
2,5	8^{08}	8^{05}	11^{12}	11^{40}	2^{07}	2^{12}	4^{30}	4^{55}	6^{37}	6^{42}	Sperenberg	6^{56}	6^{59}	9^{10}	9^{20}	11^{14}	11^{18}	12^{55}	1^{20}	3^{14}	3^{17}
5,5	8^{12}		11^{50}		2^{20}		5^{04}		6^{50}		Schießplatz		6^{48}		9^{00}		11^{06}		12^{45}		3^{06}

† Hält fahrplanmäßig, aber nicht für die Dauer einer ganzen Minute.

* Hält nur im Bedarfsfalle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6^{00}) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5^{59}) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin den 1. April 1893. Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 20. Februar 1893.

Nr. 62.

Einführung einer Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange bei der Seilbremse der Laffeten der Feldartillerie.

Zur Verhinderung des Klemmens der Feder zur Zugstange der Seilbremsen an den Feldlaffeten gelangt eine auf der Zugstange zwischen Feder zur Zugstange und Zugstangenhalter lose einzufügende Scheibe mit der Bezeichnung:

„Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange"

zur Einführung.

Die Feldartillerie-Truppentheile und Artilleriedepots haben die zu den bereits gelieferten Seilbremsen einschließlich der Seilbremsen zum Vorrath erforderlichen dergleichen Scheiben sogleich bei der nächstgelegenen Artillerie-Werkstatt anzufordern.

Die Artillerie-Werkstätten liefern die Scheiben unentgeltlich. Für die Anbringung derselben wird den Waffenmeistern und Zeughausbüchsenmachern keine besondere Entschädigung gewährt.

I. V.

No. 426/2. 93. D. 2

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Februar 1893.

Nr. 63.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs ist neu gedruckt und wird den Kommando- 2c. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Die 1887 aufgestellte gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung tritt außer Kraft.

No. 213/2. 93. A. 4.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 20. Februar 1893.

Nr. 64.

Angaben in den Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere.

Wird über den Rationsempfang der Pferdegeld beziehenden Offiziere am Schlusse des Monats 2c. Hauptquittung ertheilt, so hat letztere die erforderlichen Angaben über den Pferdegeldbezug und das Halten von Pferden nach den für diesen Monat 2c. zutreffenden Verhältnissen zu enthalten.

Wird dagegen die Fourage für den ganzen laufenden Monat gegen Hauptquittung im Voraus erhoben, so ist diese Quittung mit den bezüglichen Angaben nach den Verhältnissen des vorhergehenden Monats zu versehen.

No. 759/1. 93. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 21. Februar 1893.

Nr. 65.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 4. März 1892 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 41 — wird bekannt gemacht, daß eine weitere Zulassung von Militäranwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Amt

eines Gerichtsschreibergehülfen bei den nachbenannten Oberlandesgerichten in der dabei vermerkten Anzahl stattfinden wird:

Im Bezirk des Kammergerichts	40
= = = Oberlandesgerichts in Breslau . . .	30
= = = = = Cassel	5
= = = = = Celle	10
= = = = = Cöln	30
= = = = = Frankfurt a. M.	5
= = = = = Hamm	5
= = = = = Kiel	5
= = = = = Königsberg i. Pr.	15
= = = = = Marienwerder .	15
= = = = = Naumburg . .	10
= = = = = Posen	10
= = = = = Stettin . . .	20

J. V.

No 372/2. 93. C. 3. v. Viebahn.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 66.

Verpflegungszuschuß für den Standort Züllichau im 1. Vierteljahr 1893.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 1. Vierteljahr 1893 für Züllichau 18 Pfennig auf den Mann und Tag.

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. Nr. 868/12. 92. B. 2. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 von 1892.

No. 531/2. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Februar 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 67.

Verpflegungszuschuß für den Standort Görlitz im 1. Vierteljahr 1893.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, stellt sich für Görlitz (Bezirk des V. Armeekorps) im 1. Vierteljahr 1893 auf 15 Pf. für den Mann und Tag. Die Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. No. 868/12. 92. B. 2 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 28 für 1892 — wird hierdurch abgeändert.

No. 632/2. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Februar 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 68.

Eintheilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen.

Nachstehend wird die Eintheilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 645/2. 93. A. 1. v. Goßler.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergeanten)	Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.	Deckoffiziere*)	Oberdeckoffiziere*)
1. Personal der Matrosendivisionen.						
Matrosen,	Obermatrosen und Obersteuermannsgasten,	Bootmannsmaate,	Oberbootmannsmaate,	—	Bootsleute,	Oberbootsleute.
		Feuerwerksmaate,	Oberfeuerwerksmaate,	—	Feuerwerker,	Oberfeuerwerker.
		Steuermannsmaate,	Obersteuermannsmaate,	—	Steuerleute,	Obersteuerleute.
		Wachtmeistersmaate,	Oberwachtmeistersmaate,	Wachtmeister.	—	—
		Botteliers,	Oberbotteliers,	—	—	—
Hoboisten,	Hoboisten,	Hoboisten,	—	Stabshoboisten.	—	—
—	—	Exerzirunteroffiziere,	Exerzirsergeanten,	—	—	—
Kadetten,	—	—	—	Seekadetten.	—	—
—	—	—	—	Vizefeldwebel und Feldwebel.**)	—	—
—	—	—	—	Vizeseekadetten.	—	—
				Unterärzte (einjährigfreiwillige Aerzte).		
2. Personal der Werftdivisionen.						
Maschinistenapplikanten,	Obermaschinistenapplikanten,	Maschinistenmaate,	Obermaschinistenmaate,	—	Maschinisten. Vizemaschinisten.	Obermaschinisten.
	Zahlmeisterapplikanten,	Zahlmeisterapplikanten,	Zahlmeisterapplikanten,	—	Zahlmeisteraspiranten.	—
Heizer,	Oberheizer,	Feuermeistersmaate,	Oberfeuermeistersmaate,	—	Feuermeister.	Oberfeuermeister.
Zimmermannsgasten,	Oberzimmermannsgasten,	Zimmermannsmaate,	Oberzimmermannsmaate,	—	Meister (Zimmermeister),	Obermeister (Oberzimmermeister).
Segelmachersgasten,	Obersegelmachersgasten,	Segelmachersmaate,	Obersegelmachersmaate,	—	—	—
Malersgasten,	Obermalersgasten,	Malersmaate,	Obermalersmaate,	—	—	—

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangiren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hülfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 §. 3.

**) Zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergeanten)	Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.	Deck-offiziere*)	Oberdeck-offiziere*)
Böttchersgasten,	Oberböttchers-gasten,	—	—	—	—	—
Schuhmachers-gasten,	Oberschuhmachers-gasten.	—	—	—	—	—
Schneiders-gasten,	Oberschneiders-gasten.	—	—	—	—	—
Oekonomiehand-werker,	Oberökonomie-handwerker,	Schuhmacher-meister.	—	—	—	—
		Schneider-meister.	—	—	—	—
—	Materialienver-waltersappli-kanten,	Materialien-verwalters-maate,	Obermaterialien-verwaltersmaate,	—	Materialien-verwalter,	Ober-materialien-verwalter.
—	Unterlazareth-gehülfen,	Lazareth-gehülfen,	Oberlazareth-gehülfen,	—	—	—
Marinekranken-wärter,	—	—	—	—	—	—
Büchsenmachers-gasten,	Oberbüchsen-machersgasten,	Büchsen-machersmaate,	Oberbüchsen-machersmaate,	—	—	—
Bäckersgasten,	Oberbäckersgasten,	Bäckermeister,	—	—	—	—
Schreiber-anwärter,						—
Schreibers-gasten,	Oberschreibers-gasten,	Schreiber,	Oberschreiber.	—	—	—
—	—	Exerzirunter-offiziere,	Exerzirsergeanten.	—	—	—
—	—	—	—	Vizefeld-webel und Feld-webel.**)	—	—

3. Personal der Marineinfanterie.

Seesoldaten,	Gefreite,	Unteroffiziere (einschließlich Schreiber),	Sergeanten,	Vizefeld-webel und Feldwebel,	—	—
Spielleute,	—	Bataillons-tambour,	—	—	—	—
Hoboisten,	Hoboisten,	Hoboisten,	—	Stabs-hoboisten.	—	—

4. Personal der Matrosenartillerieabtheilungen.

Matrosen-artilleristen,	Obermatrosen-artilleristen,	Artilleristen-maate,	Oberartilleristen-maate,	Vizefeld-webel und Feldwebel, Vizesee-kadetten.	Feuer-werker,	Oberfeuer-werker.

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangiren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hülfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 §. 3.

**) Zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

a. Gemeine in der Stellung der		b. Unteroffiziere ohne Portepee		c. Unteroffiziere mit Portepee		
Matrosen	Obermatrosen	Maate	Obermaate (Sergeanten)	Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.	Deckoffiziere*)	Oberdeckoffiziere*)
5. Personal der Torpedoabtheilungen.						
Torpedomatrosen,	Torpedoobermatrosen,	Torpedobootsmannsmaate,	Torpedobooberbootsmannsmaate.	—	—	—
	Torpedoobersteuermannsgasten,	Torpedosteuermannsmaate,	Torpedoobersteuermannsmaate.	—	—	—
Torpedomaschinistenapplikanten,	Torpedoobermaschinistenapplikanten,	Torpedomaschinistenmaate,	Torpedoobermaschinistenmaate,	—	Torpedomaschinisten, Torpedovizemaschinisten.	Torpedoobermaschinisten.
Torpedoheizer,	Torpedooberheizer,	Torpedofeuermeistersmaate,	Torpedooberfeuermeistersmaate,	—	Torpedofeuermeister,	Torpedooberfeuermeister.
—	—	Exerzirunteroffiziere,	Exerzirsergeanten.	—	—	—
—	—	—	—	Vizefeldwebel und Feldwebel.**)	—	—
6. Personal der Schiffsjungenabtheilung. (Die Unteroffiziere der Schiffsjungenabtheilung ergänzen sich aus dem Personal der Matrosendivisionen.)						
Schiffsjungen und Schiffsjungenunteroffiziere,***)	—	—	—	—	—	—
7. Zeug-, Torpeder- und Torpedomechanikerpersonal.						
—	—	—	Zeugobermaate,	Depotvizefeldwebel,	—	—
—	—	Torpedermaate,	Torpederobermaate,	—	Torpeder,	Oberstorpeder.
—	—	Torpedomechanikermaate,	Torpedoobermechanikermaate,	—	Torpedomechaniker,	Torpedobermechaniker.

*) Die Deckoffiziere und Oberdeckoffiziere rangiren vor den übrigen Portepeeunteroffizieren der Marine. Betreffs der Hülfsdeckoffiziere siehe M. O. Anlage 9 §. 3.

**) Zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln bei den Matrosen- und Werftdivisionen, sowie bei den Torpedoabtheilungen können geeignete Unteroffiziere jedes Dienstzweiges befördert werden.

***) Die Schiffsjungen und Schiffsjungenunteroffiziere sind Zöglinge und werden erst mit der unmittelbar auf den Abschluß ihrer Ausbildung als Schiffsjungen folgenden Vereidigung Militärpersonen.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin, den 28. Februar 1893.

Nr. 69.

Ausgabe des Entwurfs zur Proviantamts-Ordnung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Februar d. J. ist genehmigt worden, daß die Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen vom 8. Januar 1879 am 1. April 1893 außer Kraft tritt und daß von diesem Tage ab bis auf Weiteres der Entwurf einer Proviantamts-Ordnung versuchsweise zur Einführung gelangt.

Die Versendung dieses Entwurfs sowie der von

Beilage 1 — Dienstanweisung für die Manöver-Proviantämter,
" 10 — " " " Garnison-Mühlenmeister,
" 11 — " " den Maschinisten einer Garnisonmühle,
" 12 — " " die Garnison-Backmeister,
" 13 — " " " Magazinaufseher

gefertigten Sonderabdrücke wird unter Umschlag erfolgen.

Die Dienstanweisungen für die Garnison-Backmeister und für die Magazinaufseher vom 8. Januar 1879 treten ebenfalls am 1. April 1893 außer Kraft.

Der Entwurf zur Proviantamts-Ordnung wird von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 3 M. 60 Pf. für das geheftete und 4 M. für das gebundene Exemplar vorräthig gehalten.

No 724/2. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 3. März 1893.

Nr. 70.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1892 verabreichten Naturalien.

Nach den auf Grund des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der Generalkommandos sind im Jahre 1892 im Ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien und zwar über Brote erhoben worden.

Davon ist die eine beim XV. Armeekorps durch die örtliche Prüfungs-Kommission als begründet befunden worden, dagegen hat die andere beim IX. Armeekorps nicht als begründet erachtet werden können.

No. 32/3. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen. Berlin den 3. März 1893.

Nr. 71.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1892/93 fälligen Zinsen einer von dem Königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden vier hülfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15 bz. verdienstvollen Invaliden der neueren Feldzüge, nämlich:

1. Veteran Kasimir Koza in Woritten, Kreis Allenstein O. Pr.,
2. Veteran August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O. L.,
3. Veteran Georg Gutknecht in Teschendorf, Kreis Regenwalde,
4. Invalide Jakob Neugebauer in Raschowa, Kreis Cosel,

sowie den nachbenannten zwölf bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:

5. Mathias Derwatis in Antbudupoenen, Kreis Pillkallen,
6. Friedrich Grohn in Schwedt a. O.,
7. Eduard Gutsche in Cottbus,
8. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Wollenberg bei Freienwalde a. O.,

9. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
10. Wilhelm Fröhbrodt in Berlin,
11. August Diehr in Friedeberg N. M.,
12. Andreas Mitzega in Kwilitsch, Kreis Birnbaum,
13. Friedrich Totzke in Jaßen, Kreis Bütow,
14. Johann Grunwald in Dirschau, Berliner Vorstadt 20,
15. Lorenz Hensdieck in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,
16. Bernard Zumsande in Harsewinkel, Kreis Warendorf,

Geldgeschenke von 15 *M.* bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hier werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 263/2. 93. C. 2. v. Spitz.

Kriegsministerium. Berlin den 3. März 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 72.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1892/93 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 30 *M.* bewilligt worden, nämlich:

1. Kasimir Koza in Woritten, Kreis Allenstein,
2. Michael Schlomm alias Schalong in Groß-Auxkallen, Kreis Insterburg,
3. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen,
4. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O. L.,
5. Peter Paul Schneiders in Langerwehe, Kreis Düren,
6. Heinrich Hohl in Pattern, Kreis Jülich,
7. Johann Ahrens in Dabel bei Sternberg in Mecklenburg,
8. Christoph Zorn in Dehmen bei Güstrow in Mecklenburg,
9. Christoph Rodewald in Eilte, Kreis Fallingbostel.

Diese Geschenke werden den Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. Js., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse hier portofrei gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 265/2. 93. C. 2. v. Spitz.

Nr. 73.

Kriegsministerium. Berlin den 3. März 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1892/93 fälligen Zinsen der von dem Geheimen Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 *M.* bewilligt worden, nämlich:

1. Martin Kleban in Alexen, Kreis Labiau,
2. Johann Damaschun in Siewen, Kreis Angerburg,
3. August Leetz in Stettin, Pommerensdorferstraße 14,
4. Wilhelm Hoffmann in Krojanke, Kreis Flatow,
5. Rudolf Füllgraf in Kyritz, Kreis Ost-Priegnitz,
6. Georg Friedrich August Lücke in Cremmen, Kreis Osthavelland,

7. Hermann Jaeschke in Züllichauer Unterweinberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
8. August Strauß in Grabow bei Burg,
9. Friedrich Lier in Raguhn in Anhalt, Hauptstraße 226,
10. Karl Hermann Trieb in Roßwitz, Kreis Glogau,
11. August Höhle in Trebisch, Kreis Schwerin a/W.,
12. August Pohl in Wendzin, Kreis Lublinitz,
13. Karl Gempke in Hennersdorf, Kreis Reichenbach i. Sch.,
14. Friedrich Ignatz Ostermann in Hummersen Nr. 15, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. August Mathen in Gleuel, Landkreis Cöln,
17. Johann Kohr in Bettingen, Kreis Saarlouis,
18. Heinrich Christian Theodor Schnoor in Mueß, Kreis Schwerin in Mecklenburg,
19. Hans Detlef Ingwersen in Jolbelundfeld, Kreis Husum,
20. Johann Dietrich Freloch in Kleinfedderwarden, Amt Butjadingen in Oldenburg,
21. Karl Heinrich Wilhelm Meyer VIII. in Gr. Hehlen, Landkreis Celle,
22. Johann Anton Klüppel in Medebach, Kreis Brilon,
23. Johannes Schmermund in Oberholzhausen, Kreis Frankenberg,
24. Thomas Kloszkowski in Klonia, Kreis Konitz,
25. Karl Kettler in Danzig, Bischofsberg Nr. 2 b.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1488/2. 93. C. 2. v. Spitz.

Kriegsministerium. Berlin den 8. März 1893.
Waffen-Departement.

Nr. 74.

Ausgabe des Preisverzeichnisses über Pulveruntersuchungen in den Königlichen Pulverfabriken.

Das vorgenannte Preisverzeichniß, gültig vom 1. April 1893 ab, wird demnächst den betreffenden Kommando- 2c. Behörden unter Umschlag zugehen.

Das bisherige Preisverzeichniß vom Juni 1885 tritt mit Ablauf dieses Etatsjahres außer Kraft.

J. V.

No. 317/12. 92. D. 3. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 9. März 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 75.

Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport.

Für die Beamten der Heeresverwaltung sind bei Beförderung im Militärtransport nicht die bei Dienstreisen zahlbaren Nebenkosten gemäß §. 4, 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144), sondern zur Fortschaffung des Gepäcks die unter B. 1 des Anhanges I zur Reiseordnung für Offiziere festgesetzte Pauschvergütung von 1 ℳ zuständig.

No. 755/2. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 9. März 1893.

Nr. 76.

Ueberweisung der Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

Am 1. April 1893 treten in dem Verzeichniß der Civil-Strafanstalten, an welche die von Militärgerichten Verurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden übergeht — Anlage 2 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift — folgende Veränderungen ein:

Bezeichnung des Armeekorps	Bezeichnung der Division	Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind, behufs Verbüßung der Zuchthausstrafe	Bemerkungen
		14. Preußen.	
IV.	—	Strafanstalt in Halle a. S. Evangelische und Katholische.	
VII.	—	Strafanstalt in Münster. Evangelische von 18 bis 29 Jahren voll. Katholische von 18 bis 25 Jahren voll, vom begonnenen 26. bis zum vollendeten 29. Lebensjahre, wenn noch nicht mit Zuchthaus oder mit 2 Gefängnißstrafen von 3 Monaten und darüber vorbestraft.	
		Strafanstalt in Hamm. Katholische, soweit sie nicht in die Strafanstalt zu Münster eingestellt werden.	
		Strafanstalt in Werden. Evangelische vom begonnenen 30. Lebensjahre ab.	
		Strafanstalt in Cöln. Juden.	
VIII.	—	Strafanstalt in Cöln. Evangelische und Katholische von 18 bis 39 Jahren voll und Juden.	
		Strafanstalt in Diez. Evangelische und Katholische vom begonnenen 40. Lebensjahre ab.	
XI.	—	Strafanstalt in Wehlheiden. Evangelische und Katholische von 18 bis 25 Jahren voll, vom begonnenen 26. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, wenn noch nicht mit Zuchthaus oder 2 Gefängnißstrafen von 3 Monaten und darüber vorbestraft.	
		Strafanstalt in Ziegenhain. Evangelische und Katholische, soweit sie nicht in die Strafanstalt zu Wehlheiden eingestellt werden.	
		Strafanstalt in Cöln. Juden.	
XIV.	—	Strafanstalt in Cöln. Evangelische und Katholische von 18 bis 39 Jahren voll und Juden.	
		Strafanstalt in Diez. Evangelische und Katholische vom begonnenen 40. Lebensjahre ab.	
XV.	—	Strafanstalt in Cöln. Evangelische und Katholische von 18 bis 39 Jahren voll und Juden.	
		Strafanstalt in Diez. Evangelische und Katholische vom begonnenen 40. Lebensjahre ab.	
XVI.	—	Strafanstalt in Cöln. Evangelische und Katholische von 18 bis 39 Jahren voll und Juden.	
		Strafanstalt in Diez. Evangelische und Katholische vom begonnenen 40. Lebensjahre ab.	

No. 23/3. 93. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 11. März 1893.

Nr. 77.

Feldgeräth für Feld- und Fußartillerie.

Diejenigen Stellen, denen der Erlaß vom 6. April 1892 Nr. 278/1. 92 D. 2 zugegangen, werden darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen zu 1 und 3 dieses Erlasses nur das Fußartillerie-Geräth betreffen und für das Feldgeräth der Feldartillerie keine Gültigkeit haben.

J. V.

No. 425/3. 93. D. 2.

v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie,
Nr. 62 bis 78 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung,
Nr. 141 bis 145 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,
Nr. 1 bis 27 nebst Nachtrag 1 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.
Nr. 76 bis 83 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
Nr. 18 bis 46 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung,
Nr. 1 bis 4 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie,
Nr. 1 bis 5 zur Vorschrift für die Besichtigung des Fußartillerie-Geräths,
Nr. 1 bis 4 zur Musterungsvorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 22. März 1893. Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 78.

Graue Mäntel und Paletots für Generale.

Ich will hierdurch genehmigen, daß bis zur endgültigen Entscheidung über die Einführung der Mäntel von grauem Tuch für die Truppen, die Mäntel und Paletots nach beiliegender Probe des Tuches von den Generalen Meiner Armee getragen werden dürfen. Das Kriegsministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin den 9. März 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 16. März 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben des grauen Tuches an Unternehmer ꝛc. seitens des Bekleidungsamts des Gardekorps gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben werden.

No. 334/3. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 18. März 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 79.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1892/93 fälligen Zinsen der anläßlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht und zwar:

1. Jocks, Karl, Feldwebel, Schloß-Garde-Kompagnie Berlin,
2. Alex, Ludwig, Vizefeldwebel, Schloß-Garde-Kompagnie Berlin,
3. Buchholz, Gottlieb, Eydtkuhnen, Kreis Stallupoenen,
4. Rosteck, Jakob, Solzien, Kreis Lyck,
5. Marienfeld, Anton, Lichtenau, Kreis Braunsberg,

6. Dahms, Karl, Franzburg,
7. Köhn, Wilhelm, Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,
8. Wollenberg, Wilhelm, Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
9. Semmler, August, Neuruppin,
10. Baschin, Johann, Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
11. Gramenz, August, Sprembergs,
12. Lüdicke, Johann, Brück, Kreis Zauch-Belzig,
13. Gutsche, Ernst, Stentsch, Kreis Züllichau,
14. Giesecke, Johann, Grube, Kreis West-Priegnitz,
15. Müller, Ferdinand, Magdeburg, Immermannsstraße 21 II.,
16. Möller, Hermann, Sondershausen, Langestraße 49,
17. Pfannmöller, Eduard, Bindersleben, Kreis Erfurt,
18. Kurtze, Karl, Pödelist, Kreis Querfurt,
19. Hübner, Johann Wilhelm, Posen,
20. Mackowiack, Georg, Czerleino, Kreis Schroda,
21. Schubert, Karl Gottlieb, Cammerswaldau, Kreis Schönau,
22. Häusler, Wilhelm, Jauer,
23. Swinty, Alois, Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
24. Altvater, August, Landeck, Kreis Habelschwerdt,
25. Bohn, Franz, Breslau, Waterloostraße Nr. 25,
26. Zumbusch, Heinrich, Beelen, Kreis Warendorf,
27. Nünning, Johann Bernhard, Weßum, Kreis Ahaus,
28. Drewes, Karl August, Gräfrath, Kreis Solingen,
29. Berger, Johann Friedrich, Rellinghausen, Kreis Essen,
30. Laube, Johann Friedrich Wilhelm, Hahn, Kreis Oberwesterwald,
31. Simons, Peter Hubert, Eschweiler, Kreis Aachen,
32. Schwermer, Heinrich, Rheidt, Siegkreis,
33. Bender, Johann, Münster bei Bingen, Kreis Kreuznach,
34. Wagner, Bernhard, Halbinvaliden-Abtheilung X. Armeekorps Hannover,
35. Schmidt, Martin, Schlochau, Kreis Schlochau,
36. Riß, Heinrich, Damerow, Kreis Schlawe,
37. Klein, Wilhelm, Danzig, Faulgraben 5.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. d. Mts., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

J. V.

No. 1104/3. 93. C. 2. v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 18. März 1893.

Nr. 80.

Revision der Fernrohre bei der Feld- und Fußartillerie und den Artilleriedepots.

Die durch Abschnitt IV des „Entwurfs einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre" vorgeschriebene alljährliche Untersuchung sämmtlicher im Gebrauch gewesenen Fernrohre hat auch fernerhin stattzufinden, die Berichterstattung fällt jedoch fort; die Instandsetzung hat ohne Weiteres zu erfolgen.

In Fällen, in welchen nach dem „Entwurf einer Vorschrift 2c." bz. nach der demnächst an deren Stelle tretenden „Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre" Superrevision von Fernrohren beliebiger Art vorgeschrieben ist, ist das betreffende Fernrohr nebst kurzer Meldung der Sachlage der Artillerie-Prüfungs-Kommission unmittelbar einzusenden.

Im Herbste 1893 ist ausnahmsweise noch einmal über den Befund der nach den Herbstübungen 1893 nachgesehenen Doppelfernrohre 91 und Bamberg'schen Fernrohre unter Zugrundelegung der bisherigen Muster zu melden.

J. V.

No. 153/3. 93. D. 2. v. Goßler.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Berlin den 18. März 1893.

Nr. 81.

Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Die zwanzigste ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

Donnerstag, den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungssaal der Anstalt, Linkstraße Nr. 21, abgehalten werden.

Tagesordnung:

Vorlage des zwanzigsten Rechenschaftsberichtes der Anstalt — für das Jahr 1892 — und Ertheilung der Decharge.

v. Spitz,
Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 29. März 1893. Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 82.

Formations-Aenderungen ꝛc. aus Anlaß des Etats 1893/94.

Ich bestimme:

1. Der Etat an Offizieren ꝛc. erhöht sich:
   a) beim Kriegsministerium um
      1 inaktiven Offizier (Hauptmann oder Lieutenant) behufs Verwendung bei der Druckvorschriften-Verwaltung;
   b) beim Artilleriedepot Mainz um
      1 Hauptmann 2. Klasse als dritten Artillerie-Offizier vom Platz;
   c) bei der Inspektion der Infanterieschulen um
      1 Sekonde-Lieutenant als zweiten Adjutanten; dafür vermindert sich der Etat der Unteroffizierschulen um 1 Sekonde-Lieutenant;
   d) bei den Bezirkskommandos um
      10 inaktive Regimentskommandeure,
      10 inaktive Stabsoffiziere,
      50 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden,
      1 Stabsarzt;
   e) bei den Garnisonärzten um
      1 Oberstabsarzt 1. Klasse;
   f) bei dem Zeug- und Feuerwerks-Personal um
      2 Zeughauptleute 1. Klasse,
      4 Zeughauptleute 2. Klasse,
      4 Zeuglieutenants,
      4 Feuerwerkshauptleute 1. Klasse,
      3 Feuerwerkshauptleute 2. Klasse,
      1 Feuerwerkslieutenant.
2. Es werden neu errichtet:
   a) Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Munster, deren Standort Ich noch bestimmen werde; für dieselbe tritt 1 inaktiver Stabsoffizier mit Regimentskommandeur-Rang auf den Etat; hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt und der Befugniß zur Urlaubsertheilung findet Meine Ordre vom 15. Oktober 1891 auf diesen Kommandanten gleichfalls Anwendung;

b) eine Kriegsschule in Danzig zum 1. Oktober 1893; für dieselbe treten auf den Etat:
zum 1. Juli 1893:
1 Stabsoffizier — Direktor —,
zum 1. Oktober 1893:
3 Hauptleute 1. Klasse, } Lehrer;
5 Hauptleute 2. Klasse, }

c) 10 Bezirkskommandos: Kattowitz, II. Bochum, Crefeld, Wesel, Lennep, St. Johann, II. Bremen, II. Altona, Waren und Mannheim. Die bisherigen Bezirkskommandos Bochum, Bremen und Altona führen die Bezeichnung I. Bochum, I. Bremen und I. Altona. Das Bezirkskommando Gräfrath wird unter entsprechender Neubezeichnung nach Solingen verlegt. In der Landwehr-Bezirkseintheilung treten die aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen ein; aus derselben geht auch die territoriale Zusammensetzung der neu zu bildenden Bezirkskommandos hervor. Die darin festgesetzte Unterstellung einzelner Bezirkskommandos unter die Kavallerie- beziehungsweise Feldartillerie-Brigaden erstreckt sich versuchsweise auf sämmtliche Dienstzweige, so daß die betreffenden Landwehrbezirke aus dem Befehlsbereich der betreffenden Infanterie-Brigaden ganz ausscheiden.
Für den die Bezirkskommandos betreffenden Geschäftsbereich wird die 7. beziehungsweise 9. Feldartillerie-Brigade der 13. beziehungsweise 17. Division unterstellt;

d) eine Arbeiter-Abtheilung in Mainz; für dieselbe tritt 1 Hauptmann 1. Klasse als Vorstand auf den Etat.

3. Kommandeure der Landwehrbezirke Frankfurt am Main, Hannover, Teltow, Magdeburg, Stettin, Halle, Dortmund, Kiel, Barmen und Bernau sind fortan inaktive Stabsoffiziere vom Range und mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs. Den genannten Bezirkskommandos wird je ein zweiter inaktiver Stabsoffizier zugetheilt, welcher in einem Theil der Aushebungsbezirke den Kommandeur als Militärvorsitzenden der Ersatzkommission und in den während des Aushebungsgeschäfts ihm zufallenden Obliegenheiten zu vertreten hat. Den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber haben diese Stabsoffiziere die Disziplinarstrafgewalt eines Bezirkskommandeurs.
4. Das Filial-Artilleriedepot in Bromberg wird in ein selbständiges Artilleriedepot umgewandelt; für dasselbe tritt 1 Hauptmann 1. Klasse auf den Etat.
5. Das Kommando von Stabsoffizieren zur Theilnahme an den Lehrkursen für Hauptleute und Premier-Lieutenants bei der Feldartillerie-Schießschule wird von 4 auf 6 Wochen verlängert.
6. Für die Offiziere des Kadettenkorps wird ein besonderer Unterstützungsfonds gebildet.
7. Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquirenden Sekonde-Lieutenants der Feldartillerie können verwendet werden, um daraus außeretatsmäßige Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizewachtmeister hat das Kriegsministerium festzusetzen.
8. Zur Einrichtung und Unterhaltung von Mannschafts-Bibliotheken werden seitens des Kriegsministeriums besondere Mittel überwiesen werden.
9. Diese Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich vorstehend für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1893 in Kraft.
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. März 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 1 e. Die Garnisonarztstelle ist für Wiesbaden bestimmt, zugleich zur Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei der Wilhelms-Heilanstalt daselbst.

Zu 2a. Der diesseitige Erlaß vom 25. Juni 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 172/3 — findet auf die neue Kommandantur mit der Maßgabe Anwendung, daß derselben ein für diesen Zweck besonders auf den Etat gebrachter Feuerwerks-Offizier dauernd zugetheilt wird.

Die letztere Maßnahme tritt auch hinsichtlich der übrigen Kommandanturen von Truppen-Uebungsplätzen — einschließlich Darmstadt und Wesel — ein, wodurch die bisherigen Kommandirungen von Feuerwerks-Offizieren zu den bezeichneten Kommandanturen fortfallen.

Zu 2b. Behufs Ausführung der Vorbereitungs-Arbeiten der neuen Kriegsschule tritt zugleich mit dem Direktor auch der Zahlmeister am 1. Juli 1893 auf den Etat; seine Stelle besetzt das Generalkommando XVII. Armeekorps. Das sonstige etatsmäßige Personal der Kriegsschule sowie die Kommandos an Mannschaften 2c. treten bei derselben am 1. Oktober 1893 zusammen.

Zu 2c und 3. Die besonderen Festsetzungen für die Errichtung der 10 Bezirkskommandos 2c. treffen die Generalkommandos; denselben wird auch die Bestimmung der Aushebungsbezirke, in welchen die zweiten Stabsoffiziere der nunmehr mit Offizieren im Regimentskommandeur-Range zu besetzenden 10 Bezirkskommandos die Obliegenheiten des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission zu übernehmen haben, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen, von welchem ab die bezügliche Festsetzung in Kraft tritt.

Die betreffenden Aushebungsbezirke sind zum 10. April 1893 hierher namhaft zu machen; dabei ist auch der Zeitpunkt anzugeben, an welchem die Maßregel in Kraft tritt.

Jedem der neu zu errichtenden 10 Bezirkskommandos wird für jedes der etatsmäßigen beiden Geschäftszimmer eine Beihülfe von 200 Mark zu dessen Einrichtung als Pauschsumme gewährt, aus welcher auch die Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher zu bezahlen sind. Die Kosten für die Ausstattung mit Kassenkasten — soweit letztere nicht aus überschießenden Beständen überwiesen werden können — sowie für die erste Beschaffung bz. Herstellung von Listen, Stammrollen, Aktenauszügen und dergleichen, ferner Zulagen an die bei der Herstellung der Listen 2c. verwendeten Hülfsschreiber bis zu 30 Pfg. täglich bz. 9 Mark monatlich werden auf belegte Liquidation seitens der zuständigen Intendanturen angewiesen. Wegen der Beschaffung von Meßgeräth ist besondere Verfügung ergangen. Die bezüglichen Kosten trägt Kapitel 5 Titel 5 der einmaligen Ausgaben für 1893/94; die Anweisungen über die Beihülfe zur Einrichtung der Geschäftszimmer sind seitens der Intendanturen mit Kontrolbescheinigung zu versehen.

Zu 4. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

Zu 5. Die „Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule" vom 5. September 1892 werden wie folgt abgeändert:

Seite 11, Ziffer 59, erste Zeile ist statt „vier" zu setzen „sechs".

Ziffer 77 (Seite 15) erhält folgende Fassung:

„Von der Schießschule erhalten die Stabsoffiziere die nach dem ersten Monat des Aufenthalts am Kommandoorte zuständigen Gebührnisse (Kommandozulage und eventl. den Personalservis zur Selbsteinmiethung) und außerdem für die ganze Dauer des Kommandos den Stallservis für die mitgebrachten etatsmäßigen Pferde gezahlt."

Zu 6. Die Abänderung der Vorschrift über die Verwaltung des Remunerations- und Unterstützungsfonds des Kadettenkorps wird den betheiligten Dienststellen besonders mitgetheilt werden.

Zu 7. Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizewachtmeister der Feldartillerie beträgt bis auf Weiteres für

das XI. Armeekorps höchstens 6,
die übrigen " " je 4;

hierbei sind für jedes Regiment zwei Stellen zum Ansatz gebracht.

Die hinsichtlich der Verwendung 2c. der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel der Infanterie und der Jäger unterm 14. März 1889 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 68 — getroffenen Festsetzungen finden für die Feldartillerie sinngemäße Anwendung.

Ob bz. wieviel Stellen nach Maßgabe des Zugehens des Offizier-Manquements jedesmal im Laufe des nächsten halben Jahres eingehen müssen, wird auch bezüglich der Feldartillerie im Laufe des April bz. Oktober jedes Jahres mitgetheilt werden.

Zu 8. Die Ueberweisung der Mittel erfolgt durch besonderen Erlaß.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1893/94 zahlbar.
2. Es sind Rationen etatsmäßig:
   a) je zwei leichte für die Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze Arys, Hagenau, Jüterbog, Munster und Senne;

b) zwei schwere für den zweiten Adjutanten der General-Inspektion der Fußartillerie, sofern derselbe Stabsoffizier-Gebührnisse empfängt;

je eine leichte für:

c) den dritten Artillerie-Offizier vom Platz in Mainz,
d) den Vorstand des Artilleriedepots in Bromberg,
e) den zweiten Adjutanten bei der Inspektion der Infanterieschulen,
f) das Direktionsmitglied der Militär-Telegraphenschule,
g) diejenigen Hauptleute und Lieutenants bei den Fortifikationen, welche ohne Benutzung von Reitpferden oder Fuhrwerk in der durch das dienstliche Interesse gebotenen Zeit ihren Bau- bz. sonstigen Dienstbezirk nicht zu erreichen vermögen und denen daher bisher eine Fuhrkosten-Entschädigung in Höhe der Vergütung für eine leichte Ration und des Stallservises gewährt wurde, —

zu f und g unter Fortfall der den bezeichneten Offizieren aus Kapitel 39 gewährten Fuhrkosten-Entschädigung.

Zu g ist bei dem Eintritt einer Aenderung der die Rationsgewährung begründenden dienstlichen Verhältnisse die Weitergewährung der Ration bei dem Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) nachzusuchen, ebenso, wenn die Neugewährung für eine weitere Dienststelle in Frage kommt.

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc. werden für 1893/94 gewährt dem Generalkommando des

Gardekorps	49 000	M.,
I. bis V., X. und XVII. Armeekorps je	37 000	"
VI. Armeekorps	44 000	"
VII., VIII., XIV., XV. und XVI. Armeekorps je	51 000	"
IX. Armeekorps	41 000	"
XI. Armeekorps	59 000	"
der Inspektion der Jäger und Schützen	49 000	"
der Inspektion der Infanterieschulen	7 000	" .

4. Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen und -Vorschulen, den Pionieren und dem Train bleibt bis auf Weiteres die in dem diesseitigen Erlaß vom 14. Oktober 1892 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 210 — festgesetzte.
5. Die bei der Militär-Telegraphenschule neugeschaffene Zahlmeisterstelle besetzt das Generalkommando des Gardekorps.
6. Bei dem Militär-Reitinstitut vermehrt sich das kommandirte Personal

für den Stab und die Offizier-Reitschule um

1 Trompeter,
21 Gemeine (Burschen und Pferdepfleger),
1 Lazarethgehülfen;

für die Kavallerie-Unteroffizierschule um

1 Trompeter (anstatt der bisherigen 3 Trompeter auf 3 Monate),
6 Gemeine (Burschen und Pferdepfleger).

Die sonstigen Etats-Aenderungen bei dem genannten Institut enthalten die neu zur Ausgabe gelangenden Friedens-Verpflegungs-Etats.

7. Für das vom 1. April d. J. ab nach Dienstaltersstufen eintretende Aufrücken der Unterbeamten in die höheren Gehaltsstufen ergehen besondere Bestimmungen.
8. Durch den Etat sind Mittel zur Annahme von Zivilarbeitern bei den Traindepots vorgesehen. Die fernere Verwendung von Militärarbeitern ist auf die nothwendigen Fälle zu beschränken. Die „Traindepot-Ordnung" wird wie folgt abgeändert:

§ 16, Ziffer 2 bis 4 erhält nachstehenden Wortlaut:

„ 2. Zur Verrichtung der Depotarbeiten werden in der Regel Zivilarbeiter nach Bedarf angenommen; die Löhne derselben haben sich innerhalb der ortsüblichen Sätze zu halten. Zur Bestreitung der hierdurch, und zwar sowohl für das Train-Feldgeräth wie das Feld-Lazarethgeräth entstehenden Kosten werden den Traindepots alljährlich bestimmte Mittel, welche nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) überschritten werden dürfen, durch die Korps-Zahlungsstellen-

Etats überwiesen. Die Verrechnung sämmtlicher diesbezüglichen Ausgaben hat bei den allgemeinen Verwaltungskosten (Kapitel 30 Titel 4) zu erfolgen.

Hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung der Zivilarbeiter greifen die gesetzlichen und Ausführungs-Bestimmungen Platz.

3. Die Kommandirung von Mannschaften der Garnison zum Arbeitsdienst bei den Traindepots gemäß § 32 der Garnisondienst-Vorschrift ist nur zu beantragen, wenn geeignete Zivilarbeiter überhaupt nicht zu erlangen und wenn vorübergehend erhebliche Mehrarbeiten zu leisten sind, für welche die gewöhnlich vorhandene Anzahl Zivilarbeiter nicht ausreicht.
4. Die Leitung der Arbeiten geschieht nach Anordnung der Traindepot-Offiziere durch die Schirrmeister (§ 20, 5) und ist, wenn Militärarbeiter gestellt sind, in militärischer Weise zu handhaben."

Im Liquidations-Muster auf Seite 186 ist der Abschnitt

„I. Tagelohnkosten."

zu streichen, die Nummern der nachfolgenden Abschnitte ꝛc. sind entsprechend zu ändern.

9. Die Zahl der zur Hochschule für Musik zu kommandirenden Hoboisten ꝛc. ist auf 30 erhöht.
10. Für den Armee-Musikinspizienten ist ein monatliches Büreaugeld von 25 *M.* für Rechnung des Kapitels 24 Titel 18 zahlbar.
11. Bei Einberufung von oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes zu den Uebungen behufs Dienstleistung als Beamte sind im Sinne des § 59 der Friedens-Besoldungsvorschrift zuständig für den Beamten im Range nach dem Wohnungsgeldzuschuß-Tarif

	III².	V.
Uebungsgeld . . .	6 *M.*	3 *M.*
Einkleidungsgeld . .	150 „	120 „

12. Für die Zivillehrer des Kadettenkorps gelangt der für Preußen gegebene neue Normal-Besoldungs-Etat vom 4. Mai 1892 zur Einführung.
13. Verkaufserlöse für die bei den Manöver-Proviantämtern im eigenen Schlachtbetriebe gewonnenen Schlachtabfälle, soweit solche nicht zur Verpflegung der Truppen Verwendung finden, fließen dem Kapitel 25 Titel 5 als Rück-Einnahme zu.
14. Die Zahl der im Frieden vorhandenen militärischen Krankenwärter wird beim Gardekorps um 2, beim XI. Armeekorps um 6 und bei jedem der übrigen Armeekorps um 4 erhöht.

Für je 2 dem Etat hinzutretende militärische Krankenwärter wird 1 Zivilkrankenwärter vom Etat abgesetzt.

15. Die Unterhaltungskosten der in den Festungen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Feuerlöschgeräthe werden bei Kapitel 39 Titel 7 verrechnet.
16. Die Kosten für Unterhaltung des Feldgeräths der Eisenbahntruppen sind fortan bei Titel 24 — anstatt 20 — des Kapitels 24 zu verrechnen.
17. In der Kapitel-Eintheilung des Reichshaushalts-Etats treten nachstehende Aenderungen ein:
    a) bei Kapitel 25:
       der Titel 4 zerfällt in:
       4a) „Zum Ankauf des Naturalien-Bedarfs" und
       4b) „Zur Verwaltung und Bereitung der Naturalien";
    b) bei Kapitel 39:
       die Ausgaben für die Militär-Telegraphenschule sind unter den neuen Titeln 14 und 15 angesetzt.
       Für die Schule wird ein Verwaltungs-Etat ausgegeben.
18. Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Etats zur Ausgabe. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
19. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bz. Nachträge bekannt gegeben werden.

No. 418/3. 93. A. 1.

v. Kaltenborn.

Aenderungen

der

Landwehr-Bezirkseintheilung.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bz. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VI.	24.		Neisse	Kreis Neisse " Grottkau	Königreich Preußen	
			Beuthen	Kreis Tarnowitz Stadt Beuthen Landkreis Beuthen		
			Kattowitz	Kreis Kattowitz	R. B. Oppeln	
			Kreuzburg	Kreis Rosenberg " Lublinitz " Kreuzburg		
			Oppeln	Kreis Oppeln " Falkenberg		
VII.	25.	1. Bezirk	Paderborn	Kreis Paderborn " Warburg " Höxter " Büren	R. B. Minden	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Soest	Verwaltungsbezirk: Lipperode-Kappel	Fürstenthum Lippe	
				Kreis Soest " Lippstadt " Hamm	Königreich Preußen	
			Dortmund	Stadt Dortmund Landkreis Dortmund Kreis Hörde		
		2. Bezirk	I. Bochum	Stadt Bochum Landkreis Bochum	R. B. Arnsberg	
			II. Bochum	Kreis Gelsenkirchen " Hattingen		
			Hagen	Stadt Hagen Landkreis Hagen Kreis Schwelm " Iserlohn		
VII.	26.	1. Bezirk	Minden	Kreis Minden " Lübbecke	R. B. Minden	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bz. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VII.	26.	1. Bezirk	Detmold	Aushebungsbezirk Detmold Aushebungsbezirk Lemgo Kreis Herford	Fürstenthum Lippe	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
					Königreich Preußen, R. B. Minden	
			Bielefeld	Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld Kreis Halle „ Wiedenbrück		
		2. Bezirk	I. Münster	Stadt Münster Landkreis Münster Kreis Steinfurt „ Coesfeld	R. B. Münster	
			II. Münster	Kreis Warendorf „ Beckum „ Lüdinghausen „ Tecklenburg		
			Recklinghausen	Kreis Recklinghausen „ Borken „ Ahaus		
	27.		Barmen	Stadt Elberfeld „ Barmen Kreis Mettmann	R. B. Düsseldorf	
			Solingen	Kreis Solingen		
			Lennep	Stadt Remscheid Kreis Lennep		
	28.	1. Bezirk	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf		Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld		
			Geldern	Kreis Cleve „ Moers „ Geldern		
		2. Bezirk	Essen	Stadt Essen Landkreis Essen		
			Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Duisburg Kreis Mülheim a. d. Ruhr		
			Wesel	Kreis Rees „ Ruhrort		
VIII.	32.		St. Wendel	Fürstenthum Birkenfeld	Großherzogthum Oldenburg	
				Kreis St. Wendel „ Ottweiler	Königreich Preußen, R. B. Trier	
			Saarlouis	Kreis Saarlouis „ Merzig		
			St. Johann	Kreis Saarbrücken		

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bz. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
VIII.	32.		I. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel	Königreich Preußen, R. B. Trier	
			II. Trier	Kreis Bitburg " Prüm " Daun " Wittlich		
IX.	33.	1. Bezirk	Hamburg	Aushebungsbezirk: Hamburg Ritzebüttel Bergedorf	Freie und Hansestadt Hamburg	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	
				Kreis Herzogthum Lauenburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein	
		2. Bezirk	I. Bremen	Aushebungsbezirk: Bremen	Freie Hansestadt Bremen	
			II. Bremen	Aushebungsbezirk: Bremerhaven Kreis Lehe " Geestemünde " Osterholz " Blumenthal " Verden " Achim " Rotenburg " Zeven	Königreich Preußen, R. B. Stade	
			Stade	Kreis Jork " Stade " Kehdingen " Neuhaus a. d. O. " Hadeln " Bremervörde		
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)		Schwerin	Aushebungsbezirk: Schwerin Hagenow Ludwigslust Parchim	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	
			Neustrelitz	Aushebungsbezirk: Neustrelitz Neubrandenburg Schönberg	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	
			Wismar	Aushebungsbezirk: Wismar Grevismühlen Doberan	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bz. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bz. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)		Rostock	Aushebungsbezirk: Rostock Ribnitz Güstrow	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	
			Waren	Aushebungsbezirk: Malchin Waren		
	35.		Schleswig	Kreis Eckernförde " Schleswig " Husum " Eiderstedt	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein	
			Flensburg	Stadt Flensburg Landkreis Flensburg Kreis Hadersleben " Sonderburg " Apenrade " Tondern		
	36.	1. Bezirk	Kiel	Stadt Kiel Landkreis Kiel Kreis Plön " Oldenburg		Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstenthum Lübeck	Großherzogthum Oldenburg	
			Rendsburg	Kreis Rendsburg " Norderdithmarschen " Süderdithmarschen " Steinburg	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein	
		2. Bezirk	I. Altona	Stadt Altona		
			II. Altona	Kreis Pinneberg " Stormarn " Segeberg		
XIV.	55.		Mosbach	Bezirksamt Tauberbischofsheim Bezirksamt Wertheim " Buchen " Adelsheim " Mosbach " Eberbach	Großherzogthum Baden	
			Mannheim	Bezirksamt Mannheim " Schwetzingen		
			Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg " Wiesloch " Weinheim		
			Bruchsal	Bezirksamt Sinsheim " Eppingen " Bretten " Bruchsal		

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 31. März 1893.** **Nr. 7.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 83.

Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 24. März 1893.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorstehenden Gesetzes ab die Militärbehörden bei Ordnung ihres Dienstes und bei allen Zeitangaben sich ausschließlich der mitteleuropäischen Zeit zu bedienen haben.

No. 782/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 84.

Zukünftige Ausbildung des Offizier-Ersatzes.

Ich bestimme:

1. Die Länge der Unterrichtskurse auf den Kriegsschulen wird allgemein auf 35 Wochen, denen sich 4 Wochen Ferien für die Offiziere der Kriegsschulen unmittelbar anschließen, festgesetzt.
2. Die Kriegsschulkurse folgen sich hierbei ununterbrochen, so daß bei einer Kriegsschule in 3 Jahren 4 Unterrichtskurse stattfinden können. Die Kriegsschulen werden hierzu in 3 Gruppen getheilt, deren erste im April, die zweite im Juli, die dritte im Oktober 1893 ihren 1. Kursus beginnt. Die erste Gruppe fängt dann ihren 2. Kursus im Januar 1894 an und so fort.

3. Ich habe dem General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens die Zutheilung der Kriegsschulen zu den einzelnen Gruppen überlassen, wobei er befugt ist, Kriegsschulen von einer Gruppe zur anderen zu überweisen und bei etwa hierdurch entstehenden größeren Zwischenpausen eine Dienstleistung der betheiligten Offiziere bei der Truppe herbeizuführen.

   Auch habe Ich demselben die Regelung der inneren Eintheilung der Unterrichtskurse einschließlich der Abgrenzung des Lehrstoffes übertragen.

4. Kein Offizier-Aspirant darf vor Zurücklegung einer sechsmonatlichen Dienstzeit bei der Truppe zum Besuche einer Kriegsschule zugelassen werden. Ich mache es den Truppenbefehlshabern erneut zur besonderen Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Offizier-Aspiranten vor dem Besuche der Kriegsschule nicht nur im Dienst als Gemeiner, einschließlich des theoretischen Unterrichts, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sind.

5. Hinsichtlich der Ertheilung der Reifezeugnisse und der Beförderung zum Portepeefähnrich und Offizier soll es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben.

6. Die Ziffern 6 und 8 Meiner an das Kriegsministerium gerichteten Ordre vom 13. November 1890 behalten auch ferner Gültigkeit.

7. Zum 1. Oktober 1896 hat Mir das Kriegsministerium zu berichten, ob und in welchem Umfange regelmäßig größere Pausen, in welchen die Offiziere der Kriegsschulen zur Dienstleistung bei der Truppe zu kommandiren sind, zwischen die einzelnen Kriegsschulkurse eingeschoben werden können.

Indem Ich das Kriegsministerium beauftrage, diese Meine Ordre nebst den erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee zu bringen, lasse Ich demselben in der Anlage Abschrift Meiner unter dem heutigen Tage an den General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ergangenen Ordre zugehen.

Jüterbog den 29. März 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 29. März 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Zusätzen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882 wird einer entsprechenden Umarbeitung unterzogen.
2. Die Kursusanfänge der Kriegsschulen werden jedesmal durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht. Am 9. April 1893 beginnt auf der Kriegsschule Glogau, am 16. April 1893 auf der Kriegsschule Cassel ein neuer Kursus.
3. Die kommandirten Ordonnanzen, Pferde und Pferdepfleger verbleiben — vorbehaltlich der terminlichen Ablösungen — während der vierwöchentlichen Ferienpause bei den Kriegsschulen.

No. 512/3. 92. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 25. März 1893.

Nr. 85.

Führung von Strafbüchern und Revisionsheften.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. März 1893 ist bestimmt worden, daß die im §. 54 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 vorgesehenen Strafbücher vom 1. Oktober 1893 ab nach einem Allerhöchsten Ortes genehmigten Muster zu führen sind und daß die zur Zeit schon üblichen, aber bestimmungsmäßig noch nicht vorgesehenen Revisionshefte von jetzt ab allgemein geführt werden sollen.

Die erforderlichen Abdrücke der Allerhöchsten Kabinets-Ordre nebst Muster und zugehörigen Bemerkungen werden den Kommandobehörden ꝛc. mit einem Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 167/3. 93. C. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 23. März 1893.

Nr. 86.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893.

Truppen-Uebungsplatz bz. Schießplatz.	Feldartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Bemerkungen
				Landschießübungen.			
Arys	Prinz August von Preußen Nr. 1	23. Mai	13. Juni				
	Nr. 16	16. Juni	7. Juli				
Jüterbog	General-Feldzeugmeister Nr. 3	†) 31. Mai	20. Juni	von Dieskau Nr. 6	17. Juli	19. August	Die Feld- und Fußartillerie-Schießschulen halten ihre Schießübungen an den schießfreien Tagen auf dem Platz B bz. C ab.
	desgl. Nr. 18						†) Der Lehrkursus der Sekonde-Lieutenants auf der Feldartillerie-Schießschule ist in diesem Jahre bereits am 27. Mai zu schließen.
	Nr. 4	22. Juni	15. Juli*)	Garde- und Grenadier Nr. 4	22. August*)	26. September	*) Die Infanterie-Schießschule schießt am 4. und 5. Juli und am 21. und 22. August.
	Nr. 19						
Falkenberg	von Peucker Nr. 6	19. Mai	17. Juni				
	von Clausewitz Nr. 21						
	von Podbielski Nr. 5	20. Juni	19. Juli				
	Nr. 20						

Truppen-Uebungsbz. Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Bemerkungen
Wesel	Nr. 23	23. Mai	12. Juni				*) Die übrigen Schießen nach näherer Anordnung des Generalkommandos VII. Armeekorps an den schießfreien Tagen.
	von Holtzendorff Nr. 8	14. Juni	3. Juli				
	Nr. 22	5. Juli	24. Juli				
	Nr. 7*)	24. Juli	31. Juli				
Wahn				Nr. 8 und Bataillon Nr. 14	29. Mai	28. Juni	
				Nr. 10 und Bataillon Nr. 13 und Nr. 12	3. Juli	5. August	
				General-Feldzeugmeister Nr. 3	1. Septemb.	30. Septemb.	
				Nr. 7 und Bataillon Nr. 9			
Lockstedt	Nr. 9	27. Mai	24. Juni				
	Nr. 24						
	1. Garde-	27. Juni	24. Juli				
	2. Garde-						
Munster	von Scharnhorst Nr. 10	5. Juli	25. Juli				
	Nr. 26	28. Juli	17. August				

Truppen-Uebungsbz. Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücke-Tag		Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücke-Tag		Bemerkungen
Darmstadt	Nr. 11	29. Mai	24. Juni				
	Nr. 27						
	König Karl Nr. 13	27. Juni	15. Juli				
	Prinz Regent Luitpold Nr. 29	18. Juli	5. August				
	Nr. 25	5. August	22. August				
Hagenau	Nr. 31*)	12. Mai	20. Mai				*) Die übrigen Schießen nach näherer Anordnung des Generalkommandos XV. Armeekorps an den schießfreien Tagen.
	Nr. 33	24. Mai	12. Juni				
	Nr. 14	15. Juni	12. Juli				
	Nr. 30						
	Nr. 34	15. Juli	3. August				
	Nr. 15	5. August	24. August				
Hammerstein	Nr. 35	23. Mai	10. Juni				
	Nr. 2	13. Juni	10. Juli				
	Nr. 17						
	Nr. 36	12. Juli	31. Juli				
Gruppe				von Hindersin Nr. 2	1. Mai	20. Mai	
				Nr. 11	5. Juni	28. Juni	
				Nr. 5	27. Juli	19. August	
				von Linger Nr. 1	23. August	15. Septemb.	

Truppen-Uebungs-bz. Schießplatz	Feld-artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Fuß-artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Bemerkungen
Festung Thorn				Nr. 11	9. August	12. August	
				von Linger Nr. 1	15. August	21. August	
				Nr. 5	22. August	28. August	
Seeschießübungen.							
Swinemünde				von Hindersin Nr. 2	24. Juli	19. August	

Für dieses Jahr ist der Eisenbahntransport von Truppentheilen der Feldartillerie zu bz. von den Schießplätzen wie folgt gestattet:

ein einmaliger Eisenbahntransport
für 1. und 2. Garde-Feldartillerie-Regiment,
für II., III. und R/ von Podbielski,
für I. und R/ von Holtzendorff,
für Feldartillerie-Regiment Nr. 11 von den Garnisonen bis Gießen,
für I. und II./19,
für I. und II./20,
für II./22,
für 9. Batterie /24.

No. 134/12. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 24. März 1893.

Nr. 87.

Schulunterricht der Militärkinder.

Die Prüfung der Namen und Vornamen sowie der Geburtszeit in den Liquidationen über Schulgeldbeihülfen (Muster D zu den Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder vom 29. September 1877 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 179 —) durch die Korps-Intendanturen und somit die Uebersendung der Geburts- und Taufscheine wird erlassen.

Dagegen hat das Attest in den genannten Liquidationen zu lauten:

„Die Richtigkeit dieser Liquidation wird mit dem Zusatze bescheinigt, daß die Namen und Vornamen sowie die Geburtszeit der neu hinzugekommenen Kinder auf Grund der Geburts- und Taufscheine geprüft und aus dem Verzeichniß nach Muster A richtig in die Liquidation übertragen worden sind.

den . . 18 . .

Die Garnison-Schulkommission.
Unterschriften".

Hiernach ist Muster D zu ändern und außerdem im §. 11 Absatz 2 der bezeichneten Vorschriften hinter dem Worte „Justifikatorien" einzufügen „(ausschließlich Geburts- und Taufscheine)".

J. A.

No. 83/3. 93. A. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 26. März 1893.

Nr. 88.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1893.

Die für das 2. Vierteljahr 1893 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Colberg	14	Woldenberg . .	13	Hirschberg . . .	16
		Deutsch-Crone. .	13	Züllichau . . .	13	Jauer	14
		Alt-Damm. . .	16			Kosten	11
Berlin	17	Demmin . . .	15	**IV. Armeekorps.**		Krotoschin . . .	13
Charlottenburg .	16	Gnesen	16			Lauban	12
Groß-Lichterfelde.	17	Greifswald. . .	15	Altenburg . . .	17	Liegnitz	15
Potsdam . . .	17	Inowrazlaw . .	12	Aschersleben . .	16	Lissa i. P. . . .	14
		Naugard . . .	13	Bernburg . . .	17	Lüben	15
		Neustettin . . .	12	Bitterfeld . . .	16	Militsch	13
I. Armeekorps.		Pasewalk . . .	16	Burg	18	Muskau. . . .	13
		Schneidemühl . .	13	Dessau	16	Neutomischel . .	14
		Stargard i. Pomm.	14	Erfurt	15	Ostrowo. . . .	11
Allenstein . . .	13	Stettin	13	Gardelegen . .	16	Posen	15
Bartenstein . .	10	Stralsund . . .	15	Gera	16	Rawitsch . . .	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Braunsberg . .	13	Swinemünde . .	15	Greiz	16		
Darkehmen . .	10			Halberstadt . .	16		
Goldap	10	**III. Armeekorps.**		Halle a. d. S. .	15	Sagan	15
Gumbinnen . .	13			Langensalza . .	16	Samter	11
Insterburg . . .	10			Magdeburg . .	15	Schrimm . . .	14
Königsberg i. Pr.	16	Angermünde . .	15	Merseburg . .	16	Schroda	13
Lötzen	11	Beeskow . . .	14	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau . . .	14
Lyck	10	Brandenburg a. d. H.	15	Naumburg a. d. S.	16		
Marggrabowa .	10	Calau	16	Neuhaldensleben .	17	**VI. Armeekorps.**	
Memel	15	Cottbus . . .	13	Quedlinburg . .	15		
Ortelsburg . .	10	Crossen a. d. O. .	10	Rudolstadt . . .	13	Bernstadt i. Schl.	12
Pillau	16	Cüstrin	17	Salzwedel . . .	12	Beuthen Ob. Schl.	13
Rastenburg . .	7	Frankfurt a. d. O.	14	Sangerhausen .	16	Breslau. . . .	17
Stallupönen . .	12	Fürstenwalde . .	13	Sondershausen .	16	Brieg	12
Tilsit	8	Guben	13	Stendal . . .	15	Cosel	11
Wartenburg . .	8	Havelberg . . .	13	Torgau	15	Glatz	11
Wehlau. . . .	12	Jüterbog . . .	12	Weißenfels . .	14	Gleiwitz . . .	12
		Landsberg a. d. W.	16	Wittenberg . .	17	Ober-Glogau . .	13
		Lübben	14	Zerbst	16	Grottkau . . .	12
II. Armeekorps.		Perleberg . . .	18			Kattowitz . . .	12
		Prenzlau . . .	15	**V. Armeekorps.**		Kreuzburg Ob. Schl.	10
		Rathenow . . .	16			Leobschütz . . .	12
Anclam	14	Neu-Ruppin . .	16			Münsterberg . .	13
Belgard. . . .	15	Schwedt a. d. O.	16	Freistadt i. Schles.	14	Namslau . . .	12
Bromberg . . .	13	Spandau . . .	17	Glogau	15	Neiße	14
Cöslin	14	Steglitz	17	Görlitz	15	Neustadt Ob. Schl.	15

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Oels	14
Ohlau	14
Oppeln	12
Pleß	13
Ratibor	12
Rybnick	12
Schweidnitz	14
Sohrau Ob. Schl.	10
Strehlen	13
Striegau	13
Wohlau	14
VII. Armeekorps.	
Barmen	15
Benrath	19
Bielefeld	17
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	16
Crefeld	14
Detmold	17
Dortmund	16
Düsseldorf	17
Essen	14
Geldern	15
Hagen	17
Hamm	15
Höxter	16
Lennep	17
Meschede	15
Minden	16
Mülheim a. d. R.	16
Münster	15
Neuhaus	15
Neuß	14
Paderborn	14
Recklinghausen	15
Siegen	17
Soest	15
Solingen	17
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armeekorps.	
Aachen	20
Andernach	14
Bonn	18
Coblenz	16
Cöln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein	16
Engers	15
Erkelenz	18
Jülich	22
Kreuznach	17
Montjoie	20
Neuwied	13
Saarbrücken	18
Saarlouis	18
Siegburg	18
Trier	16
St. Wendel	16
IX. Armeekorps.	
Altona	19
Bremen	19
Bützow	13
Dömitz	16
Flensburg	17
Geestemünde	18
Güstrow	17
Hadersleben	19
Hamburg	20
Harburg	16
Itzehoe u. Glückstadt	12
Ludwigslust	17
Lübeck	15
Neumünster	17
Neustrelitz	19
Parchim	14
Ratzeburg	16
Rendsburg	18
Rostock	17
Schleswig	18
Schwerin	18
Sonderburg	21
Stade	15
Wandsbeck	17
Wismar	20
Kiel und Ploen	19
Lehe u. Cuxhaven	21
Helgoland	23
X. Armeekorps.	
Aurich	15
Blankenburg	18
Braunschweig	15
Celle	17
Einbeck	15
Goslar	18
Göttingen	17
Hameln	17
Hannover	16
Hildesheim	16
Lingen	16
Lüneburg	17
Nienburg a. d. W.	15
Oldenburg	15
Osnabrück	14
Uelzen	20
Verden	16
Wolfenbüttel	17
Wilhelmshaven	19
XI. Armeekorps.	
Arolsen	13
Biebrich	15
Butzbach	13
Carlshafen	16
Cassel	16
Coburg	14
Darmstadt	17
Diez	15
Eisenach	12
Erbach i. O.	15
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	16
Fritzlar	13
Fulda	13
Gießen	15
Gotha	15
Hanau	15
Hersfeld	16
Hildburghausen	14
Hofgeismar	16
Homburg v. d. Höhe	17
Jena	14
Limburg a. d. L.	14
Mainz	15
Marburg	15
Meiningen	14
Oberlahnstein	15
Offenbach	15
Weilburg	15
Weimar	15
Wetzlar	12
Wiesbaden	17
Worms	15
XIV. Armeekorps.	
Bruchsal	16
Colmar i. E.	14
Donaueschingen	17
Durlach	16
Ettlingen	16
Freiburg i. Baden	15
Gebweiler	16
Hechingen	18
Heidelberg	16
Burg Hohenzollern	20,5
Karlsruhe	15
Kehl	16
Konstanz	17
Lörrach	15
Mannheim	17
Mosbach	14
Mülhausen i. E.	16
Neubreisach	16
Offenburg	16
Rastatt	16
Schlettstadt	13
Schwetzingen	16
Sigmaringen	18
Stockach	16

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XV. Armeekorps.		Weißenburg . .	15	**XVII. Armeekorps.**		Riesenburg . .	14
		Zabern	16			Rosenberg . . .	15
						Schlawe	13
				Culm	14	Soldau	14
Bischweiler . . .	17	**XVI. Armeekorps.**		Danzig	14	Pr. Stargard . .	13
Bitsch	16			Deutsch-Eylau .	15	Stolp	13
Dieuze	16			Graudenz . . .	14	Strasburg W. Pr.	11
Hagenau . . .	14	St. Avold . . .	16	Konitz	9	Thorn	16
Molsheim . . .	17	Diedenhofen . .	17	Marienburg . .	11		
Pfalzburg . . .	17	Forbach	15	Marienwerder .	15		
Saarburg i. L. .	18	Metz	18	Mewe	14		
Saargemünd . .	17	Mörchingen . .	16	Neustadt W. Pr. .	11		
Straßburg i. E. .	16			Osterode . . .	13		

J. V.

No. 668/3. 93. B. 3. Erfling.

Kriegsministerium. Berlin den 29. März 1893.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 89.

Verkaufspreis der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie."

Die auf Seite 17 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 angekündigte Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 erschienen. Das Exemplar kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 30 Pf.

J. A.

No. 411/3. 93. A. 2. v. Hindenburg.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 14 zu dem Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 15. April 1893. Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 90.

Amtskautionen.

Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Amtskautionen im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) können durch Bestellung eines Faustpfandrechts an einer in einem Schuldbuche des Reichs oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung geleistet werden.

Die Bestellung erfolgt durch Eintragung eines der Bestimmung im §. 10 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Vermerks im Schuldbuche.

Das Recht zum Empfange der Zinsen der eingetragenen Forderung wird durch die Kautionsbestellung nicht berührt.

§. 2.

Ist das Faustpfandrecht bestellt, so ist die Geltendmachung früher bezüglich der Forderung begründeter, im Schuldbuche nicht vermerkter Rechte, welche der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde unbekannt waren, ihr gegenüber ausgeschlossen.

§. 3.

Sobald für eine aus der Kaution zu deckende Forderung ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde befugt, auf dessen Kosten die Ausreichung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theiles derselben zu verlangen.

Gegenüber der Schuldenverwaltung bedarf es des Nachweises des vollstreckbaren Titels nicht.

Die ausgereichten Schuldverschreibungen gelten als zum Zweck der Kautionsleistung bestelltes Faustpfand.

§. 4.

Sobald amtlich festgestellt ist, daß aus dem kautionspflichtigen Dienstverhältniß Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Löschung des Vermerks im Schuldbuche zu genehmigen.

§. 5.

Amtskautionen, welche mit Schuldverschreibungen bestellt sind, deren Umwandlung in Buchschulden statthaft ist, können zu Kautionsmassen vereinigt und auf deren Namen in das Schuldbuch eingetragen

werden. Zu diesem Zweck hat der Kautionsbesteller auf Verlangen sämmtliche noch nicht fälligen Zinsscheine einzureichen.

Mit der Aufnahme in die Kautionsmasse gehen die Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Reichs über.

Die Zinsen werden dem Kautionsbesteller beim Eintritt der Fälligkeit durch die Reichskasse gezahlt.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche einzelnen Dienstzweige Kautionsmassen anzulegen sind, und welchen Behörden die Verwaltung der Massen obliegt.

§. 6.

Wird eine in die Masse aufgenommene Kaution aus derselben wieder ausgeschieden, so sind dem Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge zuzuweisen. Diese Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der verpfändeten Werthpapiere.

§. 7.

Von der Aufnahme der Schuldverschreibungen in die Kautionsmasse (§. 5) und von der Zuweisung anderer Schuldverschreibungen (§. 6) ist der Kautionsbesteller zu benachrichtigen.

§. 8.

Ist eine in die Masse aufgenommene Kaution zurückzugeben, so erhält der Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 22. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 6. April 1893.

Das vorstehende Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 63/4. 93. B. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 91.

Standort für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 26. März 1893 Ziffer 2 a, Soltau als Standort für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster.

Jüterbog den 29. März 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Hinweis auf Seite 75 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1045/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 92.

Entwurf eines Exerzir-Reglements für die Kavallerie.

Ich lasse dem Kriegsministerium den Mir vorgelegten Entwurf des Exerzir-Reglements für die Kavallerie mit der Bestimmung wieder zugehen, daß die darin gegebenen Festsetzungen bis auf Weiteres allein maßgebend sind.

Ueber die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen sehe Ich bezüglichen Berichten bis zum 1. Januar 1895 entgegen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 6. April 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 10. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Den Kommandobehörden 2c. werden die nach dem Druckvorschriften-Etat zuständigen Exemplare des Entwurfs demnächst zugehen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist bei der Druckvorschriften-Verwaltung anzufordern.

Der Entwurf erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 1 *M.* 55 Pf.
in Leinwand gebunden 1 *M.* 90 Pf. } das Stück.

No. 97/4. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 93.

Neue Probe der Litewka.

Ich genehmige, daß bei Neubeschaffungen für die Linien- und Landwehr-Infanterie die beifolgende Probe der Litewka eingeführt wird, sowie daß für die Abzeichen der Chargen und Spielleute an derselben fortan die gleichfalls beifolgenden Proben maßgebend sein sollen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 10. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

No. 206/4. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 4. April 1893.

Nr. 94.

Truppenverlegungen.

Auf Allerhöchsten Befehl werden verlegt:

1. am 1. April d. Js.:
   die I. Abtheilung 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 von Gollnow nach Stettin;
2. gelegentlich der diesjährigen Herbstparade des Gardekorps:
   das 4. Garde-Regiment zu Fuß von Spandau nach Berlin;
3. zum 1. Oktober d. Js.:
   das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 von Coblenz nach Spandau,
   das II. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 von Harburg nach Bremen,
   das Schleswig-Holsteinsche Pionier-Bataillon Nr. 9 von Rendsburg nach Harburg.

No. 431/93. geh. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1893.

Nr. 95.

Einzel-Prüfungsschießen.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden — abweichend von Nr. 188 Absatz 1 der Schießvorschrift für die Infanterie — nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bereits jetzt bekannt gegeben.

Für die Ausführung des Schießens bleiben die Nummern 188 Absatz 2 bis 193 der vorerwähnten Schießvorschrift mit der Maßgabe bindend, daß die Gemeinen (Gefreiten) des jüngsten Jahrganges im Anzug der Vorübung zu schießen haben.

No. 23/93. geh. A. 2. v. Kaltenborn.

1. Seite des Bogens.

Bericht

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . . . .

. . . . . .

im Jahre 1893.

Uebung Ia und b. Die sämmtlichen **Unteroffiziere**, welche in dem Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

a. je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,
b. je 3 Schuß im Anschlag liegend freihändig.

1.	2.	3. Uebung Ia stehend freihändig			4. Uebung Ib liegend freihändig			5. Uebung Ia und Ib			6.
Kompagnie Nr.	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch*)
1											
bis											
12											
Summe											

*) Angabe der Dienststelle, nicht des Namens.

2. Seite des Bogens.

Uebung II. Die sämmtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **zweiten Jahrgangs**, welche im Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

je 5 Schuß im Anschlage knieend.

Die Wahl unter den verschiedenen in der Schießvorschrift vorgesehenen Arten des Anschlages im Knieen ist dem Schützen für jeden Schuß zu überlassen.

Von den an dieser Uebung Theil nehmenden Schützen sind in Spalte 3 die im Schieß-Uebungsjahre 1892 mit den ersten fünf auf Uebung 13 der 3. Schießklasse des Schulschießens abgegebenen Schüssen erreichten Ergebnisse einzutragen.

1.	2. Uebung II				3. Ergebnisse der Uebung 13 der 3. Klasse im Schulschießen im Schieß-Uebungsjahr 1892				4.	5.
Kompagnie Nr.	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch	Bemerkungen
1	60				59					* 1 krank
bis										
12	58				56					* 2 krank

*) Zahl derjenigen Schützen, welche Uebung 13 der 3. Klasse im Schieß-Uebungsjahr nicht geschossen haben, und Begründung.

3. Seite des Bogens.

Uebung III. Die sämmtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **jüngsten Jahrganges**, welche im Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 150 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

je 5 Schuß im Anschlag stehend freihändig.

1	2	3 Uebung III stehend freihändig			4	
Kompagnie Nr.	Schützen Zahl	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch	
	(16) *	(80)	(560)	(7,00)		
1	55	275	2299	8,37		
bis	(17)	(85)	(590)	(6,94)		
12	51	255	1623	6,36		
	(33)	(165)	(1150)	(6,97)		
Summe	106	530	3922	7,40		

* Die in ( ) befindlichen Zahlen — Zahl- und Schießergebnisse der Einjährig-Freiwilligen — sind in rother Tinte einzutragen und sind in den unterstehenden Zahlen nicht enthalten.

Stärke-Nachweisung. 4. Seite des Bogens.

1	2			3			4			5
	Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standort anwesend			Am Prüfungsschießen nahmen Theil			Am Prüfungsschießen nahmen nicht Theil (3 von 2)			
Kompagnie Nr.	Unteroffiziere	Gemeine (Gefreite) des zweiten Jahrganges	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	Unteroffiziere	Gemeine (Gefreite) des zweiten Jahrganges	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	Unteroffiziere	Gemeine (Gefreite) des zweiten Jahrganges	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrganges	Bemerkungen.
			(4)*			(4)				3 kurzsichtig (1 Utffz. 2 Gem.). 1 krank.
1	14	59	62	11	58	61	3	1	1	1 arretirt.
bis			(11)			(11)				1 krank.
12	11	60	56	10	60	55	1	—	1	1 arretirt.
			(15)			(15)		3		3 kurzsichtig (1 Utffz. 2 Gem.). 2 krank.
Summe	25	119	118	21	118	116	4	1	2	2 arretirt.

Die in ( ) befindlichen Zahlen — Zahl der Einjährig-Freiwilligen — sind in rother Tinte einzutragen und sind in den unterstehenden Zahlen nicht enthalten.

Ort und Datum.

Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind. Name und Charge des Kommandeurs.

Erläuterungen.

1. Bei Uebung I schießt jede Schießabtheilung (Nr. 99 der Schießvorschrift) zuerst die Uebung a, dann die Uebung b.
2. Kurzsichtige, welche auf Grund eines ärztlichen Attestes auf Schußweite 200m im Schulschießen nicht schießen können (Nr. 89 der Schießvorschrift), nehmen am Prüfungsschießen nicht Theil. Die Zahl derselben ist in der Stärke-Nachweisung Spalte 5 anzugeben. Ebendaselbst ist auch die Zahl 2c. derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen anzuführen, welche außerdem am Prüfungsschießen nicht Theil genommen haben.
3. Die Regiments- bz. Bataillons-Kommandeure haben sich zu vergewissern, daß die Kompagnien in größtmöglichster Stärke am Prüfungsschießen Theil nehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung — Schießen der Bataillone bz. Kompagnien an verschiedenen Tagen 2c. — dafür zu sorgen, daß Wachtmannschaften, Ordonnanzen, Schreiber, Handwerker, Arbeiter 2c., welche zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind, vom Prüfungsschießen nicht zurückgelassen werden. Dispositionsurlauber schießen mit; Einjährig-Freiwillige, wenn sie sich länger als 8 Wochen im Dienst befinden. Die Zahl der Einjährig-Freiwilligen sowie die Ergebnisse derselben sind bei den Kompagnien — s. Muster zu Uebung III und Stärke-Nachweisung — gesondert einzutragen.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1893.

Nr. 96.

Offiziers- und Portepeefähnrichs-Prüfungen 1893.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden außer den im Erlaß vom 11. Januar 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 21) erwähnten auch noch in der ersten Woche des Juli Prüfungen statt. Dagegen werden im August nur in der zweiten Hälfte des Monats Prüfungen abgehalten.

No. 55/4. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1893.

Nr. 97.

Veränderungen der Baukreise im VIII. Armeekorps.

Der Garnisonort Bonn wird vom Baukreise Cöln II abgezweigt und dem Baukreise Coblenz zugetheilt.

J. A.

No. 227/3. 93. B. 5. Erfling.

Kriegsministerium. Berlin den 8. April 1893.

Nr. 98.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 5

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
2	I. Armeekorps	Königsberg	3. Beisitzer In Folge Ausscheidens des bisherigen Beisitzers aus der Beschäftigung im Betriebe der Heeresverwaltung z. Zt. unbesetzt.		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer Jungklaus, Proviantamts-Direktor	Posen	1. Stellvertreter: Fröscher, Proviantamts-Kontroleur a. Pr.	Posen
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
9	VIII. Armeekorps	Cöln	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Saigge, Garnison-Bauinspektor	Cöln
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Stuckardt, Garnison-Bauinspektor	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 1107/3. 93. D. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 99.

Kriegsministerium. Berlin den 11. April 1893.

Aenderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens.

Die Anmerkung zu Abschnitt I (Seite 5) und der erste Absatz der Anmerkung zu §. 31 (Seite 27) sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 410/3. 93. A. 5. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin, den 12. April 1893.

Nr. 100.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 4

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden: Name und Amts-Charakter	Des Vorsitzenden: Wohnort	Des Stellvertreters: Name und Amts-Charakter	Des Stellvertreters: Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Brüggemann, Ober- und Gouvernements-Auditeur, Geheimer Justizrath	Berlin	Wie bisher.	
3	II. Armeekorps	Stettin	Hecker, Ober- und Korps-Auditeur des II. Armeekorps	Stettin	Wie bisher.	
4	III. Armeekorps	Spandau	Wie bisher.		Kiy, Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division, Justizrath.	Berlin
6	V. Armeekorps	Posen	Wie bisher.		Esche, Divisions-Auditeur der 10. Division.	Posen
10	IX. Armeekorps	Altona	Wie bisher.		Dr. Mörler, Garnison-Auditeur.	Altona
15	XVI. Armeekorps	Metz	Wie bisher.		Daudt, Divisions-Auditeur der 33. Division.	Metz

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 1106/3. 93. D. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium
Waffen-Departement.

Berlin den 8. April 1893.

Nr. 101.

Ausgabe der vierten Abtheilung zu „das Material der Feldartillerie".

Die vierte Abtheilung — Lafteten, Protzen und Wagen — zur Dienstvorschrift „das Material der Feldartillerie" ist neu gedruckt worden und wird den betheiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Der Anhang zur bisherigen vierten Abtheilung — betreffend die Seilbremse — verbleibt den Truppen und Behörden zum Ausbrauch; die Abtheilung selbst tritt außer Kraft.

[illegible]

[illegible]

Berlin den 10. April 1893.

Nr. 102.

[illegible] der Werkstoffe und Halbfabrikate, welche der Anfertigung der Preiscarife für die Artillerie-Werkstätten zu Grunde gelegt werden sollen. Gültig vom Etatsjahre 1893/94 ab.

[illegible]

[illegible]

Berlin den 12. April 1893.

Nr. 103.

[illegible] der Waffen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 23. April 1893.** **Nr. 9.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 104.

Größere Uebung im Kampf um Festungen und größere Pionierübungen im Jahre 1893.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 14. Februar 1893:

1. In der zweiten Hälfte des September findet bei Thorn eine größere Uebung im Kampf um Festungen unter Leitung eines vom Chef des Generalstabes der Armee zu bestimmenden Oberquartiermeisters statt.

   Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen, welche hinsichtlich der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie aus dem Bereich des II. und XVII. Armeekorps zu erfolgen hat, sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Kriegsministerium.

2. Ferner hat je eine größere Pionierübung am Rhein und an der Moder unterhalb Straßburg stattzufinden.

   Die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen hat hierzu das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 13. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf Seite 42, Ziffer 11, des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 mit dem Hinzufügen hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Uebung zu 1 den betheiligten Stellen demnächst besonders zugehen werden.

No. 241/4. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 105.

Organisationsänderungen beim Kriegsministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in der Organisation des Kriegsministeriums nachstehende Aenderungen einzutreten haben:

1. Das Waffen-Departement wird als solches aufgehoben.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement nimmt die Abtheilungen des bisherigen Waffen-Departements in sich auf mit der Maßgabe, daß:
   a) die Handwaffen-Abtheilung und die Abtheilung für Fußtruppen zu einer Abtheilung, welche die Bezeichnung „Infanterie-Abtheilung" zu führen hat, verschmolzen werden,
   b) die Geschütz-Abtheilung, welche die Bezeichnung „Fußartillerie-Abtheilung" anzunehmen hat, in ihrem Geschäftsumfange möglichst auf die Angelegenheiten der Fußartillerie beschränkt wird,
   c) die technische Abtheilung unverändert als besondere Abtheilung übertritt.
3. Die Central-Abtheilung wird versuchsweise zu einem Departement mit 2 Abtheilungen — 1. und 2. Abtheilung — erweitert.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und Mir, sobald ein abschließendes Urtheil gewonnen ist, über die Erfahrungen mit dem provisorischen Central-Departement zu berichten.

Berlin den 13. April 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Geschäftsvertheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement ist aus der Anlage ersichtlich.

Das provisorische Central-Departement ist im Wesentlichen an die Stelle der Central-Abtheilung getreten. Dasselbe hat neben den ausschließlich den inneren Geschäftsverkehr des Kriegsministeriums betreffenden, bisher von der Central-Abtheilung versehenen Geschäften zu bearbeiten:

Personalangelegenheiten der Offiziere und Beamten des Kriegsministeriums,	
Mobilmachungsangelegenheiten des Kriegsministeriums,	
Offizier-Darlehnskassen,	
Angelegenheiten des Kriegsministerial-Archivs,	
Ordensangelegenheiten (in Abänderung der Verfügung vom 20. September 1886. Armee-Verordnungs-Blatt S. 219/21),	1. Abtheilung.
Druckvorschriften-Etat,	
Angelegenheiten der Bibliothek des Kriegsministeriums,	
der Druckvorschriften-Verwaltung,	
der als Burschen zu den Offizieren des Kriegsministeriums kommandirten Mannschaften,	
Redaktion und Herausgabe des Armee-Verordnungs-Blatts,	
Personalangelegenheiten der Intendanturen,	2. Abtheilung.
Verwaltung der Remunerations- und Unterstützungsfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen,	
Verwaltung der Bureau- und Bibliothekkostenfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.	

No. 409/4. 93. K. M. v. Kaltenborn.

Geſchäftsvertheilung

bei dem

Allgemeinen Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung (frühere „Armee-Abtheilung").	Infanterie-Abtheilung (frühere „Abtheilung für Fußtruppen" und „Handwaffen-Abtheilung").	Kavallerie-Abtheilung (frühere „Abtheilung für berittene Truppen").
Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, Aufstellung des Etatskapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, Größere Truppenübungen und Uebungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussee- und Wasserbauten, Etappen-Angelegenheiten, Militär-Konventionen, Fahrräder, Allgemeine Urlaubs- und Beförderungs-Angelegenheiten, Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich Landesvermessungswesens, der Eisenbahntruppen einschließlich Feldgeräth, der Luftschiffer-Abtheilung, der Halbinvaliden, Kolonialtruppen, Truppen-Uebungsplätze.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen (einschließlich des Eintritts in die Forstlehre), Infanteristische Anstalten, Garnisonschulen, Armeemusik, Schulunterricht der Truppen, Schießstände für Handwaffen (ausschließlich Verwaltung und Bauausführung), Versorgung der Armee mit Handwaffen, Versorgung der Armee mit Handwaffen-Munition, Gewehr- und Munitionsfabriken, Gewehr-Prüfungskommission, Angelegenheiten der Büchsenmacher.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Kavallerie, Militär-Reit-Institut, Militär-Veterinärwesen, Gendarmerie, Feldjäger, Postwesen, Innerer Dienst, Garnisondienst, Polizeiangelegenheiten, Geschäftsführung in der Armee, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Militär-Bibliotheken, Litterarische Angelegenheiten, Statistik, Pferdegelder.

Feldartillerie-Abtheilung (frühere „Feldartillerie-Abtheilung“).	Fußartillerie-Abtheilung (frühere „Geschütz-Abtheilung“).	Festungs-Abtheilung (frühere „Festungs-Abtheilung“).	Technische Abtheilung (frühere „Technische Abtheilung“).
Spezielle Dienstangelegenheiten der Feldartillerie und des Trains, Beschaffung, Verwaltung und Besichtigung des Feldartillerie-Materials bz. der Munition, Versuche in Feldartillerie-Angelegenheiten, Schießplätze der Feldartillerie, Angelegenheiten der Waffenmeister, Feldgeräth der Armee (ausschließlich Pioniere, Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung), Uebungsgeräth des Trains, Traindepots.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Fußartillerie, Beschaffung, Verwaltung und Besichtigung des Materials bz. der Munition der Fußartillerie sowie der Sprengmunition, Versuche in Fußartillerie-Angelegenheiten, Schießplätze der Fußartillerie, Artillerie-Prüfungskommission, Schießplatz Cummersdorf, Artilleriedepots, Zeug- und Feuerwerkspersonal, Prüfungskommission für Hauptleute u. Premierlieutenants der Fußartillerie, Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Oberfeuerwerkerschule, Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung, in artilleristischer Beziehung, Vertretung der artilleristischen Interessen bei Festungsbauten, Angelegenheiten des Zeughauses Berlin.	Allgemeine Angelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps, Spezielle Dienstangelegenheiten der Pioniere (einschließlich Feldgeräth), Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung, in fortifikatorischer Beziehung, Bau und Unterhaltung der Festungen, Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungswesen, Minenanlagen in Brücken und Tunnels, Brieftaubenwesen, Telegraphenschule, Festungsbauschule.	Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie, Verwaltung der Versuchsstelle für Sprengstoffe, Krankenkassen, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Kriegsministerium. Berlin den 5. April 1893.

Nr. 106.

Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Vom 1. April d. J. ab rücken die Unterbeamten im Gehalt nur noch nach Dienstaltersstufen auf. Die beiliegende Nachweisung ergiebt die Zahl der Stufen, die Gehaltssätze in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2. Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalendervierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab anzuweisen. Für das Aufrücken in höhere Stufen entscheidet die Dauer des Gehaltsbezuges nach Maßgabe der Dienstaltersstufentafel ohne Rücksicht auf das spätere Datum der Bewilligungsverfügung.

   Diejenigen Beamten, welche gegenwärtig bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der Dienstaltersstufe zustehen würde, behalten das höhere Gehalt, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalt aufzusteigen haben.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen sind. Eine Nachzahlung für die rückliegende Zeit findet nicht statt. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

   Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen Antrag mitzutheilen.

4. „Künftig wegfallende" Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

5. Die Dienstzeit berechnet sich in der Regel von der etatsmäßigen Anstellung, d. i. von dem Tage der Anstellungsverfügung, des Beamten in der betreffenden Klasse ab; die Zeit der Probedienstleistung sowie der Anstellung auf Probe bleibt außer Betracht. Ist in der Anstellungsverfügung der Tag der Anstellung bestimmt, oder der Bezug des etatsmäßigen Stelleneinkommens auf einen anderen Tag, z. B. den 1. des laufenden oder folgenden Monats, festgesetzt, so ist dieser Tag als Anstellungstag anzusehen. Hat eine derartige Festsetzung nicht stattgefunden, so ist für die nach Probedienstleistung angestellten Beamten der 1. des Anstellungsmonats maßgebend. Die Beilegung eines anderen Dienstalters, z. B. bei Wiederanstellung eines ausgeschiedenen Beamten, oder beim Uebertritt eines Beamten mit Einzelgehalt in eine Klasse mit Dienstaltersstufen, erfordert die diesseitige Genehmigung.

   Abweichend hiervon wird bei Beförderungen und bei Versetzungen im dienstlichen Interesse — wozu auch die Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strafe erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — dem in eine andere Klasse übertretenden Beamten von der in der früheren Klasse zugebrachten Dienstzeit so viel angerechnet, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalt — Wohnungsgeldzuschuß und pensionsfähige Zulagen bleiben unberücksichtigt — entsprechende Stufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch so lange zu verbleiben hat, daß unter Hinzurechnung der in derselben Stufe der früheren Klasse zugebrachten Zeit die vorgesehene Dauer erfüllt wird.

Besteht ein Gehaltssatz, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse überhaupt nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser,

a) wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zu Theil geworden wäre, nur dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen,

b) wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe der neuen Klasse vorgeschriebene volle Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist die anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in der früheren Klasse normalmäßig zu beziehen gehabt hätte. Reicht die danach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher empfangenen Gehalte entsprechende gleich hohe bz. nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintreten zu lassen, so ist demselben das seitherige höhere Gehalt zu belassen, bis er seinem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen hat.

Nach diesen Festsetzungen sind auch vor dem 1. April 1893 vorgekommene Beförderungen und Versetzungen zu regeln, dergestalt, daß angenommen wird, die jetzigen Gehaltssätze und die jetzige Gehaltsstufenordnung hätten schon zur Zeit jener Beförderungen und Versetzungen bestanden.

Aus den angeschlossenen Beispielen geht die Berechnung der Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen hervor.

Den zu Oberaufsehern ernannten Magazinaufsehern und den vor dem 1. April 1886 in Unteroffizierstellen angestellten Waffenmeistern wird die Dienstzeit dieser früheren Stellen, den Unterbeamten, welche früher Lohnempfänger waren, auch diese Zeit mitberechnet.

6. Bei Versetzung in eine andere Beamtenklasse lediglich auf Antrag des Beamten oder als Strafmaßregel, jedoch ohne daß ein Disziplinarurtheil zu Grunde liegt, ist, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in Frage kömmt, die diesseitige Entscheidung einzuholen.

7. Bei Strafversetzung auf Grund eines Disziplinarurtheils in eine Stelle derselben Kategorie, oder in eine Stelle einer anderen Kategorie mit gleichen Gehaltssätzen und gleichen Dienstaltersstufen ist
wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Dienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,
wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, das Dienstalter des Beamten ebenfalls unverkürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Urtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung kommen, daß der Beamte in eine Kategorie mit anderen Gehaltssätzen oder Dienstaltersstufen übertritt, so ist wegen Festsetzung des demselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten.

8. Bei Wiederanstellung pensionirter Beamten findet eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht statt.

9. In den dem Rechnungshofe zugehenden Ausgabenachweisungen ist bei dem Namen des Beamten, entweder in einer besonderen Spalte „Zeitpunkt, von welchem ab das für Gehaltszulagen maßgebende Dienstalter zu berechnen ist“ oder im Text der Zeitpunkt, von welchem ab der Beamte

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 8. April 1893.

Nr. 101.

Ausgabe der vierten Abtheilung zu „das Material der Feldartillerie".

Die vierte Abtheilung — Laffeten, Protzen und Wagen — zur Dienstvorschrift „das Material der Feldartillerie" ist neu gedruckt worden und wird den betheiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Der Anhang zur bisherigen vierten Abtheilung — betreffend die Seilbremse — verbleibt den Truppen und Behörden zum Aufbrauch; die Abtheilung selbst tritt außer Kraft.

No. 74/4. 93. D. 2.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 10. April 1893.

Nr. 102.

Abänderung der Etatspreise der Werkstoffe und Halbfabrikate, welche der Anfertigung der Preistarife für die Artillerie-Werkstätten zu Grunde gelegt werden sollen. Gültig vom Etatsjahre 1893/94 ab.

Der unter G. lfd. Nr. 12 für 1 kg abgelagertes Leinöl angesetzte Preis von 60 Pf. ist auf 50 Pf. abzuändern.

No. 17/4. 93. D. 3.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 12. April 1893.

Nr. 103.

Allgemeine Bemerkungen aus Anlaß der Inspizirungen der Waffen bei den Truppen 1891/92.

Die vorbezeichneten Bemerkungen sind gedruckt worden und werden den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplänen zugesandt werden.

No. 274/4. 93. D. 1.

v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 3 zu der Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,
Nr. 1 bis 3 zur Traindepot-Ordnung,
Nr. 157 bis 212 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
zu den Schußtafeln Nr. 3, 3 a, 10 b, 12 a, 13 a und 20 b sowie zum „Beiheft zum Sammelhefte der Schußtafeln".

Ferner gelangt zur Versendung:

Nachtrag II zur Friedens-Besoldungsvorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 23. April 1893. Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 104.

Größere Uebung im Kampf um Festungen und größere Pionierübungen im Jahre 1893.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 14. Februar 1893:

1. In der zweiten Hälfte des September findet bei Thorn eine größere Uebung im Kampf um Festungen unter Leitung eines vom Chef des Generalstabes der Armee zu bestimmenden Oberquartiermeisters statt.

   Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen, welche hinsichtlich der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie aus dem Bereich des II. und XVII. Armeekorps zu erfolgen hat, sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Kriegsministerium.

2. Ferner hat je eine größere Pionierübung am Rhein und an der Moder unterhalb Straßburg stattzufinden.

   Die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen hat hierzu das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 13. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf Seite 42, Ziffer 11, des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 mit dem Hinzufügen hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Uebung zu 1 den betheiligten Stellen demnächst besonders zugehen werden.

No. 241/4. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 105.

Organisationsänderungen beim Kriegsministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in der Organisation des Kriegsministeriums nachstehende Aenderungen einzutreten haben:

1. Das Waffen-Departement wird als solches aufgehoben.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement nimmt die Abtheilungen des bisherigen Waffen-Departements in sich auf mit der Maßgabe, daß:
   a) die Handwaffen-Abtheilung und die Abtheilung für Fußtruppen zu einer Abtheilung, welche die Bezeichnung „Infanterie-Abtheilung" zu führen hat, verschmolzen werden,
   b) die Geschütz-Abtheilung, welche die Bezeichnung „Fußartillerie-Abtheilung" anzunehmen hat, in ihrem Geschäftsumfange möglichst auf die Angelegenheiten der Fußartillerie beschränkt wird,
   c) die technische Abtheilung unverändert als besondere Abtheilung übertritt.
3. Die Central-Abtheilung wird versuchsweise zu einem Departement mit 2 Abtheilungen — 1. und 2. Abtheilung — erweitert.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und Mir, sobald ein abschließendes Urtheil gewonnen ist, über die Erfahrungen mit dem provisorischen Central-Departement zu berichten.

Berlin den 13. April 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Geschäftsvertheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement ist aus der Anlage ersichtlich.

Das provisorische Central-Departement ist im Wesentlichen an die Stelle der Central-Abtheilung getreten. Dasselbe hat neben den ausschließlich den inneren Geschäftsverkehr des Kriegsministeriums betreffenden, bisher von der Central-Abtheilung versehenen Geschäften zu bearbeiten:

Personalangelegenheiten der Offiziere und Beamten des Kriegsministeriums,	
Mobilmachungsangelegenheiten des Kriegsministeriums,	
Offizier-Darlehnskassen,	
Angelegenheiten des Kriegsministerial-Archivs,	
Ordensangelegenheiten (in Abänderung der Verfügung vom 20. September 1886. Armee-Verordnungs-Blatt S. 219/21),	1. Abtheilung.
Druckvorschriften-Etat,	
Angelegenheiten der Bibliothek des Kriegsministeriums,	
der Druckvorschriften-Verwaltung,	
der als Burschen zu den Offizieren des Kriegsministeriums kommandirten Mannschaften,	
Redaktion und Herausgabe des Armee-Verordnungs-Blatts,	
Personalangelegenheiten der Intendanturen,	2. Abtheilung.
Verwaltung der Remunerations- und Unterstützungsfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen,	
Verwaltung der Bureau- und Bibliothekkostenfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.	

No. 409/4. 93. K. M. v. Kaltenborn.

Geſchäftsvertheilung

bei dem

Allgemeinen Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung (frühere „Armee-Abtheilung").	Infanterie-Abtheilung (frühere „Abtheilung für Fußtruppen" und „Handwaffen-Abtheilung").	Kavallerie-Abtheilung (frühere „Abtheilung für berittene Truppen").
Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, Aufstellung des Etatskapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, Größere Truppenübungen und Uebungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussee- und Wasserbauten, Etappen-Angelegenheiten, Militär-Konventionen, Fahrräder, Allgemeine Urlaubs- und Beförderungs-Angelegenheiten, Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich Landesvermessungswesens, der Eisenbahntruppen einschließlich Feldgeräth, der Luftschiffer-Abtheilung, der Halbinvaliden, Kolonialtruppen, Truppen-Uebungsplätze.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen (einschließlich des Eintritts in die Forstlehre), Infanteristische Anstalten, Garnisonschulen, Armeemusik, Schulunterricht der Truppen, Schießstände für Handwaffen (ausschließlich Verwaltung und Bauausführung), Versorgung der Armee mit Handwaffen, Versorgung der Armee mit Handwaffen-Munition, Gewehr- und Munitionsfabriken, Gewehr-Prüfungskommission, Angelegenheiten der Büchsenmacher.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Kavallerie, Militär-Reit-Institut, Militär-Veterinärwesen, Gendarmerie, Feldjäger, Postwesen, Innerer Dienst, Garnisondienst, Polizeiangelegenheiten, Geschäftsführung in der Armee, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Militär-Bibliotheken, Litterarische Angelegenheiten, Statistik, Pferdegelder.

Feldartillerie-Abtheilung (frühere „Feldartillerie-Abtheilung“).	Fußartillerie-Abtheilung (frühere „Geschütz-Abtheilung“).	Festungs-Abtheilung (frühere „Festungs-Abtheilung“).	Technische Abtheilung (frühere „Technische Abtheilung“).
Spezielle Dienstangelegenheiten der Feldartillerie und des Trains, Beschaffung, Verwaltung und Besichtigung des Feldartillerie-Materials bz. der Munition, Versuche in Feldartillerie-Angelegenheiten, Schießplätze der Feldartillerie, Angelegenheiten der Waffenmeister, Feldgeräth der Armee (ausschließlich Pioniere, Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung), Uebungsgeräth des Trains, Traindepots.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Fußartillerie, Beschaffung, Verwaltung und Besichtigung des Materials bz. der Munition der Fußartillerie sowie der Sprengmunition, Versuche in Fußartillerie-Angelegenheiten, Schießplätze der Fußartillerie, Artillerie-Prüfungskommission, Schießplatz Cummersdorf, Artilleriedepots, Zeug- und Feuerwerkspersonal, Prüfungskommission für Hauptleute u. Premierlieutenants der Fußartillerie, Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Oberfeuerwerkerschule, Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung, in artilleristischer Beziehung, Vertretung der artilleristischen Interessen bei Festungsbauten, Angelegenheiten des Zeughauses Berlin.	Allgemeine Angelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps, Spezielle Dienstangelegenheiten der Pioniere (einschließlich Feldgeräth), Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung, in fortifikatorischer Beziehung, Bau und Unterhaltung der Festungen, Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungswesen, Minenanlagen in Brücken und Tunnels, Brieftaubenwesen, Telegraphenschule, Festungsbauschule.	Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie, Verwaltung der Versuchsstelle für Sprengstoffe, Krankenkassen, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
24. 35.	3. 18. 26. 30.	Büchsenmacher bei den Truppen 2c.	542
24.	3.	Waffenmeister bei den Truppen	120
26.	1.	Lagerdiener bei den Korps-Bekleidungsämtern	32
27.	1.	Kasernen- und Arrestwärter bei den Garnisonverwaltungen	
35.	26.	Kasernenwärter bei den Unteroffizierschulen und Unteroffizier-Vorschulen	
35.	30.	Kasernenwärter bei der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission	884
37.	5.	Kasernenwärter bei der Oberfeuerwerkerschule	
35.	42.	Röhrmeister bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg	
29.	1.	Hausdiener, Aufwärter bz. Heizer bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut	319
29.	3.	Civilkrankenwärter und Hausdiener bei den Garnisonlazarethen	
35.	1.	Kanzleibote bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	
35.	3.	Kanzleidiener und Pförtner, Kasernenwärter bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission	4
35.	51.	Pförtner bei der Militär-Roßarztschule	
35.	6.	Pförtner, Bureau-, Klassen- und Hausdiener bei der Kriegsakademie	8
35.	10.	Pförtner, Haus- und Klassendiener bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	9
35.	18.	Kanzleidiener, Pförtner, Wärter 2c. bei den Kadettenanstalten	197
84.	3.	Hauswärter und Civilkrankenwärter bei dem Invalidenhause in Berlin	3
		Klasse X. 700 bis 900 M.	
25.	1.	Magazinwächter und Pförtner bei den Proviantämtern	27
27.	1.	Todtenhofaufseher in Cassel	
35.	42.	Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg	15
35.	51. 56.	Hausdiener bei der Roßarztschule und bei den Lehrschmieden	
84.	3.	Katholischer Küster bei dem Invalidenhause in Berlin	1
		Klasse XI. 650 bis 900 M. Nichts.	
		Klasse XII. 400 bis 800 M.	
33.	1.	Futtermeister bei den Remontedepots	42

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
700	800	850	900	950	1000	1050	1100	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
								21								
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
700	750	800	850	900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	—	—	—	
								12								
"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	
"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	"	"	"	—	—	—	
400	500	550	600	650	700	750	800	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
								21								

Beispiele.

Gehalt der früheren Klasse.						Gehalt der neuen Klasse.					
			I.	Stufe	900 M.				I.	Stufe	1000 M.
nach	3	Jahren	II.	=	1000 =	nach	3	Jahren	II.	=	1100 =
=	6	=	III.	=	1100 =	=	6	=	III.	=	1200 =
=	9	=	IV.	=	1180 =	=	9	=	IV.	=	1260 =
=	12	=	V.	=	1260 =	=	12	=	V.	=	1320 =
=	15	=	VI.	=	1340 =	=	15	=	VI.	=	1380 =
=	18	=	VII.	=	1420 =	=	18	=	VII.	=	1440 =
=	21	=	VIII.	=	1500 =	=	21	=	VIII.	=	1500 =

Beispiel zu Nr. 5 Absatz 2 der Bestimmungen.

N. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 M. (nach 1 Jahr 1200 M.)

Zu Nr. 5 Absatz 3a.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 M. (nach 2 Jahren 1260 M.)

Zu Nr. 5 Absatz 4.

N. N. hat ein Dienstalter von 10 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.); er bezieht thatsächlich 1250 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 2 Jahren 1260 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1260 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1250 M. zu belassen.

Zu Nr. 5 Absatz 5.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 4 Jahren und bezog ein Gehalt von 900 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1000 M. (nach 2 Jahren 1100 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1000 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1100 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 10 Jahren und bezog ein Gehalt von 890 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1260 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren, das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1340 M. (nach 2 Jahren 1420 M.); er bezog thatsächlich 1400 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 16 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1380 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1440 M. aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in diese Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1400 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.					Gehalt der neuen Klasse.				
			I. Stufe	1100 M.				I. Stufe	1200 M.
nach	3	Jahren	II. "	1180 "	nach	3	Jahren	II. "	1300 "
"	6	"	III. "	1260 "	"	6	"	III. "	1400 "
"	9	"	IV. "	1340 "	"	9	"	IV. "	1480 "
"	12	"	V. "	1420 "	"	12	"	V. "	1560 "
"	15	"	VI. "	1500 "	"	15	"	VI. "	1640 "
					"	18	"	VII. "	1720 "
					"	21	"	VIII. "	1800 "

Beispiel zu Nr. 5 Absatz 3a der Bestimmungen.

N. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 M. (nach 1 Jahr 1260 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 M. (nach 1 Jahr 1300 M.)

Zu Nr. 5 Absatz 3b.

N. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.)

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 5 Absatz 4.

N. N. hat ein Dienstalter von 4 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 M. (nach 2 Jahren 1260 M.); er bezieht thatsächlich 1220 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr; das Normalgehalt würde betragen 1200 M. (nach 2 Jahren 1300 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1220 M. zu belassen.

Zu Nr. 5 Absatz 5.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 7 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 M. (nach 2 Jahren 1340 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1300 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1400 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 18 Jahren und ein Gehalt von 1275 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1560 M. eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1640 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung eine Dienstzeit von 2 Jahren; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 1 Jahr 1180 M.); er bezog thatsächlich 1240 M.

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt, es ist dem N. N. aber bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 M. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1240 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.						Gehalt der neuen Klasse.					
			I.	Stufe	900 M.				I.	Stufe	1200 M.
nach	3	Jahren	II.	=	1000 =	nach	3	Jahren	II.	=	1280 =
=	6	=	III.	=	1100 =	=	6	=	III.	=	1360 =
=	9	=	IV.	=	1180 =	=	9	=	IV.	=	1440 =
=	12	=	V.	=	1260 =	=	12	=	V.	=	1520 =
=	15	=	VI.	=	1340 =	=	15	=	VI.	=	1600 =
=	18	=	VII.	=	1420 =						
=	21	=	VIII.	=	1500 =						

Beispiel zu Nr. 5 Absatz 3a der Bestimmungen.

N. N. hat ein Dienstalter von 14 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1260 M. (nach 1 Jahr 1340 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1280 M. (nach 1 Jahr 1360 M.)

Zu Nr. 5 Absatz 3b.

N. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1000 M. (nach 1 Jahr 1100 M.)

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 5 Absatz 4.

N. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1420 M. (nach 1 Jahr 1500 M.), er bezieht thatsächlich 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 11 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1440 M. (nach 1 Jahr 1520 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 M. zu belassen.

Zu Nr. 5 Absatz 5.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 19 Jahren und bezog ein Gehalt von 1120 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1420 M. (nach 2 Jahren 1500 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 10 Jahre, indem N. N damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1440 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1520 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1520 M. eingetreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1600 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 14 Jahren, das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1260 M. (nach 1 Jahr 1340 M.); er bezog thatsächlich 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1280 M. eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1360 M. aufgestiegen sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1500 M. zu gewähren.

Gehalt der früheren Klasse.					Gehalt der neuen Klasse.				
			I. Stufe	800 M.				I. Stufe	1000 M.
nach	3	Jahren	II.	= 900 =	nach	3	Jahren	II.	= 1100 =
=	6	=	III.	= 950 =	=	6	=	III.	= 1200 =
=	9	=	IV.	= 1000 =	=	9	=	IV.	= 1260 =
=	12	=	V.	= 1050 =	=	12	=	V.	= 1320 =
=	15	=	VI.	= 1100 =	=	15	=	VI.	= 1380 =
=	18	=	VII.	= 1150 =	=	18	=	VII.	= 1440 =
=	21	=	VIII.	= 1200 =	=	21	=	VIII.	= 1500 =

Beispiel zu Nr. 5 Absatz 2 der Bestimmungen.

N. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M. (nach 1 Jahr 1150 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1100 M. (nach 1 Jahr 1200 M.)

Zu Nr. 5 Absatz 3b.

N. N. hat ein Dienstalter von 20 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1150 M. (nach 1 Jahr 1200 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre; N. N. tritt in die Stufe von 1200 M. ein und verbleibt in derselben 3 Jahre.

Zu Nr. 5 Absatz 4.

N. N. hat ein Dienstalter von 13 Jahren, das Normalgehalt würde betragen 1050 M. (nach 2 Jahren 1100 M.); er bezieht thatsächlich 1200 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre; das Normalgehalt würde betragen 1100 M. (nach 3 Jahren 1200 M.); bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1200 M. ist dem N. N. das in der früheren Stufe zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1200 M. zu belassen.

Zu Nr. 5 Absatz 5.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 16 Jahren und bezog ein Gehalt von 1000 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 2 Jahren 1150 M.)

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 M. eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 M. aufgestiegen sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Gehalt von 1150 M.; das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1200 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1200 M. eingetreten und in derselben 3 Jahre verblieben sein würde.

N. N. hatte zur Zeit der Versetzung ein Dienstalter von 15 Jahren, das jetzige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M. (nach 3 Jahren 1150 M.); er bezog thatsächlich 1120 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre, indem N. N. damit in die Stufe von 1100 M. eingetreten und darin 3 Jahre verblieben sein würde; bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1200 M. ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsächlich bezogene Gehalt von 1120 M. zu gewähren.

Nr. 107.
Flurschäden-Abschätzung.

Berlin den 23. März 1893.

In Erläuterung des Abschnitts III der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der hierzu ergangenen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 bz. meines — des Ministers des Innern — Runderlasses vom 29. April 1890 I M. J. 1082 wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Sachverständige zu den Flurabschätzungskommissionen heranzuziehen sind, welche in dem betreffenden Jahre und in dem abzuschätzenden Kreise selbst keinerlei Beschädigungen durch Truppenübungen erlitten bz. solche angemeldet haben.

Wir nehmen außerdem Veranlassung, ganz ergebenst zu ersuchen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß der Kommissar der Landesregierung, wenn derselbe selbst der Beschädigte ist, bei Feststellung seiner Flurbeschädigungen nicht mitwirkt, die Leitung der diesfälligen Verhandlungen vielmehr in solchem Falle einem Stellvertreter überträgt.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Kriegsminister.
v. Kaltenborn.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

M. d. J. I M. J. 1080.

K. M. No. 749/2. 93. B. 4.

Kriegsministerium. Berlin den 17. April 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

J. V.
Erfling.

No. 749/2. 93. B. 4.

Kriegsministerium. Berlin den 17. April 1893.

Nr. 108.
Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.

Paragraph 12. Zeile 5 von oben hinter 2. füge an
„— für Mainz aus dem 3. —"
Seite 10. f, hinter Graudenz, füge an „Bromberg",
Seite 11. i streiche „Bromberg".
§. 13 Zeile 5 von oben
Seite 13 Zeile 2 von unten
Seite 22 Zeile 10 von unten
§. 53 Zeile 3 und 9 von oben
ist hinter 2. zu setzen „oder 3."
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.
v. Goßler.

No. 411/4. 93. D. 2.

Kriegsministerium. Berlin den 17. April 1893.

Nr. 109.
Führungsatteste bei Nachsuchung einer Zivilversorgung und bei Ueberweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem an die Stelle der Rekrutirungsordnung die Heerordnung getreten ist, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1882. — A.-V.-Bl. S. 133 — die Führungsatteste zum Zwecke der Nachsuchung einer Zivilversorgung (informatorische Beschäftigung, Probedienstleistung u. s. w.) während der aktiven Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 17, 4 der Heerordnung auszustellen sind.

Bei Ueberweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften 2c. sind dagegen in die Führungsatteste fortan sämmtliche gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest aufzunehmen, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben.

No. 702/3. 93. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 17. April 1893.

Nr. 110.

Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1893 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 621/3. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Fahrplan

M. E. 3.

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Mai 1893 ab.

Berlin—Schießplatz. **Schießplatz—Berlin.**

Entfernung	Personen-Zug Nr. 1. II. u. III.		Güter-Zug Nr. 401.		Personen-Zug Nr. 3. II. u. III.		Güter-Zug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Gemischter Zug Nr. 5. II. u. III.		Stationen.	Personen-Zug Nr. 2. II. u. III.		Güter-Zug Nr. 402.		Personen-Zug Nr. 4. II. u. III.		Güter-Zug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Gemischter Zug Nr. 6. II. u. III.	
km	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.		Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.
0,0		7 00		9 05		1 00		1 40		5 30	Berlin(M.-B.)	8 06		12 04		12 25		4 10		4 50	
7,0	* 7 10	* 7 11	9 19	9 22	* 1 10	* 1 11	1 54	2 04	5 30	5 38	Marienfelde	* 7 55	* 7 56	11 30	11 50	* 12 14	* 12 15	3 38	3 56	4 36	4 40
7,5	* 7 21	* 7 22	9 42	9 47	* 1 21	* 1 22	2 17	2 27	5 43	5 46	Mahlow	* 7 44	* 7 45	|	|	* 12 03	* 12 04	3 18	3 23	4 23	4 26
7,5	* 7 32	* 7 33	|	|	* 1 32	* 1 33	|	|	5 56	5 57	Rangsdorf	* 7 31	* 7 34	|	|	* 11 51	* 11 52	|	|	4 12	4 13
8,5	7 44	7 46	10 12	10 43	1 44	1 46	2 52	4 00	6 08	6 12	Zossen	7 18	7 20	10 40	10 55	11 38	11 40	2 31	2 59	3 57	4 01
4,5	* 7 54	* 7 55	|	|	* 1 54	* 1 55	4 10	4 15	6 20	6 21	Mellen	* 7 09	* 7 10	|	|	* 11 29	* 11 30	2 16	2 21	3 48	3 49
2,5	8 00	8 02	10 55	11 25	2 00	2 03	4 21	4 41	6 26	6 31	Clausdorf	7 01	7 04	9 27	10 27	11 21	11 24	1 26	2 10	3 38	3 43
2,5	8 07	8 09	11 31	11 56	2 07	2 09	4 47	5 12	6 36	6 41	Sperenberg	6 58	6 56	9 17	9 22	11 15	11 16	1 10	1 20	3 28	3 33
5,5	8 17		12 07		2 17		5 23		6 49		Schießplatz		6 45		9 08		11 05		1 00		3 50

* Hält nur im Bedarfsfalle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6 00) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5 59) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 4. April 1893.

Nr. 111.

Befestigung der Spaten an den Feldlaffeten.

Die Feldartillerie-Truppentheile und Artilleriedepots werden darauf hingewiesen, daß sich nach Einführung der Seilbremse die Spaten an den schweren Feldlaffeten C/73 nicht immer genau dem Wortlaut der durch Verfügung vom 23. März 1892 No. 257/3. 92. D. 2. verausgabten Anleitung entsprechend anbringen lassen, weil sich der Spatenstiel vielfach nicht zwischen dem Achssitzträger und der Bremswelle durchführen läßt und die Länge des Riemens A dann nicht ausreicht, um denselben vollständig um den Stiel schlingen zu können. In diesem Falle genügt es, den Riemen als einfache Schlaufe um den Stiel zu führen und festzuschnallen. Reicht der Riemen A auch für diese Art der Befestigung nicht aus, so sind dergleichen Riemen von 600 mm Länge anzubringen. Eine Entschädigung hierfür wird der Truppe nicht gewährt. Die vorerwähnte Anleitung ist dahin zu ändern, daß bei Neufertigung die Riemen A zur Befestigung der Spaten statt 450 mm — 600 mm Länge erhalten sollen; außerdem ist in Zeile 11 von unten das Wort „einmal" zu streichen. In den Ausrüstungs-Nachweisungen wird die Streichung der Worte „je einmal" in der Bestimmung über die Art der Unterbringung der Spaten an den Laffeten gelegentlich der nächsten Deckblätter erfolgen.

Bei der Berichterstattung über „Besondere Vorkommnisse am fahrenden Material C/73, C/73. 88 und C/88 im Uebungsjahre 1892/93" haben sich die Feldartillerie-Truppentheile darüber zu äußern, ob gegen die jetzige Anbringung der Spaten Anstände zu erheben sind, welche eine unbedingte Abhülfe erfordern.

No. 151/3. 93. D. 2.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. April 1893.

Nr. 112.

Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse.

In der Uebersicht B für die Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse — Anlage 4 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift — treten die nachstehenden Veränderungen ein.

No. 686/3. 93. C. 3.

v. Spitz.

Uebersicht
für die Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse.

Armeekorps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungsgefängnisses.	Bemerkungen.
IV.	Korps-Gericht, Gericht der 7. Division, der 8. Division, der Kommandanturen Magdeburg und Torgau.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Evangelische Verurtheilte: Torgau. Katholische Verurtheilte: Spandau.	Die Unteroffiziere sind, wenn die Dauer der zu verbüßenden Strafe 3 Monate und darüber beträgt, in Spandau einzustellen.
VIII.	Korps-Gericht, Gericht der 16. Division, der Kommandanturen Coblenz und Saarlouis.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Cöln	
	Gericht der 15. Division und des Gouvernements Cöln.	desgl.	Wesel	Die Unteroffiziere und die wiederholt Verurtheilten wie beim VII. Armeekorps

Armeekorps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungsgefängnisses	Bemerkungen.
IX.	Korps-Gericht, Gericht der 17. Division ausschließlich des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents, der 18. Division, der Kommandanturen Altona, Hamburg, Kiel, Sonderburg-Düppel.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau	
XI.	Korps-Gericht, Gericht der 21. Division, der 22. Division, der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des Gouvernements Mainz, der Kommandanturen Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Cöln	
XIV.	Korps-Gericht, Gericht der 28. Division, der 29. Division, der Kommandanturen Karlsruhe, Breisach (Neu-) und Rastatt.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Rastatt	Die wiederholt Verurtheilten wie beim VII. Armeekorps.
XV.	Korps-Gericht, Gericht der 30. Division und des Gouvernements Straßburg i. E. Gericht der 31. Division.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer. desgl.	Straßburg i. E. Rastatt	Die wiederholt Verurtheilten wie beim VII. Armeekorps.
XVI.	Gericht der 33. und 34. Division und des Gouvernements Metz. Korps-Gericht und Gericht der Kommandantur Diedenhofen.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer. desgl.	Straßburg i. E. Wesel	Sämmtliche Unteroffiziere in Rastatt. — Die wiederholt Verurtheilten wie beim VII. Armeekorps.

Kriegsministerium.
Waffen-Departement.

Berlin den 14. April 1893.

Nr. 113.

Ausscheiden von Schußtafeln.

Die Schußtafeln zum „Sammelheft der Schußtafeln“:

Nr. 20 für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten C/69 — Berlin 1888 — und

Nr. 20a für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten C/80 (abgedreht) — Berlin 1889 —

sowie die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln und die Gebrauchsschußtafel Nr. 20 c für den 21 cm Mörser mit 21 cm Granaten C/83 — Berlin 1887 — werden hiermit außer Kraft gesetzt und sind auszuscheiden.

No. 561/3. 93. D. 2.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 17. April 1893.

Nr. 114.

Verpflegungszuschüsse für die Standorte Rawitsch, St. Johann und Waren im 2. Vierteljahr 1893.

Die für das 2. Vierteljahr 1893 festgestellten Garnison-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die Standorte:

Rawitsch	(Bezirk des V. Armeekorps)	12 Pf.,
St. Johann	(= = VIII. =)	18 = ,
Waren	(= = IX. =)	15 =

auf den Mann und Tag.

J. V.
Erfling.

No 391/4. 93. B. 2.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 121 bis 128 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
Nr. 74 bis 82 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbesoldungs-Vorschrift).

Zur Nachricht.

In dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 7. April 1893, betreffend Einzel-Prüfungsschießen — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 für 1893 — sind auf Seite 101 in Nr. 3 der Erläuterungen die Worte „Dispositionsurlauber schießen mit" zu streichen und in der 4. Zeile von unten hinter „Einjährig-Freiwillige" die Worte „schießen mit" einzuschieben.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 16. Mai 1893.** **Nr. 10.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 115.

Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Durchlaucht.

Ich bestimme hierdurch: Zu Ehren des verewigten Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Durchlaucht, bisherigen Chefs des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, legen die Offiziere dieses Bataillons drei Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) an. Außerdem haben sich dieselben innerhalb des Fürstenthums der dortigen Landes- bezw. Hoftrauer anzuschließen. — Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 9. Mai 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 225/5. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 116.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme: Das Gefecht bei Miang (Kamerun) am 18. Oktober 1891 gilt im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 2c. vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug, für welchen den daran Betheiligten ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist. Zur Ausführung dieser Ordre haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais, den 5. September 1892.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Ich bestimme: die von der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in der Zeit vom 22. Juni bis 17. September 1891 gegen die Wahehe und vom 16. August bis 12. September 1891 gegen die Mafiti ausgeführten Expeditionen gelten im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr insoweit zur Anrechnung zu bringen ist, als dies nicht bereits auf Grund anderweitiger Bestimmungen für das Jahr 1891 zu erfolgen hat.

Neues Palais, den 5. Dezember 1892.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1892 gelieferten Gefechte, und zwar: 1. das Gefecht bei Iputi bei Tabora am 1. April 1892, — 2. der Angriff auf Quikura qua Siki bei Tabora am 6. Juni 1892, — 3. das Gefecht bei Moschi am Kilima-Ndjaro am 10. Juni 1892, — 4. das Gefecht bei Mhunzi gegen die Mafiti am 27. August 1892, — 5. das Gefecht bei Kondoa am 6. Oktober 1892, — 6. das Gefecht bei Munisagara gegen die Wahehe am 8. Dezember 1892 — im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist. — In demselben Sinne ist die von dem Kompagnieführer Ramsay in der Zeit vom 21. Januar bis zum 5. Juli 1892 geleitete Expedition in das südliche Hinterland des Schutzgebietes von Kamerun als ein Feldzug anzusehen.

Berlin, den 17. April 1893.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Kriegsministerium. Berlin, den 12. Mai 1893.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 366/5. 93. C 1. v. Kaltenborn.

Nr. 117.

Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde" und bestimme, daß die damit gegebenen Festsetzungen künftig allein maßgebend sein sollen. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, erforderlichen Falls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin, den 6. April 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die „Anleitung für die Zerstörungs- und Herstellungsarbeiten der Kavallerie vom 2. Februar 1888" sowie der unter dem 16. Mai 1891 Nr. 56/5. 91 A. 3 herausgegebene Entwurf einer „Vorschrift für das Schwimmen der Kavallerie" treten hiernach außer Kraft.

Den Kommandobehörden 2c. werden die zuständigen Exemplare der Anleitung nebst Vertheilungsplan demnächst zugehen.

Dieselbe erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 65 Pf.
kartonirt 85 Pf. } das Stück.

No. 182/5. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1893.

Nr. 118.

Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen bei den Gefechtsübungen Flaggen eingeführt werden.

Die auf Grund diesbezüglicher Versuche vom Generalkommando des Gardekorps entworfenen und Allerhöchst genehmigten Bestimmungen für die Anwendung der Flaggen sowie eine Beschreibung letzterer sind in den nachstehend abgedruckten Anlagen 1 und 2 enthalten.

Sollten sich bei der praktischen Anwendung dieser Flaggen einzelne Zusätze oder Abänderungen der vorerwähnten Bestimmungen als wünschenswerth erweisen, so sieht das Kriegsministerium bezüglichen Vorschlägen bei Vorlage der diesjährigen Manöverberichte entgegen.

Besondere Mittel zur Beschaffung der Flaggen sind nicht verfügbar. Die entstehenden Kosten sind bei den Scheibengeldern (Unkostenfonds) zu verrechnen.

No. 194/4. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Anlage 1.

Nach F. O. II. 58 hat bei den Truppenübungen der Schiedsrichter den Führern seine Beobachtungen über die beiderseitige Waffenwirkung mitzutheilen, „damit dieselbe beiderseits möglichst ununterbrochen berücksichtigt, ein selbständiges Eingreifen der Unterführer gefördert und ein unkriegsmäßiges Verhalten vermieden wird."

Diese Anordnung begegnet in der Praxis bei größeren Verbänden Schwierigkeiten, indem sich die weitere Bekanntgabe der Mittheilungen des Schiedsrichters an beide Parteien nicht rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfange ermöglichen läßt.

Für einen thunlichst naturgemäßen Verlauf der Gefechtsübungen ist es aber von besonderem Werth, daß der Erfolg des Feuergefechts nicht nur den Führern, sondern namentlich auch den betheiligten Truppen

deutlich zur Anschauung gebracht wird, damit die Unterführer beider Parteien danach zu selbständiger Entschlußfassung veranlaßt werden.

Um in dieser Beziehung die Thätigkeit des Schiedsrichters zu ergänzen, sind diejenigen Kompagnien und Batterien, welche im Feuergefecht unterlegen sind, — auch wenn sie dadurch gleichzeitig zum Zurückgehen genöthigt oder kampfunfähig werden (F. O. II. 59) — durch einen gelben Rahmen mit schwarzem Kreuz kenntlich zu machen.

Das Erheben und ebenso das Wiederniederlegen des Rahmens ist für jeden Fall unter Berücksichtigung der Bestimmungen der F. O. II. 58, 59 und 69 durch den Schiedsrichter besonders anzuordnen.

Die Anordnung zum Erheben darf nur dort erfolgen, wo von der Gegenpartei im Feuergefecht eine derart entscheidende Ueberlegenheit erreicht worden ist, daß die erschütterte Truppe selbst zu einem angriffsweisen Vorgehen nicht mehr befähigt und der gegen sie weiter durchgeführte Angriff des Feindes erfolgreich sein würde.

Das Wiederniederlegen ist anzuordnen, wenn entweder eine Verstärkung von mindestens der Stärke der erschütterten Truppe eintrifft, so daß die frühere Feuerkraft wieder hergestellt ist, oder nach erfolgtem Zurückgehen die Aufnahme durch entsprechend starke frische Truppen erfolgt, oder durch das Zurückgehen die erschütterte Truppe der Waffenwirkung des Feindes zeitweise völlig entzogen gewesen ist.

Anlage 2.

Das Zeichen zur Kennzeichnung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen hat für jede Kompagnie und Batterie zu bestehen aus einem gelben Rahmen mit schwarzem Kreuz, welcher an einer Stange in ähnlicher Weise — jedoch nicht über Eck — zu befestigen ist, wie der Rahmen zum Zielmarkiren der Artillerie (F. O. II. 70.)

Der Rahmen ist in Quadratform für Infanterie zu 46 cm, für Artillerie zu 70 cm Seitenlänge, das schwarze Kreuz mit einer Balkenbreite von 10 bezw. 15 cm, die Stange für Infanterie zu 1 m, für Artillerie zu 2,5 m Länge anzufertigen.

Die Aufstellung der Rahmen hat bei liegender oder knieender Infanterie mit dem unteren Ende der Stange auf dem Erdboden zu erfolgen, bei Infanterie in Bewegung (oder im Stehen) ist der Rahmen über Kopfhöhe hoch zu halten.

Bei den Batterien ist der Rahmen unmittelbar neben demjenigen zum Zielmarkiren aufzustellen.

Kriegsministerium. Berlin den 25. April 1893.

Nr. 119.

Kommandos zum Militär-Reit-Institut.

Mit Bezug auf Ziffer II, 6 des kriegsministeriellen Erlasses vom 28. März 1893 — No. 418/3. 93 A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 78) wird Folgendes bestimmt:

1. Für den Chef des Militär-Reit-Instituts, für die Direktoren der Offizier-Reitschule und der Kavallerie-Unteroffizierschule sowie für die als Lehrer und als Adjutanten bei dem Militär-Reit-Institut befindlichen Offiziere sind Burschen zu kommandiren und zwar von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die betreffenden Offiziere à la suite gestellt sind bz. denen dieselben angehören oder zuletzt angehört haben.
2. Ferner sind zu kommandiren:

   für den Stab und die Offizier-Reitschule:

   vom Gardekorps 1 Trompeter bis Ende September 1893,

   vom Gardekorps, I., II., III. und IV. Armeekorps je 1 Gemeiner als Pferdepfleger bis Ende September 1894;

   für die Kavallerie-Unteroffizierschule:

   vom V., VI., VII., VIII. und IX. Armeekorps je 1 Gemeiner als Pferdepfleger bis Ende September 1893.

Die hiernach erforderlichen Kommandirungen haben sofort zu erfolgen. Als Burschen bz. als Pferdepfleger für den Stab und die Offizier-Reitschule sind für jetzt solche Mannschaften auszuwählen, welche im Herbst 1892 das erste Dienstjahr vollendet haben. In sonstiger Beziehung wird auf §. 9 Ziffer 2 und 3 der Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut Bezug genommen.

No. 183/4. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. April 1893.

Nr. 120.

Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps.

Vom Baukreise Münster werden die Garnisonen Barmen und Essen abgezweigt; erstere wird dem Baukreise Düsseldorf, letztere dem Baukreise Wesel zugetheilt.

Es werden ferner in Folge Neuerrichtung von Bezirkskommandos zugetheilt:
dem Baukreise Düsseldorf die Garnisonen Lennep und Solingen,
dem Baukreise Wesel die Garnison Crefeld.

J. A.

No. 298/4. 93. B. 5. Erfling.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Mai 1893.

Nr. 121.

Ausgabe einer neuen Feldbefestigungs-Vorschrift.

Die Feldbefestigungs-Vorschrift wird den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan demnächst unter Umschlag zugehen.

Soweit durch diese Vorschrift eine Aenderung der Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie bedingt wird, erfolgt weitere Mittheilung.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 35 Pfennig, gebunden 50 Pfennig das Stück.

No. 367/4. 93. A. 6. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 8. Mai 1893.

Nr. 122.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 5

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden: Name und Amts-Charakter	Des Vorsitzenden: Wohnort	Des Stellvertreters: Name und Amts-Charakter	Des Stellvertreters: Wohnort
16	XVII. Armeekorps	Danzig	Wie bisher.		Treft, Divisions-Auditeur der 36. Division.	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 507/4. 93. D. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Mai 1893.

Nr. 123.

Ergänzung des §. 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden.

Für den Stab eines Infanterie-Regiments einschließlich der Regimentsmusik wird, sofern derselbe biwakirt, täglich oder auf die Dauer von 24 Stunden an Koch- und Wärmeholz 1 cbm und beim Beziehen von engen Quartieren zum Abkochen der Beköstigung 0,5 cbm in weichem Holze gewährt.

Besonderer Vorspann darf jedoch in diesem Falle nur dann entnommen werden, wenn das Biwaksholz für den Regimentsstab auf den dem Truppentheil zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse

überwiesenen Vorspannwagen — nach Maßgabe des fortzuschaffenden Gesammtgewichts, der Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke und der Beschaffenheit der Wege — nicht mit verladen werden kann.

No. 980/4. 93. B. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Mai 1893.

Nr. 124.

Führer auf den Deutschen Schifffahrtstraßen, erster Theil.

Der Verlag des vorbezeichneten, im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten Handbuchs, welches das Rhein-, Donau-, Ems- und Wesergebiet umfaßt, ist von dem hiesigen lithographischen Institut übernommen worden. Letzteres ist vertragsmäßig verpflichtet, den ersten Theil des Werkes allen Behörden des Reichs bei unmittelbarem Bezug brochirt zum Preise von 2 ℳ und in Leinwand gebunden zum Preise von 2 ℳ 50 Pf. zu überlassen.

No. 255/5. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Mai 1893.

Nr. 125.

Ausscheiden verschiedener Druckvorschriften.

Folgende Vorschriften 2c. werden hierdurch außer Kraft gesetzt:

1. die Instruktion über den Gebrauch und die Behandlung des Kontrol-Aufsatzes, — gedruckt bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission —,
2. die Instruktion über den Gebrauch des Stellkumts, Berlin 1886 — gedruckt bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission —,
3. der Entwurf der Beschreibung und Anleitung zur Behandlung des Armeesattels — gedruckt bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission —,
4. die Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feldartillerie, Berlin 1877 —,
5. die Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze, Berlin 1887,
6. die Instruktion über den Gebrauch des Richtbogens — gedruckt bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Der Inhalt der vorstehenden Vorschriften hat in dem „Material der Feldartillerie", in der „Schießvorschrift für die Feldartillerie" und in den „Bemerkungen des Inspizienten der Feldartillerie" u. s. w. Aufnahme gefunden.

No. 54/4. 93. D. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 20. April 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 126.

Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nachstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bis auf Weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit zur Einstellung als Schutzmann gelangen.

No. 50/4. 93. C. 3. v. Spitz.

Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§. 1.

Zur Anstellung gelangen nur solche Bewerber, welche mindestens Unteroffizier sind und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere bz. in der Marine gedient haben. Sie müssen mindestens 1,67 m groß sein und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§. 2.

Der Bewerber muß mit starkem, gesundem Körperbau gute natürliche Geistesanlagen verbinden. Er muß fertig lesen und schreiben, auch in den 4 Spezies rechnen, einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, sowie gute Führungsatteste vorlegen können.

§. 3.

Den Gesuchen um Anstellung sind beizufügen Nationale, Strafverzeichniß und Führungsattest, sowie eine verantwortliche Erklärung des Bewerbers, ob bz. welche Schulden vorhanden sind. Hierzu gehören auch ausgeklagte Alimente.

§. 4.

Die Annahme bz. Einberufung der sich eignenden Bewerber erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit als Schutzmanns-Anwärter.

Während dieser Zeit kann die Polizeibehörde den Anwärter jeder Zeit ohne Weiteres entlassen. Andererseits steht es dem Anwärter frei, nach voraufgegangener monatlicher, jedoch nur auf den letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältniß zu lösen.

§. 5.

Vor der Einstellung findet eine polizeiärztliche Untersuchung, sowie eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung statt. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.

§. 6.

Der Anwärter ist verpflichtet, der Sterbekasse sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Wittwen- und Waisen-Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§. 7.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Anwärter ebenso wie dem Schutzmann verboten.

§. 8.

Die Anwärter erhalten dasselbe Gehalt wie die Schutzleute. Dasselbe beträgt für das Jahr ℳ 1300 und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 ℳ bis zum Maximalgehalt von ℳ 1600.

Vom Gehalt, welches Mitte jeden Monats gezahlt wird, werden für Dienstkleidung für das Jahr 50 ℳ in Abzug gebracht. Die neu eintretenden Anwärter werden sich deshalb für den ersten halben Monat mit genügenden Geldmitteln zu versehen haben.

§. 9.

Dem Anwärter wird gleich dem Schutzmann Dienstkleidung geliefert.

Für die einzelnen Bekleidungsstücke ist eine bestimmte Tragezeit festgesetzt, nach deren Ablauf dieselben in das Eigenthum des Trägers übergehen. Bei etwaiger Entlassung sind die nicht ausgetragenen Stücke dagegen zurück zu liefern, mit Ausnahme der Stiefeln, für welche der der rückständigen Tragezeit entsprechende Werth baar zu zahlen ist.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Theil der gelieferten Dienstkleidung, so ist entsprechender Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Theilen der Dienstkleidung.

§. 10.

Der Anwärter hat den bestehenden Befehlen bz. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

§. 11.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt nach vorgängiger nochmaliger polizeiärztlicher Untersuchung die feste Anstellung als Schutzmann und damit als pensionsberechtigter Beamter nach Maßgabe des Hamburgischen Pensionsgesetzes.

§. 12.

Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe eintretender Vakanzen zum Wachtmeister und auch zum Oberwachtmeister befördert werden.

Die Wachtmeister beziehen ein Gehalt von 1600 bis 2200, die Oberwachtmeister von 2200 bis 3000 ℳ

§. 13.

Die Schutzmänner erhalten den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 14.

Die Anwärter unter 9jähriger Dienstzeit erwerben nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren den Zivilversorgungsschein, welcher nur für den Zivildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

Die Polizeibehörde.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. April 1893.

Nr. 127.

Ausgabe der dritten Abtheilung zu „Das Material der Feldartillerie".

Die dritte Abtheilung — Geschützrohre — zur Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie" ist neu gedruckt worden und wird den betheiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige dritte Abtheilung tritt außer Kraft.

J. V.

No. 700/4. 93. D. 2. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 28. April 1893.

Nr. 128.

Garnison-Brotgeld für die zur Haupt-Kadettenanstalt kommandirten Mannschaften.

Für sämmtliche zur Haupt-Kadettenanstalt als Burschen, Ordonnanzen 2c. kommandirte Mannschaften darf von den betreffenden Truppentheilen an Stelle der zuständigen Brotportion in Natur vom 1. Juni 1893 ab das Garnison-Brotgeld gezahlt und liquidirt werden.

J. V.

No 333/4. 93. B. 2. Erfling.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. April 1893.

Nr. 129.

Zündungenkasten der Feldartillerie.

Bei sämmtlichen vorhandenen Zündungenkasten, erhöhten und nicht erhöhten C/72, sind in dem Schnallriemen die Schnallöcher derart zu vermehren, daß sich die Reihe derselben bis auf 300 bis 310 mm vom Ende an der angenieteten Seite erstreckt. Die nachträglich anzubringenden Löcher haben eine Auseinanderstellung von je 15 mm von Mitte zu Mitte zu erhalten. Kosten dürfen hierdurch nicht entstehen.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß bei Verpackung der erhöhten Zündungenkasten die Blechkästchen für Zündungen außer durch den Schnallriemen noch durch Einlage von Werg 2c. zwischen die Blechkästchen und in die freien Räume festzulegen sind.

No. 639/4.93. D. 2. J. V.: v. Reichenau.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 6 und 7 zur Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizirung der Waffen bei den Truppen 2c. beauftragten Offiziere,

Nr. 257 bis 305 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 20. Mai 1893. Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 130.

Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Durchlaucht.

Ich bestimme hierdurch: Zu Ehren des verewigten Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Durchlaucht, bisherigen Chefs des Infanterie-Regiments von Wittich (3. Hessischen) Nr. 83, legen die Offiziere des Regimentsstabes sowie des I. und II. Bataillons des Regiments drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — an, während die Offiziere des III. Bataillons bezw. der Garnison Arolsen sich der Landestrauer anzuschließen haben. Außerdem hat das Offizierkorps des Regiments eine Abordnung zu den Beisetzungs-Feierlichkeiten zu entsenden, über deren Zusammensetzung das Generalkommando zu befinden hat. — Ich beauftrage das Kriegsministerium, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 14. Mai 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 291/5. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Mai 1893.

Nr. 131.

Aenderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.

(Beilage zu Nr. 15 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1889 und Beilage Nr. 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

1. §. 5, 4 letzte Zeile erhält folgenden Zusatz:
   „bei demjenigen Generalkommando, zu dessen Dienstbereich der betreffende Kurort gehört."
2. §. 6, 1 Anmerk. * Nr. 2, zweite Zeile ist hinter die Worte „für die Kurzeit" einzuschalten:
   „1 Oberlazarethgehülfen und"
3. §. 9, 2 neuer Zusatz:
   Ueber die Beförderungsart auf der Hinreise nach dem Kurorte trifft das die Kur genehmigende Generalkommando, auf der Rückreise aus dem Bade dasjenige Generalkommando Bestimmung, zu dessen Dienstbereich der betreffende Kurort gehört.
4. §. 16, 1, vorletzter Absatz, 3. Zeile.
   Den nach Teplitz kommandirten Mannschaften, welchen die Mitnahme des Seitengewehrs und des Helms gestattet ist, tritt hinzu: der Oberlazarethgehülfe.
5. §. 29, 1 ist in Zeile 7 zu streichen: 14 *M.* für die Person als Kurtaxe und dafür zu setzen: „als Kurtaxe 4 *M.* für jede Woche und Person, höchstens jedoch 14 *M.*"
6. §. 31, 1 und Verzeichniß der Badeorte. Nr. 28. Spalte: Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften.
   Die Belegungsfähigkeit des Militär-Bade-Instituts zu Teplitz ist von 64 auf 56 Mann herabgesetzt.
7. §. 31, 2 und 3. In Teplitz beträgt das Honorar für die ärztliche Behandlung der im Institut wohnenden Militärkurgäste nicht mehr 3, sondern nur 2 Gulden.
8. Mit Bezug auf §. 16 ist zu bemerken, daß aktiven wie inaktiven Mannschaften, welche zu kostenfreien Badekuren zugelassen sind, das Tragen von Civilkleidern im Kurorte nicht gestattet ist. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die im §. 16, 8 a. a. O. vorgesehenen Fälle.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 151/2. 93. M A. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Mai 1893.

Nr. 132.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.

Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Loosnummer bz. die Abschlußnummer wie folgt zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Loos-Nummer	Abschluß-Nummer
Angermünde	.	196
Berncastel	.	229
Lübben II. Bezirk	.	85
Metz Stadt	.	110
Triberg	212	.

Beim Aushebungsbezirk Rudolstadt ist noch die Bemerkung aufzunehmen:
Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1871 ist auf Nr. 246 hinaufgerückt.

Im Auftrage.

No. 347/5. 93. A. 1. v. d. Boeck.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Mai 1893.

Nr. 133.

Kursusanfänge der Kriegsschulen.

Einen neuen Kursus beginnen die Kriegsschulen

Potsdam	am	9. Juli 1893,
Hersfeld	=	16. Juli 1893,
Danzig	=	1. Oktober 1893,
Neiße	=	8. Oktober 1893,
Anklam	=	15. Oktober 1893,
Hannover	=	22. Oktober 1893 und
Metz	=	29. Oktober 1893.

No. 195/5. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Mai 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 134.

Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule.

Für die am 1. Juli d. J. bei der Fußartillerie-Schießschule zur Entlassung kommenden Fahrer der Feldartillerie aus dem Bereiche des Gardekorps, I. und II. Armeekorps haben zu dem genannten Termin die Generalkommandos des IV., V. und X. Armeekorps je einen Ersatzmann vom Jahrgang 1892 zu stellen.

Bezüglich der Ueberweisung 2c. findet die Verfügung vom 14. April 1890 No. 74/3. 90 A. 3 — Ziffer 4 und 5 — sinngemäße Anwendung.

No. 214/4. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Mai 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 135.

Ständiges Aufsichtspersonal und Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen.

Nachstehender Plan zur Vertheilung des ständigen Aufsichtspersonals und der Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß die Ausgabe eines Deckblatts zu Beilage 7 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift nicht stattfindet.

No. 211/4. 93. C. 3. v. Spitz.

Vertheilung
des ständigen Aufsichtspersonals und der Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Festungsgefängnisse.	Feldwebel	Sergeanten	Zahlmeisteraspiranten
1	Cöln	2	8	2
2	Danzig	1	.	.
3	Graudenz	1	6	1
4	Neiße	1	4	1
5	Rastatt	1	4	.
6	Spandau	2	8	2
7	Straßburg i. E.	1	3	1
8	Torgau	1	4	1
9	Wesel	1	7	1

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Mai 1893.

Nr. 136.

Arbeitsbetrieb in den Festungsgefängnissen.

Nachstehende Uebersicht von den Arbeitszweigen, welche zur Zeit in den Festungsgefängnissen betrieben werden, wird zur Kenntniß gebracht.

No. 15/5. 93. C. 3.

v. Spitz.

Uebersicht
von den Arbeitszweigen, welche zur Zeit in den Festungsgefängnissen betrieben werden.

Bezeichnung der Arbeitszweige und der einzelnen Arbeiten	Bezeichnung der Festungsgefängnisse, welche die nebenbezeichneten Arbeitszweige betreiben	Bemerkungen.
I. Schneiderei.		
a) Anfertigung von Tuchhosen, Litewken, Tuchhandschuhen, Unterhosen, Hemden und Helmüberzügen für die Truppen; Arbeitskleidern für die technischen Institute der Artillerie und Artilleriedepots, sowie Verwaltungen der Artillerie-Schießplätze; Magazinsäcken für die Proviantämter; Wäschestücken für den Garnison-Haushalt und Lazareth-Haushalt	Cöln Graudenz Neiße Rastatt Spandau Straßburg i. E. Torgau Wesel	Cöln wären Aufträge zur Anfertigung einer größeren Anzahl Magazinsäcke erwünscht. Wesel fertigt auch Krankenkleider für Lazarethe.
b) Anfertigung von Drillichsachen	Neiße Straßburg i. E.	Neiße fertigt auch weißleinene Hosen.
c) Anfertigung von Halsbinden	Torgau	Die Aufträge sind zur Zeit unzureichend.
II. Schuhmacherei.		
Anfertigung von Stiefeln für Militär-Krankenwärter und Lazarethpantoffeln, sowie Reparaturen an diesen Fußbekleidungen	Cöln Graudenz Rastatt Spandau Straßburg i. E. Torgau Wesel	Rastatt und Wesel fertigen auch Reitstiefel, Rastatt außerdem Patronentaschen.
III. Bürstenmacherei.		
Anfertigung von Haarbesen, Piassavabesen, Kardätschen und Bürsten	Cöln Graudenz Wesel	Wesel fertigt außerdem Handfeger, Rauhköpfe und Schrubber.
IV. Sattlerei.		
Anfertigung von Fechthandschuhen, Brustschürzen	Cöln Wesel	Cöln fertigt auch Gesichtsmasken und Zielmatratzen.
V. Polsterei.		
Neu- und Umpolsterung von Matratzen für den Garnison- und Lazareth-Haushalt	Rastatt Spandau	
VI. Druckerei und Buchbinderei.		
Anfertigung von Formularen und Büchereinbänden jeglicher Art	Spandau	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 26. Mai 1893. Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Mai 1893.

Nr. 137.

Novelle zum Militär-Pensionsgesetz.

Die Landwehr-Bezirkskommandos haben alsbald das Erforderliche zu veranlassen, um diejenigen in ihren Bezirken ansässigen invaliden Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts festzustellen, welche auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 als Invaliden anerkannt sind und folgenden Bedingungen entsprechen:

1. die Kriegszulage gemäß §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehen; oder
2. die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins gemäß §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bz. §. 12 des Gesetzes vom 4. April 1874 beziehen, am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 Theil genommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und sich nicht im Genusse einer Verstümmelungszulage gemäß §. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 befinden; oder
3. auf Grund der §§. 84 und 85 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 einer Klasseneinschränkung hinsichtlich des Pensionsbezuges unterliegen.

Bezüglich der vorgenannten Invaliden sind die Invalidenakten bereit zu halten bz. zu beschaffen und besondere chargenweise geordnete namentliche Listen anzulegen.

Wegen der auf Grund der neuen Novelle zum Militär-Pensionsgesetz nothwendig werdenden Umanerkennungen ergeht demnächst, nach Veröffentlichung des Gesetzes, besondere Verfügung, in welcher auch das Erforderliche enthalten sein wird betreffs der anderweiten Regelung des Pensionsbezuges für die im Civildienst befindlichen invaliden Offiziere und Mannschaften.

Für möglichste Verbreitung dieses Erlasses ist Sorge zu tragen und dabei ausdrücklich hervorzuheben, daß Anträge an das Kriegsministerium in dieser Angelegenheit seitens der betheiligten Personen zunächst nicht zu stellen sind.

No. 367/5. 93. C. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 18. Mai 1893.

Nr. 138.

Ausfertigung von Entfernungsbescheinigungen.

Nachstehender Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 22. April 1893 an die Königlichen Regierungen — mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen — wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hiernach für das Gebiet des Königreichs Preußen — mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande — bei Beschaffung von Entfernungsbescheinigungen gemäß §. 28, 7 R. O. zu verfahren ist.

No. 163/5. 93. B. 3. v. Funck.

Finanzministerium. Berlin, den 22. April 1893.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister bestimmen wir hierdurch, daß die Bescheinigungen über die aus dem amtlichen Reichskursbuche oder den amtlichen Postkarten nicht ersichtlichen Ortsentfernungen, deren die Heeresverwaltung als Rechnungsbeläge zu den Zahlungen von Tagegeldern und Reisekosten bedarf, hinfort in der Regel

1. in den Fällen, in denen der Anfangspunkt und der Endpunkt der festzustellenden Entfernung in dem Amtsbezirke desselben Katasteramts liegen, durch das betreffende Katasteramt,
2. in den Fällen, in denen die Entfernung über den Bezirk eines Katasteramts hinausgeht, durch das Katasterbureau der Königlichen Regierung

ohne Mitwirkung der Landrathsämter auszustellen sind.

Die Militärbehörden werden seitens des Herrn Kriegsministers angewiesen werden, demgemäß die bezüglichen Ersuchen unmittelbar an die Katasterämter beziehungsweise die Königlichen Regierungen zu richten. Etwaige Ersuchen, die an die hiernach nicht zuständige Stelle gerichtet werden, sind an diese weiter zu befördern.

Die Katasterämter beziehungsweise das Katasterbureau der Königlichen Regierung haben der Ermittelung der Entfernungen die gedruckten Karten der Königlichen Landesaufnahme, die etwa vorhandenen amtlichen Entfernungstafeln und Karten, sowie die Katasterkarten, in geeigneten Fällen auch andere geeignete Karten zu Grunde zu legen, überhaupt die zugänglichen besten Hülfsmittel zu benutzen.

Bezüglich dessen, welcher Punkt als Anfangs- und Endpunkt der Reise anzusehen ist, sind die in der Anlage zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 zusammengestellten Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu beachten.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage. In Vertretung.
Haase. Meinecke.

1. An sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf und Sigmaringen).

Berlin, den 22. April 1893.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Maßgabe, daß die Entfernungsbescheinigungen nicht von den Katasterämtern, sondern von Ihrem Katasterbureau auszustellen sind, solange und soweit die Katasterämter des dortigen Regierungsbezirks sich nicht im Besitze der erforderlichen Katasterkarten befinden.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage. In Vertretung.
Haase. Meinecke.

2. An die Königliche Regierung zu Münster i. W., Minden, Arnsberg, Coblenz und Düsseldorf.

F. M. $\frac{\text{II. 4067}}{\text{I. 5526}}$. M. d. J. I. A. 3045.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Mai 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 139.

Uebersicht der Modelländerungen, welche bei Neuanfertigung der Gewehrriemen 88 künftig maßgebend sind.

1. Das schwache Ende des Riemens (Halstheil) wird an das Schnallende verlegt.
2. Die Stärke des Leders am Schnallende muß $2{,}5 \pm 0{,}5$ mm und am Knopfende $3 \pm 0{,}5$ mm betragen.
3. Die Ausrundung am Knopfende ist in der Mitte derselben statt 18,5 mm 22 mm breit zu halten.
4. Der Steg des Doppelknopfes wird zur Aufnahme des stärkeren Leders von 5,2 mm auf 7 mm verlängert.

No. 375/5. 93. A. 2. J. V.: v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 18. Mai 1893.

Nr. 140.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gedächtnißfeier am 27. v. M. zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 20 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

J. V.

No. 245/5. 93. A. 2. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 19. Mai 1893.

Nr. 141.

Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition.

Die vorbezeichnete Vorschrift ist als Anhang zur

Schießvorschrift für die Infanterie,
Schießvorschrift für die Kavallerie und
Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie

gedruckt worden. Es wird dieselbe daher in der gleichen Zahl von Abdrücken an die Behörden und Truppen zur Versendung gelangen, wie die erwähnten drei Schießvorschriften.

Die Vorschrift ist auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und kostet 5 Pf. bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee.

J. V.

No. 512/5. 93. A. 2. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 20. Mai 1893.

Nr. 142.

Abänderung der fünften Abtheilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie".

In der fünften Abtheilung der genannten Dienstvorschrift ist auf Seite 22 in Zeile 15 von unten der Satz

„Auf der Platte die Nummer des Rohres angegeben."

zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.

No. 309/5. 93. A. 4. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 21. Mai 1893.

Nr. 143.

Frachtgüter für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster.

Die für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster bestimmten Frachtgüter sind, soweit sie auf dem Uebungsplatze oder im Lager Verwendung finden sollen, nach der Eisenbahnstation Munster, soweit sie dagegen für die Geschäftsräume der Kommandantur bestimmt sind (z. B. Druckvorschriften), nach der Eisenbahnstation Soltau zu senden.

J. V.

No. 247/5. 93. A. 1. v. Reichenau.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 2. Juni 1893. Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 144.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 sowie des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893. (R.-G.-Bl. S. 171 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, und vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie ferner das Gesetz über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) werden durch nachstehende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt:

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

Artikel 1.

An die Stelle der §§. 8, 16, des durch Artikel I des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) abgeänderten §. 21 und des §. 29 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird (§. 29).

§. 16.

1. Ein Anspruch auf die im §. 12 aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschlusse geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist.

2. Die Bewilligung der im §. 13 aufgeführten Pensionserhöhungen ist auch nach erfolgter Pensionirung zulässig, wenn die Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung beziehungsweise beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder unter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechszigstel des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Aktion bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechszig Tagen, statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechszigstel des pensionsfähigen Diensteinkommens innerhalb der gesetzlichen Grenze — §. 9 Absatz 2 — auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird.

Artikel 2.

An die Stelle der §§. 32, 33, des ersten Satzes des §. 34, sowie an die Stelle der §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs,
b) durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt;
d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildiensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

§. 34.

(Erster Satz.)

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in den Fällen des §. 33 unter a und d.

§. 35.

Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus Militärfonds zahlbar.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, demnächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß §. 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

Artikel 3.

Die Vorschrift des §. 36 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Artikel 4.

Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des §. 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des durch Artikel I und II des Gesetzes vom 24. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) abgeänderten §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Civilversorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Artikel 5.

Die im §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichnete Pensionszulage — Kriegszulage — wird auf 9 Mark erhöht.

Artikel 6.

Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung.

Artikel 7.

An die Stelle des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und des §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten, unter Fortfall des §. 12 des letzteren Gesetzes, folgende Vorschriften:

§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt, an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins) gewährt.

Neben einer auf Grund des §. 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur im Betrage von 9 Mark monatlich zu gewähren.

§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins dürfen nicht nebeneinander bezogen werden.

In dem Falle des § 74 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Anstellungsentschädigung beziehungsweise die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

Artikel 8.

Die Vorschrift des §. 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Artikel 9.

Die nachstehend bezeichneten Fristen werden wie folgt erweitert:

1. die des §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871
   unter B. auf sechs Jahre,
   = C. = ein Jahr,
2. die des §. 83 jenes Gesetzes, sowie
3. die des § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874
   auf je sechs Jahre.

Artikel 10.

1. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§. 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in ursächlichem Zusammenhange mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der im Artikel 9 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebührnisse nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften der §§. 84, 85, 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten außer Kraft.

Artikel 11.

An die Stelle der §§. 100, 101, 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4. durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene

Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§. 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . 1 200 Mark,
b) = = Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . . . 900 =
c) = = Gemeinen nicht . . . . . 600 =
d) = einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahr im aktiven Militärdienst befunden hat, nicht . . . . . 1 400 =

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

Artikel 12.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 77, sowie an die Stelle der §§. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 16 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 77.

(Erster Absatz.)

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) besetzt.

§. 107.

Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§. 108.

Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

C. Kaiserliche Marine.

Artikel 13.

An die Stelle der §§. 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 7 Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebene mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung:

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich der Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen;
2. für sämmtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargenserviszuschuß; für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargenserviszuschuß, die zuletzt bezogene Seefahrzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührenden Zulagen.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im §. 41, den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihülfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

Artikel 14.

Die §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874, §. 57, §§. 82B und 83, 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In den §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten an Stelle der Worte: „Maschineningenieuren" die Worte:

„Ingenieuren des Soldatenstandes".

Den im §. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgezählten Personen treten außerdem noch die Obermechaniker und Mechaniker hinzu.

Im §. 57 fallen die Worte: „1., die Marineverwalter und" fort, dagegen treten den dort unter 2 aufgezählten Personen noch die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal hinzu.

In den §§. 82 B und 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen" die Worte:

„nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande."

In den §§. 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „dem beziehungsweise das Marineministerium“ die Worte:

„der obersten beziehungsweise die oberste Marineverwaltungsbehörde.“

Artikel 15.

Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen der Marine wird die im §. 94c des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Frist gleichfalls auf sechs Jahre nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung mit der im §. 52 Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung für die Wittwen und Kinder festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im §. 91 des ersteren beziehungsweise im §. 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

Artikel 17.

1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden. (§§. 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 49 des Gesetzes vom 31. März 1873.)

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienste des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Artikel 18.

Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Absatz 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Artikel 19.

Die auf Grund der Reichs-Militärpensionsgesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Artikel 20.

Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche.

E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 21.

Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist beziehungsweise zu entscheiden war.

Artikel 22.

Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mark monatlich ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 Theil genommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Artikel 23.

Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst 2c.) ausscheidenden ehemaligen Militärpersonen (§§. 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes), finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst beziehungsweise Gendarmeriedienst ausscheiden.
2. Die Vorschriften des Artikels 2 §. 32b und des Artikels 11 §. 100, 4 finden keine Anwendung, wenn die Verurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel 24.

Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Artikel 25.

Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel 26.

An die Stelle der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) tritt folgende Bestimmung:

Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben

für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

Artikel 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Mai 1893.

Wilhelm.

v. Boetticher.

Kriegsministerium. Berlin den 27. Mai 1893.

Vorstehendes Gesetz wird unter Anschluß der dazu gegebenen „Ausführungsbestimmungen" hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 687/5. 93. C. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 27. Mai 1893.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 ꝛc.

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte (Sanitätsoffiziere).

1. Zu Artikel 1.

Die bezüglichen Angelegenheiten werden durch das Kriegsministerium geregelt.

2. Zu Artikel 2. §§. 33 und 37.

Die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionirten — Offiziere ꝛc., denen auf Grund der abgeänderten §§. 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an die für die Pensionsregelung zuständige Behörde (Königliche Regierung — Königliche Intendantur XIV. Armeekorps — Kaiserliches Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen — für Berlin Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums) zu wenden.

Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppentheil, welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und, falls letztere gänzlich ruht, derjenigen Regierungs-Haupt- ꝛc. Kasse, aus welcher die Pension zuletzt bezogen worden ist, sowie die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr Diensteinkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde bz. mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist, und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstmiethvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldiensteinkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.

3. Zu Artikel 2. §. 35.

Die veränderten Vorschriften für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste pensionirten Offiziere 2c. finden (Art. 23, 1 und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Civildienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension gilt sinngemäß das oben zu den §§. 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte. Den diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, von welchem Zeitpunkte ab die Civilpension zuerkannt worden ist.

Betreffs der in dem §. 35 Absatz 2 erwähnten, nach dem 1. April 1893 mit Pension aus dem Gendarmeriedienst ausgeschiedenen Offiziere wird das Erforderliche seitens des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

4. Zu Artikel 4.

Der Vorschrift dieses Artikels ist rückwirkende Kraft (Artikel 21) beigelegt. Es sind daher die danach zuständigen Gebührnisse auch den bereits entlassenen Mannschaften vom 1. April 1893 ab zu gewähren.

5. Zu Artikel 5.

Allen zur Kriegszulage des §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits anerkannten Invaliden ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 9 Mk. monatlich zu bewilligen. Bei Neuanerkennungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist diese Zulage gleichfalls im Betrage von 9 Mk. monatlich zuständig.

6. Zu Artikel 7.

§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

a) Denjenigen Invaliden, welche am 1. April 1893 die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins gemäß des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bz. des §. 12 des Gesetzes vom 4. April 1874 bezogen haben oder gegenwärtig beziehen, ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 12 Mk. monatlich zu bewilligen, sofern sie (Artikel 22) am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 Theil genommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und sofern sie nicht im Genusse einer Verstümmelungszulage (§. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) sich befinden. (Invalide, welche die Zulage auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beziehen, sind von der Erhöhung ausgeschlossen.)

b) Für Neuanerkennungen nach dem 1. April 1893 ist zu beachten:

1. Die Zulage ist fortan in Höhe von 12 Mk. monatlich zuständig, neben dem Bezuge einer Verstümmelungszulage (§. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) aber nur in Höhe von 9 Mk.
2. Das bisherige Erforderniß, wonach die Epilepsie oder das anderweite, die Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienst bedingende Leiden durch Dienstbeschädigung verursacht sein mußte, fällt weg.
3. Desgleichen fällt weg die bisherige Vorschrift, wonach die Zulage bei anerkannter dauernder Ganzinvalidität nur gewährt werden durfte, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Untauglichkeit für den Civildienst vorgelegen hatte. — An die Stelle dieser Vorschrift tritt die neue Festsetzung, nach welcher die Zulage — unter Voraussetzung des gesetzlichen Anspruchs auf den Civilversorgungsschein — zuständig ist „für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt.“

Für invalide Unteroffiziere, welche den Schein schon vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Grund zwölfjähriger Dienstzeit erhalten haben, beginnt die einjährige Frist für den Nachweis der Untauglichkeit für den Civildienst mit dem Tage des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienst.

§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Anstellungsentschädigung.

Die neue Frist von einem Jahre zur Wahl des Civilversorgungsscheins an Stelle der Anstellungsentschädigung gilt nur für Neuanerkennungen von Invaliden aus dem Kriege 1870/71 nach dem 1. April 1893.

7. Zu Artikel 8.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nur auf diejenigen Mannschaften Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. In anderweiten Fällen, welche nicht schon wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeizuführen.

8. Zu Artikel 9.

Die Fristerweiterung von 6 Monaten auf 1 Jahr zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund einer im Frieden erlittenen Dienstbeschädigung gilt auch für die am 1. April 1893 bereits ausgeschieden gewesenen Mannschaften, sofern ihre Entlassung aus dem aktiven Militärdienst nach dem 1. April 1892 stattgehabt hat.

9. Zu Artikel 10.

Die Klasseneinschränkung der bisherigen §§. 84 und 85 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist für alle Invaliden, welche auf Grund dieses Gesetzes bereits anerkannt worden sind, beseitigt. — Sämmtliche auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge von Dienstbeschädigung anerkannten Invaliden haben daher fortan stets die dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pension zu beziehen. Diejenigen unter ihnen, welche sich am 1. April 1893 in Pensionseinschränkung befunden haben, sind von diesem Tage ab zu der dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Pension umanzuerkennen. Einer erneuten ärztlichen Untersuchung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

10. Zu Artikel 11.

Diejenigen — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen 2c. pensionirten — Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§. 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter Vorlegung ihrer Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde an die zuständigen Königlichen Regierungen bz. im Großherzogthum Baden an die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps, in Elsaß-Lothringen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, in Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium, zu wenden.

Neben einem Diensteinkommen im Kommunal- oder ständischen Dienst sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar.

11. Zu Artikel 12. §. 108.

Die Vorschriften des §. 108 finden — (Art. 23, 1 und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst 2c. ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. — Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten 2c. nach der näheren Bestimmung des §. 108 zuständigen Invalidenpension wird nach wie vor durch Vermittelung der betreffenden Civilbehörden erfolgen.

12. Allgemeine Bestimmungen.

Die auf Grund der Artikel 4, 5, 7 und 10 erforderlichen Umanerkennungen haben die Königlichen Generalkommandos in Betreff aller im Korpsbezirke vorhandenen Invaliden (außer den Invaliden der Marine und der nicht unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente, deren Umanerkennung in der bisherigen Weise zu veranlassen ist) zu bewirken und alle erforderlich werdenden weiteren Anordnungen selbstständig zu treffen.

Es ist nach Möglichkeit dahin zu streben, daß die berechtigten Invaliden so schnell als thunlich in den Genuß der erhöhten Gebührnisse treten, ohne daß dieselben vorher zu persönlichen Vorstellungen u. s. w. veranlaßt werden.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Invaliden, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sondern auf Grund früherer Gesetze anerkannt sind, höhere Gebührnisse auf Grund des neuen Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht zu beanspruchen haben.

Zum 1. November 1893 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach dem beifolgenden Muster einzureichen.

v. Kaltenborn.

Armeekorps

Nach-

der bis zum 1. Oktober 1893 verfügten
auf Grund des Gesetzes

Charge	Artikel 4.		Artikel 5.		Artikel 7.	
	Zu höheren Gebührnissen in Folge Doppelrechnung von Kriegsjahren sind umanerkannt		Zur höheren Kriegszulage von 9 Mk. monatlich sind umanerkannt.		Zur höheren Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins von 12 Mk. monatlich sind umanerkannt	
	Köpfe	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung Mk.	Köpfe à 36 Mk. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung Mk.	Köpfe à 36 Mk. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung Mk.
Feldwebel						
Sergeanten						
Unteroffiziere						
Gemeine						
Zusammen						

weisung

Umanerkennungen von Invaliden
vom 22. Mai 1893.

Artikel 10.								Summe der jährlichen Mehrbewilligung	
Zu der dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Pension sind umanerkannt								Gesetzes-Stelle	Mk.
von der 2. in die 1. Klasse. a.		von der 3. in die 2. Klasse. b.		von der 4. in die 3. Klasse. c.		von der 5. in die 4. Klasse. d.		Artikel 4.	
Köpfe à 108 M. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung. Mk.	Köpfe à 72 Mk. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung. Mk.	Köpfe à 72 Mk. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung. Mk.	Köpfe à 72 bz. 36 Mk. jährl.	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung. Mk.	Artikel 5.	
								Artikel 7.	
								Artikel 10a.	
								Artikel 10b.	
								Artikel 10c.	
								Artikel 10d.	
								Zusammen	

Von der Gesammt-Mehrbewilligung trägt

der Reichs-Invalidenfonds . . . . . .

Allgemeine Pensionsfonds . . . . . .

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 8. Juni 1893.** **Nr. 14.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 145.

Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893 und Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in Ausführung dieses Gesetzes.

Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 53 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Artikel II.

§. 1.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der

Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131 ff.) und der §. 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§. 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Auf Grund des Artikels II §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Ersatzvertheilung, will Ich auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. die anliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hiermit genehmigen.

Neues Palais den 3. Juni 1893.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Boetticher.

Aenderungen

der

deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

Die §§. 51 — 55 erhalten folgende Fassung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

G. v. 26. 5. 93. Art. II §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marineamt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marineamt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile 2c.
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.**)

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen***), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Ver-

---

*) Siehe Anmerkung **) zu §. 52, 1.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

***) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

theilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§. 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§. 52, 2)".

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten" fort; hinter der Spalte „Heizer" wird eine neue Spalte „Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten" und „Außerdem", sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht."

§. 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung:

„(siehe auch §. 68, 3)".

§. 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:

„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt."*)

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§. 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist."

Muster 13.

Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben."

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen."

Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marineamt hiervon Mittheilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76, 5)".

Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines."

„Muster 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

Kriegsministerium. Berlin den 6. Juni 1893.

Vorstehendes Gesetz nebst Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in Ausführung dieses Gesetzes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Militär-Konventionen hierdurch nicht berührt werden.

v. Kaltenborn.

No. 81/6. 93. A. 1.

Bezirk des .....Armeekorps.
Jahr 189....

Muster 13 zu §. 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

	Garde											Provinzialwaffen											Marine								Oekonomie-Handwerker					Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppe	Train: Traingemeine	Train: Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Train: Traingemeine	Train: Trainsoldaten	Landbevölkerung für: Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	See-bez. halbseemännische Bevölkerung: Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																					(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppe und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																																					

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Nr. 146.

Monatliche Kassenrevisionen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. Mts. genehmige Ich, daß von der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 vorgeschriebenen gleichzeitigen Vornahme der allmonatlichen Revision der in Berlin befindlichen öffentlichen Kassen durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister abgesehen werden darf und daß die gleiche Ermächtigung hinsichtlich der in den Provinzen befindlichen öffentlichen Kassen den nach der obigen Ordre zuständigen Beamten ertheilt werde. Ferner genehmige Ich, daß die Ressort-Minister befugt sein sollen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister in geeigneten Fällen an Stelle der regelmäßigen allmonatlichen eine zwei- oder dreimonatliche Revision der öffentlichen Kassen anzuordnen.

Marmor-Palais, den 19. September 1892.

Wilhelm.

Grf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Grf. v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. Bosse.

An das Staatsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

An den für die einzelnen Verwaltungszweige durch die betreffenden Dienstvorschriften festgesetzten Terminen für die monatlichen Kassenrevisionen wird im Allgemeinen auch fernerhin festgehalten. Die Korps-Intendanturen werden jedoch ermächtigt, in den Fällen, in welchen es die Verhältnisse nothwendig machen, von der gleichzeitigen Vornahme der allmonatlichen Revision der mit anderen Kassen an demselben Orte befindlichen öffentlichen Kassen ihres Verwaltungsbereichs abzusehen.

In den Garnisonorten, welche nicht Festung oder Sitz einer Intendantur sind, hat die Abhaltung der monatlichen Kassenrevisionen bei den Lokalverwaltungen durch die Ortsvorstände nur dann stattzufinden, wenn diese Revisionen mangels eines damit zu beauftragenden Offiziers zweimal ausgefallen sind.

No. 215/5. 93. B. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 147.

Entwurf einer Schießvorschrift für die Feldartillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 29. Mai 1890 außer Kraft tritt und daß der beiliegende Entwurf einer Schießvorschrift für die Feldartillerie versuchsweise zur Anwendung gelangt. Die Berichte über die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen sind Mir zum 1. Dezember 1894 vorzulegen. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Neues Palais den 22. Mai 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Den Kommandobehörden 2c. werden die nach dem Druckvorschriften-Etat zuständigen Exemplare des Entwurfs demnächst zugehen.

Die durch die Bestimmungen des Entwurfs erforderlich gewordenen Deckblätter zum Exerzir-Reglement für die Feldartillerie werden mit Ausschluß der durch die Einführung der neuen Munition bedingten Abänderungen in der entsprechenden Zahl unter Umschlag nachfolgen.

Der Entwurf erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 85 Pf.
in Pappband mit Leinwandrücken gebunden 1 ℳ } das Stück.
ganz in Leinwand gebunden 1,20 ℳ

No. 256/4. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Nr. 148.

Verbleiben der reitenden Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 in Cassel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Cassel als dauernde Garnison für die reitende Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 22. Mai 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 867/5. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 149.

Neue Probe einer Feldflasche und eines Trinkbechers.

Ich genehmige für Neubeschaffungen die beifolgenden Proben einer Feldflasche und eines Trinkbechers aus Aluminium. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 22. Mai 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Mai 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben werden den Truppentheilen durch die Korps-Bekleidungsämter zugehen. Hinsichtlich Beschaffung folgen besondere Bestimmungen.

No. 696/5. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 150.

Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze.

Ich bestimme hierdurch:

1. Die Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein üben die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons über die ihnen auf den Schießplätzen unmittelbar unterstellten Unteroffiziere und Gemeinen aus. Sie haben die gleiche Disziplinarstrafgewalt auch gegen alle auf den Schießplätzen befindlichen Mannschaften hinsichtlich der im §. 16 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 unter 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Handlungen wahrzunehmen.
2. Die Vorsitzenden der Verwaltungen der genannten Feldartillerie-Schießplätze üben gegenüber dem ihnen auf den Plätzen unmittelbar unterstellten Personal die den nicht selbständigen Bataillons-Kommandeuren zustehende Befugniß zur Urlaubsertheilung aus.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juni 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 49/6. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Nr. 151.

Lederne Schnürschuhe.

Ich genehmige hierdurch für künftige Neubeschaffungen die Einführung von ledernen Schnürschuhen nach der Mir vorgelegten Probe als zweite Fußbekleidung der Truppen an Stelle der bisherigen Schnürschuhe aus wasserdichtem Stoff mit Lederbesatz. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juni 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

No. 49/6. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Mai 1893.

Nr. 152.

Ausgabe des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze.

Der vorbezeichnete Entwurf wird den Kommandobehörden und Truppentheilen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Der Entwurf der Schießplatz-Verwaltungsvorschrift von 1891, welcher im Uebrigen durch den neuen Entwurf außer Kraft tritt, bleibt für die Schießplätze der Fußartillerie noch so lange gültig, bis die in Aussicht genommene „Vorschrift für die Schießplätze und für die Schießübungen der Fußartillerie" fertig gestellt sein wird.

Zum 1. November 1894 haben die Truppen und Behörden über die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen zu berichten.

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet . . . . . 45 Pf.
in Pappband mit Leinwandrücken gebunden . . . . 60 Pf. } das Stück.

No. 123/5. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Juni 1893.

Nr. 153.

Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen.

Bestellungen auf Grund des genannten Preisverzeichnisses werden häufig an nicht zuständige Stellen gerichtet.

Welche Stellen zuständig sind, ergiebt der Erlaß vom 6. Mai v. J. No. 619/4. 92. D. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1892 Seite 122/23 —, auf den daher nochmals verwiesen wird.

No. 597/5. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Juni 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 154.

Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition.

Im Verfolg des Erlasses vom 19. Mai 1893 No. 512/5. 93. A. 2 (A.-V.-Bl. Nr. 12) wird mitgetheilt, daß die vorbezeichnete Vorschrift auch in so vielen Exemplaren zur Versendung kommen wird, wie sich Schießvorschriften für den Train bei den Truppen ꝛc. befinden. Dieser Schießvorschrift ist die gedachte Vorschrift gleichfalls als Anhang beizufügen.

J. V.

No. 748/5. 93. A. 2. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Juni 1893.

Nr. 155.

Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen:

A. des Feldartillerie-Materials.

1. Lfd. No. 49a Blatt 22
   der Buchstabe „a“ ist vor der Ueberschrift „Kurbel“ hinzuzufügen.
2. Lfd. No. 164 ist zu streichen.
3. Nachtragszeichnung Blatt 2 bei Figur 31 ist statt
   „zu III. 189.“ zu setzen: zu III. 89.

B. der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie.

Hinter lfd. No. 68 ist einzuschalten:
„68a | Bl. 4 | Geschoßheber C/64. 82.
Klebe Fig. 33 Bl. 1. über die Darstellung.“

J. V.

No. 54/5. 93. A. 4. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 5. Juni 1893.

Nr. 156.

Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feldartillerie und des Trains.

Nach Maßgabe des §. 79 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements kann auf die Dauer von vier Wochen die erhöhte Ration von 6400 g Hafer, 1500 g Heu und 1750 g Stroh ferner gewährt werden:

1. für die Zugpferde derjenigen Batterien, welche alljährlich mit feldkriegsmäßig belasteten Geschützen ꝛc. an den Herbstübungen Theil nehmen und
2. für die während der Herbstübungen für Luftschiffer-Abtheilungen zur Verwendung gelangenden Zugpferde des Trains.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 674/4. 93. B. 2. v. Funck.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 96 bis 109 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
Nr. 10 bis 42 zur Vorschrift für das Stempeln der Handwaffen,
Nr. 84 bis 87 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
Nr. 1 bis 47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser),
Nr. 1 bis 50 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (leichte Mörser),
Nr. 1 bis 59 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine 1. immobile Landwehr-Batterie ꝛc.,
Nr. 1 bis 50 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser),
Nr. 1 bis 45 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (leichte Mörser).

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 22. Juni 1893. Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 Pf. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 Pf durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Juni 1893.

Nr. 157.

Veränderungen der Baukreise im VIII. Armeekorps.

Der Wohnsitz des Lokal-Baubeamten zu Trier wird nach Saarbrücken verlegt.

I. A.
v. Funck.

No. 82/6. 93. B. 5.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Juni 1893.

Nr. 158.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 6

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
9	VIII. Armeekorps	Cöln	2. Beisitzer Zimmermann Betriebsführer bei der Artillerie-Werkstatt in Deutz	Deutz	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Menne, Garnisonverwaltungs-Direktor, Rechnungsrath	Hannover
					2. Stellvertreter. Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

v. Kaltenborn.

No. 196/5. 93. A. 7.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Juni 1893.

Nr. 159.

Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 15. September 1888 (A. V. Bl. für 1888 S. 190/191) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte der Militärverwaltung verlieren als Inhaber militärfiskalischer Dienstwohnungen bei Eintritt einer Mobilmachung den Anspruch auf Benutzung dieser Wohnungen.

2. Gleichwohl kann ihnen die bisherige Dienstwohnung, sofern sie es wünschen und nicht dringende dienstliche 2c. Rücksichten eine anderweite Verwendung der Wohnungen durchaus erforderlich machen, während der Dauer des Kriegszustandes gegen einen Abzug von der Kriegsbesoldung belassen werden, welcher dem in der bisherigen Friedensgarnison für die Benutzung der Dienstwohnung einbehaltenen Wohnungsgeldzuschusse gleichkommt.

3. Mobile und immobile Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, welche nach den Gebührniß-Nachweisungen Nr. 1 und 6 (Beiheft zur Kriegs-Besoldungsvorschrift) eine Kriegsbesoldung beziehen — in der nach §. 7,1 dieser Vorschrift auch der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist —, haben den zu 2 gedachten Abzug von dem Zeitpunkte ab zu erleiden, mit welchem sie in den Genuß der Kriegsbesoldung treten. Dagegen ist ihnen, in gleicher Weise wie den Selbstmiethern (Erlaß vom 3. Juli 1889. A. V. Bl. für 1889 Seite 151) der Naturalquartier-Servis vom 1. Mobilmachungstage ab zu gewähren, so lange sie in ihrer Garnison verbleiben.

   Für immobile Beamte, für welche eine Kriegsbesoldung in der Nachweisung 6 nicht ausgeworfen ist und die neben einer Kriegszulage ihr Friedenseinkommen, also auch den Wohnungsgeldzuschuß, weiterbeziehen, bleiben wegen Zahlung und Einbehaltung des letzteren die bezüglichen Friedensbestimmungen in Geltung.

4. Auf Beamte mit unbedingtem Anspruch auf Dienstwohnung finden die Bestimmungen zu 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abzug in Höhe desjenigen Wohnungsgeldzuschusses zu bemessen ist, welcher in dem Tarife zum Gesetze vom 30. Juni 1873 für die betreffende Beamtenklasse festgesetzt ist.

5. Vorstehende Anordnungen finden keine Anwendung auf diejenigen Offiziere, für welche ein gesetzlicher Wohnungsgeldzuschuß überhaupt nicht normirt ist.

No. 1265/5. 93. B. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 5. Juni 1893.

Nr. 160.

Kosten für Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes sind bei Reisen auf Eisenbahnen aus Anlaß von Dienstleistungen neben den Reisegebühren gemäß §. 40, 1c der Reiseordnung die baaren Auslagen für die Gepäckbeförderung zu erstatten, soweit dieselbe seitens der Eisenbahnverwaltung nicht kostenlos auf Grund der gelösten Fahrkarte erfolgt.

Die Kosten trägt Kapitel 34, 1.

No. 767/3. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 12. Juni 1893.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Gesammtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage der Erlaß des Reichskanzlers vom 31. Mai 1893, betreffend diejenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, beigefügt.

J. A.

No. 354/6. 93. A. 1. v. d. Boeck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 13. Juni 1893.

Nr. 162.

Aenderungen in der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie".

Nachdem die bisherigen Benennungen „Zündpatrone (auch Zündpatrone n/A)" durch „Funkenzünder" und „galvano-elektrische Zündpatrone" durch „Glühzünder" ersetzt worden, sind die bezüglichen Angaben in der obenbezeichneten Anleitung — Armee-Verordnungs-Blatt 1893 Seite 17 — entsprechend bz. sinngemäß abzuändern, und zwar:

Seite 47, 5. und 6. Zeile von unten,
" 48, 2., 13., 15., 17. und 20. Zeile von oben,
" 49, 1., 2., 3., 7., 8., 11. und 22. " " " ,
" 50, 1. Zeile von unten,
" 51, 4. " " oben,
" 52, 1. und 6. Zeile von oben,
" 53, 1. und 3. Zeile von unten,
" 61, 4., 5., 8., 15., 17., 20., 25. und 27. Zeile von oben,
" 62, 3., 7., 10., 17., 23., 24., 26., 29., 34. und 35. Zeile von oben und
" 63, 2., 4. und 5. und 8. Zeile von oben.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.

No. 466/4. 93. A. 2. v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 16. Juni 1893.

Nr. 163.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 207/209 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1892 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 387/6. 93. B. 3. v. Funck.

Verzeichniß derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1893 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahnen.	Personenzug Nr. 3	Mannheim 10 28 V.	Heidelberg 10 50 V.	
	= 397	Heidelberg 7 00 V.	Offenburg 9 58 V.	
	= 6	= 12 42 A.	Mannheim 1 06 A.	
	= 56	Karlsruhe 4 35 V.	Heidelberg 5 52 V.	
	= 90	Offenburg 10 47 A.	Mühlacker 2 08 V.	
	= 107	Heidelberg 12 38 A.	Würzburg 5 10 A.	
	= 106	Würzburg 10 19 V.	Heidelberg 3 12 A.	
	= 185	Mannheim 7 45 V.	Karlsruhe 9 06 V.	
	= 195	= 9 30 A.	= 10 50 A.	2 Achsen.
	= 184	Karlsruhe 7 46 V.	Mannheim 9 08 V.	
	= 196	= 10 00 A.	= 11 12 A.	
	= 254	= 1 40 A.	Mühlacker 3 16 A.	
	= 256	= 2 55 A.	= 4 14 A.	
	= 37	Offenburg 2 10 A.	Singen 6 25 A.	
	= 397	= 10 10 V.	= 2 11 A.	
	= 396	Singen 10 38 V.	Immendingen 11 23 V.	
	= 400	= 6 45 A.	Offenburg 10 40 A.	
	= 33	Appenweier 4 33 A.	Kehl 4 51 A.	
	= 39	= 9 47 A.	= 10 02 A.	
	= 28	Kehl 12 51 A.	Appenweier 1 14 A.	
	= 32	= 10 12 A.	= 10 36 A.	
	= 477	Basel 7 22 V.	Konstanz 10 35 V.	
	= 484	Konstanz 5 58 A.	Basel 9 17 A.	

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie bisher besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Sätzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 545 V.	Wilhelmshaven 805 V.	Bis zu 50 Mann. Die Züge 2a und 22a verkehren vom 15. Juni bis 30. September. Die Züge 7a und 27a verkehren vom 17. bis 21. Juni, 2. bis 7., 16. bis 21. Juli, 1. bis 5., 14. bis 20., 30. und 31. August, 1. bis 3., 13. bis 18., sowie am 29. und 30. September. Zug 25b verkehrt am 15. und 16. und vom 22. bis 30. Juni, am 1. und vom 8. bis 15., 22. bis 31. Juli, 6. bis 13., 21. bis 29. August, 4. bis 12., 19. bis 28. Sept.
	" 4	" 1020 V.	Oldenburg 1180 V.	
	" 6	" 220 A.	" 381 A.	
	" 8	" 589 A.	" 650 A.	
	" 22a	Oldenburg 655 V.	Leer 806 V.	
	" 3	" 1180 V.	Bremen Hptbhf. 1237 A.	
	" 5	" 229 A.	" 388 A.	
	" 7a	" 609 A.	" 712 A.	
	" 25b	Leer 105 A.	Oldenburg 216 A.	
	" 27a	" 442 A.	" 556 A.	
3. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 51	Emden 525 V.	Soest 1215 A.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.
	" 56	Soest 614 A.	Emden 1217 V.	
	" 269	Opladen 1081 V.	Dortmund Rh. Bhf. 111 A.	
	" 272	Dortmund Rh. Bhf. 185 A.	Opladen 409 A.	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 605 V.	Herbesthal 809 V.	bis zu 20 Mann: Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt und wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppentheils begründet wird.
	" 293	Diedenhofen 126 A.	Coblenz Mos. 521 A.	
	" 291	" 687 V.	Coblenz Mos. 1018 V.	bis zu 50 Mann: Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt und wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppentheils begründet wird.
	" 288	Coblenz Mos. 886 A.	Trier R. 1045 A.	
	Der früher aufgeführte Schnellzug 296 Coblenz Mos. bis Diedenhofen ist vom 1. Mai d. J. ab Personenzug. Schnellzug 288 fährt ab Trier über Luxemburg nach Diedenhofen, daher nur bis Trier R. aufgeführt.			
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 158 A.	Posen 536 A.	Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sätzen des Militärtarifs bz. auf Militär-Fahrschein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen.
	" 56	Posen 1026 V.	Guben 158 A.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
4. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 15	München C. Bhf. 4 20 A.	Probstzella 12 21 V.	
	= 16	Probstzella 2 45 A.	München C. Bhf. 10 45 A.	
	= 398	Schweinfurt C. Bhf. 8 22 V.	Würzburg 9 16 V.	
	= 214	Buchloe 3 56 A.	Pleinfeld 7 25 A.	
	= 215	Pleinfeld 7 43 A.	Augsburg 10 11 A.	

Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.

Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.

5. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.

1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet solchenfalls nicht statt.

6. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 8 08 V.	Frankfurt Hpt. Bhf. 8 55 V.	40	Mann.	Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	= 58	Mainz Ctr. Bhf. 4 47 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 5 32 A.	80	=	
	= 54	Mainz Ctr. Bhf. 9 58 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 10 41 A.	80	=	
	= 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 3 15 A.	Mainz Ctr. Bhf. 3 56 A.	80	=	
	= 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8 55 A.	Mainz Ctr. Bhf. 9 43 A.	80	=	
	= 70	Mainz Centr. Bhf. 11 08 V.	Darmstadt 11 47 V.	40	=	
	= 77	Darmstadt 4 40 A.	Mainz Ctr. Bhf. 5 24 A.	80	=	
	= 116	Frankfurt Ost-Bhf. 11 08 A.	Aschaffenburg 11 56 A.	80	=	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
7. Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Prszg. 10	Worms 1040 V.	Ludwigshafen a. Rh. 1114 V.	Bis zur Stärke von 80 Mann im Dienste. Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	" " 10	Ludwigshafen a. Rh. 1122 V.	Neustadt a. H. 1204 A.	
	Schnellz. 26/122	Worms 1229 V.	Weißenburg 235 V.	
	" 121/1	Weißenburg 246 V.	Worms 508 V.	
	" 255	Zweibrücken 818 V.	Germersheim 1081 V.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	" 260	Germersheim 342 A.	Zweibrücken 610 A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 949 V.	Lauterburg 1120 V.	
	" 105	Lauterburg 737 A.	Ludwigshafen a. Rh. 904 A.	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Juni 1893.

Nr. 164.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.

Den betheiligten Behörden ꝛc. werden, bz. im Verfolg des Erlasses vom 24. Februar 1893 Nr. 295/2. 93. D. 2., die Zeichnungen

B. { II Blatt 4 bis 6,
V " 55,
IX " 16

unter Umschlag zugehen.

J. A.
Welter.

No. 258/6. 93. A. 5.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 15. Juni 1893.

Nr. 165.

Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli und 27. November v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 178 und 231) wird zur Kenntniß gebracht, daß zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande zur Zeit folgende Verbindungen bestehen:

1. von Cuxhaven täglich hin und zurück vom 7. Juni bis 30. September mittelst der Dampfer „Cobra", „Ariadne" und „Flamingo".

2. Zwischen Helgoland und der Westküste Schleswig-Holsteins wird mittelst der zu 1 bezeichneten Dampfer vom 7. Juni bis 30. September eine Verbindung unterhalten und zwar:

Weiterfahrt von Helgoland Montags, Mittwochs und Freitags, Rückfahrt von Wyk Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Die Fahrten des Schleppdampfers „Helgoland" (zu II. d. der Verfügung vom 25. Juli v. J.) werden im Laufe des Sommers wieder aufgenommen werden, diejenigen des Dampfers „Tell" (zu I. b. und c. daselbst) werden für dieses Jahr nicht eingerichtet.

Die in dem Erlaß vom 25. Juli v. J. angegebenen Fahrpreise bleiben für das laufende Sommerhalbjahr unverändert.

No. 134/6. 93. B. 3.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement. Berlin den 17. Juni 1893.

Nr. 166.

Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1893.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1893 gelten:

a) Als Vergütungspreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente. . .	11,8	15,8	31	50	33	—	34	—	35	—	7	42	3	71	2	30
	47,3 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).
Preußische Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M. — Pf. für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichten Rationen . . . . . 31 M. 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 7 M. 06 Pf. für 50 kg.

Zur Nachricht für die Korps-Intendanturen:
Die durch die Verfügung vom 13. Mai 1893 — No. 229/4. 93 B. 2. — mitgetheilten Prozentsätze an Wirthschaftskosten bleiben auch für das 2. Halbjahr 1893 in Geltung.

No. 399/6. 93. B. 2. v. Funck.

Deckblätter kommen zur Versendung:

Nr. 1 bis 5 zum Exerzir-Reglement für die Feldartillerie,
zu den Schußtafeln Nr. 11 und 11a zum Schußtafel-Sammelheft.

Anmerkung: In Nr. 14 des Armee-Verordnungs-Blattes S. 164 Zeile 5 von unten ist auf die Anmerkung ***) — statt **) — zu §. 52, 1 hinzuweisen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 30. Juni 1893.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Juni 1893.

Nr. 167.

Zahlung der Unteroffizier-Dienstprämien.

Der §. 83 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält unter Ziffer 9 folgende Fassung:

„Die Dienstprämie (§. 56) wird beim Ausscheiden des Unteroffiziers gezahlt. Die Zahlung bewirkt derjenige Truppentheil ꝛc., in dessen Verpflegung der Ausscheidende sich zuletzt befunden hat."

No. 657/5. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 22. Juni 1893.

Nr. 168.

Soldaten-Ansprachen.

Die von dem Evangelischen Feldpropste der Armee in Verbindung mit evangelischen Militärgeistlichen bisher allmonatlich unter dem Titel: „In des Königs Rock" herausgegebenen Soldaten-Ansprachen (Nr. 276 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892 Seite 223) werden auch für 1893/94 fortgesetzt werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Ablieferung der gewünschten Exemplare an einzelne Sammelstellen (etwa 2 bis 3 in jedem Armee-Korpsbezirk) erfolgt, ist der Preis bei einer Abnahme von

100	Exemplaren	einer	Ansprache	auf 4 Pf.
100	=	aller 12	Ansprachen	= 3 =
1000	=	aller 12	Ansprachen	= 2 =
3000	=	aller 12	Ansprachen	= 1¼ =

für das Stück festgesetzt worden. Die Ansprachen sind wie bisher durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68/70, zu beziehen.

No. 188/6. 93. A. 3. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 22. Juni 1893.

Nr. 169.

Neues Muster für den Stellschlüssel zu Stellkumten.

Bei der Feldartillerie und dem Train gelangt für Neufertigungen ein Stellschlüssel zu Stellkumten mit einem Loch zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen sowie einer Spitze zum Reinigen der Schraubstollenlöcher zur Einführung. Der Stellschlüssel wird s. Zt. Aufnahme in die Konstruktions-Zeichnungen der Feldartillerie und des Trains finden.

Stellschlüssel zu Stellkumten bisheriger Art sind aufzubrauchen.

No. 692/5. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. Juni 1893.

Nr. 170.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1893.

Die für das 3. Vierteljahr 1893 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.	
Berlin	17
Charlottenburg	16
Groß-Lichterfelde	17
Potsdam	18
I. Armeekorps.	
Allenstein	12
Bartenstein	11
Braunsberg	12
Darkehmen	10
Goldap	10
Gumbinnen	12
Insterburg	9
Königsberg i. Pr.	16
Lötzen	11
Lyck	12
Marggrabowa	10
Memel	15
Ortelsburg	6
Pillau	16
Rastenburg	6
Stallupönen	12
Tilsit	9
Wartenburg	8
Wehlau	11
II. Armeekorps.	
Anclam	13
Belgard	13
Bromberg	13
Cöslin	13
Colberg	13
Deutsch-Crone	13
Alt-Damm	16
Demmin	15
Gnesen	17
Greifswald	14
Inowrazlaw	11
Naugard	13
Neustettin	12
Pasewalk	16
Schneidemühl	12
Stargard i. Pomm.	14
Stettin	12
Stralsund	15
Swinemünde	15
III. Armeekorps.	
Angermünde	14
Beeskow	14
Brandenburg a. d. H.	15
Calau	16
Cottbus	12
Crossen a. d. O.	10
Cüstrin	17
Frankfurt a. d. O.	14
Fürstenwalde	13
Guben	13
Havelberg	13
Jüterbog	13
Landsberg a. d. W.	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	14
Rathenow	14
Neu-Ruppin	16
Schwedt a. d. O.	16
Spandau	17
Steglitz	17
Woldenberg	13
Züllichau	12
IV. Armeekorps.	
Altenburg	17
Aschersleben	16
Bernburg	17
Bitterfeld	16
Burg	15
Dessau	16
Erfurt	16
Gardelegen	15
Gera	16
Greiz	16
Halberstadt	14
Halle a. d. S.	16
Langensalza	15
Magdeburg	16
Merseburg	16
Mühlhausen i. Th.	14
Naumburg a. d. S.	16
Neuhaldensleben	14
Quedlinburg	15
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	16
Sondershausen	16
Stendal	16
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	17
Zerbst	16
V. Armeekorps.	
Freistadt i. Schles.	14
Glogau	14
Görlitz	15
Hirschberg	16
Jauer	14
Kosten	12
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Lissa i. P.	14
Lüben	15
Militsch	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Muskau	13
Neutomischel	14
Ostrowo	12
Posen	14
Rawitsch	13
Sagan	15
Samter	12
Schrimm	14
Schroda	13
Sprottau	14
VI. Armeekorps.	
Bernstadt i. Schl.	11
Beuthen Ob. Schl.	11
Breslau	17
Brieg	12
Cosel	11
Glatz	12
Gleiwitz	12
Ober-Glogau	13
Grottkau	11
Kattowitz	12
Kreuzburg Ob. Schl.	10
Leobschütz	12
Münsterberg	13
Namslau	12
Neiße	14
Neustadt Ob. Schl.	15

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Oels	14
Ohlau	14
Oppeln	13
Pleß	13
Ratibor	11
Rybnick	12
Schweidnitz	14
Sohrau Ob. Schl.	11
Strehlen	13
Striegau	14
Wohlau	14
VII. Armeekorps.	
Barmen	15
Benrath	18
Bielefeld	17
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	16
Crefeld	13
Detmold	17
Dortmund	16
Düsseldorf	17
Essen	14
Geldern	15
Hagen	17
Hamm	16
Höxter	16
Lennep	17
Meschede	14
Minden	16
Mülheim a. d. R.	16
Münster	15
Neuhaus	15
Neuß	14
Paderborn	14
Recklinghausen	15
Siegen	17
Soest	15
Solingen	16
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armeekorps.	
Aachen	20
Andernach	15
Bonn	18
Coblenz	17
Cöln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein	17
Engers	15
Erkelenz	18
St. Johann	17
Jülich	22
Kreuznach	18
Montjoie	20
Neuwied	13
Saarbrücken	18
Saarlouis	18
Siegburg	18
Trier	17
St. Wendel	17
IX. Armeekorps.	
Altona	18
Bremen	18
Bützow	13
Dömitz	16
Flensburg	17
Geestemünde	18
Güstrow	16
Hadersleben	20
Hamburg	20
Harburg	16
Itzehoe u. Glückstadt	13
Ludwigslust	17
Lübeck	15
Neumünster	17
Neustrelitz	18
Parchim	16
Ratzeburg	17
Rendsburg	18
Rostock	17
Schleswig	17
Schwerin	18
Sonderburg	20
Stade	14
Wandsbeck	17
Waren	15
Wismar	20
Kiel und Ploen	19
Lehe u. Cuxhaven	20
Helgoland	23
X. Armeekorps.	
Aurich	15
Blankenburg	18
Braunschweig	15
Celle	16
Einbeck	14
Goslar	18
Göttingen	17
Hameln	17
Hannover	14
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	15
Oldenburg	14
Osnabrück	12
Uelzen	20
Verden	16
Wolfenbüttel	17
Wilhelmshaven	19
XI. Armeekorps.	
Arolsen	13
Biebrich	15
Butzbach	13
Carlshafen	15
Cassel	16
Coburg	14
Darmstadt	17
Diez	15
Eisenach	12
Erbach i. O.	16
Frankfurt a. M.	16
Friedberg	16
Fritzlar	14
Fulda	13
Gießen	15
Gotha	15
Hanau	15
Hersfeld	15
Hildburghausen	14
Hofgeismar	15
Homburg v. d. Höhe	17
Jena	14
Limburg a. d. L.	14
Mainz	15
Marburg	15
Meiningen	15
Oberlahnstein	15
Offenbach	15
Weilburg	14
Weimar	15
Wetzlar	14
Wiesbaden	17
Worms	15
XIV. Armeekorps.	
Bruchsal	17
Colmar i. E.	14
Donaueschingen	15
Durlach	16
Ettlingen	15
Freiburg i. Baden	15
Gebweiler	15
Hechingen	18
Heidelberg	16
Burg Hohenzollern	20,5
Karlsruhe	16
Kehl	17
Konstanz	17
Lörrach	14
Mannheim	17
Mosbach	14
Mülhausen i. E.	16
Neubreisach	19
Offenburg	15
Rastatt	16
Schlettstadt	14
Schwetzingen	15
Sigmaringen	20
Stockach	16

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XV. Armeekorps.		Weißenburg . .	15	XVII. Armeekorps.		Riesenburg . .	14
		Zabern	15			Rosenberg . . .	15
						Schlawe	12
				Culm	13	Soldau	13
Bischweiler. . .	16	XVI. Armeekorps.		Danzig	14	Pr. Stargard . .	13
Bitsch	16			Deutsch-Eylau .	15	Stolp	13
Dieuze	20			Graudenz . . .	14	Strasburg W. Pr.	11
Hagenau . . .	14	St. Avold . . .	16	Konitz	10	Thorn	15
Molsheim . . .	17	Diedenhofen . .	16	Marienburg . .	11		
Pfalzburg . . .	17	Forbach	15	Marienwerder .	15		
Saarburg i. L. .	18	Metz	17	Mewe	14		
Saargemünd . .	16	Mörchingen . .	17	Neustadt W. Pr. .	11		
Straßburg i. E. .	16			Osterode . . .	13		

No. 668/6. 93. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 22. Juni 1893.

Nr. 171.

Anstellung von Oberroßärzten und Roß- bz. Thierärzten bei den Remontedepots.

Bei mehreren Remontedepots sind Oberroßarzt-Stellen neu zu besetzen, und kann in Ermangelung von Oberroßärzten auch eine Einstellung von Roß- bz. Thierärzten stattfinden.

Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche unter Vorlegung ihrer Approbation und eines selbstverfaßten Lebenslaufes an die Remontirungs-Abtheilung einzureichen.

No. 293/6. 93. R. A.

Hoffmann-Scholtz.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 167 bis 197 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 19. Juli 1893.** **Nr. 17.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 Pf. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 Pf durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 172.

Auflösung der Kommandantur in Torgau.

Ich bestimme: Die Kommandantur Torgau ist in Folge Eingehens der Festung aufzulösen. Der Garnison-Aelteste von Torgau hat die gerichtsherrlichen und Disziplinarstraf-Befugnisse des Kommandanten eines offenen Ortes auszuüben. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juni 1893.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Juli 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1027/6. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Juni 1893.

Nr. 173.

Abänderung der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion) vom 1. Juli 1882.

Auf Seite 24 kommen in der daselbst am Schluß befindlichen Anmerkung zu §. 27, 8 die Worte:

„und für Offiziere der Feldartillerie die Fußartillerie"

fortan in Wegfall.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 179/6. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Juni 1893.

Nr. 174.

Führer auf den Deutschen Schifffahrtstraßen, Theil II und III.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. — Nr. 255/5. 93. A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 134) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das hiesige lithographische Institut verpflichtet ist, obiges Werk Behörden des Reichs bei direktem Bezuge und zwar

Theil II brochirt zum Preise von 3,— *M.*,
gebunden = = = 3,50 *M.*,
Theil III brochirt = = = 1,— *M.*,
gebunden = = = 1,50 *M.*

zu überlassen.

No. 764/6. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Juni 1893.

Nr. 175.

Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. März d. J. Nr. 134/12. 92. A. 4 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 87) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Schießübungen der 4. Feldartillerie-Brigade um 4 Tage, mithin bis 19. Juli d. J., verlängert worden sind, und daß die Schießübungen des Fußartillerie-Regiments von Dieskau (Schlesischen) Nr. 6 in der Zeit vom 21. Juli bis 19. August d. J. stattfinden.

No. 490/6. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Juli 1893.

Nr. 176.

Lackiren der Fußböden in militärfiskalischen Gebäuden.

Die Fußböden der Räume in den Offizier-Speiseanstalten sowie in den Kasernen- und Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten, welche nach 3 b und c der Verfügung vom 6. April 1889 (Armee-Verordnungs-Blatt 1889 Seite 97/99) bisher nur Oelfarbenanstrich erhalten durften, können entsprechend den Bestimmungen zu 4 genannter Verfügung künftig mit Lackanstrich versehen werden.

Eine durchgängige Erneuerung des lackirten Oelfarbenanstriches darf für diese Räume nicht früher als nach 4 Jahren erfolgen.

No. 421/5. 93. B. 5. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Juli 1893.

Nr. 177.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 6

zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden: Name und Amts-Charakter	Des Vorsitzenden: Wohnort	Des Stellvertreters: Name und Amts-Charakter	Des Stellvertreters: Wohnort
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	Litschgi, Gouvernements-Auditeur, Justizrath.	Straßburg i. E.	Fischer, Divisions-Auditeur der 30. Division, Justizrath.	Straßburg i. E.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 219/7. 93. A. 7. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juni 1893.

Nr. 178.

Uebungsmunitions-Vorschrift 1893.

Die Uebungsmunitions-Vorschrift ist neu gedruckt worden und wird den Truppen und Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan zugesandt werden.

Die Uebungsmunitions-Vorschrift vom Jahre 1888 mit den ergänzenden Bestimmungen, betreffend die Munition 88, tritt außer Kraft.

No. 533/6. 93. A. 2.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juni 1893.

Nr. 179.

Personalbogen der Offiziere à la suite der Armee.

Die Personalbogen der Offiziere à la suite der Armee werden in beiden Ausfertigungen von der Geheimen Kriegs-Kanzlei geführt bz. aufbewahrt.

No. 55/6. 93. A. 3.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Juni 1893.

Nr. 180.

Ausgabe einer Vorschrift (nebst Atlas) für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages.

Die vorgenannte Vorschrift und der Atlas sind im Druck erschienen und werden den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan demnächst unter Umschlag zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn kostet 1 Exemplar der Vorschrift 10 Pf., der Atlas 1 *M*.

No. 238/6. 93. A. 5.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Juni 1893.

Nr. 181.

Werkstoffe zu Schanzzeugstielen bei der Feldartillerie.

Zur Anfertigung von Stielen für das Schanzzeug der Feldartillerie ist in erster Linie Hickoryholz zu verwenden. Wenn solches Holz nicht zu erlangen ist, kann als Ersatz Eschen- und demnächst Rüsternholz Verwendung finden.

No. 399/6. 93. A. 4.

v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 182.

Gewindeschneideeisen im Werkzeuge für den Schraubstollenbeschlag.

Seitens der Artillerie-Werkstätten sind den Truppen und Behörden zum Theil Gewindeschneideeisen geliefert worden, bei welchen sämmtliche 3 Löcher konisch gehalten sind. Dieselben entsprechen somit nicht den Bestimmungen im §. 41, 2, m S. 229 der Militär-Veterinär-Ordnung.

Bei vorschriftsmäßigen Gewindeschneideeisen muß das mittlere Loch als Vorschneider konisch, die beiden seitlichen Löcher müssen dagegen als Nachschneider cylindrisch sein.

Da indeß die konischen Löcher auch als Nachschneider verwendet werden können, wenn das Gewindeschneideeisen umgedreht und von der anderen Seite benutzt wird, so haben die von den Artillerie-Werkstätten gelieferten Gewindeschneideeisen mit 3 konischen Löchern bis zu ihrem Aufbrauch in den Beständen zu verbleiben.

No. 660/5. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 183.

Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel Nr. 14 zum „Sammelheft der Schußtafeln" — vorläufige Schußtafel für die lange 15 cm Kanone — ist gedruckt und wird den Kommando- 2c. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

No. 841/6. 93. A. 5. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 184.

Patronen-Verwaltungs-Vorschrift.

Die auf Seite 26 Absatz 6 enthaltenen Preise für Patronenrahmen 2c. — 5, 3, 20, 1 Pf. — sind abzuändern in: 4, 6, 30, 2 Pf.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.

No. 11/6. 93. A. 2. v. Gößnitz.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 185.

Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Seite 119 ist in das Schema einzufügen:

9	* 8 mm Ausschußcylinder zum Aufschrauben auf einen Ausschuß-Entladestock 71	2	2	—	2

Seite 120 ist in das Schema einzufügen:

3b	Entnickler	4	4	—	4

Die erwähnte Vorschrift ist in der Neubearbeitung begriffen, und werden deshalb Deckblätter nicht mehr ausgegeben.

No. 228/7. 93. A. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Juli 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 186.

Verpflegungszuschuß für Liegnitz und Militsch im 3. Vierteljahr 1893.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 3. Vierteljahr 1893

für den Standort Liegnitz . . . . 17 Pfennig,
" " " Militsch . . . . 13 "

auf den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. v. M. No. 668/6. 93. B. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16) wird hierdurch ergänzt.

No. 241/7. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin, den 14. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 187.

Vorschrift für die Behandlung ꝛc. der Kriegshunde.

Eine von der Inspektion der Jäger und Schützen herausgegebene „Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegshunde bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen" ist in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin, Kochstraße 68—70 — bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 15 Pf. für ein geheftetes und von 25 Pf. für ein kartonirtes Exemplar zu beziehen.

J. A.

No. 393/7. 93. A. 1. v. d. Boeck.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Juli 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 188.

Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bis auf Weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit zur Einstellung als Schutzmann gelangen.

No. 197/7. 93. C. 3. v. Spitz.

Bekanntmachung,
betreffend die Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei dem Polizeiamte der freien und Hansestadt Lübeck.

§. 1.

Der sich um die Stelle eines Schutzmannes Bewerbende muß mindestens die Unteroffiziercharge besitzen und im Ganzen mindestens neun Jahre im stehenden Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

§. 2.

Der Bewerber muß mindestens 1,70 m groß sein und darf das 35ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Er muß volle körperliche Rüstigkeit besitzen, ein ansprechendes Aeußere und gewandtes Benehmen haben, sich über gute Handschrift und Kenntniß der deutschen Schriftsprache ausweisen, auch einen genügenden Aufsatz (Bericht) liefern können.

§. 3.

Die Bewerbung hat in einer von dem Bewerber selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Eingabe zu erfolgen.

Die Eingabe soll enthalten: Bezeichnung der Vornamen und des Familiennamens, des Alters und der Wohnung des Bewerbers, sowie Angaben über seine Staatsangehörigkeit, seine Familien- und Militärverhältnisse, ferner eine kurze Darlegung seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges.

Der Eingabe sind Führungsatteste, sowie ein von dem Physikus bz. dem Militär-Stabsarzte des Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizufügen.

Wird die Einreichung der Bewerbung eines noch im aktiven Militärdienste Stehenden durch das vorgesetzte Kommando vermittelt, so ist von letzterem ein vollständiges Nationale und ein Auszug aus den Strafbüchern beizufügen, in welchen sämmtliche gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest aufzunehmen sind, welche der Bewerber als Unteroffizier erlitten hat.

§. 4.

Die Wahl zum Schutzmann erfolgt durch das Polizeiamt.

§. 5.

Die Annahme des Schutzmannes erfolgt zunächst auf Probe von sechsmonatlicher Dauer.

Innerhalb dieser Probezeit kann der Schutzmann vom Polizeiamte jederzeit ohne Weiteres aus dem Dienste entlassen werden.

Dem auf Probe Angestellten steht es frei, nach voraufgegangener halbmonatlicher, stets auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältniß zu lösen.

§. 6.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die feste, mit Pensionsberechtigung verbundene Anstellung als Schutzmann II. Gehaltsklasse auf vierwöchentliche Kündigung.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl dem Polizeiamte als dem Schutzmanne zu.

Mit der festen Anstellung ist die Entlassung aus dem stehenden Heere verbunden.

§. 7.

Das Gehalt eines Schutzmannes II. Gehaltsklasse beträgt, auch während der Probedienstleistung, für das Jahr Eintausend Mark. Daneben wird Uniform, Helm, Mütze und Seitengewehr geliefert.

Die Gehaltszahlung erfolgt in halbmonatlichen Beträgen und zwar an die auf Probe Angestellten nach Ablauf jedes halben Monats, an die fest Angestellten im Voraus für je einen halben Monat.

Das Gehalt der fest angestellten Schutzleute II. Gehaltsklasse kann bis zu Vierzehnhundert Mark jährlich gesteigert werden.

Ein Uebertritt in eine Stelle erster Gehaltsklasse kann nur im Wege der Beförderung bei guter Befähigung und tadelloser Führung stattfinden. Die Schutzleute I. Gehaltsklasse beziehen ein Gehalt von 1400 Mark jährlich, steigend durch Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mark jährlich.

Die Schutzleute haben in Vakanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Polizei-Wachtmeister.

§. 8.

Die Uniform und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt. Jedoch müssen sie, wenn sie ausgetragen sind, — oder wenn der Inhaber aus der Schutzmannschaft ausscheidet, in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande — zurückgeliefert werden.

§. 9.

Die Betreibung eines Nebengeschäftes ist dem Schutzmann nicht gestattet.

§. 10.

Der Schutzmann erhält nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern den Civilversorgungsschein, wenn er bei andauernd guter Führung einschließlich seiner Militärdienstzeit die vorgeschriebene Anzahl Jahre aktiv gedient hat oder als Invalide aus der Schutzmannschaft ausscheidet.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 18 bis 34 zur Wehrordnung,
Nr. 31 bis 34 zur Heerordnung,
Nr. 41 und 42 zur Marineordnung,
Nr. 22 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benöthigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 11. August 1893.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 189.

Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893.

(Reichs-Gesetzbl. S. 205/208.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 2.

Wer außer dem Falle des §. 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 3.

Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 4.

Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 5.

Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§. 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Betheiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§. 6.

In den Fällen der §§. 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 7.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 8.

Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§. 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 11.

Die §§. 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 12.

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§. 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juli 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Juli 1893.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 942/7. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 190.

Beförderung der Reserveoffizieraspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie.

Ich bestimme: Reserveoffizieraspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie sind nicht mehr zum Vizeseekadetten einer Matrosendivision oder einer Matrosenartillerie-Abtheilung, sondern zum Vizesteuermann einer Matrosendivision oder zum Vizefeuerwerker einer Matrosenartillerie-Abtheilung zu ernennen. In gleicher Weise erhalten die zur Zeit vorhandenen Vizeseekadetten die Chargenbezeichnung: Vizesteuermann oder Vizefeuerwerker. Dieselben tragen die Uniform der aktiven Steuerleute und Feuerwerker, aber an Stelle der Deckoffizier-Achselklappen die Achselklappen der Offizierstellvertreter. Letztere Achselklappen haben auch die Vizemaschinisten zu tragen. Wegen Aenderung der Marineordnung haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 10. Juli 1893.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Kriegsministerium. Berlin den 21. Juli 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 702/7. 93. A. 1. v. Goßler.

Nr. 191.

Verlegung der 2. Disziplinarabtheilung des Gardekorps von Coblenz nach Spandau.

Ich bestimme: Die 2. Disziplinarabtheilung des Gardekorps wird zum 1. Oktober 1893 von Coblenz nach Spandau verlegt und von diesem Zeitpunkte ab mit der bereits in Spandau befindlichen 1. Disziplinarabtheilung des Gardekorps unter der Bezeichnung „Disziplinarabtheilung des Gardekorps" vereinigt. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Kiel den 25. Juli 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 3. August 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 1320/7. 93. A. 1. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Juli 1893.

Nr. 192.

Abänderung der Anmerkung zu §. 86, 3 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Der zweite Satz der bezeichneten Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Im Uebrigen wird die Kommandozulage (§. 45) von demjenigen Truppentheil und Institut 2c. gezahlt und liquidirt, zu welchem die Kommandirung erfolgt ist."

No. 455/7. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Juli 1893.

Nr. 193.

Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie.

1. Zeile 7 und 8 von oben auf Seite 4 der genannten Vorschrift sind zu ersetzen durch:
   Besichtigungen einzelner Abtheilungen und Artilleriedepots ohne vorherige Benachrichtigung anzuordnen, behält das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) sich vor.
2. In der Vorschrift ist allgemein die Bezeichnung „Waffen-Departement" durch „Allgemeines Kriegs-Departement" zu ersetzen.

   Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 412/7. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juli 1893.

Nr. 194.

Nachsuchung von Patenten.

Der im Armee-Verordnungs-Blatt für 1878, Seite 153, veröffentlichte Erlaß vom 4. Juli 1878 Nr. 419/3. 78. Art. 1, betreffend Nachsuchung von Patenten durch Offiziere, hat auch auf die Beamten der Militärverwaltung sowie auf Unteroffiziere und Mannschaften Anwendung zu finden.

No. 358/6. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Juli 1893.

Nr. 195.

Aenderung der §§. 2,7 und 14,8 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

Im §. 2,7 R. O. sind die Schlußworte des 1. Absatzes:

insoweit dieselben auf einem im eigenen oder im benachbarten Korpsbezirk liegenden Schießplatz stattfinden.

zu streichen. Das Komma hinter dem vorangehenden Worte: „beizuwohnen" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Im §. 14,3 ebendaselbst ist in der 5. Zeile an Stelle des Kommas hinter „beizuwohnen" ein Punkt, und für die folgenden, in Fortfall kommenden Worte in Zeile 5, 6 und 7:

insoweit dieselben auf einem im eigenen oder im benachbarten Korpsbezirk liegenden Schießplatz stattfinden. In jedem Falle

das Wort „Jedoch" zu setzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 133/6. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Juli 1893.

Nr. 196.

Unterbringung des Verbandpäckchens.

In Abänderung der Ziffer 1 des Erlasses vom 17. März 1887 Nr. 529/3. 87. M. A. — A. V. Bl. S. 95 — wird bestimmt:

Das Verbandpäckchen ist im Waffenrock, Koller, Attila und in der Ulanka in einem besonderen Täschchen zu tragen. Dasselbe ist aus Futterleinwand oder Futterkaliko in einer Größe, welche die des Verbandpäckchens nur wenig überschreitet, zu fertigen und auf das Futter (beim Koller auf das Grundtuch) des linken Vorderschoßes in der Nähe der unteren Ecke aufzunähen. Im Mobilmachungsfall ist nach Einbringung des Päckchens die obere, offene Seite des Täschchens durch eine fortlaufende Naht mit etwa 1 cm weiten Stichen zu schließen.

Bei allen Neuanfertigungen der genannten Bekleidungsstücke ist das Täschchen von vornherein, außerdem bei den bereits vorhandenen Kollern der Kriegsgarnitur nachträglich anzubringen; die gegenwärtigen Bestände von Waffenröcken, Attilas und Ulankas der Kriegsgarnitur gleichfalls mit Täschchen auszustatten, bleibt den Truppentheilen überlassen. Besondere Mittel werden für die Aenderung nicht gewährt, ebensowenig erhöhen sich die Sätze für Materialienbedarf und Anfertigungskosten.

In Vertretung.

No. 225/7. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 2. August 1893.

Nr. 197.

Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen — der Kriegs-Sanitätsordnung.

Nachdem die anderweite Unterbringung der Kochkessel für Feldlazarethe auf dem Bocksitz der Gerätheswagen C/67 und C/73 Nr. 3 bei den stattgehabten Packversuchen sich als zweckmäßig erwiesen hat, ist die oben bezeichnete Beilage wie folgt abzuändern:

Seite 460. m., die beiden letzten Zeilen haben zu lauten: „4 Kessel zu 115 und 29, 57 und 23 l in einander gestellt auf dem Bocksitz auf einem Strohpolster und mit Bindesträngen befestigt."

Seite 460. o., letzte Zeile ist hinzuzufügen:
„Jedoch werden die 4 Kessel zu 115 und 29, 57 und 23 l in einander gestellt in der Schoßkelle des Wagens untergebracht."

Seite 460. r., Zeile 10 und 11 von unten haben zu lauten:
„2 Kessel zu 115 und 29 l in einander gestellt auf dem Bocksitz auf einem Strohpolster und mit Bindesträngen befestigt."

Daselbst unter Zeile 8 von unten ist einzuschalten: „Jedoch werden die 2 Kessel zu 115 und 29 l in einander gestellt in der Schoßkelle des Wagens untergebracht."

Seite 460. t., die 3 letzten Zeilen sind zu streichen, und ist dafür zu setzen:
„Außerhalb des Packwagens"
„2 Kessel zu 57 und 23 l in einander gestellt auf dem Bocksitz auf einem Strohpolster und mit Bindesträngen befestigt, bezw. in der Schoßkelle des Wagens".

Seite 460. v., Zeile 7 von unten ist hinter „in einander gestellt" einzuschalten: „auf einem Strohpolster."

In Vertretung.

No. 2071/5. 93. M. A. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 8. August 1893.

Nr. 198.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften.

I. Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 20. September stattzufinden.

II. 1. Die gemäß der Bekanntmachung auf S. 34 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 zum Stamm 1893/94 kommandirten Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Spielleute — sind sämmtlich von ihren Truppentheilen durch Mannschaften des Jahrganges 1892 abzulösen. Letztere treffen im Laufe des 23. September 1893 beim Bataillon — Kommun II — ein.

2. Die abgelösten Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Spielleute — werden am 26. September 1893 ab Station Wildpark ihren Regimentern bz. einzeln stehenden Bataillonen zugeführt.

Betreffs der von diesen zur Entlassung kommenden Mannschaften wird auf Ziffer I. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1893 verwiesen.

3. Die Ueberweisungspapiere (Nationale, Lazareth- und Fahrschein — Ziffer IV. 3 und VII. 3 der Kommandirungs-Bestimmungen, S. 30 ff. des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892) sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. September 1893 einzusenden.

4. Die Ziffer V. 4 der zu 3 erwähnten Bestimmungen wird dahin abgeändert, daß die Uebersendung der dort bezeichneten Bekleidungs- 2c. Stücke erst am 10. Oktober zu erfolgen hat.

Im Uebrigen behalten jene Bestimmungen auch ferner Gültigkeit.

5. Die beim Lehr-Infanterie-Bataillone für die abzulösenden Mannschaften befindliche tragbare Zeltausrüstung — Armee-Verordnungs-Blatt 1893 S. 55 — geht auf die neu eintreffenden Mannschaften derselben Truppentheile über.

Im Auftrage.

No. 165/8. 93. A. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 8. August 1893.

Nr. 199.

Abänderung der Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Seite 4 Zeile 12 von oben ist hinter „Hauptrichtungslinien" einzuschalten „, welche von links mit I, II u. s. w. zu bezeichnen sind,"

Seite 30 Zeile 2 von oben ist statt „119" zu setzen „121".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 165/8. 93. A. 5. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin, den 8. August 1893.

Nr. 200.

Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie.

Seite 19 Zeile 3 von unten ist statt „Rühren!" zu setzen „Rührt Euch!"

Seite 111 Nr. 20 ist statt „Rühren" zu setzen „Rührt Euch".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 166/8. 93. A. 5. v. Goßler.

Nr. 201.

Ermächtigung des Dr. Paul Fichtner zu Mexiko zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexiko.

Dem Arzte Dr. Paul Fichtner zu Mexiko ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1[a] und [b] a. a. O. bezeichneten Art über die

Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Mexiko haben.

Berlin den 5. Juli 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 261/7. 93. A. 1. v. Goßler.

Nr. 202.

Ermächtigung des Dr. Paul Richard Welcker in Chicago zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem praktischen Arzte Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin den 23. Juli 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1174/7. 93. A. 1. v. Goßler.

Kriegsminsterium.
Medizinal-Abtheilung. Berlin den 18. Juli 1893.

Nr. 203.

Aenderung der Beilage 26 B der Friedens-Sanitätsordnung, chirurgischer Etat der Garnisonlazarethe.

Seite 603 der Friedens-Sanitätsordnung sind zu laufender Nr. 114 a, Verbandmittelkasten, in den Spalten a, b, c und d die Etatszahlen 1, 1, 2 und 2 zu streichen und je durch * zu ersetzen. In Spalte „Bemerkungen" ist hinzuzufügen:

„Zu 114 a. * für die Garnisonlazarethe nach Bedarf."

Betreffs der Probe des Verbandmittelkastens ergeht besondere Verfügung.

In Vertretung.

No. 1684/4. 93. M. A. Großheim.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Juli 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 204.

Preis der Exerzirpatronen 88.

Der Preis der Exerzirpatronen 88 neuer Art oder alter Art beträgt 7 Pf. für 1 Stück.

Im Auftrage.

No. 568/6. 93. A. 2. v. Gößnitz.

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 205.

Verkaufspreis des Entwurfs eines 2. Theils der Bekleidungsordnung.

Der mit dem Erlaß vom 12. Juli 1893 No. 445/1. 93. B. 3 ausgegebene Entwurf eines 2. Theils der Bekleidungsordnung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68—70 erschienen und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 2 M. 20 Pf. für ein geheftetes und 2 M. 50 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

Im Auftrage.

No. 837/7. 93. B. 3. v. Lindequist.

Kriegsministerium. Berlin den 7. August 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 206.

Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der Aufnahme-Bestimmungen und des Lehrplans des Königlichen Kadettenkorps.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai d. J. ist ein Neuabdruck der Dienstvorschrift:

„Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königlichen Kadettenkorps“ genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen Kommandobehörden 2c. von hier aus übersandt werden.

Bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst sind diese Bestimmungen bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 30 Pfennig für das geheftete Exemplar käuflich zu haben.

No. 77/8. 93. A. 3. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 8. August 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 207.

Verpflegungszuschuß für die Garnison Ortelsburg im 3. Vierteljahr 1893.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, stellt sich für Ortelsburg (Bezirk des I. Armeekorps) im 3. Vierteljahr 1893 auf 8 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. Juni 1893 No. 668/6. 93. B. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 für 1893 — wird hierdurch abgeändert.

In Vertretung.

No. 137/8. 93. B. 2. Erfling.

Kriegsministerium. Berlin den 8. August 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 208.

Ausgabe der Abtheilung B. nebst Beiheft zu den „Sondervorschriften für die Fußartillerie“.

Von den neubearbeiteten „Sondervorschriften für die Fußartillerie“ sind die Abtheilung „B. Laffeten, Protzen und Fahrzeuge“ und das Beiheft hierzu im Druck erschienen. Dieselben werden den Kommando- 2c. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst kann bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee die Vorschrift zum Preise von 3,75 M. (Sondervorschrift 2,50 M., Beiheft 1,25 M.) für das geheftete und von 4,25 M. (Sondervorschrift 2,75 M., Beiheft 1,50 M.) für das gebundene Exemplar bezogen werden.

No. 715/7. 93. A. 5. v. Goßler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 15. August 1893. Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 209.

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Vom 3. August 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahres-Durchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1893 ab werden
die Infanterie in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in 465 Eskadrons,
die Feldartillerie in 494 Batterien,
die Fußartillerie in 37 Bataillone,
die Pioniere in 23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone,
der Train in 21 Bataillone
formirt.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131.)

§. 2.

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 4.

Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II. §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Cowes den 3. August 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium. Berlin den 11. August 1893.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. Seite 233) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 165/8. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Nr. 210.

Formations- ꝛc. Aenderungen aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Ich bestimme hiermit Folgendes:

1. Am 2. Oktober 1893 sind zu errichten:

a. Infanterie.

Bei jedem der 133 Infanterie-Regimenter ein Halb-(IV.)Bataillon mit der Benennung „IV. Bataillon des (folgt die Bezeichnung des Regiments)". Standorte sind die Stäbe der betreffenden Regimenter; Ausnahme: das IV. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 99 vorläufig in Pfalzburg.

b. Feldartillerie.

16 Abtheilungsstäbe der fahrenden Feldartillerie und 48 fahrende Batterien; ferner ein Abtheilungsstab und 3 Batterien als II. Lehrabtheilung der Feldartillerie-Schießschule — Standort Jüterbog.

c. Fußartillerie.

Stäbe für 2 Fußartillerie-Inspektionen — Standorte Thorn bz. Straßburg i/E. —, 3 Fußartillerie-Regimentsstäbe und 5 Fußartillerie-Bataillone; ferner bei der Fußartillerie-Schießschule, unter Hinzutritt eines Bataillons-Kommandeurs nebst Adjutanten, eine dritte Lehrkompagnie.

d. Pioniere.

Die „3. (provisorische) Pionier-Inspektion" — Standort Magdeburg —, 3 Stäbe für Kommandos der Pioniere (Regiments-Kommandeure nebst Adjutanten) — Standorte Königsberg i/Pr. bz. Straßburg i/E. und Metz — mit der Benennung „Kommando der Pioniere des I. (bz. XV. und XVI.) Armeekorps".

Die „Pionier-Bataillone Nr. 18, 19 und 20" — Standorte Königsberg i/Pr., bz. Straßburg i/E. und Metz.

e. Eisenbahntruppen.

Stab des „Eisenbahn-Regiments Nr. 3", 2 Bataillonsstäbe und 7 Kompagnien. Standort des Regiments Nr. 3 ist Jüterbog, vorläufig Berlin.

f. Train.

Bei dem Train-Bataillon Nr. 16 in seinem Standort eine dritte Kompagnie.

2. Die beiden Kompagnien der IV. Bataillone der Infanterie-Regimenter erhalten die Nummer 13 bz. 14.

3. Zutheilung und Unterkunft der neuen Abtheilungsstäbe und Batterien der fahrenden Feldartillerie ergiebt die Beilage 1.

Die fahrenden Batterien werden innerhalb der Regimenter durchnumerirt.

Die bereits bestehende Lehrabtheilung der Feldartillerie-Schießschule erhält die Nummer I.

Beilage 1.

4. Unter Verwendung der bei der Fußartillerie zu errichtenden Neuformationen werden gebildet:
   das „Schleswig-Holsteinsche Fußartillerie-Regiment Nr. 9" — Standort des Stabes Ehrenbreitstein — mit dem bisherigen Schleswigschen Fußartillerie-Bataillon Nr. 9 als I. Bataillon — Standort Cöln — und einem neuen als II. Bataillon — Standort Ehrenbreitstein —,
   das „Badische Fußartillerie-Regiment Nr. 14" — Standort des Stabes Straßburg i/E. — mit dem bisherigen Badischen Fußartillerie-Bataillon Nr. 14 als I. Bataillon — Standort Neubreisach — und einem neuen als II. Bataillon — Standort Straßburg i/E. —,
   das „Fußartillerie-Regiment Nr. 15" — Standort des Stabes Thorn — mit 2 neuen Bataillonen; Standort des I. Bataillons Thorn, des II. Bataillons Graudenz, vorläufig Lager Schießplatz Gruppe. Ein neu zu errichtendes Bataillon tritt als III. — Standort Pillau — zu dem Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommerschen) Nr. 2. Die Kompagnien dieses Bataillons erhalten die Nummern 9 bis 12.

Das jetzige Königlich Württembergische Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 wird am 1. Oktober 1893 ein Königlich Preußisches mit der Benennung „Fußartillerie-Bataillon Nr. 13". Dasselbe verbleibt in seinem bisherigen Standort Ulm und wird dem Generalkommando des XIV. Armeekorps in territorialer Beziehung, dem des XV. Armeekorps in sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten sowie in militärischer Hinsicht unterstellt. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Die III. Fußartillerie-Inspektion wird zum 2. Oktober 1893 von Mainz nach Cöln verlegt. Die Eintheilung der demnächst vorhandenen 6 Fußartillerie-Inspektionen ergiebt die Beilage 2.

Beilage 2.

6. Die IV. Ingenieur-Inspektion wird aufgelöst, die bisherige 8., 9. und 10. Festungs-Inspektion erhalten die Benennung 2. bz. 4. und 5. Festungs-Inspektion — Standorte Kiel bz. Thorn und Straßburg i/E. Die bisher in Berlin und Mainz befindlichen beiden Festungs-Inspektionen kommen in Fortfall.

Die Eintheilung der Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen ergiebt die Beilage 3.

Beilage 3.

Vorstehende Aenderungen treten am 2. Oktober 1893 ein.

7. Die Kommandeure der Pioniere haben Rang, Gebührnisse, Beurlaubungsbefugniß und Strafgewalt der Regiments-Kommandeure; sie sind den bezüglichen Pionier-Inspektionen untergeordnet.

Ihre Dienststellung regelt einstweilen die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, welche den betheiligten Generalkommandos, soweit erforderlich, Mittheilung zu machen hat. Die Selbständigkeit der Pionier-Bataillone soll jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die endgültige Regelung der Dienststellung der Kommandeure der Pioniere behalte Ich Mir vor. Zu diesem Behuf hat Mir die genannte General-Inspektion. zum 1. Oktober 1894 entsprechend zu berichten.

Das Musterungsgeschäft verbleibt den Pionier-Inspekteuren.

Hinsichtlich der Verwendung der Kommandeure der Pioniere im Mobilmachungsfalle ist besonders bestimmt worden; zu den ihnen alsdann unterstellten Truppen treten sie in das Verhältniß eines Regiments-Kommandeurs.

8. Jedes der demnächst vorhandenen Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 bis 3 besteht aus dem I. und II. Bataillon. Die Kompagnien werden innerhalb eines jeden Regiments numerirt.

Die bisherige „16. (Königlich Württembergische)" Kompagnie wird die „4. (Königlich Württembergische)", die bisherige „15. (Königlich Sächsische)" wird die „7. (Königlich Sächsische)", die von dem Königlich Sächsischen Militär-Kontingent neu aufzustellende Kompagnie die „8. (Königlich Sächsische)" — sämmtlich des Regiments Nr. 2.

9. Hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1893/94 gilt unter Abänderung Meiner Ordre vom 29. März 1893 das Nachstehende:

I. Entlassung.

Bezüglich Entlassung der Reservisten und Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile bleibt die Festsetzung Meiner Ordre vom 29. März 1893 mit der Maßgabe in Kraft, daß innerhalb der einzelnen Waffen soviel zweijährig gediente Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains an den festgesetzten Zeitpunkten — anstatt bisher zur Disposition — zur Reserve beurlaubt werden, als solche Mannschaften im Vorjahre zur Disposition beurlaubt worden sind. Ueber diese Zahl hinaus sind gegebenen Falles bei den genannten Waffen sowie von den Oekonomie-Handwerkern aller Waffen 2c. an den festgesetzten Zeitpunkten soviel zweijährig gediente Mannschaften zur Reserve zu beurlauben, als unter Berücksichtigung der einzustellenden normalen Rekrutenquote Mannschaften über die künftigen Etatsstärken waffen- bz. korpsweise überschießen.

Den hiernach über den spätesten Entlassungstag hinaus bei den Fahnen verbleibenden zweijährig gedienten Mannschaften der vorbezeichneten Waffen rechnet diese Zurückbehaltung in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 als Uebung.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Quoten.

Zum Dienst mit der Waffe sind sowohl bei den bestehenden als auch bei den neu zu formirenden Truppentheilen einzustellen:

a) bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,
bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,
bei der Luftschiffer-Abtheilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehülfen — ausschließlich der Kapitulanten; sofern Stellen der letzteren unbesetzt sind, dürfen Rekruten bis zur Hälfte der unbesetzten etatsmäßigen Kapitulantenstellen mehr eingestellt werden; ferner zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission bei
jeder fahrenden und reitenden Batterie noch 1,
jedem Fußartillerie-Bataillon noch 9;

b) bei den übrigen Jäger-Bataillonen hohen Etats mindestens je 283,
bei dem Garde-Jäger-Bataillon mindestens 250,
bei den übrigen Jäger- 2c. Bataillonen niedrigen Etats mindestens je . . . 258;

c) bei jedem Kavallerie-Regiment
mit hohem Etat mindestens 160,
" mittlerem und niedrigem Etat mindestens 150;

d) bei jeder reitenden Batterie
mit hohem Etat mindestens 35,
" mittlerem " " 32,
" niedrigem " " 25;

e) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1893 und im Frühjahr 1894 je . . . . . 38.

An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile 2c. die Hälfte der künftig etatsmäßigen Zahl einzustellen.

Für den Fall, daß eine Aenderung der vorerwähnten Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

B. Ueberetatsmäßige Quoten.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit und so weiter, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften als Krankenwärter, Bäcker 2c. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter a bis d festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen, und zwar gleichzeitig mit den normalen Quoten.

Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei der Kavallerie, dem Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommerschen) Nr. 2, bei den Unteroffizierschulen, für die Trainsoldaten zum Frühjahrstermin und für die Oekonomie-Handwerker nach Maßgabe Meiner Ordre vom 29. März 1893, bei den Train-Bataillonen am 2. November 1893, bei den übrigen Truppentheilen nach Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 1893 zu erfolgen.

Beilage 4. (Anmerkung des Kriegsministeriums: Bekanntgabe wird durch Ausgabe von Deckblättern erfolgen.)

10. Die mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft tretenden Aenderungen der Heerordnung vom 22. November 1888 ergiebt die Beilage 4.

11. Die am 2. Oktober 1893 eintretenden Verlegungen bereits bestehender Truppentheile sind aus der Beilage 5 ersichtlich.

Beilage 5.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern" den 11. August 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 11. August 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Zu 5. Die vom 2. Oktober 1893 in Kraft tretende Zutheilung der Artilleriedepot-Inspektionen und Artilleriedepots zu den Fußartillerie-Inspektionen ist aus der Beilage 6 ersichtlich.

Beilage 6.

2. Zu 7. Die General-Inspektion des Ingenieur- 2c. Korps theilt die von ihr hinsichtlich der Regelung der Dienststellung der Kommandeure der Pioniere getroffenen Anordnungen, sowie Abschrift des s. Z. zu erstattenden Immediatberichts dem Kriegsministerium mit.

3. Zu 9. I. Ob zweijährig gediente Mannschaften nach Entlassung einer gleichen Zahl wie im Vorjahre über die künftigen Etatsstärken (an Kapitulanten, Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen, der Hälfte der Lazarethgehülfenstellen, sowie an Oekonomie-Handwerkern) überschießen, hängt von den normalen Rekrutenquoten, dem Bestande an Ausgebildeten, den Abgaben für Neuformationen 2c. und dem Ausgleich an Ausgebildeten innerhalb der einzelnen Waffen bz. Korpsbereiche ab. Letztgedachten Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains — sowie hinsichtlich der Oekonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen 2c. — die Generalkommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs; hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere und der Eisenbahntruppen — ausgenommen die Oekonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden bz. die Eisenbahn-Brigade innerhalb der Waffe nöthigenfalls durch Versetzung.

Wo in Folge Entlassung zweijährig Gedienter in gleicher Zahl wie im Vorjahre, sowie in Folge von Abgaben für Neuformationen 2c. Manquements entstehen, welche durch die normale Rekrutenquote keine Deckung finden, sind die Truppentheile derselben Waffe bz. desselben Befehlsbereichs in Bezug auf Ausgebildete thunlichst gleichmäßig zu stellen, soweit nicht besondere Gründe die Besserstellung einzelner Truppentheile bedingen.

4. Zu 9. II.

a) Die überetatsmäßigen Rekrutenquoten für die unter II. A, a bis d der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bezeichneten Waffen betragen im Allgemeinen 5% der für 1893/94 erforderlichen Gesammt-Rekrutenzahl (d. h. der a. a. O. festgesetzten normalen Rekrutenquote abzüglich der Freiwilligen), — in besonderen Fällen nach dem Ermessen der Generalkommandos höchstens 6% —. Bei den betreffenden Truppentheilen findet demgemäß eine Nachersatzgestellung (§. 77. W. O.) in der Regel nicht statt.

Die „überetatsmäßigen" Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften in die frei werdenden Etatsstellen ein.

b) Sofern die Generalkommandos für Freiwillige, sowie für Oekonomie-Handwerker und halbjährig dienende Trainsoldaten eine weitere überetatsmäßige Rekrutenquote zugleich mit der normalen einzustellen wünschen, wird hierzu die Genehmigung innerhalb 5 % — in besonderen Fällen nach dem Ermessen der Generalkommandos höchstens 6% — der betreffenden Quoten ertheilt.

Insoweit von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, bleibt für die Regelung erforderlichen Nachersatzes die Festsetzung des §. 77 W. O. bz. §. 40,3. H. O. maßgebend.

Beilage 7.

c) Eine nach dem beigefügten Muster aufgestellte Uebersicht des nachträglichen Ersatzmehrbedarfs ist bis zum 17. August d. J. hierher vorzulegen. Dieselbe hat den nach Vorstehendem gegen die bereits erfolgte Ersatzvertheilung eintretenden Mehrbedarf an Rekruten zu enthalten.

Die beantragten überetatsmäßigen Rekrutenquoten sind neben den aufgeführten Truppentheilen mit rother Tinte, getrennt von den normalen, mit schwarzer Tinte zu schreibenden Rekrutenquoten anzugeben, in den mit „Summe" bezeichneten Spalten aber in die schwarze Zahl einzurechnen.

d) Es wird ersucht, die gemäß §. 74,3 W. O. vorzulegenden Nachweisungen der nicht aufgebrachten Rekruten und der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen (neues Muster: Armee-Verordnungs-Blatt 1893 Seite 167) möglichst bald, eventuell sofort nach Beendigung der Aushebungsgeschäfte hierher einzureichen.

5. Nach weiterer Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Aufstellung der Neuformationen und die sonstigen, aus der Heeresverstärkung sich ergebenden Maßnahmen die zur Ueberweisung gelangenden „Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Heeresverstärkung" maßgebend.

6. Das neu zu errichtende Königlich Bayerische Fußartillerie-Bataillon, die neue Königlich Sächsische Fußartillerie-Kompagnie (beide für Metz bestimmt), sowie die neue Königlich Sächsische Eisenbahn-Kompagnie treten zu den vorgesetzten Instanzen in dieselben Beziehungen wie die bereits vorhandenen Truppentheile dieser Art.

7. Die aus Anlaß des zweiten, die Geldmittel für die Heeresverstärkung bereitstellenden Nachtrags-Etats für 1893/94 ergehenden Bestimmungen werden demnächst bekannt gegeben werden.

No. 568/8. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 3 zu der Instruktion, betreffend den Revolver 79, nebst zugehöriger Munition,
Nr. 2 zu der Instruktion, betreffend den Revolver 83, nebst zugehöriger Munition,
Nr. 46 bis 62 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne,
Nr. 61 bis 78 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne,
Nr. 134 bis 157 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. reitende Batterie,
Nr. 79 bis 84 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung,
Nr. 24 bis 28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie,
Nr. 35 bis 61 zum Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition,
Nr. 306 bis 322 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,
Nr. 58 bis 66 zu den besonderen Abnahmevorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Theil,
Nr. 1 bis 13 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule,
Nr. 120a zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Beilage 1.

Zutheilung und Unterkunft der neu zu errichtenden Abtheilungsstäbe und Batterien der fahrenden Feldartillerie.

Regiment Nr.	Anzahl der neu zu errichtenden Batterien	Die neuen Batterien werden zugetheilt der neu zu formirenden Abtheilung Nr.	Die neuen Batterien werden zugetheilt der bereits bestehenden Abtheilung Nr.	Standort.
1	2	IV.	.	Insterburg
16	1	.	IV.	Königsberg
17	3	IV.	.	Gnesen
3	2	IV.	.	Perleberg
18	1	.	IV.	Landsberg a./W.
19	3	IV.	.	Erfurt
5	2	IV.	.	Glogau
20	1	.	IV.	Lissa i./P.
21	3	IV.	.	Neiße
22	3	IV.	.	Münster (vorläufig Lager Truppen-Uebungsplatz Wesel)
23	3	IV.	.	Coblenz
24	3	IV.	.	Altona (vorläufig Lager Schießplatz Lockstedt)
26	3	IV.	.	Verden
27	3	IV.	.	Mainz (vorläufig Lager Truppen-Uebungsplatz Darmstadt)
25	3	III.	.	Darmstadt
30	3	IV.	.	Rastatt
33	3	IV.	.	Metz (vorläufig St. Avold)
34	3	III.	. .	Metz
35	2	IV.	.	Graudenz
36	1	.	IV.	Danzig.

Eintheilung der Fußartillerie-Inspektionen im Frieden.
(Vom 2. Oktober 1893 ab.)

Fußartillerie-Inspektion	Standort	Unterstellte Fußartillerie-Truppentheile
I.	Berlin	Garde-Fußartillerie-Regiment, Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4, Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr 5;
II.	Berlin	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1, " " von Hindersin (Pommersches) Nr. 2;
III.	Cöln	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7, Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9;
IV.	Metz	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenb.) Nr. 3, Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8, (Königlich Sächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 12);
V.	Thorn	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6, " " Nr. 11, " " Nr. 15;
VI.	Straßburg i./E.	Fußartillerie-Regiment Nr. 10, Fußartillerie-Bataillon Nr. 13, Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

Beilage 3.

Eintheilung der Ingenieur-, Pionier-

(Vom 2. Oktober

I. Ingenieur-Inspektion Berlin		II. Ingenieur-Inspektion Berlin		III. Ingenieur- Straß-
1. Festungs-Inspektion Königsberg i. Pr.	2. Festungs-Inspektion Kiel	3. Festungs-Inspektion Posen	4. Festungs-Inspektion Thorn	5. Festungs-Inspektion Straßburg i. E.
Königsberg i. Pr.	Friedrichsort	Posen	Thorn	Straßburg i. E.
Danzig	Curhafen mit Helgoland	Glogau	Graudenz	Neubreisach
Pillau	Geestemünde	Neiße	Cüstrin	Bitsch
Feste Boyen	Wilhelmshaven	Glatz	Spandau	Ulm
Memel	Swinemünde	Außerdem: Depot-Bauverwaltung Breslau	Magdeburg	

und Festungs-Inspektionen.
1893 ab.)

Inspektion burg i. E.		1. Pionier-Inspektion Berlin	2. Pionier-Inspektion Mainz	3. (provisorische) Pionier-Inspektion Magdeburg
6. Festungs-Inspektion Metz	7. Festungs-Inspektion Cöln	Kdo. der Pioniere I. Armeekorps Königsberg i. Pr.	Kommando der Pioniere XV. Armeekorps Straßburg i. E. Kommando der Pioniere XVI. Armeekorps Metz.	
Metz	Cöln	Garde-Pionier-Bataillon Berlin	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11 Mainz	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 Torgau
Diedenhofen	Coblenz	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1 Königsberg i. Pr.	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14 Kehl	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4 Magdeburg
	Mainz	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2 Thorn	Pionier-Bataillon Nr. 15 Straßburg i. E.	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz
	Wesel	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5 Glogau	Pionier-Bataillon Nr. 16 Metz	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8 Coblenz
		Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6 Neiße	Pionier-Bataillon Nr. 19 Straßburg i. E.	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9 Harburg
		Pionier-Bataillon Nr. 17 Stettin	Pionier-Bataillon Nr. 20 Metz	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10 Minden
		Pionier-Bataillon Nr. 18 Königsberg i. Pr.	Württembergisches Pionier-Bataillon Nr. 13 Ulm	

Beilage 5.

Verlegungen bereits bestehender Truppentheile aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Laufende Nr.	Armeekorps	Truppentheil	Bisheriger Standort	Künftiger Standort
1	Garde	III. Abtheilung 2. Garde-Feldartillerie-Regiments	Potsdam (vorläufig Berlin)	Potsdam
2	I.	Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr. (vorl. Braunsberg)
3	II.	III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 129	Bromberg	Schneidemühl
4	"	Stab des Fußartillerie-Regiments von Hindersin (Pommerschen) Nr. 2	Swinemünde	Danzig (vorl. Swinemünde)
5	IV.	Stab, I. und II. Bataillon Infanterie-Regiments Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27	Magdeburg	Halberstadt
6	"	II. Bataillon Fußartillerie-Regiments Encke (Magdeburgischen) Nr. 4	Ehrenbreitstein	Magdeburg
7	V.	III. Bataillon 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58	Glogau	Glogau (vorl. Fraustadt)
8	XI.	III. Bataillon 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87	Mainz	Mainz (vorl. Hanau)
9	XIV.	II. Bataillon 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109	Karlsruhe	Durlach
10	"	III. Bataillon Infanterie-Regiments Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badischen) Nr. 111	Durlach	Rastatt
11	"	Stab, 1., 2. und 3. Kompagnie Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14	Rastatt	Neubreisach
12	XVI.	II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 145	Metz	Metz (vorl. Saargemünd)

Beilage 6.

Zutheilung

der Artilleriedepot-Inspektionen und Artilleriedepots zu den Fußartillerie-Inspektionen (§§. 3, 14 und 15 der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen).

Artilleriedepot-Inspektionen	Artilleriedepots in		Zugetheilt der Fußartillerie-Inspektion	Armeekorps-Bezirke	Bemerkungen
	Festungen	offenen Orten			
1	Spandau Cüstrin Posen	Berlin	1	Garde-, III., V., VI. A. K., sowie Thorn *) und Graudenz *)	*) Thorn und Graudenz treten von der 2. zur 1. Artilleriedepot-Inspektion über.
	Glogau Glatz Thorn Graudenz	Breslau Neiße	5		
2	Königsberg (Memel) Boyen Pillau Swinemünde Danzig	Stettin Bromberg Rendsburg Schwerin	2	I., II., IX. und XVII. A. K. (ausschließlich Thorn und Graudenz) *)	
3	Magdeburg	Erfurt Wittenberg	1	IV., VII., X. A. K. VIII. A. K. (ausschl. Saarlouis) XI. A. K. (ausschl. Mainz) **)	**) Mainz tritt von der 3. zur 4. Artilleriedepot-Inspektion über.
	Wesel Cöln Coblenz	Münster Hannover Cassel Darmstadt	3		
4	Mainz Metz Diedenhofen	Saarlouis	4	XIV., XV. XVI. A. K. Saarlouis, Mainz **) und Ulm.	Diejenigen Fußartillerie-Inspektionen, denen die Artilleriedepot-Inspekteure in persönlichen Angelegenheiten zu unterstellen sind, sind fett gedruckt.
	Straßburg(Bitsch) Ulm Neubreisach	Karlsruhe Rastatt	6		

Beilage 7.

Nachträglicher Ersatz-Mehrbedarf

für die Truppen des ... Armeekorps aus Anlaß der Heeresverstärkung und abgekürzten Dienstzeit.

Truppentheil		a. Zum Dienst mit der Waffe															b. zum Dienst ohne Waffe								
		Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Feldartillerie: Reitende	Feldartillerie: Fahrende	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahn-Regimenter	Luftschifferabtheilung	Train: Traingemeine	Train: Trainsoldaten	Summe: der Rekrutenzahl	Summe: Nachersatz	Summe a überhaupt	Oekonomie-Handwerker: Schneider	Oekonomie-Handwerker: Schuhmacher	Oekonomie-Handwerker: Sattler	Oekonomie-Handwerker: Sonstige	Krankenwärter	Summe: der Rekrutenzahl	Summe: eventl. Nachersatz	Summe b überhaupt	Summe a und b.
Infanterie	Inf. Regt. Nr. 42	156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	156	42	198	.	.	.	.	.	.	.	.	198
	Inf. Regt. Nr. 40	135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135	40	175	.	.	.	.	.	.	.	.	175
	= = = 2c.																								
Jäger	2c.																								
Kürassiere, Ulanen	Ulanen-Regt. Nr. 7	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	.	.	.	.	.	.	.	.	7
	Kürass. = = 10	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	10	.	.	.	.	.	.	.	.	10
	2c.																								
Dragoner, Husaren	2c.																								
Feldartillerie	2c.																								
Fußartillerie	2c.																								
Pioniere	2c.																								
Eisenbahn-Regimenter	2c.																								
Luftschifferabtheilung	2c.																								
Train	2c.																								
Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamts																									
Krankenwärter																									
Gesammtmehrbedarf		1392																							

Bemerkung: Gemäß Absatz 4b der Ausführungsbestimmungen angesetzte überetatsmäßige Rekruten sind unter der Uebersicht zu erläutern.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 19. August 1893. Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 211.

Größere Truppenübungen im Jahre 1893.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der durch Meine Ordre vom 14. Februar d. Js. getroffenen Anordnungen hierdurch:

Das VIII., XIV., XV. und XVI. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab. Jedes Armeekorps hat für sich große Parade.

a) Bei dem VIII. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind aus. Bei dem XVI. Armeekorps findet an Stelle des Korpsmanövers gegen markirten Feind ein Korpsmanöver in zwei Parteien gegeneinander statt. Demnächst haben die beiden Armeekorps dreitägige Manöver gegeneinander.

b) Bei dem XIV. und XV. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind ebenfalls aus. Demnächst haben die beiden Armeekorps dreitägige Manöver gegeneinander.

c) Das XV. Armeekorps hat — mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit — seine sonstigen Herbstübungen, abweichend von den Bestimmungen der Felddienst-Ordnung, zu beschränken.

Alle weiteren Anordnungen Meiner Ordre vom 14. Februar d. Js. bleiben in Kraft.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“ den 11. August 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 16. August 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 42 — hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 638/8. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 14. August 1893.

Nr. 212.

Infanterie-Schießschule. Ablösung von Mannschaften.

1. Die gemäß der Bekanntmachung auf Seite 5 — Spalte 22, 23, 24, 25, 26 und 27 — des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 zur Stamm-Kompagnie kommandirten Mannschaften sind von ihren Truppentheilen durch Mannschaften des Jahrganges 1892 insoweit abzulösen, als dieselben nicht diesem Jahrgang angehören.

   Der Ab- und Zugang jener Mannschaften bei der Infanterie-Schießschule erfolgt am 26. September 1893; die Zugehenden verbleiben bis zum 26. September 1894 dort.
2. Betreffs der abgelösten bz. von den Truppentheilen zur Entlassung kommenden Mannschaften wird auf Ziffer 9 I. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1893 verwiesen.
3. Die Ueberweisungspapiere (Nationale, Lazareth- und Fahrschein — Ziffer IV 3 und 4 der Kommandirungs-Bestimmungen, Seite 6 ff. des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893) sind der Infanterie-Schießschule bis zum 19. September 1893 einzusenden.

   Im Uebrigen behalten jene Bestimmungen auch ferner Gültigkeit.

In Vertretung.

No. 234/8. 93. A. 2. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 17. August 1893.

Nr. 213.

Beginn der diesjährigen Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf Nr. 54 und 55 der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule vom 5. September 1892 wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß sämmtliche ersten Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule in diesem Jahre statt am 1. Oktober am 16. Oktober beginnen.

Die Festsetzungen in Nr. 55 bezüglich des Schlusses der ersten Kurse und des Beginnes und Schlusses der zweiten Kurse werden hierdurch nicht berührt.

Im Vertretung.

No. 179/8. 93. A. 4. v. Goßler.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Berlin den 15. August 1893.

Nr. 214.

Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar d. Js. beschlossenen Aenderungen des Statuts sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni d. Js. genehmigt worden.

Der Verwaltungsrath hat auf Grund des §. 32 des Statuts bestimmt, daß das neue Statut am 1. Januar 1894 in Kraft tritt.

Die Direktion wird die Truppentheile ꝛc. rechtzeitig mit Abdrücken des neuen Statuts, Erläuterungen der Veränderungen und den erforderlichen neuen Mustern versehen.

v. Spitz,
Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 25. August 1893. Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 215.

Armeebefehl.

Durch den zu Meinem tiefen Schmerze am 22. d. Mts. erfolgten Tod Meines geliebten Großonkels, des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit, General der Kavallerie, hat Meine Armee abermals einen schweren Verlust erlitten. Mit dem Entschlafenen ist ein bedeutender Deutscher Fürst aus dem Leben geschieden, der fast 50 Jahre der Armee mit wärmstem Interesse angehört, mit ihr an glorreichen Feldzügen theilgenommen hat und allezeit ein leuchtendes Vorbild militärischer Tugenden für dieselbe gewesen ist. — Mit Meiner Armee beklage Ich zugleich den Verlust eines treuen Freundes, der von je her und in allen Lagen unerschütterlich zu Meinem Hause gestanden hat und dem auch Mein in Gott ruhender Großvater wie Mein geliebter Vater stets in tiefer Dankbarkeit zugethan waren. — Um den Empfindungen schmerzlicher Trauer und ehrender Erinnerung für den Dahingeschiedenen noch besonders Ausdruck zu geben, bestimme Ich hierdurch:

1. Die Offiziere des Regimentsstabes, des I. und III. Bataillons des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95, sowie der Garnisonkommandos Gotha und Coburg schließen sich der Landestrauer an; diejenigen des II. Bataillons des Regiments und des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7 legen von dem Tage des Bekanntwerdens dieser Ordre auf 8 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) an.
2. Zu den Beisetzungs-Feierlichkeiten ist ein Bataillon des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95, sowie der Regimentsstab und die Regimentsmusik nach Coburg heranzuziehen. Außerdem haben beide Regimenter, deren Hoher Chef der verstorbene Herzog war, Abordnungen zu entsenden, deren Zusammensetzung die Generalkommandos bestimmen.

Schloß Reinhardsbrunn, den 23. August 1893.

Wilhelm.

Ich lasse Ihnen den anliegenden Armeebefehl mit dem Auftrage zugehen, denselben sogleich der Armee bekannt zu machen. — Gleichzeitig bestimme Ich hierdurch, daß die kommandirenden Generale des IV. und XI. Armeekorps an den Trauerfeierlichkeiten in Coburg Theil zu nehmen haben.

Schloß Reinhardsbrunn, den 23. August 1893.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 24. August 1893.

Vorstehender Armeebefehl und die Allerhöchste Ordre vom 23. d. M. werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.
v. Funck.

No. 573/8. 93. K. M.

Nr. 216.

Ausfall der diesjährigen größeren Uebung im Kampf um Festungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 6. April 1893, daß die für diesen Herbst in Aussicht genommene Uebung bei Thorn im Kampf um Festungen ausfällt. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais, den 17. August 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 19. August 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf Seite 105 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 805/8. 93. A. 1. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 21. August 1893.

Nr. 217.

Neuer Druckvorschriften-Etat.

Der „Druckvorschriften-Etat vom 18. April 1888" und der „Etat an Druckvorschriften für Garnisonlazarethe" — Beilage 38 zu § 175, 8 der Friedens-Sanitäts-Ordnung — werden außer Kraft gesetzt.

An Stelle derselben gelangt ein neuer Druckvorschriften-Etat vom 26. Juni 1893 — nach dem Stande vom 1. Mai 1893 — zur Verausgabung. Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Kommandobehörden 2c. nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die nach dem Abschlußtermin des Etats während des Druckes desselben eingetretenen Veränderungen sind in einem „1. Nachtrag" zusammengestellt worden, welcher gleichzeitig mit dem Etat und in derselben Anzahl, wie der letztere, den Kommandobehörden 2c. zugehen wird.

Zum Zwecke der auf Grund des Etats vorzunehmenden allgemeinen Regelung der Bestände an Druckvorschriften erfolgt hier die Aufstellung neuer Vertheilungspläne für sämmtliche im Etat enthaltenen Vorschriften.

Denjenigen Kommandobehörden 2c. — ausgenommen die Einzel-Empfänger —, an welche von Seiten der Druckvorschriften-Verwaltung eine unmittelbare Ueberweisung von Druckvorschriften stattfindet, werden nach Fertigstellung Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die betreffenden Ueberweisungs-Bezirke unter Umschlag zugehen.

Da die Ueberweisung dieser Auszüge voraussichtlich nicht vor Ende Januar 1894 wird erfolgen können, empfiehlt es sich, den Ausgleich bezüglich der gegen den neuen etatsmäßigen Sollbedarf fehlenden bz. überschießenden Exemplare mit der gemäß Ziffer 13 der Vorbemerkungen zum Etat vorzunehmenden Regelung des sich durch Aenderungen in den Kriegsformationen 2c. für das Jahr 1894/95 ergebenden Mehr- und Minderbedarfs zu verbinden.

An Stelle des in der Anlage 1 zum Druckvorschriften-Etat für die Anmeldung des letzteren Bedarfs regelmäßig vorgeschriebenen Musters ist demgemäß für die erstmalige Anforderung bz. Rückgabe der gegen den Sollbedarf fehlenden bz. überschießenden Exemplare im Frühjahr 1894 das hier beigefügte Muster in Anwendung zu bringen.

In Vertretung

No. 319/8. 93. K. M. v. Goßler.

Nachweiſung

der gegen den etatsmäßigen Sollbeſtand am 1. 4. 1894 weniger bz. mehr vorhandenen Druckvorſchriften im Bezirk des Generalkommandos des n^ten^ Armeekorps, der General-Inſpektion der Fußartillerie

2c. 2c. 2c.

Erläuterung	Laufende Nr. der Druckvorschriften													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Anzahl der													
Der etatsmäßige Sollbestand für 1893/94 beträgt laut Auszuges aus den Vertheilungsplänen														
Es tritt hinzu: Mehrbedarf am 1. 4. 1894. Für hinzugetretene Dienststellen: Stab eines Reserve-Inf.-Bat. 2c. 2c. 2c.														
Summa . . .														
Es geht ab: Minderbedarf am 1. 4. 1894. Für in Wegfall gekommene Dienststellen: Stab eines Reserve-Kavallerie-Regiments. 2c. 2c. 2c.														
Summa . . .														
Bleibt etatsmäßiger Sollbestand am 1. 4. 1894.														
Der Istbestand beträgt:														
Mithin sind zu überweisen . .														
Mithin sind zurückzugeben . .														

nach dem Druckvorschriften-Etat														
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	ꝛc.	ꝛc.
Exemplare														

Kriegsministerium. Berlin den 17. August 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 218.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Im Anschluß an das Seite 176/179 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß wird bekannt gemacht, daß die Königliche Eisenbahndirektion Altona die Benutzung der Schnellzüge 11 und 21

ab Flensburg 8^{5} V.
an Altona 11^{15} V.

für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bz. Militärfahrkarte bis auf Weiteres, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, freigegeben hat.

In Vertretung.
No. 281/8. 93. B. 3. v. Lindequist.

Kriegsministerium. Berlin den 19. August 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 219.

Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule vom 14. Dezember 1891.

In Abänderung der Anlage 2 des Entwurfs: „Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der zur Militär-Telegraphenschule kommandirten Mannschaften" wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober d. Js. ab sind auszustatten:

1. Jeder zur Militär-Telegraphenschule kommandirte Unteroffizier und Mann mit 4 Tuchanzügen — Waffenrock und Tuch- bz. Reithose — (Parade-, Sonntags-, Ausgeheanzug für die Woche und Dienstanzug) und mit je 3 Hemden und 3 Unterhosen.
2. Jeder Unteroffizier der Kavallerie mit 2 Paar Reitstiefeln.
3. Jeder Pioniergemeine mit 2 Drillichjacken anstatt mit 1 Arbeitskittel und 1 Drillichjacke.

Ferner sind

4. Schnürschuhe von Leder oder an ihrer Stelle kurzschäftige Stiefel mitzugeben.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 43/8. 93. A. 6. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 21. August 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 220.

Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Auf Seite 44 dieser Vorschrift in Zeile 7 von unten ist das Wort „nicht" zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 373/8. 93. A. 4. v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 35 bis 46 zur Heerordnung vom 22. November 1888.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 8. September 1893. Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 221.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Dannenberg.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Dannenberg, welcher eine Reihe von Jahren hindurch mit großer Auszeichnung als kommandirender General an der Spitze des II. Armeekorps gestanden und sich in allen Dienststellungen im Kriege wie im Frieden hohe Verdienste erworben hat, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß sämmtliche Offiziere des II. Armeekorps, sowie die Offiziere des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, 3 Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Außerdem hat der kommandirende General II. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung, sowie eine solche des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, letztere bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, an der Leichenfeier Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais, den 31. August 1893.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 6. September 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 102/9. 93. K. M. v. Spitz.

Nr. 222.

Gewährung der Immediatstellung für den Inspekteur der Feldartillerie.

Ich bestimme hierdurch:

1. Der Inspekteur der Feldartillerie ist Mir in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten unmittelbar unterstellt.
2. Alle Eingaben personeller Natur über die Offiziere seines Stabes und der Feldartillerie-Schießschule, sowie die Vorschläge der zur Schießschule zu versetzenden beziehungsweise der zur Truppe zurückzuversetzenden Offiziere sind Mir von demselben unmittelbar vorzulegen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Aenderungen der Ausführungs-Bestimmungen betreffend die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos vom 1. Mai 1889.

Neues Palais, den 19. August 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 29. August 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Allerhöchst genehmigten Aenderungen der Ausführungs-Bestimmungen betreffend die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos vom 1. Mai 1889 nachstehend abgedruckt sind.

No. 404/8. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Aenderungen der Ausführungs-Bestimmungen betreffend die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos vom 1. Mai 1889.

1. Ziffer 3. Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:
   Der Inspekteur der Feldartillerie hat bei Erledigung der technischen Angelegenheiten der Feldartillerie mitzuwirken.
2. Ziffer 5. Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:
   Die Termine setzt der Inspekteur nach vorheriger Vereinbarung mit den Generalkommandos fest und theilt sie dem Kriegsministerium mit.
3. Ziffer 13. Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:
   Aus diesem Bericht theilt er das Erforderliche den Generalkommandos zur entsprechenden Anweisung der Truppen mit und giebt gleichzeitig dem Kriegsministerium hiervon Kenntniß.

Nr. 223.

Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse.

Ich bestimme: Das Aufrücken der Hauptleute und Rittmeister in das Gehalt 1. Klasse hat bei allen Waffen nach dem Dienstalter innerhalb der einzelnen Waffengattung zu erfolgen. Das Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieser Ordre beauftragt.

Neues Palais, den 29. August 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 5. September 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre tritt bei den einzelnen Formationen mit dem Tage in Kraft, an welchem dieselbe bei diesen Formationen bekannt wird. Das Aufrücken von Hauptleuten ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse wird von diesem Zeitpunkte ab durch Verfügung des Kriegsministeriums geregelt. Nur die General-Inspektion der Fußartillerie und das Kommando der Eisenbahnbrigade regeln nach wie vor das Aufrücken innerhalb ihres Befehlsbereiches in den bisher vor-

gesehenen Grenzen, theilen aber der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums die in dieser Hinsicht ergehenden Veränderungen sogleich mit.

2. Die Hauptleute der Jäger und Schützen rangiren mit den Hauptleuten der Infanterie.
3. Die in den besonderen Etats des Kriegsministeriums, des Generalstabes, der Militär-Bildungsanstalten und aller sonstigen Formationen sich befindenden Hauptleute 2c. haben gemeinsam mit den Offizieren ihrer Waffengattung bz. derjenigen Waffengattung, der sie vor dem Einrücken in jenen Etat angehört haben, aufzurücken. Dieses Aufrücken in das Gehalt 1. Klasse wird vom Kriegsministerium für alle Waffengattungen geregelt.
4. Zur Gewinnung einer Unterlage für die erste Regelung des Einrückens übermitteln die Generalkommandos der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit möglichster Beschleunigung gesammelte Nachweisungen der unterstellten Infanterie-, Jäger-, Kavallerie- und Feldartillerie-Truppentheile nach beifolgendem Muster.

In Vertretung.

No. 96/9. 93. B. 3. v. Spitz.

. . . . . Rgt. Nr. . . . . .

Nachweisung

derjenigen Stabsoffiziere und Hauptleute (Rittmeister), welche für den Monat September 1893 aus Kassen des Regiments das Hauptmannsgehalt 1. oder 2. Klasse bezogen haben.

Lfde. Nr.	Charge	Name	Bezog für den Monat September d. J. das Gehalt und zwar:			Veränderungen, welche auf Grund bereits ergangener Bestimmungen im Gehaltsbezuge demnächst eintreten.		Bemerkungen.
			aus welchem Etatskapitel	eines Hauptmanns		Nähere Bezeichnung der Veränderung	Das seitherige Gehalt wird frei am:	
				1. Klasse	2. Klasse			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Ueberzähliger Major	N.	24	1	—	A. K. O. 18. 8. 93 als Bataillons-Kommandeur in das Inf.-Rgt. Nr. . . . . versetzt.	1. 10. 93.	
2	Desgl.	L.	21	1	—	A. K. O. 18. 8. 93 in das Rgt. wieder einrangirt.	1. 10. 93.	Seither aggregirt. Bezieht für September das Gehalt noch aus Kap. 21.
3	Hauptmann und Kompagnie-Chef	H.	24	1	—	2. 9. 93. gestorben.	1. 11. 93.	Für Oktober gelangt Gnadengehalt zur Verausgabung.
4	Desgl.	F.	24	1	—	A. K. O. 18. 8. 93 in das Inf.-Rgt. Nr. . . . versetzt.	1. 10. 93.	
5	Desgl.	S.	24	1	—	—	—	
6	Hauptmann	R.	24	1	—	—	—	Adjutant bei der . . . . Division.
7	Hauptmann und Kompagnie-Chef	W.	24	1	—	—	—	

Lfde. Nr.	Charge	Name	Bezog für den Monat September d. J. das Gehalt und zwar:			Veränderungen, welche auf Grund bereits ergangener Bestimmungen im Gehaltsbezuge demnächst eintreten.		Bemerkungen.
			aus welchem Etats-kapitel	eines Hauptmanns 1. Klasse	eines Hauptmanns 2. Klasse	Nähere Bezeichnung der Veränderung	Das seitherige Gehalt wird frei am:	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
8	Hauptmann und Kompagnie-Chef	B.	24	1	—	—	—	
9	Desgl.	D.	24	1	—	—	—	
10	Desgl.	O.	24	—	1	—	—	Würde, wenn das Aufrücken innerhalb des Regiments weiter stattgefunden hätte, am 1. 10. 93 in das Chargengehalt 1. Klasse aufgerückt sein. (Siehe Abgang zu lfd. Nr. 4.)
11	Desgl.	P.	24	—	1	—	—	Desgl. am 1. 11. 93 für den Abgang zu lfd. Nr. 3.
12	u. s. w.							

Dem Regiment gehörten für September d. J. außerdem nachstehende Hauptleute (einschl. der im Hauptmannsgehalt stehenden Stabsoffiziere) an, welche für den genannten Monat das Gehalt aus anderweiten Kassen bezogen haben:

1. Hptm. E., à la suite des Regiments, kommandirt als Lehrer zur Kriegsschule in G.
2. = G., do. = = = = Militärlehrer zur Haupt-Kadettenanstalt.
3. = U., do. = = = = Kompagnieführer zur Unteroffizierschule in P.
4. = P., do. = = = = Direktions-Assistent zur Gewehrfabrik in D.

Datum. Unterschrift.

Anmerkung. In Spalte „Bemerkungen" ist das Freiwerden des Gehalts eingehend zu erläutern, da diese Angabe die Grundlage für die Regelung des Aufrückens bildet. Sollte in einzelnen Fällen das Freiwerden des Gehalts bis zum Abschluß der Nachweisung nicht festgestellt werden können, so ist die Spalte 8 offen zu lassen und nach Feststellung der Verfügbarkeit des Gehalts der Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums seitens des betreffenden Truppentheils unverweilt direkte Anzeige zu erstatten.

Kriegsministerium. Berlin den 27. August 1893.

Nr. 224.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Auf der Kriegsschule zu Engers beginnt am 7. Januar 1894 und auf der Kriegsschule zu Glogau am 14. Januar 1894 ein neuer Unterrichtskursus.

Die Anmeldungen für den Eintritt (Kriegsschul-Instruktion §. 17) sind bis zum 1. Dezember 1893 zu bewirken.

Für die im Oktober 1893 beginnenden Unterrichtskurse (Armee-Verordnungs-Blatt für 1893 Seite 193) sind die Anmeldungen bis zum 15. September d. J. an die Inspektion der Kriegsschulen einzureichen.

No. 335/8. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 29. August 1893.

Nr. 225.

Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Der Sanitätsbericht 1889/90 ist im Druck fertig gestellt und bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin, SW. Kochstraße 68—70 — zum Ladenpreise von 12 Mark käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 8 Mark beziehen.

Auch für die früher erschienenen Jahrgänge des Sanitätsberichts wird, soweit die bezüglichen Bestellungen bei der Medizinal-Abtheilung eingehen und der Vorrath an Druckexemplaren ausreicht, den Angehörigen des Deutschen Heeres in Zukunft ein Vorzugspreis zu etwa $^2/_3$ des Ladenpreises gewährt werden.

No. 490/6. 93. M. A. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1893.

Nr. 226.

Ergänzung des Anhangs II der Reiseordnung und des I. Theils der Militär-Eisenbahnordnung.

1. Im Anhang II A. 4 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes ist am Schlusse zwischen den Worten „Pferde" und „zu" einzuschalten:
   bei Kommandos und Truppenübungen
2. Die militärische Ausführungsbestimmung 89 zum I. Theil der Militär-Eisenbahnordnung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs II der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

Bezüglich der Ergänzung zu 1 werden Deckblätter nicht ausgegeben.

No. 136/6. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1893.

Nr. 227.

Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1893/94.

Für die Kommandos 2c. zum Militär-Reitinstitut für 1893/94 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 352/8. 93. A. 3. v. Kaltenborn.

Nachweisung

der

Kommandos ꝛc. zum Militär-Reitinstitut

für 1893/94.

Bemerkungen.

1. Für 1893/94 sind möglichst Artillerie-Offiziere der reitenden Abtheilungen zu kommandiren.
2. Unter den an die Offizier-Reitschule abzugebenden Pferdepflegern sind vom Gardekorps, I.—VII. Armeekorps je zwei Mann, vom VIII.—XI., XIV.—XVII. Armeekorps je ein Mann zu überweisen, welche vom 1. Oktober 1893 ab nur noch ein Jahr zu dienen haben.
3. Beginn des Kommandos und Entlassung siehe §. 8 d. D. O. f. M. R.
4. Auswahl der zu Kommandirenden siehe §. 9 d. D. O. f. M. R.
5. Ueberweisungspapiere " §. 11 "
6. Bekleidung und Ausrüstung " §. 12 "
7. Marschangelegenheit " §. 13 "
   Die Pferde der kommandirten Offiziere einer und derselben Garnison sind zu einem Transport zu vereinigen und auf Grund eines Militärfahrscheins nach Hannover bz. zurück zu befördern.
8. Geldverpflegung ꝛc. siehe §. 14 d. D. O. f. M. R.

Armeekorps.	Truppentheile	Es sind zu zur Offizier-Reitschule: Offiziere	Offizierburschen	Aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment: Beschlagschmiede	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung
Gardekorps.	. . . . .	.	.	1	1
	Regiment der Gardes du Corps	1	1	—	v. 1. 10. bis 31. 12. 93.
	Garde-Kürassier-Regiment	—	—	—	.
	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland	1	1	—	.
	Leib-Garde-Husaren-Regiment	1	1	—	.
	1. Garde-Ulanen-Regiment	—	—	—	.
	2. = = = ...	1	1	—	.
	2. = Dragoner-Regiment	—	—	—	.
	3. = Ulanen- = ...	—	—	—	.
	2. = Feldartillerie-Regiment	1	1	—	.
I.	. . . . .	.	.	.	1
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel	1	1	—	v. 1. 1. bis 31. 3. 9[illegible]
	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	—	—	—	.
	Dragoner-Regiment von Wedel	—	—	—	.
	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12	1	1	—	.
	Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen	1	1	—	.
	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16	1	1	—	.
II.	. . . . .	.	.	.	1
	Kürassier-Regiment Königin	—	—	—	v. 1. 4. bis 30. 6. 94.
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	—	—	—	.
	Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger	—	—	—	.
	Dragoner-Regiment von Arnim	—	—	—	.
	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2	1	1	—	.
	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17	1	1	—	.
III.	. . . . .	.	.	.	1
	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	1	1	—	v. 1. 7. bis 30. 9. 94.
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland . . .	—	—	—	.
	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland . . .	1	1	—	.
	Husaren-Regiment von Zieten	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3	1	1	—	.

kommandiren:				Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule				an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung		Gemeine als Pferdepfleger	Oekonomie-Handwerker		Oekonomie-Handwerker	
.	.	.	.	7	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Zimmermann, 1 Maler, 1 Gärtner.
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—*)	1	—						
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—	—	—						
.	.	.	.	7*	.	* Darunter 1 Tischler, Zimmermann oder Böttcher, 1 Schuhmacher, 1 Hülfsschreiber.	.	
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—*)	1	—						
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—*)	1	—						
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—	—	—						
—	—	—						
.	.	.	.	7*	.	* Darunter 1 Maurer, 1 Schuhmacher.	.	
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—*)	1	—						
—	—	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—	—	—						
.	.	.	.	7*	.	* Darunter 1 Maler, 1 Buchbinder, 1 Kellner, Lohndiener oder Tafeldecker.	.	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						

Armeekorps-	Truppentheile	Es sind zu zur Offizier-Reitschule: Offiziere	Offizierburschen	Aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment: Beschlagschmiede	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung
IV.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld	1	1	—	.
	Kürassier-Regiment von Seydlitz	1	1	—	.
	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12	—	—	—	.
	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4	1	1	—	.
	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19	1	1	—	.
V.	Dragoner-Regiment von Bredow	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg	1	1	—	.
	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland	1	1	—	.
	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20	1	1	—	.
VI.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst	.	.	—	.
	Dragoner-Regiment König Friedrich III.	1	1	—	.
	Husaren-Regiment von Schill	—	—	—	.
	= = Graf Goetzen	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment von Katzler	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment von Peucker	1	1	—	.
VII.	Kürassier-Regiment von Driesen	—	—	—	.
	1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8	1	1	—	.
	2. = = = = 11	—	—	—	.
	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5	—	—	—	.
	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7	1	1	—	.
	2. = = = Nr. 22	1	1	—	.
VIII.	Kürassier-Regiment Graf Geßler	1	1	—	.
	Husaren-Regiment König Wilhelm I.	—	—	—	.
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7	1	1	—	.
	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff	1	1	—	.

kommandiren:				Es sind abzugeben:				
zur Kavallerie-Unteroffizierschule				an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung		Gemeine als Pferdepfleger	Oekonomie-Handwerker		Oekonomie-Handwerker	Bemerkungen.
.	.	1	.	7*	.	* Darunter 1 Gärtner, 1 Kellner, Lohndiener oder Tafeldecker	.	
1	1	v. 1. 10. bis 31. 12. 93.						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—	—	—						
—	—	—						
.	.	1	.	7*	.	* Darunter 1 Tischler, Zimmermann oder Böttcher, 1 Schneider	.	
1	1	v. 1. 1. bis 31. 3. 94.						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	1	.	7*	.	* Darunter 1 Maler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher	.	
1	1	v. 1. 4. bis 30. 6. 94.						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	1		6*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Sattler, 1 Hülfsschreiber	.	
1	1	v. 1. 7. bis 30. 9. 94.						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—	—	—						
—	—	—						
.	.	.	.	6*	1 Sattler	* Darunter 1 Tischler, Zimmermann oder Böttcher, 1 Schlosser	.	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						

Armeekorps.	Truppentheile	Es sind zu zur Offizier-Reitschule: Offiziere	Offizierburschen	Aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment: Beschlagschmiede	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung
IX.	. . . . .	.	.	.	.
	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17	1	1	—	.
	2. = = = = = 18	—	—	—	.
	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15	—	—	—	.
	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich König von Ungarn	—	—	—	.
	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9	1	1	—	.
X.	. . . . .	.	.	.	.
	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19	—	—	—	.
	Königs-Ulanen-Regiment	—	—	—	.
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16	—	—	—	.
	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17	—	—	—	.
XI.	. . . . .	.	.	1	.
	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel	1	1	—	.
	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13	1	1	—	.
	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg	—	—	—	.
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6	—	—	—	.
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23	—	—	—	.
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24	1	1	—	.
	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11	1	1	—	.
XII. Königlich Sächsisches	. . . . .	.	.	.	.
	Garde-Reiter-Regiment	—	—	—	.
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oesterreich König von Ungarn	1	1	—	.
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18	—	—	—	.
	2. Königin- = = = 19	—	—	—	.
	Karabinier-Regiment	1	1	—	.
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18	1	1	—	.
	2. Feldartillerie-Regiment Nr. 28	1	1	—	.

kommandiren:				Es sind abzugeben:				Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule				an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung		Gemeine als Pferdepfleger	Oekonomie-Handwerker		Oekonomie-Handwerker	
.	.	.	.	6*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Sattler, 1 Hülfsschreiber	.	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	1 *	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*	.	* Darunter 1 Maurer, 1 Hülfsschreiber	1 Schneider	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
.	1 *	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*	.	* Darunter 1 Tapezier, 1 Kellner, Lohndiener oder Tafeldecker	1 Schneider	
1	1	—						
1	1	—						
— *	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	.	.	.	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Gärtner, 2 Hülfsschreiber
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						

Armeekorps.	Truppentheile	Es sind zu zur Offizier-Reitschule: Offiziere	Offizierburschen	Aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment: Beschlagschmiede	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung
XIII. Königlich Württembergisches	. . . . .	.	.	.	.
	Dragoner-Regiment Königin Olga	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment König Karl	1	1	—	.
	Dragoner-Regiment König	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment König Wilhelm	—	—	—	.
XIV.	. . . . .	.	.	1	.
	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20	1	1	—	.
	2. „ Dragoner-Regiment Nr. 21	—	—	—	.
	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14	1	1	—	.
	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 . . .	—	—	—	.
XV.	. . . . .	.	.	1	.
	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden	—	—	—	.
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11	1	1	—	.
	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15	—	—	—	.
	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment Nr. 31	1	1	—	.
XVI.	. . . . .	.	.	1	.
	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9	1	1	—	.
	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	—	—	—	.
	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6	—	—	—	.
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment Nr. 34	1	1	—	.
XVII.	. . . . .	.	.	1	.
	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg	—	—	—	.
	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	—	—	—	.
	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt	—	—	—	.
	Ulanen-Regiment von Schmidt	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment Nr. 35	1	1	—	.

kommandiren: zur Kavallerie-Unteroffizierschule				Es sind abzugeben: an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule	Bemerkungen.
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Trompeter mit vierteljährlicher Ablösung		Gemeine als Pferdepfleger	Oekonomie-Handwerker		Oekonomie-Handwerker	
.	.	.	.	.	.		.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Sattler, 1 Schlosser
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*)	.	* Darunter 1 Schmied, 1 Hülfsschreiber	1 Schuhmacher	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tischler, 1 Schmied
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	.	.	6	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maurer, 1 Tapezier
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	.	.	6*)	.	* Darunter 1 Kellner, Lohndiener oder Tafeldecker, 1 Hülfsschreiber	.	
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
—	—	—						

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1893.

Nr. 228.

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Nachstehender Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Gesetz mit dem 1. April 1895 in Kraft tritt.

No. 614/8. 93. C. 3. v. Kaltenborn.

Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§. 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§. 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

ꝛc.

§. 19.

Wegen der Befreiung der Militär-Speiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

ꝛc.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§. 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) ꝛc.

c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;

d) ꝛc.

g) der Kirchen, Kapellen und anderer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
k) ꝛc.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§. 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet:
ꝛc.
6) die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 3 No. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.
ꝛc.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

ꝛc.

§. 34.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.
ꝛc.

§. 41.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§. 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§. 42.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.
Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

ꝛc.

§. 93.

Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.
Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht. (§ 16.)
ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kriegsministerium. Berlin den 31. August 1893.

Nr. 229.

Gewehr-Prüfungskommission. Ablösung von Mannschaften.

1. Die gemäß der Bekanntmachung auf Seite 33 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1893 zur Gewehr-Prüfungskommission kommandirten Mannschaften sind von ihren Truppentheilen durch Mannschaften des Jahrgangs 1892 insoweit abzulösen, als sie nicht diesem Jahrgang angehören.

   Der Ab- und Zugang jener Mannschaften bei der Gewehr-Prüfungskommission erfolgt am 26. September 1893. Die Kommission wird jedoch ermächtigt, einzelne Leute bis einschließlich 28. September zurückzuhalten. Die Zugehenden verbleiben bis zum 26. September 1894 bei der Gewehr-Prüfungskommission.
2. Betreffs der abgelösten bz. von den Truppentheilen zur Entlassung kommenden Mannschaften wird auf Ziffer 9I der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1893 verwiesen.
3. Die Ueberweisungspapiere — Ziffer IV.1 der Kommandirungs-Bestimmungen Seite 44 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1891 — sind der Gewehr-Prüfungskommission bis zum 19. September 1893 einzusenden.

   Im Uebrigen behalten jene Bestimmungen mit der unterm 8. Januar 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt 1893 Seite 32) verfügten Aenderung auch ferner Gültigkeit.

In Vertretung.

No. 684/8. 93. A. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 5. September 1893.

Nr. 230.

Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtrags-Etats für 1893/94.

1. In Folge gesetzlicher Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Gemeinen als Jahresdurchschnitts- — anstatt bisher als Maximal- — Stärke kommt vom 1. Oktober 1893 ab die bisherige Vorschrift in Fortfall, daß die Gesammtzahl der nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat zu löhnenden „Gemeinen" bei jedem Truppentheil, für welchen ein besonderer Verpflegungs-Etat aufgestellt ist, innezuhalten ist und erforderlichen Falls Gemeine zu beurlauben sind (§. 5 Friedens-Besoldungsvorschrift). Demgemäß brauchen z. B. nicht mehr offen gehalten bezw. frei gemacht zu werden Gemeinenstellen für

   außeretatsmäßige Vizefeldwebel und Vizewachtmeister,
   nachträglich eingestellte unsichere Dienstpflichtige,
   überetatsmäßige Mannschaften bei der Disziplinarabtheilung des Gardekorps,
   überetatsmäßige Halbinvaliden,
   die in die Verpflegung aufgenommenen einjährig Freiwilligen,
   solche Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der Dienstzeit zu ihrem Truppentheil zurückkehren,
   die Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird,
   die zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung aus der Truppe 2c. kommandirten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel, welche bisher auf den Gesammt-Unteroffizieretat in Anrechnung kamen, nach untenstehender Ziffer 8 jedoch über den Unteroffizieretat stehen.

   Die hieraus folgenden Etatsüberschreitungen sind vielmehr ebenso ohne Weiteres zulässig, wie die aus der Einstellung der „überetatsmäßigen Rekrutenquoten" — siehe Ziffer 9, II der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1893, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 203 — folgenden.

   Der Ausgleich dieser Etatsüberschreitungen findet in der Gesammtheit der Armee hauptsächlich durch die Rekrutenvakanz statt. In Ansehung der bezüglichen — also auf die Innehaltung der gesetzlichen Friedenzpräsenzstärke abzielenden — diesseits zu treffenden Maßnahmen wird an die Intendanturen behufs Erstattung der erforderlichen Angaben besonders verfügt werden.

   Auf die gegenwärtigen Bestimmungen hinsichtlich Gewährung der Verbrauchsentschädigung für Bekleidung 2c. sowie der Allgemeinen Unkosten und Waffenreparaturgelder nach der Etatsstärke haben die vorbezeichneten Etatsüberschreitungen — einschließlich Zuweisung überetatsmäßiger Rekrutenquoten — keinen Einfluß.

Die bisherige Befugniß, für manquirende Unteroffiziere Gemeine einzustellen, fällt fort.

2. Die bei den Truppentheilen und bei einzelnen Formationen mit dem 1. Oktober 1893 eintretenden Aenderungen in den Etatsstärken ꝛc. sind aus den neu zur Ausgabe gelangenden Friedens-Verpflegungs-Etats ersichtlich. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
3. Rationen sind etatsmäßig:
   je 2 leichte für
   die Kommandeure der Pioniere,
   den Direktor der Militär-Eisenbahn;
   je 1 leichte für
   den Hauptmann bei der Versuchsabtheilung der Eisenbahnbrigade,
   die Adjutanten der Kommandeure der Pioniere,
   den Adjutanten des Direktors der Militär-Eisenbahn.
4. Zu der Feld- bz. der Fußartillerie-Schießschule wird vom Herbst 1893 bz. Winter 1893/94 ab behufs Förderung der Schießausbildung alljährlich eine Anzahl Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- bz. Fußartillerie auf 6 bz. 8 Wochen einberufen. Die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen werden hinsichtlich der Feldartillerie als Aenderung der „Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule" demnächst bekannt gegeben werden; hinsichtlich der Fußartillerie ist dieserhalb besonders verfügt.
5. Vom 1. Oktober 1893 ab treten Stellen für
   2 Feuerwerkshauptleute I. Klasse,
   1 Feuerwerkshauptmann II. Klasse
   dem bisherigen Etat hinzu.
6. Den neu zu errichtenden drei Pionier-Bataillonen wird je ein Schirrmeister nach Maßgabe der Ziffer 6 des Erlasses vom 31. März 1892 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 78 — zugetheilt.
7. Die Zulage für die Adjutanten der 3. (provisorischen) Pionier-Inspektion und der Kommandeure der Pioniere ist bei Kapitel 23 Titel 2 zu verrechnen. Die 3. (provisorische) Pionier-Inspektion empfängt Büreaugeld einschließlich Schreiberzulage (zusammen 648 *M.* jährlich) wie die beiden ersten Pionier-Inspektionen, jeder Kommandeur der Pioniere Schreibmaterialiengelder (360 *M.* jährlich) wie die Festungs-Inspekteure aus Kapitel 23 Titel 1.
8. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe oder von Unteroffizierschulen abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel, welche nach §. 6, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift in ihrer Charge ersetzt werden dürfen, stehen vom 1. Oktober 1893 ab über den Unteroffizieretat und empfangen auch im Falle des Rücktritts von ihrem Kommando ihre Chargengebührnisse über den Etat. Die Offenhaltung von Gemeinenstellen aus diesem Anlaß ist nicht mehr erforderlich.
9. Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. Oktober 1893 ab bis auf Weiteres:
   a) bei der Infanterie und den Jägern des
      Gardekorps höchstens 134,
      I., III., V. bis VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je . 116,
      II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps höchstens je . . 112,
      XI. Armeekorps höchstens 172,
      XIV. " " 128;
   b) bei der Feldartillerie des
      Gardekorps, XV. und XVI. Armeekorps höchstens je 22,
      I., III., V. und XVII. Armeekorps höchstens je 25,
      II., IV., VI. bis X. und XIV. Armeekorps höchstens je . . . 23,
      XI. Armeekorps höchstens 34;
   c) für die Fußartillerie höchstens 120;
   d) " " Pionier-Bataillone höchstens 77;
   e) bei den Train-Bataillonen
      des XI. Armeekorps zusammen höchstens 5,
      der übrigen Armeekorps höchstens je 3;
      zu a bis e ist für jede Kompagnie und Batterie der Truppentheile der vorbezeichneten Waffen eine Stelle zum Ansatz gebracht;
   f) für die Unteroffizierschulen höchstens . . . . . 22.

10. Für jede erste Kapitulation wird ein Kapitulations-Handgeld von 100 *M.* für Rechnung des neu gebildeten Titels 13b „Kapitulations-Handgeld" des Kapitels 24 der fortdauernden Ausgaben gewährt. Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn der Betreffende — gleichviel bei welcher Waffe — sich zu einer mindestens vierjährigen (vierjährig Freiwillige der Kavallerie zu einer fünfjährigen) Gesammtdienstzeit verpflichtet.

Der Anspruch auf die Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes erwächst mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht (Tag der Entlassung der Reservisten); für die „unter Vorbehalt" angenommenen Kapitulanten erst dann, wenn der Zeitraum, auf welchen der Vorbehalt sich erstreckt, abgelaufen und die Kapitulation eine endgültige geworden ist.

Im laufenden Jahre ist der früheste Auszahlungstermin für das Kapitulations-Handgeld der 1. Oktober 1893.

Die aus Unteroffizierschulen und aus der Militärschule des großen Militärwaisenhauses Hervorgegangenen, die Roßarzt-Aspiranten, die Eleven der Militär-Roßarztschule und die Unterroßärzte, die Hülfsmusiker (einschließlich der etatsmäßigen Hülfshoboisten), Offizierburschen, Oekonomiehandwerker, Militärkrankenwärter und Militärbäcker erhalten kein Handgeld; ebensowenig Kapitulanten, welche — gegenwärtig zu den Militärpersonen des Friedensstandes zählend — einem früheren als dem Jahrgange 1890 — bz. 1889 hinsichtlich der vierjährig Freiwilligen der Kavallerie — angehören oder als einjährig Freiwillige vor dem 1. Oktober 1892 eingetreten sind.

Bei den Waffen mit zweijähriger Dienstzeit sind die an dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermin zweijährig Gedienten in Ansehung der Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes so zu behandeln, als ob sie bereits an diesem Termin ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht erfüllt hätten.

11. a) Vom 1. Oktober 1893 ab sind besondere Stellen für Kapitulanten — unter Absetzung einer entsprechenden Anzahl Gefreitenstellen — zum Etat gebracht. Die bezügliche Zahl sowie die Löhnungssätze, letztere für Gefreiten- und Gemeinen-Kapitulanten gleichmäßig gültig, sind aus den neuen Friedens-Verpflegungs-Etats ersichtlich.

Ueberschreitungen der Zahl der etatsmäßigen Kapitulantenstellen sind bei allen Waffen nach dem thatsächlichen Bedürfniß zulässig gegen Offenhaltung einer gleichen Anzahl Gefreitenstellen. Andererseits dürfen in offenen Kapitulantenstellen Gefreite oder Gemeine verpflegt werden.

Die Kapitulantenlöhnung wird, sofern eine Kapitulation nach obiger Ziffer 10, erster Absatz, vorliegt, ohne Unterschied der Waffe mit Beginn des 3. — für vierjährig Freiwillige der Kavallerie des 4. — Dienstjahres (Tag der Entlassung der Reservisten) zuständig; im laufenden Jahre jedoch erst vom 1. Oktober 1893 ab.

b) Hülfsmusiker (einschließlich der etatsmäßigen Hülfshoboisten), Offizierburschen, Oekonomiehandwerker und Militärbäcker zählen zu den Kapitulanten in obigem Sinne nicht. Hinsichtlich der Hülfsmusiker verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach jeder Kapitulant eine um monatlich 1 *M.* 50 Pf. höhere Löhnung erhält als ein Nichtkapitulant der gleichen Charge und dafür ein Gefreiter weniger, ein Gemeiner mehr zu verpflegen ist.

c) Der Löhnungssatz der etatsmäßigen Unterlazarethgehülfen ist vom 1. Oktober 1893 ab der der Kapitulanten derselben Waffe.

d) §. 36, 2 des Anhangs zur Friedens-Sanitäts-Ordnung erhält vom 1. Oktober 1893 ab nachstehende Fassung:

„Den zur Kapitulation zugelassenen Militärkrankenwärtern (§. 35 des Anhangs) wird zu der Löhnung eine monatliche Zulage im ersten Kapitulationsjahre von 6 *M.*, im zweiten von 9 *M.*, im dritten und in folgenden Kapitulationsjahren eine solche von 13 *M.* 50 Pf. gewährt."

12. Vom 1. Oktober 1893 ab beträgt die jährliche Verfügungssumme für den Offizier-Unterstützungsfonds

a)	jedes Infanterie-Regiments mit hohem Etat	1000 *M.*
	jedes der übrigen Infanterie-Regimenter (mit künftig niedrigem Etat)	820 „
b)	eines Feldartillerie-Regiments zu	
	13 Batterien	900 „
	12 „	820 „
	11 „	770 „
	desjenigen zu 10 „	690 „
c)	des Fußartillerie-Regiments mit 3 Bataillonen	810 „
	jedes Fußartillerie-Regiments mit 2 Bataillonen, wie bisher	540 „
	des selbständigen Fußartillerie-Bataillons	270 „

d) der Feldartillerie-Schießschule . . . . . 480 M.,
e) der Fußartillerie-Schießschule . . . . . 210 "
f) des Eisenbahn-Regiments Nr. 1 (einschließlich für die Luftschiffer-Abtheilung) . . . 645 "
jedes der übrigen Eisenbahn-Regimenter . . . . . 570 "
g) der 1. Pionier-Inspektion . . . . . 1680 "
jeder der übrigen Pionier-Inspektionen . . . . . 1440 "
h) der Train-Bataillone . . . . . 3820 "

Für jeden anläßlich der Neubildungen hinzutretenden Oberroß- bz. Roßarzt, Zahlmeister, Büchsenmacher und Waffenmeister erhöht sich die jährliche Verfügungssumme für die betreffenden Unterstützungsfonds um 60 M.

Die nach Vorstehendem für das II. Halbjahr 1893/94 vorzunehmenden Regelungen erfolgen für Rechnung des Kapitels 24 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben.

13. An Betriebsmitteln der Offizier-Unterstützungsfonds sind seitens der zuständigen Intendanturen bei Kapitel 12a Titel 5 der einmaligen Ausgaben für 1893/94 anzuweisen:
a) jedem Infanterie-Regiment anläßlich des Hinzutritts des IV. Bataillons . . . . . 300 M.,
b) für jede Batterie, um welche die Verstärkung von Feldartillerie-Regimentern eintritt . 225 "
c) der Feldartillerie-Schießschule . . . . . 600 "
d) für jedes neu errichtete Fußartillerie-Bataillon . . . . . 900 "
e) der Fußartillerie-Schießschule . . . . . 260 "
f) dem Eisenbahn-Regiment Nr. 3 . . . . . 1800 "
g) der 3. (provis.) Pionier-Inspektion . . . . . 2700 ".

Der letzteren sind außerdem nach näherer Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- 2c. Korps von der 1. bz. 2. Pionier-Inspektion aus ihren je 6800 M. betragenden Betriebsmitteln zu überweisen 800 M. bz. 1650 M.

14. Der Uebungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur- und Pionierkorps — Kapitel 23 Titel 4 — erhöht sich für das II. Halbjahr 1893/94 um 51 000 M. Davon sind seitens der zuständigen Intendanturen anzuweisen:
a) dem Garde-Pionier-Bataillon . . . . . 750 M.,
b) den 3 neuen Pionier-Bataillonen je . . . . . 9000 "
c) den übrigen Pionier-Bataillonen je . . . . . 500 "

Mittel zu den Uebungen der Truppen im Feldpionierdienst — Kapitel 39 Titel 9 — werden für die IV. Infanterie- sowie für die Pionier-Bataillone besonders überwiesen, für letztere jedoch erst vom Etatsjahre 1894/95 ab.

15. Die Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. — Kapitel 24 Titel 21 — erhöhen sich für 1893/94:

bei dem Generalkommando des
Gardekorps um . . . . . 22 000 M.,
I. bis V., X. und XVII. Armeekorps um je . . . . . 17 000 "
VI. Armeekorps um . . . . . 20 000 "
VII., VIII., XIV. bis XVI. Armeekorps um je . . . . 23 000 "
IX. Armeekorps um . . . . . 19 000 "
XI. " " . . . . . 28 000 "
bei der Inspektion der Jäger und Schützen um . . . . . 22 000 "
" " " " Infanterieschulen um . . . . . 3 000 "

Für die Verwendung und Verrechnung der bezeichneten Mittel sind fortan die anliegenden Bestimmungen maßgebend. Die gleichartigen Bestimmungen vom 20. Februar 1890 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 38/40 — treten außer Kraft.

16. Die nach dem Korps-Zahlungsstellen-Etat vom Kapitel 24 für 1893/94 bei Titel 17 vorgesehenen Verfügungssummen der Generalkommandos für Turn-, Fecht- 2c. Uebungen erhöhen sich für das II. Halbjahr 1893/94 bei dem

Gardekorps um . . . . . 279 M.,
I., II., VII. und XIV. Armeekorps um je . . . . . 207 "
III. bis VI., VIII. bis X. Armeekorps um je . . . . . 171 "
XI. Armeekorps um . . . . . 270 "
XV. " " . . . . . 216 "
XVI. und XVII. Armeekorps um je . . . . . 243 "

17. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen werden vom 1. Oktober 1893 ab jährlich gewährt:

jedem der drei ersten Infanterie-Bataillone	400	M.,
jedem IV. Infanterie-Bataillon	200	"
jedem Jäger-Bataillon	800	"
für jede Batterie, um welche die Verstärkung von Feldartillerie-Regimentern eintritt	9	"
jedem Fußartillerie-Bataillon	120	"
der neuen — II. — Lehrabtheilung der Feldartillerie-Schießschule	27	"
der Fußartillerie-Schießschule	90	"
der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission	30	"
dem Garde-Pionier-Bataillon	180	"
jedem der übrigen Pionier-Bataillone	150	"
jedem Eisenbahn-Bataillon	150	"
der Luftschiffer-Abtheilung	36	"
für jede Train-Kompagnie	50	"

Die nach Vorstehendem vorzunehmenden Regelungen für das II. Halbjahr 1893/94 erfolgen für Rechnung des Kapitels 24 Titel 17 der fortdauernden Ausgaben.

18. An Mitteln zur Unterhaltung des Feldgeräths des Eisenbahn-Regiments Nr. 3 sind jährlich 300 M. — für das II. Halbjahr 1893/94 150 M. — dem Fonds bei Kapitel 24 Titel 24 der fortdauernden Ausgaben zugesetzt.

19. Diejenigen Bezirkskommandos, in deren Stabsquartieren sich ein Infanterie-Truppentheil nicht befindet, dürfen vom 1. Oktober 1893 ab zur Ausführung der zur Erhaltung der lagernden Bestände erforderlichen Arbeiten Zivilarbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn annehmen. Die auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränkenden Tagelohns-Kosten sind, mit den quittirten Tagelohns-Nachweisungen und mit der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Ortsüblichkeit des Lohnsatzes belegt, halbjährlich durch die Verpflegungs-Liquidationen unter Titel 25 zu verrechnen.

Die Intendanturen reichen dem Allgemeinen Kriegs-Departement zum 1. Juni jedes Jahres eine Nachweisung ein, aus der zu ersehen ist, welche diesfälligen Ausgaben (bezirkskommandoweise summarisch, ausgenommen die bei Kapitel 43 zu verrechnenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung bz. Krankenversicherung) in dem verflossenen Etatsjahre entstanden sind, und für wieviel Köpfe die Bekleidung ꝛc. bei jedem der betreffenden Bezirkskommandos während dieses Zeitraums gelagert hat.

Vom 1. Oktober 1893 fällt die in §. 44, 9 Bekleidungs-Ordnung I. für den in Rede stehenden Zweck vorgesehene Kommandirung von Infanterie-Mannschaften zu diesen Bezirkskommandos fort.

20. Anläßlich der Verminderung der etatsmäßigen Zahl der Oekonomiehandwerker bz. der daraus folgenden theilweisen Uebertragung der Anfertigung von Bekleidung an Private wird auf die Erhöhung des bisherigen Satzes an Nebenkosten Bedacht genommen werden.

21. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter wird vom 1. Oktober 1893 ab erhöht beim

XI. Armeekorps um	9,
II., V., VII., IX. und X. Armeekorps um je	6,
Gardekorps und den übrigen Armeekorps um je	7.

Eine Verminderung des Etats an Zivilkrankenwärtern als Ausgleich findet nicht statt.

22. Die aus Vorstehendem sowie aus dem Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 199 — und aus dem zweiten Nachtrags-Etat für 1893/94 sonst sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften ꝛc. werden durch Neudruck bz. Deckblätter oder Nachträge bekannt gegeben werden.

No. 36/9. 93. A. 1.

v. Kaltenborn.

Anlage.

Bestimmungen

betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c.

Zweckbestimmung.

1. Die für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. gewährten Mittel sind
   a) in erster Linie dazu bestimmt, den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen sowie den Unteroffizierschulen derjenigen Standorte, bei denen die Oertlichkeit Uebungen im Gelände erschwert, die Möglichkeit zu geben, sich im Gefecht und Schießen im Gelände auszubilden.

      Nach Erfüllung dieses Hauptzweckes können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bz. mit Genehmigung der Generalkommandos 2c. verwendet werden:
   b) Zu sonstigen Uebungen, welche für die kriegsgemäße Ausbildung der Truppen bz. für deren Vorbereitung zu den ihnen im Kriegsfalle obliegenden besonderen Aufgaben geeignet sind, wie z. B.

      Schießübungen im Gelände seitens der Kavallerie und der Pioniere,

      Felddienstübungen gemischter Abtheilungen derselben bz. benachbarter Standorte,

      Dauer- und Uebungs- (Patrouillen-) Ritte von Kavallerieoffizieren, die letzteren Ritte auch mit einzelnen Mannschaften (Patrouillenführern).

      Hinsichtlich des gefechtsmäßigen Exerzirens 2c. der Feldartillerie im Gelände verbleibt es bis auf Weiteres bei dem Erlaß vom 24. Mai 1893. — Nr. 253/2. 93. A. 4. — Die diesfälligen Kosten sind danach nicht bei Kapitel 24 Titel 21 zu verrechnen, sie fallen vielmehr den ihrer Natur nach betheiligten Etatskapiteln und -Titeln zur Last.
   c) Zu taktischen Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile.

      Die Anordnungen für diese Uebungsreisen, im Besonderen die Festsetzung ihrer Zahl und Dauer sowie der Theilnehmer an denselben, fallen den Generalkommandos zu.

      In erster Linie sind für die Leitung Infanterie-Regimentskommandeure in Aussicht zu nehmen, doch können auch Divisions- und Brigadekommandeure, falls dienstliche 2c. Gründe dies wünschenswerth erscheinen lassen, sowie andere besonders geeignete Offiziere hierfür bestimmt werden.

      Offiziere anderer Waffen können zu diesen Reisen in entsprechendem Verhältniß herangezogen werden.
   d) Zur Abhaltung von Reitkursen für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen.

      Zu diesem Zweck sind überall da, wo berittene und Fußtruppen in einem Standort sich befinden, in den Wintermonaten (etwa Oktober bis Januar) besondere Reitkurse derart einzurichten, daß jeder der vorerwähnten Offiziere mindestens einmal an denselben Theil nehmen kann. Soweit die Offiziere nicht rationsberechtigt sind, ist hierbei die Verwendung von Dienstpferden der Truppen zulässig.

      Für die Offiziere der allein stehenden Fußtruppen wird sich für gewöhnlich die Einrichtung solcher Kurse durch Entsendung von Offizieren — sofern solche verfügbar sein sollten — oder Unteroffizieren der berittenen Waffen als Lehrer, erforderlichen Falls auch von Dienstpferden und Pferdewärtern ermöglichen lassen; die desfallsigen Anordnungen bleiben dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.
   e) Zur Ausbildung von Mannschaften der Fußtruppen, welche als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommen sind, in der Pferdepflege.

      Wo Fußtruppen mit berittenen Waffen nicht an einem Orte sich befinden, ist es gestattet, die betreffenden Mannschaften auf einige Wochen behufs Erlernung der Pferdepflege und Pferdewartung nach dem nächsten Kavallerie- bz. Feldartillerie-Standort zu kommandiren.

Vertheilung.

2. Für die unter 1 erwähnten Zwecke erhalten die Generalkommandos, die Inspektionen der Jäger und Schützen und der Infanterieschulen, sowie das Militär-Reitinstitut alljährlich Verfügungssummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, weiter zu vertheilen haben.

Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der in Rede stehenden Mittel bleibt zu beachten, daß eine Zersplitterung vermieden wird.

Verwendung.

3. a) Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den Generalkommandos 2c. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu gute. Etwaige Ueberschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Uebertragbarkeit giebt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Uebungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Uebungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den Generalkommandos 2c. ob, wie dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppentheilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

b) Aus den Mitteln sind sämmtliche, aus Anlaß der unter 1 erwähnten Uebungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Manöverkosten (Wärme- und Kochholz, sowie Lagerstroh für Biwaks, Vergütung von Flurbeschädigungen), Servis, Fuhrkosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten.

Die Ausgaben für Bespannung der bei den Uebungen etwa betheiligten Batterien der Fußartillerie, für welche in jedem Falle die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen ist, fallen jedoch dem Kapitel 37 Titel 20 zur Last.

Die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angedeuteten Zwecke bestimmt sind, ist nicht zulässig; die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütigung für wieder aufgefundenes Blei 2c.) hierfür nicht ausreichen.

Auf den in Betracht kommenden Uebungsplätzen dürfen dauernde Einrichtungen, welche das Bedienen gefechtsmäßiger Ziele gestatten, unter Aufwendung von Mitteln in mäßigem Umfange dann getroffen werden, wenn dies gegenüber dem jedesmaligen Anlegen und Beseitigen der Zielaufstellungen seitens jedes übenden Truppentheils wirthschaftlicher ist und wenn die Gefahr einer Schematisirung der Uebungen ausgeschlossen ist. Baulichkeiten, deren Unterhaltung die Verfügungssummen bei Kapitel 24 Titel 21 in erheblicherem Maße in Anspruch nehmen würde, dürfen nicht ausgeführt werden. Kosten für Besichtigungsreisen dürfen dem Fonds nicht zur Last gelegt werden.

c) Das Beziehen von Ortsunterkunft oder Biwaks ist zulässig. Für die Benutzung der Truppen-Uebungsplätze und Artillerie-Schießplätze nebst zugehörigen Barackenlagern sind die Vorschriften für diese Plätze maßgebend.

d) Bedingen die Uebungen 1a und b eine Abwesenheit aus dem Standort auch nur während einer Nacht, d. h. wird im Anschluß an die Tagesübung die Nacht außerhalb des Standortes verbracht und letzterer erst am nächsten Tage wieder erreicht, so sind für Offiziere und Mannschaften, sofern nicht bestimmungsmäßig weitergehende Bezüge eintreten, dieselben Gebührnisse wie bei den Herbstübungen zuständig, Kommandozulage jedoch nur bei einer mehr als 24stündigen Abwesenheit aus dem Standort. Die Mannschaften erhalten die große Viktualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12stündiger Abwesenheit erfolgt.

e) Die Benutzung der Eisenbahn bei Hin- und Rückmärschen zu den Gefechts- und Schießübungen im Gelände ist mit Genehmigung der Generalkommandos statthaft, sofern Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch nicht entstehen oder die dadurch erzielte Zeitersparniß als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird; bei den Felddienstübungen gemischter Abtheilungen in besonderen Ausnahmefällen, bei den oben zu 1 d bezeichneten Kommandos berittener Waffen nach dem Ermessen der Generalkommandos.

f) Hinsichtlich der taktischen Uebungsreisen sind für die Zuständigkeit der Gebührnisse die „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" (A. V. Bl. 1879 Seite 37/39) maßgebend, siehe auch Anhang II. A. 2. Schlußabsatz der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Zur Bestreitung von Schreibmaterialien- und sonstigen Unkosten werden jedoch für jeden betheiligten Offizier und für jeden Tag der Dauer der Uebungsreise 15 Pfg. als Pauschsumme gewährt. Die im §. 7 der „Administrativen Bestimmungen" angegebene Entfernung von 90 km beträgt jetzt 45 km.

Nicht rationsberechtigten Offizieren der Infanterie und der Jäger, der Fußartillerie und der Pioniere, welche an den taktischen Uebungsreisen Theil nehmen, dürfen seitens der Generalkommandos bz. der Inspektion der Jäger und Schützen für die Dauer der taktischen Uebungsreisen Geldbeihülfen zur Berittenmachung gewährt werden.

Für nicht rationsberechtigte Vertreter der an den taktischen Uebungsreisen Theil nehmenden Offiziere der vorbezeichneten Waffen sind, sofern die Nothwendigkeit des Berittenseins seitens der nächstvorgesetzten Kommandobehörde ausdrücklich anerkannt wird, gemäß §. 90 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden bz. §. 7 der Bestimmungen über die Gewährung von Pferdegeldern Rationen und Pferdegelder für die wirklich gehaltenen Pferde in Grenzen der für die vertretene Stelle etatsmäßigen Zahl zuständig. Die bezüglichen Kosten sind aus den Verfügungssummen der Generalkommandos 2c. zu bestreiten.

g) Die als Reitlehrer nach einem anderen Standort kommandirten Offiziere empfangen eine Dienstzulage von 4 ℳ. als Rittmeister, von 3 ℳ. als Lieutenant, die Unteroffiziere eine solche von 1 ℳ. täglich. Im eigenen Standort beträgt die Zulage für diese Unteroffiziere 0,50 ℳ. täglich.

Zu einem berittenen Truppentheil in einen anderen Standort kommandirte Offiziere der Fußtruppen erhalten eine Dienstzulage von 4 ℳ. als Hauptmann und 3 ℳ. als Lieutenant. Hinsichtlich der etwaigen Berittenmachung der Vertreter solcher Offiziere gilt der Schlußsatz oben zu f.

Wird bei dem Mangel fiskalischer Reitbahnen lediglich für die Reitkurse der Offiziere die Ermiethung einer solchen nothwendig, so kann die Miethe aus diesen Mitteln bezahlt werden. Ebenso ist die Bezahlung der Beleuchtung fiskalischer Reitbahnen für den in Rede stehenden Zweck zulässig. Findet die Benutzung solcher Reitbahnen auch durch andere Offiziere statt, so haben sie zu den Kosten entsprechend beizutragen.

Bei Benutzung der Eisenbahn bei Entsendungen von Mannschaften und Pferden findet Anhang I der Reiseordnung Anwendung.

Liquidirung.

4. Für jede der unter 1 erwähnten Uebungen wird besonders liquidirt, über sämmtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements 2c. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizirung der Ausgaben u. s. w. erleiden hierdurch keine bz. hinsichtlich der Zuständigkeit nur insoweit eine Aenderung, als dies vorstehend oder durch Sonderbestimmungen vorgesehen ist.

Die Prüfung dieser Liquidationen, sowie die Anweisung auf die Korps-Zahlungsstellen bz. die General-Militärkasse erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

5. Die Generalkommandos 2c. theilen dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zum 1. November jedes Jahres mit, welcher Betrag von den zur Verfügung stehenden Mitteln für das laufende Rechnungsjahr bereits Verwendung gefunden hat und welche Summe voraussichtlich noch in demselben Rechnungsjahr verausgabt werden wird.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 1. September 1893.

Nr. 231.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. August 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 215 — wird bekannt gemacht, daß eine Wiederzulassung von Militäranwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gefängniß-Inspektors in nachstehend angegebenem Umfange stattfindet:

In den Bezirken des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts in Breslau je fünf, im Oberlandesgerichtsbezirk Celle drei und im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. vier Militäranwärter.

In Vertretung.
v. Viebahn.

No. 626/8. 93. C. 3.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 110 und 111 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
Nr. 43 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,
Nr. 18 zum Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichniß für die Königlichen Artilleriedepots.

Zur Nachricht.

Nach Mittheilung des Königlichen Gouvernements zu Berlin ist durch Gouvernementsbefehl vom 5. September 1893 bestimmt worden, daß, nachdem das Auftreten der asiatischen Cholera in Berlin amtlich festgestellt worden, den nach Berlin abkommandirten Mannschaften auswärtiger Garnisonen die Cholerazulage von täglich 2½ Pf., sofern diese ihnen nicht bereits durch Verfügung des betreffenden Generalkommandos bewilligt worden, vom 3. September 1893 ab bis auf Weiteres zu zahlen ist. Die Zulage ist nur *neben* Gewährung der Garnisonverpflegung zuständig.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 21. September 1893. Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 232.

Uebertritt des Landwehrbezirks Meiningen zur 44., des Landwehrbezirks II. Cassel zur 43. Infanteriebrigade sowie des Landwehrbezirks Bernau zur Landwehr-Inspektion Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober 1893 der Landwehrbezirk Meiningen zur 44., dagegen der Landwehrbezirk II. Cassel zur 43. Infanteriebrigade übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 22. Mai 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober 1893 der Landwehrbezirk Bernau von der 12. Infanteriebrigade zur Landwehr-Inspektion Berlin übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Urville, den 9. September 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 18. September 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Aenderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 493/9. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 1. September 1893.

Nr. 233.

Truppenverlegungen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden verlegt:

a) im Anschluß an die diesjährigen Herbstübungen:
2. Eskadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 von St. Avold nach Mörchingen;

b) zum 1. Oktober 1893:
Regimentsstab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 von Saargemünd nach Mörchingen,
Train-Bataillon Nr. 16 — einschließlich Traindepot XVI. Armeekorps — von Metz nach Forbach;

c) zum 1. April 1894:
II. Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68 von Diez nach Coblenz.

d) Ferner werden, abweichend von den Bestimmungen der Beilage 1 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1893 — A.-V.-Bl. S. 206 — vom 2. Oktober d. Js. ab untergebracht:
die IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Clausewitz (Oberschlesischen) Nr. 21 vorläufig im Lager Schießplatz Falkenberg,
die IV. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23 vorläufig im Lager Schießplatz Wahn,
die IV. Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 in Altona.

No. 3/9. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 18. September 1893.

Nr. 234.

Körpergröße der in die Unteroffizierschulen einzustellenden Freiwilligen.

Die in die Unteroffizierschulen Einzustellenden müssen mindestens 154 cm groß sein.

No. 179/9. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 18. September 1893.

Nr. 235.

Abänderungen 2c. der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden.

In der Beilage werden die Abänderungen und Ergänzungen der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden, welche durch das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 bz. die Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtrags Etats für 1893/94 vom 5. September d. J. bedingt werden und vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft treten, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dieselben auch noch in einem später zur Ausgabe gelangenden Nachtrage zu der gedachten Vorschrift Aufnahme finden werden.

No. 235/9. 93. B. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 19. September 1893.

Nr. 236.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 7
zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung.
(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur Kecker	Stettin
			2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Straube	Stettin
16	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Rathke	Danzig
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 169/9. 93. A. 7. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 7. September 1893.

Nr. 237.

Aenderung der
1. Instruktion, betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition,
2. Instruktion, betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition.

Zu 1. Seite 13. Zeile 6 von unten ist der Satz von: „Zu empfehlen sind" bis „niedergelegt worden." zu streichen.

Zu 2. Seite 15. Die Zeilen 6 bis 11 von oben sind bis „werden." zu streichen.

In beiden Instruktionen ist dafür zu setzen:

„Zu empfehlen sind für die Seelenwände des Laufes, die Schloßtheile und die Gewinde:
Knochenöl oder Klauenfett, gutes Baum- oder Olivenöl;
für die übrigen Theile, zumal als Schutzmittel gegen Rost bei längerer Lagerung der Waffen:
reines, ungesalzenes Schweinefett".

Deckblätter werden bei der demnächstigen allgemeinen Regelung der Druckvorschriften ausgegeben werden.

In Vertretung.

No. 380/8. 93. A. 2. v. Britzke.

Kriegsministerium. Berlin den 15. September 1893.
Provisorisches Central-Departement.

Nr. 238.

Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes.

Den neu zu errichtenden Truppentheilen wird das Armee-Verordnungs-Blatt mit der Nummer vom 30. September d. J. beginnend in der festgesetzten Anzahl von Exemplaren überwiesen werden.

Von der mit der gegenwärtigen Nummer zur Ausgabe kommenden Beilage wird den neu zu errichtenden Truppentheilen ein Abdruck mit der Friedens-Besoldungsvorschrift — in gleicher Anzahl wie diese — zugehen.

Von den Veränderungen, welche aus Anlaß der zu Anfang k. M. stattfindenden Truppenverlegungen in der Verabreichung des Armee-Verordnungs-Blattes eintreten, hat das Kaiserliche Post-Zeitungsamt durch die Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums Nachricht erhalten, so daß es einer Mittheilung seitens der einzelnen Truppentheile nicht bedarf.

In Vertretung.

No. 289/9. 93. K. M. Gaede.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 198 bis 217 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials,
zu den Schußtafeln No. 4, 5, 8, 8a, 9, 9a, 10a, 10b, 10c, 12, 12a, 12b, 13, 13a und 13b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 30. September 1893. Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium. Berlin den 27. September 1893.

Nr. 239.

Neue Schießvorschrift für die Infanterie.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M. ist eine neue

„Schießvorschrift für die Infanterie"

unter Vorbehalt von Bestimmungen über Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen und sonstige Schießauszeichnungen, zum 1. Oktober d. J. in Kraft gesetzt worden.

Hierzu ist zu bemerken:

I. 1. Die Vorlage der Schießberichte über das Schießübungsjahr 1893 erfolgt sowohl im Hinblick auf die Zeitpunkte als bezüglich der Muster und des Umfanges in der bisherigen Weise.
2. Die im Schießübungsjahre 1894 noch vorhandenen Mannschaften des 3. Jahrgangs sind der 1. Schießklasse zuzutheilen.
3. Für die Nr. 32 der Schießvorschrift bieten die demnächst auszugebenden Deckblätter zur Uebungsmunitions-Vorschrift die Erläuterung.

II. 1. Die erforderlichen Exemplare der Schießvorschrift werden den Kommandobehörden 2c. von hier aus übersandt werden.
2. Bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn ist die Schießvorschrift für die Infanterie bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 50 Pf. für das geheftete und von 65 Pf. für das kartonirte Exemplar käuflich zu haben.
3. Die für die Jäger und Schützen, die Pioniere und Eisenbahntruppen bestimmten Anhänge werden besonders versandt, und können dieselben später, wie vorstehend angegeben, zum Preise von je 10 Pf. bezogen werden.

No. 640/9. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 27. September 1893.

Nr. 240.

Abänderung des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 22. Mai 1893.

In Zeile 5 der Nr. 182 der oben bezeichneten Vorschrift ist hinter dem Worte „Jahresklasse" einzuschalten „bei jeder fahrenden Batterie mindestens 14 und bei jeder reitenden Batterie"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 364/9. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 26. September 1893.

Nr. 241.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1893 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 646/9. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Fahrplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1893 ab.

Mitteleuropäische Zeit.

Berlin—Schießplatz. **Schießplatz—Berlin.**

Entfernung km	Personen-Zug Nr. 1. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 401. Ank.	Abf.	Personen-Zug Nr. 3. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus. Ank.	Abf.	Gemischter Zug Nr. 5. II. u. III. Ank.	Abf.	Stationen.	Personen-Zug Nr. 2. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 402. Ank.	Abf.	Personen-Zug Nr. 4. II. u. III. Ank.	Abf.	Güter-Zug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus. Ank.	Abf.	Gemischter Zug Nr. 6. II. u. III. Ank.	Abf.
0,0		7^{00}		9^{30}		1^{00}		1^{40}		$5^{\underline{20}}$	Berlin(M.-B.)	8^{00}		12^{21}		12^{35}		4^{07}		4^{46}	
7,5	7^{10}	7^{11}	9^{43}	9^{48}	1^{10}	1^{11}	1^{53}	2^{03}	5^{30}	$5^{\underline{32}}$	Marienfelde	7^{49}	7^{50}	11^{53}	12^{08}	12^{24}	12^{25}	3^{34}	3^{54}	4^{34}	$4^{\underline{36}}$
7,0	7^{20}	7^{21}	10^{00}	10^{05}	1^{20}	1^{21}	2^{15}	2^{25}	5^{41}	$5^{\underline{43}}$	Mahlow	7^{39}	7^{40}	|	|	12^{14}	12^{15}	3^{16}	3^{21}	4^{23}	$4^{\underline{25}}$
7,5	7^{30}	7^{31}	|	|	1^{30}	1^{31}	|	|	5^{52}	$5^{\underline{53}}$	Rangsdorf	7^{28}	7^{30}	|	|	12^{04}	12^{05}	|	|	4^{13}	$4^{\underline{14}}$
8,5	7^{41}	7^{43}	10^{30}	11^{00}	1^{41}	1^{43}	2^{50}	4^{02}	$6^{\underline{03}}$	$6^{\underline{06}}$	Zossen	7^{16}	7^{18}	10^{58}	11^{15}	11^{53}	11^{54}	2^{18}	2^{51}	4^{00}	$4^{\underline{03}}$
4,5	7^{49}	7^{50}	|	|	1^{49}	1^{50}	4^{11}	4^{16}	$6^{\underline{12}}$	$6^{\underline{13}}$	Mellen	7^{09}	7^{10}	|	|	11^{46}	11^{47}	2^{04}	2^{09}	3^{53}	$3^{\underline{54}}$
2,5	7^{54}	7^{56}	11^{16}	11^{46}	1^{54}	1^{56}	4^{23}	4^{58}	$6^{\underline{17}}$	$6^{\underline{22}}$	Clausdorf	7^{02}	7^{05}	9^{43}	10^{43}	11^{40}	11^{42}	1^{30}	1^{58}	3^{45}	$3^{\underline{49}}$
2,5	8^{00}	8^{02}	11^{51}	12^{01}	2^{00}	2^{02}	4^{58}	5^{13}	$6^{\underline{26}}$	$6^{\underline{31}}$	Sperenberg	6^{55}	6^{58}	9^{33}	9^{38}	11^{34}	11^{36}	1^{00}	1^{25}	3^{37}	$3^{\underline{41}}$
5,5	8^{09}		12^{11}		2^{09}		5^{23}		$6^{\underline{38}}$		Schießplatz		6^{48}		9^{23}		11^{28}		12^{50}		$3^{\underline{30}}$

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends ($6^{\underline{00}}$) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens ($5^{\underline{59}}$) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Kriegsministerium. Berlin den 27. September 1893.

Nr. 242.

Unterbringung des Stabes sowie der 1., 2. und 3. Kompagnie Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14.

Mit Bezug auf Beilage 5 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1893 (A. V. Bl. S. 210) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Stab und die oben bezeichneten Kompagnien des Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14 in Altbreisach untergebracht werden.

No. 924/9. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. September 1893.

Nr. 243.

Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 29. November 1888.

1. Seite 7. In dem §. 1, Zeile 4 von oben, ist das Wort „Berittene" zu streichen und dafür zu setzen „Mannschaften".
2. Seite 11. Der 1. Absatz des §. 3 ist zu streichen.
3. Seite 13, Zeile 11 von unten, ist statt „Damen" zu setzen „Daumen".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 366/9. 93. A. 4. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 28. September 1893.

Nr. 244.

Aenderung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie.

Am Schlusse der Ziffer 12 ist anzufügen:

„Der Schreiber (möglichst Unteroffizier), welcher besonders gewandt sein muß, ist für die ganze Dauer der Besichtigung in einer Garnison einschließlich der Besichtigung der Artilleriedepot-Bestände zu stellen. Ein Wechsel dieser Persönlichkeit ist unstatthaft."

In Ziffer 20 ist zu streichen:

„, 1 Schreiber"

Am Schlusse der Ziffer 20 ist anzufügen:

„Betreffs des Schreibers siehe Ziffer 12."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 455/9. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 22. September 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 245.

Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Zeichnungen

A. III. 73 Blatt 61 und
A. III. 64 Blatt 66a

sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Zeichnung

A. III. 73 Blatt 61

wird hierdurch außer Gebrauch gesetzt.

Die Formationsänderungen aus Anlaß der Heeresverstärkung sind bei der Ueberweisung mit berücksichtigt.

No. 350/9. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. September 1893.

Nr. 246.

Lebensmittelkasten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie.

Unter Aufhebung der vorläufigen Verfügung des Waffen-Departements vom 12. Dezember 1892 Nr. 140/12. 92 D 2. (A. V. Bl. für 1892 S. 242 Nr. 309) wird bestimmt, daß die Lebensmittelkasten der Vorrathswagen der Feldartillerie, der ursprünglichen Anleitung gemäß, innen mit Firniß zu streichen sind.

No. 278/9. 93. A. 4.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 23. September 1893.

Nr. 247.

Abänderung der Beilage 26 C der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

In Folge der durch die Verfügung vom 12. September 1892 Nr. 865/9. 92. M. A. stattgehabten Beschaffung eines zweiten bakteriologischen Kastens für jedes Sanitätsdepot ist auf Seite 608 Beilage 26 C der Friedens-Sanitäts-Ordnung laufende Nr. 1 in der Spalte „Stückzahl" statt der Ziffer 1 die Ziffer 2 zu setzen.

In Vertretung.

No. 1403/9. 93. M. A.

Großheim.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. September 1893.

Nr. 248.

Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- ꝛc. Artillerie.

Den betheiligten Behörden werden unter Umschlag die Zeichnungen:

B. II. Blatt 24c, 25, 26, 35,
B. III. = 86, 86a, 86b,
B. V. = 3k, 18a, 18c, 59,
B. IX. = 7, 13a, 13b,

zugehen.

Durch die Blätter B. II. 25 und 26 bz. B. V. 18a und B. IX. 7 werden die bisherigen Blätter gleicher Nummer ungültig und sind zu vernichten.

No. 109/9. 93. A. 5.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. September 1893.

Nr. 249.

Uebersicht der „Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres. Oktober 1893."

Den Generalkommandos ꝛc. werden Exemplare der vorbezeichneten Uebersicht in beschränktem Umfange behufs Vertheilung an die unterstellten Kommandobehörden ꝛc. zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist die Uebersicht zum Preise von 40 Pf. von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 zu beziehen.

No. 860/9. 93. A. 1.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. September 1893.

Nr. 250.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1893.

Die für das 4. Vierteljahr 1893 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Gnesen	17	**IV. Armeekorps.**		Jauer	14
Berlin	17	Greifswald	14			Kosten	13
Charlottenburg	17	Inowrazlaw	13	Altenburg	16	Krotoschin	13
Groß-Lichterfelde	17	Kolberg	14	Aschersleben	17	Lauban	12
Potsdam	17	Naugard	13	Bernburg	18	Liegnitz	17
		Neustettin	12	Bitterfeld	16	Lissa i. P.	13
I. Armeekorps.		Pasewalk	16	Burg	16	Lüben	15
		Schneidemühl	12	Dessau	16	Militsch	13
Allenstein	11	Stargard i. Pomm.	13	Erfurt	13	Muskau	13
Bartenstein	10	Stettin	13	Gardelegen	15	Neutomischel	14
Braunsberg	13	Stralsund	15	Gera	15	Ostrowo	14
Darkehmen	11	Swinemünde	15	Greiz	17	Posen	14
Goldap	10			Halberstadt	15	Rawitsch	13
Gumbinnen	12	**III. Armeekorps.**		Halle a. d. S.	16	Sagan	14
Insterburg	8			Langensalza	14	Samter	12
Königsberg i. Pr.	16	Angermünde	14	Magdeburg	17	Schrimm	14
Lötzen	11	Beeskow	14	Merseburg	16	Schroda	13
Lyck	9	Brandenburg a. d. H.	16	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau	15
Marggrabowa	10	Calau	16	Naumburg a. d. S.	16		
Memel	14	Cottbus	13	Neuhaldensleben	16		
Ortelsburg	9	Crossen a. d. O.	11	Oschersleben	16	**VI. Armeekorps.**	
Pillau	15	Cüstrin	17	Quedlinburg	16		
Rastenburg	6	Frankfurt a. d. O.	14	Rudolstadt	13	Bernstadt i. Schl.	12
Stallupönen	12	Fürstenwalde	14	Salzwedel	12	Beuthen Ob. Schl.	11
Tilsit	10	Guben	13	Sangerhausen	14	Breslau	16
Wartenburg	6	Havelberg	14	Sondershausen	16	Brieg	12
Wehlau	11	Jüterbog	14	Stendal	15	Cosel	12
		Landsberg a. d. W.	10	Torgau	15	Glatz	13
II. Armeekorps.		Lübben	14	Weißenfels	15	Gleiwitz	13
		Perleberg	17	Wittenberg	17	Ober-Glogau	12
Anklam	13	Prenzlau	15	Zerbst	16	Grottkau	11
Belgard	14	Rathenow	13			Kattowitz	12
Bromberg	12	Neu-Ruppin	16	**V. Armeekorps.**		Kreuzburg Ob. Schl.	10
Cöslin	13	Schwedt a. d. O.	16			Leobschütz	12
Deutsch-Crone	13	Spandau	18	Fraustadt	14	Münsterberg	13
Alt-Damm	16	Steglitz	17	Freistadt i. Schles.	14	Namslau	13
Demmin	15	Woldenberg	13	Glogau	13	Neiße	14
		Züllichau	12	Görlitz	15	Neustadt Ob. Schl.	15
				Hirschberg	16		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Oels	15
Ohlau	13
Oppeln	11
Pleß	13
Ratibor	12
Rybnick	12
Schweidnitz	15
Sohrau Ob. Schl.	11
Strehlen	14
Striegau	14
Wohlau	14
VII. Armeekorps.	
Barmen	16
Benrath	19
Bielefeld	17
Bochum	17
Bückeburg	17
Cleve	17
Crefeld	15
Detmold	17
Dortmund	16
Düsseldorf	17
Essen	15
Geldern	15
Hagen	17
Hamm	16
Höxter	16
Lennep	18
Meschede	12
Minden	17
Mülheim a. d. R.	17
Münster	16
Neuhaus	14
Neuß	14
Paderborn	13
Recklinghausen	16
Siegen	16
Soest	16
Solingen	14
Werden	17
Wesel	19
VIII. Armeekorps.	
Aachen	20
Andernach	16
Bonn	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Coblenz	17
Cöln	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Deutz	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Ehrenbreitstein	17
Engers	15
Erkelenz	17
St. Johann	16
Jülich	22
Kreuznach	15
Montjoie	21
Neuwied	13
Saarbrücken	16
Saarlouis	17
Siegburg	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Trier	16
St. Wendel	14
IX. Armeekorps.	
Altona	19
Bremen	18
Bützow	13
Dömitz	16
Flensburg	18
Geestemünde	19
Güstrow	16
Hadersleben	21
Hamburg	21
Harburg	16
Itzehoe u. Glückstadt	16
Ludwigslust	17
Lübeck	15
Neumünster	16
Neustrelitz	18
Parchim	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	18
Rostock	18
Schleswig	17
Schwerin	19
Sonderburg	20
Stade	14
Wandsbeck	17
Waren	15
Wismar	20
Kiel und Ploen	19
Lehe u. Cuxhaven	20
Helgoland	23
X. Armeekorps.	
Aurich	14
Blankenburg	20
Braunschweig	15
Celle	16
Einbeck	13
Goslar	17
Göttingen	16
Hameln	17
Hannover	14
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	14
Nienburg a. d. W.	13
Oldenburg	14
Osnabrück	13
Uelzen	21
Verden	16
Wolfenbüttel	17
Wilhelmshaven	19
XI. Armeekorps.	
Arolsen	13
Biebrich	14
Butzbach	11
Carlshafen	15
Cassel	16
Coburg	12
Darmstadt	15
Diez	14
Eisenach	11
Erbach i. O.	12
Frankfurt a. M.	15
Friedberg	17
Fritzlar	14
Fulda	12
Gießen	13
Gotha	14
Hanau	14
Hersfeld	13
Hildburghausen	12
Hofgeismar	15
Homburg v. d. Höhe	16
Jena	13
Limburg a. d. L.	14
Mainz	14
Marburg	15
Meiningen	13
Oberlahnstein	14
Offenbach	14
Weilburg	13
Weimar	14
Wetzlar	12
Wiesbaden	16
Worms	13
XIV. Armeekorps.	
Bruchsal	15
Colmar i. E.	13
Donaueschingen	14
Durlach	14
Ettlingen	14
Freiburg i. Baden	13
Gebweiler	15
Hechingen	17
Heidelberg	14
Burg Hohenzollern	19,5
Karlsruhe	14
Kehl	16
Konstanz	16
Lörrach	11
Mannheim	15
Mosbach	12
Mülhausen i. E.	16
Neubreisach	17
Offenburg	11
Rastatt	14
Schlettstadt	13
Schwetzingen	13
Sigmaringen	15
Stockach	14
Ulm	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XV. Armeekorps.		Weißenburg . .	15	XVII. Armeekorps.		Riesenburg . .	15
		Zabern	13			Rosenberg . . .	16
						Schlawe	13
				Culm	12	Soldau	14
Bischweiler. . .	11	XVI. Armeekorps.		Danzig	12	Pr. Stargard . .	12
Bitsch	15			Deutsch-Eylau .	15	Stolp	12
Dieuze	18			Graudenz . . .	14	Strasburg W. Pr.	13
Hagenau . . .	10	St. Avold . . .	14	Konitz	11	Thorn	16
Molsheim . . .	15	Diedenhofen . .	13	Marienburg . .	11		
Pfalzburg . . .	14	Forbach	13	Marienwerder .	13		
Saarburg i. L. .	16	Metz	16	Mewe	14		
Saargemünd . .	14	Mörchingen . .	16	Neustadt W. Pr..	11		
Straßburg i. E. .	17			Osterode . . .	14		

No. 517/9. 93. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Provisorisches Central-Departement.

Berlin den 27. September 1893.

Nr. 251.

Verkaufspreis der Beilage zu Nr. 23 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Die Beilage zu Nr. 23 des Armee-Verordnungs-Blattes — enthaltend die Abänderungen und Ergänzungen der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 bz. der Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtragsetats für 1893/94 vom 5. September 1893 — ist von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

M. F. b.

No. 512/9. 93. K. M.

Haberling.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. September 1893.

Nr. 252.

Preisfestsetzung des Dressursattels für Feldartillerie.

Folgende Liquidationspreise werden hiermit festgesetzt:

1 Dressursattel mit Bekleidung, — fertig . .	58,00	M.
1 unbeschlagener Sattelbock zum Dressursattel .	10,50	"
1 beschlagener desgl.	21,00	"

No. 655/9. 93. A. 7.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin, den 28. September 1893.

Nr. 253.

Ergänzung der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

1. Zu §. 26, 1 Absatz 2 tritt folgender Zusatz:
   Hat das pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mk. jährlich betragen, so wird dieser Betrag bei Feststellung der zahlbaren Pension zu Grunde gelegt. (§. 33 Absatz 2 der Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893.)
2. Zu §. 43, 1 letzter Absatz. In Uebereinstimmung mit §. 12 der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden sind die Worte „fehlender, ohne Löhnung" zu streichen.

No. 767/7. 93. B. 3.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. September 1893.

Nr. 254.

Lieferung des Werkes: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" von O. Brunkow.

Der Herausgeber des vorbezeichneten Werkes — Lieutenant a. D. Brunkow, Berlin SW. Gneisenaustraße Nr. 27 — hat sich bereit erklärt, die neueste (Stereotyp-) Ausgabe (3 Lexikonbände), welche schon die Landwehrbezirks-Eintheilung nach dem jetzigen Stande enthält, bei direktem Bezuge zu dem ermäßigten Preise von 25 Mk., bz. gegen monatliche Abzahlungen von 5 Mk., den Truppentheilen und Militärbehörden zu liefern.

No. 355/9. 93. A. 3.

v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 43 bis 45 zur Marineordnung,
Nr. 12 bis 35 zur Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 13. Oktober 1893. Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 255.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie und General-Adjutanten v. Versen, kommandirenden General des III. Armeekorps.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des Generals der Kavallerie v. Versen, kommandirenden Generals des III. Armeekorps, welcher sich in allen Dienststellungen im Kriege wie im Frieden hohe Verdienste erworben hat, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß sämmtliche Offiziere des Armeekorps 3 Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Das Generalkommando hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Jagdhaus Rominten den 8. Oktober 1893.

Wilhelm.

An das Generalkommando des III. Armeekorps.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Oktober 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 311/10. 93. K. M. v. Kaltenborn.

Nr. 256.

Anderweite Benennung des Infanterie-Regiments Nr. 145.

Ich bestimme hierdurch, daß das Infanterie-Regiment Nr. 145, zu dessen Chef Ich Mich erklärt habe, fortan den Namen Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145 zu führen hat. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Neues Palais, den 27. September 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Oktober 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 593/9. 93. C. 3. v. Kaltenborn.

Nr. 257.

Aenderungen des Musters 21 zu §. 46 der Marineordnung (Standesnachweis).

Berlin den 24. September 1893.

Das Muster 21 zu §. 46 der M. O. (Standesnachweis) — Seite 171 — ist abzuändern, wie folgt:

a) Spalte 1. Matrosendivisionen.

Hinter der Spalte: „Feuerwerker" ist eine Spalte: „Seekadetten und Vizefeuerleute" einzuschalten.
In der folgenden Spalte sind die Worte: „Seekadetten und Vize-Seekadetten" zu streichen.

b) Die Spalte 4 Matrosenartillerie hat, wie folgt, zu lauten:

4. Matrosenartillerie				
Feuerwerker	Vizefeuerwerker	Feldwebel und Vizefeldwebel	Artilleriestmaate	Matrosen-artilleristen

Die Spalte „Personal des Minenwesens" kommt hier in Fortfall.

c) In Spalte 5 ist unter „Matrosenpersonal" an erster Stelle eine Unterspalte „Torpedofeuerleute" einzufügen.

d) Daselbst. Die Spalte „Personal des Torpedowesens" ist zu streichen.

e) Hinter Spalte 6 sind folgende Spalten einzufügen:

7. Personal der Artillerie-verwaltung		8. Personal des Torpedowesens				9. Personal des Minen-wesens	
Feuerwerker	Depot-Vizefeldwebel und Zeugobermaate	Torpeder	Torpedomaate und Aspiranten	Torpedomechaniker	Torpedomechanikermaate und Aspiranten	Torpeder	Torpedomaate und Aspiranten

f) Die bisherige Spalte 7 erhält die Nr. 10.

In der folgenden Spalte ist anstatt „Summe 1 bis 7" zu setzen: „Summe 1 bis 10."

Zu b und e werden Deckblätter ausgegeben. Die übrigen Abänderungen sind handschriftlich auszuführen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts.

Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 30. September 1893.

Vorstehende Aenderungen des Musters 21 zu §. 46 der Marineordnung werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die zum 1. Dezember d. J. fälligen Marine-Standesnachweise seitens der Bezirkskommandos nach dem abgeänderten Muster aufzustellen sind.

Im Auftrage.

No. 996/9. 93. A. 1. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 30. September 1893.

Nr. 258.

Breite der Thüren für Militär-Pferdeställe.

Um in Bedarfsfällen die Unterbringung von Feldartillerie-Fahrzeugen in unbenutzten Militär-Pferdeställen zu ermöglichen, wird in Abänderung des ersten Absatzes des §. 23 der G. G. O., III. Theil, bestimmt, daß bei künftigen Neubauten den Stallthüren eine Breite von 2,35 m zu geben ist. Die Thüren sind jedoch derart zu theilen, daß dieselben für gewöhnlich nur in der jetzt üblichen Breite von 1,50 — 1,75 m geöffnet zu werden brauchen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 733/9. 93. B. 4. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Oktober 1893.

Nr. 259.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 7
zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden: Name und Amts-Charakter	Des Vorsitzenden: Wohnort	Des Stellvertreters: Name und Amts-Charakter	Des Stellvertreters: Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	Wie bisher		Seim, Garnison-Auditeur	Spandau

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 716/9. 93. A. 7. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin, den 7. Oktober 1893.

Nr. 260.

Aenderungen der Anleitung für den Bau von Schießständen.

1. Der §. 5 erhält unter I. A. Infanterie folgende Fassung:
   a) für 14 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      4 Schießstände zu 200 m Länge,
      1 Schießstand = 300 = = ,
      1 = = 400 = = ,
      2 Schießstände = 600 = = ;
   b) für 10 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      2 Schießstände zu 200 m Länge,
      1 Schießstand = 300 = = ,
      1 = = 400 = = ,
      1 = = 600 = = ;
   c) für 8 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      2 Schießstände zu 200 m Länge,
      1 Schießstand = 300 = = ,
      1 = = 600 = = ;
   d) für 6 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      1 Schießstand zu 200 m Länge,
      1 = = 300 = = ,
      1 = = 600 = = ;
   e) für 4 in einer Garnison stehende Kompagnien eines Regiments:
      1 Schießstand zu 300 m Länge,
      1 = = 600 = = .

   In Garnisonen, in denen Truppen von verschiedenen Regimentern stehen, sowie bei ungünstigen Gelände- 2c. Verhältnissen ist eine Abweichung von der sonst zuständigen Zahl und Länge der Stände zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.
2. In §. 6. 1. a) Zeilen 5 bis 9 sind die Worte „und dürfen" bis „werden" zu streichen und dafür zu setzen:
   „und es sind daher, wo Stände nebeneinander angelegt werden, von denen einer länger als 400 m ist, besondere Maßnahmen zum Schutze seiner Nachbarstände zu treffen."

3. Im §. 10 sind im fünften Absatz die Worte „Brustwehren — Tafel I Abb. 4 — und die“ und der ganze siebente Absatz zu streichen.
   Das Gleiche gilt von Seite 53 Nr. 4 Absatz 3.

4. In §. 17 sind die Absätze 2, 3 und 5, sowie die beiden letzten Zeilen — auf Seite 29 — zu streichen und neu als zweiter Absatz die Worte einzufügen:
   „Sollen bei festem Standort der Schützen Schußlinien über 300 m für das Schießen auf zwei Entfernungen und zu diesem Zwecke zwei versenkte Anzeigerdeckungen angelegt werden, so bedarf es zwischen letzteren der Herstellung eines oder mehrerer sägeförmiger Einschnitte, deren Tiefe in Gemäßheit der Anmerkung zu §. 6. 1. a) zu ermitteln ist.“

5. Der §. 18 erhält unter I. A. Infanterie folgende Fassung:
   a) für 14 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      7 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
      2 „ „ 300, 400 m oder 2 Linien für 300 und 2 Linien für 400 m,
      1 Schußlinie für 500 m,
      1 „ „ 600 „;
   b) für 10 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      5 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
      1 Schußlinie „ 300 m,
      1 „ „ 400 „,
      1 „ „ 500 „,
      1 „ „ 600 „;
   c) für 8 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      4 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
      1 Schußlinie „ 300 m,
      1 „ „ 400 „,
      1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m;
   d) für 6 in einer Garnison vereinigte Kompagnien eines Regiments:
      3 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
      1 Schußlinie „ 300 und 400 m oder eine Linie für 300 und eine für 400 m,
      1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m;
   e) für 4 in einer Garnison stehende Kompagnien eines Regiments:
      2 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,
      1 Schußlinie „ 300 und 400 m oder eine Linie für 300 und eine für 400 m,
      1 „ „ 500 und 600 m oder eine Linie für 500 und eine für 600 m.
   In Garnisonen, in denen Truppen verschiedener Regimenter stehen, sowie bei ungünstigen Gelände- 2c. Verhältnissen ist eine Abweichung von der sonst zuständigen Zahl und Länge der Schußlinien zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.

6. Auf Seite 41 ist in Zeile 8 der Nr. 3 hinter „Tafel X“ hinzuzufügen:
   „und der Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie sowie der Feldbefestigungs-Vorschrift.“

7. Ebenda ist im letzten Absatz hinter „§. 2“ hinzuzufügen „und in Nr. 125 der Schießvorschrift für die Infanterie.“

8. In den Erläuternden Bestimmungen Nr. 1 Absatz 3 Zeile 4 ist hinter „solche“ einzufügen „vor der Ausführung.“

9. Daselbst in den Zeilen 1/2 Seite 4 sind die Worte „der tragbaren Brustwehren (ebenda S. 20)“ zu streichen und in Zeile 3 hinter „zu 3“ hinzuzufügen: „welche aus Scheiben- bz. eventuell Bleigeldern (vergl. §. 19 Ueb. Mun. Vorschr.) zu unterhalten sind.“

10. In Nr. 2 Absatz 1 Zeile 4 und in Nr. 60 Absatz 1 Zeile 8 ist statt „144“ zu setzen „125“.
11. In Nr. 8 Absatz 2 Zeile 3 ist statt „400“ zu setzen „450“.
12. In Nr. 8 Absatz 3 Zeile 6 ist hinter dem Worte „entweder“ einzufügen: „der Wall in Erde auf 4,15 m erhöht oder“; ferner sind in den Zeilen 8—13 die Worte „oder es müssen“ bis „anzulegen“ zu ersetzen durch: „werden. Einer Räumung angrenzender Stände bedarf es dann beim Schießen über 400 m nicht.“
13. In Nr. 13 Zeile 8 ist statt 28,25 zu setzen 28,85.
14. In Nr. 14 Absatz 2 letzte Zeile ist hinter „aus“ hinzuzufügen „unter einem Winkel von 30° “.
15. Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„Die Entfernung von 25 m gewährt ohne Sicherungsmaßnahmen den Nebenständen über 100 m hinaus keinen hinreichenden Schutz mehr. Es ist vielmehr, da seitliche Abweichungen freifliegender Geschosse bis 11° als vorkommend angenommen werden, für Stände von 200 m Länge von der Mittellinie bis zur benachbarten Standgrenze ein Abstand von 40 m — welcher bei 600 m bis 120 m wächst — erforderlich. Vergleiche Abbildung 7 auf Tafel XIII.

Auch im Walde ist ein geringerer Abstand nur zulässig, falls hochstämmiger Wald von genügender Dichtigkeit den erforderlichen Schutz gegen Geschosse von den Nebenständen her gewährt.

Eine Räumung von Nachbarständen ist bei der Benutzung von nicht unmittelbar nebeneinander liegenden Ständen mit festem Standort der Scheibe und wechselnder Stellung der Schützen insoweit erforderlich, als dieselben von den Schußweiten des benutzten Standes aus durch ein im Winkel bis 11° abgehendes Geschoß gefährdet sein würden.
16. Die Abbildungen 7 auf Tafel XIII sowie 4 und 5 auf Tafel XV gelangen neu zur Versendung.
17. Auf Tafel XVI muß es im Grundriß des Schotterkastens statt 2,00 heißen 2,06.

v. Kaltenborn.

No. 239/9. 93. B. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1893.

Nr. 261.

Preisfestsetzung der einzelnen Theile des Dressursattels für Feldartillerie.

Für die einzelnen Theile des durch Erlaß vom 24. Januar 1893 No. 336/1. 93. D. 2 eingeführten Dressursattels für Feldartillerie werden folgende Liquidationspreise hiermit festgesetzt:

1	beschlagener Sattelbaum	21,00 M.
1	Sitzriemen einschließlich Anbringen	4,70 „
1 Paar	Trachtenkissen	10,75 „
1 „	Satteltaschen	8,60 „
1 „	Gurtleder	1,15 „
1	Sitzkissen	11,80 „
1	Hanfschnurgurt	6,10 „
1 Paar	Steigriemen	2 90 „
1 „	Steigbügel	2,50 „

Der Preis eines Dressursattels mit sämmtlichem Zubehör stellt sich somit auf 69,50 M.

Die durch den im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 24/1893 bekannt gegebenen Erlaß vom 28. September 1893 No. 655/9. 93. A. 7 festgesetzten Liquidationspreise werden hiermit aufgehoben.

In Vertretung.

No. 278. 10. 93. A. 7.

v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1893.

Nr. 262.

Außerkraftsetzung einer Druckvorschrift.

Die

Zusammenstellung der in der Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Laffeten, Protzen, Wagen und Karren von 1891

tritt mit Rücksicht darauf, daß die Angaben derselben jetzt in anderweiten Vorschriften (Sondervorschriften für Fußartillerie, Material der Feldartillerie 2c.) enthalten sind, außer Kraft.

In Vertretung.

No. 14/10. 93. A. 5.

v. Reichenau.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 62 bis 76 zum Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition.

Zur Nachricht.

Nach Mittheilung des Königlichen Gouvernements zu Berlin ist zufolge Gouvernementsbefehls vom 6. Oktober 1893 die Zahlung der für Berlin bewilligten Cholerazulage von 2½ Pf. für den Mann und Tag mit dem 4. Oktober 1893 einzustellen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 17. Oktober 1893. Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 263.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie v. Kameke.

Um das Andenken des dahingeschiedenen Generals der Infanterie v. Kameke, welcher sich in hervorragenden Dienststellungen und besonders während seiner mehr als zehnjährigen Thätigkeit als Kriegsminister hohe Verdienste um die Armee erworben hat, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77, dessen Chef der Verstorbene war, und die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps, à la suite dessen derselbe gestanden hat, 3 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Außerdem ist seitens des genannten Regiments eine Abordnung, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant, zur Leichenfeier nach Berlin zu entsenden. Letztere hat mit militärischen Ehren nach den für einen aktiven General der Infanterie bestehenden Vorschriften stattzufinden und sollen bei derselben das Ingenieur- und Pionierkorps, sowie das Kriegsministerium gleichfalls durch Abordnungen vertreten sein. Ich beauftrage das Kriegsministerium, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Jagdschloß Hubertusstock, den 13. Oktober 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Oktober 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 431/10. 93. K. M. v. Kaltenborn.

Nr. 264.

Ernennung des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich Kaiserliche und Königliche Hoheit, Chefs des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee.

Ich habe den Erzherzog Albrecht von Oesterreich Kaiserliche und Königliche Hoheit, Chef des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee ernannt; wovon das Kriegsministerium zur weiteren Bekanntmachung an die Armee hierdurch Nachricht erhält.

Schönbrunn den 27. September 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Oktober 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 339/10. 93. A. 1. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Oktober 1893.

Nr. 265.

Waffen zu Fecht- und Turnübungen.

Der Etat an Waffen für die vorbezeichneten Uebungen wird

für die IV. (Halb-) Bataillone der Infanterie-Regimenter auf je
300 Gewehre mit Bajonett und
4 Kavallerie-Säbel;
für die Fußartillerie in Abänderung des bisherigen Etats auf
150 Gewehre ohne Bajonett für ein Bataillon

festgesetzt.

Anhang III der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turnübungen — ist hiernach zu berichtigen.

Deckblätter kommen nicht zur Ausgabe.

No. 176/10. 93. A. 2. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 266.

Vorschriften über Schußwaffen und Munition 71 und 71. 84.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 4. August 1891 Nr. 7/8. 91 D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 für 1891) wird bestimmt, daß die bei den Behörden und Truppen noch vorhandenen Vorschriften über Schußwaffen 71 und 71. 84 und deren Munition (Kriegsfeuerwerkerei II. Theil) an die Artilleriedepots abzuliefern sind.

Behörden und Personen, die außerhalb der Truppenverbände stehen, können die bei ihnen vorhandenen derartigen Vorschriften vernichten.

In Vertretung.

No. 232/10. 93. A. 2. v. Reichenau.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 7 zur Uebungs-Munitions-Vorschrift 1893,
Nr. 112 bis 114 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 24. Oktober 1893. Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 267.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers.

Ich habe den General der Infanterie von Kaltenborn-Stachau, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches vom 22. März d. J., unter Entbindung von dem Amte als Staats- und Kriegsminister, Stellung à la suite des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 und Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und der Königlichen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Dagegen habe Ich den General der Infanterie zur Disposition Bronsart von Schellendorff, zuletzt kommandirender General des X. Armeekorps, unter gleichzeitiger Wiederanstellung im aktiven Heere und unter Belassung à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, zum Staats- und Kriegsminister ernannt. An die betreffenden Generalkommandos habe Ich entsprechend verfügt.

Hubertusstock den 17. Oktober 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Oktober 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 595/10. 93. K. M. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 268.

Abänderung des §. 46 und des Musters 22 der Marineordnung.

Berlin, den 11. Oktober 1893.

a) Die Ziffer 2 des §. 46 der Marineordnung (Seite 52) erhält folgende Fassung:

„2. Zum 1. November jedes Jahres reichen dieselben namentliche Listen über die bei den Bezirkskommandos in Kontrole befindlichen Vize-Deckoffiziere, Deckoffiziere und Unterärzte der Marine nach Muster 22 dem Ober-Kommando der Marine ein.“

b) An Stelle des Musters 22 zu §. 46 der Marineordnung — (Seite 174) — tritt folgendes Muster:

Muster 22 zu §. 46.

Namentliche Liste

über die in Kontrole befindlichen Vize-Deckoffiziere, Deckoffiziere und Unterärzte der Marine im Bezirk . . . . . .

Lfd. Nr.	Charge und Branche	Familienname und Rufname. Orden und Ehrenzeichen	Stand oder Gewerbe	Marinestation	Dienst-eintritt	Datum der Ernennung	
		A. Reserve.					
		B. Seewehr 1. Aufgebots.					
		C. Seewehr 2. Aufgebots.					

Es gelangen Deckblätter zur Ausgabe.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

A. 6512. Hollmann.

Kriegsministerium. Berlin, den 14. Oktober 1893.

Vorstehende Aenderungen des §. 46 bz. Musters 22 der Marineordnung werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die in diesem Jahre schon nach dem neuen Muster aufzustellenden Listen bereits zum 1. November d. J. oder doch so bald als möglich nach diesem Termin dem Ober-Kommando der Marine einzureichen sind.

Im Auftrage.

No. 540/10. 93. A. 1. v. Reichenau.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Oktober 1893.

Nr. 269.

Bestellungen der Truppentheile der Feld- und Fußartillerie bei den technischen Instituten der Artillerie.

Das durch Erlaß vom 28. Januar 1891, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 24, eingeführte Verfahren für die Bestellungen der oben bezeichneten Truppentheile bei den technischen Instituten der Artillerie auf Gegenstände und Arbeiten, welche von den Instituten für Rechnung der Artilleriedepots bz. der Artilleriefonds des früheren Waffen-Departements — jetzt Allgemeinen Kriegs-Departements — zu liefern sind, wird mit der Wirkung vom 1. April 1893 aufgehoben.

Die Truppentheile der Feld- und Fußartillerie haben — wie bis Ende 1890/91 geschehen — Bestellungen von Gegenständen, deren Entnahme aus Artilleriedepot-Beständen nicht erfolgen kann, wieder an die technischen Institute unmittelbar zu richten, die Ausführungskosten an letztere zu bezahlen und bei den zuständigen Artilleriedepots zur Erstattung zu liquidiren. Letzteres gilt auch für die bereits im verflossenen Etatsjahre ergangenen, aber bis zum Jahresschluß nicht zur Erledigung gelangten, sowie für die in dem abgelaufenen Theil des jetzigen Etatsjahres gemachten bezüglichen Bestellungen.

Im Auftrage.

No. 145/9. 93. A. 5. v. Goßler.

Nr. 270.

Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung:
Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Hofgeismar: *)Progymnasium (früher: Real-Progymnasium, unter C. c. I. des Hauptverzeichnisses).
Anmerk. Lehranstalt, welche befugt ist, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig Theil genommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

†Cuxhaven.
Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

f. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinr. Reismann.
Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

II. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.
Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

III. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.
Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée).
Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1895 einschließlich Geltung.

Berlin, den 11. Oktober 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.
No. 555/10. 93. A. 1. v. d. Boeck.

---

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 271.

Verpflegungszuschüsse für die Standorte Bonn, Cöln, Deutz, Siegburg und Ulm im 4. Vierteljahr 1893.

Die für das 4. Vierteljahr 1893 festgestellten Garnison-Verpflegungszuschüsse einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks betragen in

Bonn	(Bezirk des VIII. Armeekorps)	17 Pf.,
Cöln		18 „
Deutz		18 „
Siegburg		17 „
Ulm	(„ „ XIV. „)	18 „

auf den Mann und Tag.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 27. v. M. No. 618/9. 93. B. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 24) findet hierdurch Erledigung.

No. 293/10. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Oktober 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 272.

Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Das Departement hat Veranlassung, mit Bezug auf §. 37,4 der Friedens-Transport-Ordnung noch besonders darauf hinzuweisen, daß bei Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen die Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs für Schnellzüge stets vergütet werden müssen, wenn diese Züge nicht zu den alljährlich durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gegebenen gehören, deren Benutzung zu den Sätzen des Militärtarifs unter den dabei mitgetheilten Bedingungen ausdrücklich zugelassen worden ist.

No. 527/9. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 273.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 277 aufgeführte Ausrüstungs-Nachweisung ist mit der Bezeichnung

„Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie“

neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige „Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab
1. eines Feldartillerie-Regiments bz. Kommandos der Korpsartillerie,
2. einer fahrenden und reitenden Artillerie-Abtheilung u. s. w.“

tritt außer Kraft.

No. 418/10. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Oktober 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 274.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 176/179 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 626/10. 93. B. 3. v. Funck.

Verzeichniß derjenigen Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1893 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8 5 V.	Altona 11 15 V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bz. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 51	Emden 5 20 V.	Soest 12 15 A.	Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.
	= 56	Soest 6 14 A.	Emden 12 17 V.	
	= 267	Opladen 10 31 V.	Dortmund Rh. Bhf. 1 11 A.	
	= 268	Dortmund Rh. Bhf. 1 35 A.	Opladen 4 11 A.	
	= 141	Hochfeld 9 56 V	Duisburg 10 02 V.	
	= 147	= 9 20 A.	= 9 27 A.	
	= 142	Duisburg 7 42 V.	Hochfeld 7 48 V.	
	= 148	= 9 02 A.	= 9 08 A.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6 00 V.	Herbesthal 8 07 V.	bis zu 20 Mann: Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppentheils begründet wird.
	= 296	Coblenz Mos. 8 55 V.	Diedenhofen 1 14 A.	
	= 293	Diedenhofen 1 26 A.	Coblenz Mos. 5 21 A.	
	= 291	Diedenhofen 6 37 V.	Coblenz Mos. 10 18 V.	bis zu 50 Mann
	= 288	Coblenz Mos. 8 36 A.	Trier R. 10 39 A.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 2 01 A.	Posen 5 36 A.	Bis zu 40 Mann; die Anmeldung der Transporte muß beim Bahnbevollmächtigten in Militär-Angelegenheiten der Eisenbahn-Direktion Berlin erfolgen.
	= 56	Posen 10 26 V.	Guben 1 51 A.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ctr. Bhf. 420 A.	Probstzella 1221 V.	
	„ 18	Probstzella 245 A.	München Ctr. Bhf. 1045 A.	
	„ 82	Buchloe 356 A.	Pleinfeld 726 A.	
	„ 83	Pleinfeld 743 A.	Augsburg 1011 A.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen von mindestens 400 km handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können. Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppentheil ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.			
3. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnell- 2c. Züge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Schnell- 2c. Züge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Schnell- 2c. Zügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.			
4. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Ctr. Bhf. 808 V.	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 V.	40 Mann.
	„ 58	Mainz Ctr. Bhf. 447 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 582 A.	Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 54	Mainz Ctr. Bhf. 958 A.	Frankfurt Hpt. Bhf. 1041 A.	80 „
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 315 A.	Mainz Ctr. Bhf. 356 A.	
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 855 A.	Mainz Ctr. Bhf. 943 A.	
	„ 70	Mainz Ctr. Bhf. 1103 V.	Darmstadt 1147 V.	40 „
	„ 77	Darmstadt 440 A.	Mainz Ctr. Bhf. 524 A.	80 „
	„ 116	Frankfurt Ost-Bhf. 1103 A.	Aschaffenburg 1156 A.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Beschl. Prsg. 10	Worms 1040 V.	Ludwigshafen a. Rh. 1114 V.	Bis zu 80 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	" " 10	Ludwigshafen a. Rh. 1122 V.	Neustadt a. H. 1204 A.	
	Schnellz. 26/122	Worms 1229 V.	Weißenburg 235 V.	
	" 121/1	Weißenburg 246 V.	Worms 508 V.	
	" 255	Zweibrücken 818 V.	Germersheim 1031 V.	Bis zu 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrschein.
	" 260	Germersheim 342 A.	Zweibrücken 610 A.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 949 V.	Lauterburg 1120 V.	
	" 105	Lauterburg 737 A.	Ludwigshafen a. Rh. 904 A.	

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin, den 20. Oktober 1893.

Nr. 275.

Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 179) wird zur Kenntniß gebracht, daß für das Winterhalbjahr Oktober 1893 bis einschließlich März 1894 eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland eingerichtet ist.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags,
zurück Mittwochs und Sonnabends.

Fahrpreis für die einmalige Ueberfahrt 8 ℳ., außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ.

No. 650/10. 93. B. 3.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Provisorisches Central-Departement.

Berlin den 20. Oktober 1893.

Nr. 276.

Verkaufspreis zweier Druckvorschriften.

Die „Anleitung für die Anlage der Blitzableiter auf Militär-Hochbauten einschließlich der Friedenspulvermagazine" und die „Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter" sind von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 50 Pf. bz. 15 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

M. F. b.

No. 347/10. 93. K. M.

Haberling.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 4 zu der Dienstvorschrift: Das Material der Feldartillerie, 3. Abtheilung,
Nr. 1 bis 9 = = = = = = = 4. =
Nr. 1 bis 13 = = = = = = = 5. =
Nr. 88 bis 92 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,
Nr. 61 bis 86 = Ausrüstungs-Nachweisung für eine immobile Landwehr-Batterie, eine fahrende Ersatz-Batterie, eine reitende Ersatz-Batterie, eine Reserve-Ersatz-Batterie und eine Landsturm-Batterie mit einer Bespannung von 6, bei reitenden Ersatz-Batterien von 4 Geschützen,
Nr. 81 bis 93 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne,
Nr. 63 bis 72 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne,
Nr. 40 bis 48 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials,
Nr. 129 bis 133 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 11. November 1893. Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 Pf. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 Pf durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 277.

Verlegung des Stabes der 16. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 16. Infanterie-Brigade von Erfurt nach Torgau zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 26. Oktober 1893.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 1. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Garnisonwechsel am 3. November 1893 stattfindet.

No. 1061/10. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Oktober 1893.

Nr. 278.

Garnisonveränderungen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist an Stelle des in Metz verbleibenden II. Bataillons Königs-Infanterie-Regiments Nr. 145 (Armee-Verordnungs-Blatt 1893 S. 210) das I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 130 von Metz vorläufig nach Saargemünd verlegt worden.

No. 771/9. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 1. November 1893.

Nr. 279.

Unterstellung des Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9 unter das VIII. Armeekorps.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das Schleswig-Holsteinsche Fußartillerie-Regiment Nr. 9 vom 1. April 1894 ab dem VIII. Armeekorps unterstellt.

No. 1012/10. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Oktober 1893.

Nr. 280.

Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der Krankenversicherungspflicht.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen die in Betrieben oder im Dienste des Reiches stehenden Personen von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind, durch §. 3 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379 ff.) eine Aenderung erfahren haben, wird behufs Erfüllung dieser Voraussetzungen bestimmt, daß den in der Heeresverwaltung beschäftigten, unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten, welche ein Diensteinkommen von nicht mehr als Zweitausend Mark jährlich beziehen, in Erkrankungsfällen mindestens die im §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da diese Beamten nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen in der Regel fortbeziehen, so beschränkt sich die Anwendung des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb dreizehn Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen in Folge von Amtssuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder theilweise entzogen wird.

Verlängert sich diese Frist in Folge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezuge von Krankengeld gleich zu erachten.

Auch ist der den Beamten im Falle einer Amtssuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Theil des Diensteinkommens auf das Krankengeld anzurechnen.

Soweit den Beamten gemäß §. 6 Absatz 1 des Gesetzes freie ärztliche Behandlung zu gewähren und solche nicht durch Militärärzte auf Grund des §. 4 der Friedens-Sanitätsordnung oder etwa durch kontraktlich verpflichtete Aerzte zu übernehmen ist, bleibt die Behandlung Zivilärzten zu übertragen.

Die durch die Ausführung dieser Vorschrift auf Grund des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes erwachsenden Kosten sind bei Kapitel 43 Titel 6 des laufenden Etats zu verrechnen.

No. 681/8. 93. A. 7. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Oktober 1893.

Nr. 281.

Abänderung der Kriegsschulinstruktion.

Im Absatz 1 des §. 4, 3 der Kriegsschulinstruktion ist das Wort „März" in „Dezember" abzuändern und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen: „Für jeden namhaft gemachten Offizier ist eine Abschrift des Personal- und des letzten Qualifikationsberichtes beizufügen."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der vom 1. März auf den 1. Dezember verlegte Termin tritt schon in diesem Jahre in Kraft.

No. 493/10. 93. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Oktober 1893.

Nr. 282.

Abänderung der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888.

A. Paragraph 65, Ziffer 9, erster Absatz:

In der ersten Zeile ist hinter „vorübergehend" einzuschalten „aus der Front".

In der dritten Zeile sind die Worte „mindestens ein, längstens anderthalb Jahr" zu ersetzen durch „in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen — auf besonderen Antrag — bis zu anderthalb Jahren".

In der siebenten Zeile ist hinter „liegt" einzuschalten: „Die Dauer des Kommandos halbinvalider Unteroffiziere ist keiner Zeitbeschränkung unterworfen."

B. Anlage 8 zu §. 65.

Das III. Armeekorps stellt für das Festungsgefängniß in Spandau nicht mehr 6, sondern 7, das VI. Armeekorps für das Festungsgefängniß in Neiße nicht mehr 8, sondern 9 und das VII. Armeekorps für das Festungsgefängniß in Wesel nicht mehr 5, sondern 6 Unteroffiziere. Die Längs- und die Quersummen des Vertheilungsplanes sind dementsprechend ebenfalls zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 499/10. 93. C. 3. v. Spitz.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Oktober 1893.

Nr. 283.

Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen vom 31. August 1881.

Paragraph 15, zweiter Absatz:

In der zweiten und dritten Zeile sind die Worte „mindestens ein, längstens anderthalb Jahr" zu ersetzen durch „in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen — auf besonderen Antrag — bis zu anderthalb Jahren."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 499/10. 93. C. 3. v. Spitz.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Oktober 1893.

Nr. 284.

Aenderung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant. (Zweite Berufsprüfung.)

Im §. 9 Zeile 6 bis 10 von oben ist statt der Worte „ist dann von der 2. Berufsprüfung dispensirt" u. s. w. bis „ein solcher Oberfeuerwerker" zu setzen „hat nur".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 692/10. 93. A. 5. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 4. November 1893.

Nr. 285.

Berichtigung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze vom 1. Juni 1893.

In der obengenannten Vorschrift sind zu streichen:

Seite 28, Zeile 1 von oben die Worte „nach beendigter Musterung" und
Zeile 7 und 8 von oben die Worte „bei der Musterung",
Seite IV, Zeile 17 und 18 von oben und
Seite 41, Zeile 11 und 12 von oben die Worte „durch die Musterungskommission" und
Seite 41, Nr. 192 der zweite Absatz.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 464/9. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 6. November 1893.

Nr. 286.

Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie.

Zum Nachweis der von den Truppen und Behörden verausgabten Frachtkosten für solche Sendungen, die in Gemäßheit des Erlasses vom 19. Februar 1892 — Nr. 986/11. 91. D. 3 Armee-Verordnungs-Blatt S. 22 — an die obenbezeichneten Institute frachtfrei aufzugeben sind, haben die Absender die von den betreffenden Güterabfertigungsstellen mit Quittung über die Frachtgebühren versehenen Duplikat-Frachtbriefe als Kassenbeläge zu benutzen. Die Original-Frachtbriefe sind dagegen den Empfängern — technischen Instituten — zur Belegung der den letzteren erwachsenden Kosten für die Abfuhr der Sendungen vom Bahnhofe nach den Instituten zu belassen.

Gleichzeitig wird der vorerwähnte Erlaß dahin abgeändert bz. ergänzt, daß künftighin auch die Gegenstände, die von den technischen Instituten der Artillerie aus Beständen der Truppen und Behörden käuflich bz. gegen Erstattung des Taxwerths übernommen werden, frachtfrei an die genannten Institute zu versenden sind.

No. 704/8. 93. A. 7. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 287.

Aenderung des Preises für einen Wischstrick 88.

Unter Aufhebung des bisherigen Preises für einen Wischstrick 88 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Lieferung der Wischstricke von der Artillerie-Werkstatt Spandau bis auf Weiteres zum Preise von 12 Pf. für 1 Stück erfolgen wird.

No. 452/10. 93. A. 7. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 288.

Abänderungen der Zeichnungen vom Trainmaterial.

Den Kommandobehörden werden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden:

1. die II. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Trainmaterials — geschlossen im März 1892 — nebst Nachtragszeichnungen;
2. Auszüge aus der II. Fortsetzung nebst Nachtragszeichnungen.

No. 504/10. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Oktober 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 289.

Garnisonkarte.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1893 neu bearbeitet worden.

Für den Verlag und den Preis derselben gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 9. Januar 1891 — No. 482/12. 90. A. 1 — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 4).

Eine Ueberweisung der Karte an die Armee findet nicht statt.

Im Auftrage.

No. 446/9. 93. A. 1. v. d. Boeck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. November 1893.

Nr. 290.

Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule.

Die Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken mit Vertheilungsplan zugehen. Ziffer 4 der Bestimmungen in Gemäßheit des zweiten Nachtrags-Etats für 1893/94 vom 5. September 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 238 u. flgd.) findet hierdurch ihre Erledigung.

Die Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule vom 5. September 1892 treten außer Kraft.

Seitens der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, werden die neuen Bestimmungen vorräthig gehalten und bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 25 Pfennig für ein geheftetes und 35 Pfennig für ein gebundenes Exemplar abgegeben.

Die neuen Bestimmungen erhalten im Druckvorschriften-Etat die Nr. 404.

In Vertretung.

No. 613/10. 93. A. 4.

v. Reichenau.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. November 1893.

Nr. 291.

Aenderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Seite 120. Hinter laufende Nr. 15 ist zu setzen:

15a	Runder Zahlenstempel von 7 mm Durchmesser zur Berichtigung der Bohrung im Verschlußkopf für die Schlagbolzenspitze.	1	1	—	1

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 549/9. 93. A. 2.

v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 46 und 47 zur Marineordnung,
Nr. 164 bis 182 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. reitende Batterie,
Nr. 41 bis 66 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie,
Nr. 1 zum Atlas zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages,
Nr. 47 bis 50 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände,
Nr. 28 bis 56 nebst Nachtrag 2 und Anhang 2 zu den „Sondervorschriften für Fußartillerie — A. Geschützrohre —",
Nachtrag zur zweiten Abtheilung des „Materials der Feldartillerie".

Zur Nachricht.

1. Zufolge Gouvernementsbefehls vom 6. November 1893 ist nach der amtlichen Feststellung des Auftretens der asiatischen Cholera den nach Berlin abkommandirten Mannschaften auswärtiger Garnisonen die Cholerazulage von täglich 2½ Pf., sofern diese ihnen nicht bereits durch Verfügung der betreffenden Generalkommandos bewilligt worden, vom 4. November d. J. ab bis auf Weiteres zu zahlen.
2. Von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin SW, Kochstr. 68—70, ist ein Sachregister zur Schießvorschrift für die Infanterie bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 10 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 21. November 1893. Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 Pf. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 Pf durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 292.

Anderweite Bezeichnung der Landwehrbezirke Bernau und Teltow, sowie Organisation der militärischen Kontrole innerhalb der Landwehrinspektion Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Vom 1. Dezember 1893 ab führen die Landwehrbezirke Bernau und Teltow die Bezeichnung „III Berlin“ beziehungsweise „IV Berlin“. Das Stabsquartier des Landwehrbezirks IV Berlin verbleibt bis auf Weiteres in Steglitz. Von dem genannten Zeitpunkte ab ist die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes innerhalb der Landwehrbezirke I bis IV Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung der Kontrolbezirke nach näherer Anordnung des Kriegsministeriums zu organisiren.

Neues Palais den 16. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 16. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß die Organisation der Kontrole ꝛc. innerhalb der Landwehrbezirke I bis IV Berlin nach Maßgabe der anliegenden Geschäftseintheilung zu erfolgen hat.

Die Aenderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 271/11. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Geschäfts-
der Landwehrbezirke

	I Berlin	II Berlin
Kontrole bz. Listenführung 2c.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien = Infanterie = Truppentheilen bz. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; 3. Ersatzreservisten der Infanterie; 4. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppentheilen ausgeschieden sind bz. vor der Invalidisirung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; sämmtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **A bis K.** 5. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien = Infanterie = Truppentheilen bz. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; 3. Ersatzreservisten der Infanterie; 4. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppentheilen ausgeschieden sind bz. vor der Invalidisirung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; sämmtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **L bis Z.** 5. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H. [Ersatzkommission Berlin I (A bis E) = = II (F bis H)].	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben J, K, L, M, N, O, Q, R. [Ersatzkommission Berlin III (J, K, L) = = IV (M, N, O, Q, R)].

eintheilung
I—IV Berlin.

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen.
1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen;	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Jäger, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, des Provinzial-Trains, der Provinzial-Sonstige Mannschaften und der Marine;	1. Sämmtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt.
2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Truppen oder dem Beurlaubtenstand der Garde angehört haben bz. mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines Truppentheils der Garde ausgeschieden sind;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bz. dem Beurlaubtenstand derselben angehört haben;	2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, von der Gendarmerie, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivirten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung 2c., welcher diese Offiziere vor dem Uebertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig.
3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Aerzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären;	3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	3. Vorläufige Unterbringung der Bezirkskommandos: I und II Berlin im Landwehrdienstgebäude am Kaiser Franz Grenadier-Platz Nr. 11/12 SO.*) III Berlin a) Kaserne in der Kruppstraße Nr. 2-4 NW,*) b) am Luisenufer Nr. 17 S (Kontrole der Gardemannschaften). IV Berlin in Steglitz a) Dienstgebäude in der Birkbuschstraße Nr. 15 (Kontrole der Offiziere),*) b) Birkbuschstraße Nr. 6 (Kontrole der Mannschaften).
4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	4. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen 2c. bz. der Marine gedient haben;	4. In Oranienburg, Freienwalde a. O. und Königs-Wusterhausen bleiben Kontrolstellen zur Entgegennahme mündlicher Meldungen bestehen.
5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abtheilung, sowie Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden diesen Waffen angehört haben;	5. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
6. das gesammte Sanitäts- und Veterinärpersonal;		
7. sämmtliche Ersatzreservisten mit Ausnahme der zur Infanterie designirten;		
8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen 2c. gedient bz. den genannten Kategorien angehört haben;		
9. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).		
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit dem Namensanfangsbuchstaben S (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben P und T bis Z. (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und des Stadtkreises Charlottenburg.	

*) An diese Stelle ist der für das betreffende Bezirkskommando bestimmte gesammte Schriftverkehr zu richten.

Nr. 293.

Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §. 35 Ziffer 8 c. der Friedens-Transport-Ordnung.

Berlin den 3. März 1893.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der bei der Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §. 35 Ziffer 8 c. der Friedens-Transport-Ordnung zu treffenden Schutzvorkehrungen hat der Herr Kriegsminister folgende Aenderungen des genannten Paragraphen, sowie des §. 48, 8 der Kriegs-Transport-Ordnung vorgeschlagen:

1. Die Einschaltung „— vorbehaltlich weiterer Schutzvorkehrungen —" ist zu streichen.
2. Hinter „aufgenommen werden dürfen" ist einzufügen:
   „Der Wagen ist als vorletzter in den Zug einzustellen und der Schluß des Zuges durch einen Wagen mit bedienter Bremse zu bilden. Die Einstellung besonderer Schutzwagen vor und hinter dem Wagen mit Sprengmitteln ist nicht erforderlich."
3. Hinter „befördert werden" ist aufzunehmen:
   „Die Begleitung darf in dem Wagen nicht rauchen. Die Beförderung anderer Personen oder Sachen in dem Wagen ist nicht gestattet. Die Sprengmittel müssen vorschriftsmäßig verpackt und die Packgefäße fest verladen und unter, auf und zwischen die letzteren Haardecken gelegt sein. Die Fenster oder sonstigen Oeffnungen in dem mit Sprengmitteln belegten Raum müssen geschlossen sein; eine Beleuchtung desselben hat zu unterbleiben."
4. Folgender Nachsatz tritt hinzu:
   „Für die Eisenbahnbeförderung der zur Beseitigung von Eisstopfungen etwa zu verwendenden Schießwolle oder Sprengmunition C/88 gelten dieselben Bestimmungen; jedoch dürfen Sprengbüchsen und das zum Füllen derselben erforderliche Schwarzpulver nicht mit Schießwolle oder Sprengmunition C/88 in demselben Wagen untergebracht werden; für diese ist vielmehr ein besonderer Wagen zu bestimmen, der vor dem ersteren in den Zug einzustellen ist. Die zur Schießwolle und Sprengmunition C/88 gehörigen Zünder sind in den Tornistern der Begleitmannschaft fortzuschaffen."

Auf Wunsch des Herrn Kriegsministers und im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt bestimme ich, daß die vorgeschlagenen Aenderungen, die bei der im Werke befindlichen Neubearbeitung der Militär-Transport-Ordnung werden berücksichtigt werden, schon jetzt als maßgebend gelten und demgemäß verfahren wird.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An die
Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das
Königliche Eisenbahn-Kommissariat.
V. II. (I. IV.) 1697.

Kriegsministerium. Berlin den 11. November 1893.

Vorstehendes wird hierdurch behufs gleichmäßiger Nachachtung zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 25/11. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 9. November 1893.

Nr. 294.

Abänderung des §. 3 der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. August d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 222) erhält der obenbezeichnete Paragraph unter Ziffer 5 bis 7 folgende Fassung:

5. Welche Hauptleute das Gehalt 1. Klasse zu empfangen haben, richtet sich nach dem Dienstalter in der Waffengattung, wobei die Hauptleute der Jäger und Schützen mit den Hauptleuten der Infanterie rangiren.

   Die in den besonderen Etats des Kriegsministeriums, des Generalstabes, der Militär-Bildungsanstalten, der Adjutantur-Offiziere, der Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden und aller sonstigen Formationen sich befindenden Hauptleute rücken gemeinsam mit den Offizieren ihrer Waffengattung bz. derjenigen Waffengattung auf, der sie vor dem Einrücken in jene Etats angehört haben.

   Das Aufrücken in das Gehalt 1. Klasse regelt das Kriegsministerium; nur für die Fußartillerie und die Eisenbahntruppen nebst Luftschiffer-Abtheilung, sowie für die von diesen Waffengattungen als Adjutanten zu den höheren Kommandobehörden kommandirten Hauptleute erfolgt die Regelung von der General-Inspektion der Fußartillerie bz. von der Eisenbahn-Brigade.

   Bei den aggregirten Offizieren und den Offizieren von der Armee gilt auch für das Aufrücken der Hauptleute in das Gehalt 1. Klasse Ziffer 7.

6. Die als Adjutanten zu den höheren Kommandobehörden kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt ihrer Charge. Sind sie Stabsoffiziere oder überzählige Hauptleute bz. überzählige Premier-Lieutenants, so wird ihnen — gleichviel ob sie im Verbande oder à la suite eines Truppentheils stehen — das chargenmäßige Gehalt nur auf Grund einer Allerhöchsten Bestimmung gewährt.

7. Sofern Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt wird, gebührt Offizieren, welche aggregirt oder zu den Offizieren von der Armee versetzt werden, das bis dahin bezogene Gehalt. Erfolgt die Aggregirung bei einem Truppentheile anderer Waffengattung, so empfangen sie das der neuen Waffe eigenthümliche Gehalt. Bis zum Ablauf des auf den Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre folgenden Monats haben die betreffenden Offiziere ihr Gehalt noch aus der bisher innegehabten Etatsstelle zu beziehen.

   Bei der Neu- oder Wiederanstellung und beim Aufrücken dieser Offiziere in höhere Gehaltsklassen wird das Gehalt durch Allerhöchste Bestimmung besonders festgesetzt.

No. 19/11. 93. B. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 15. November 1893.

Nr. 295.

Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse.

Es haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
		1. Infanterie und Jäger.
		a) vom 1. Oktober 1893 ab:
1.	v. Stuckrad	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
2.	v. Westernhagen	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
3.	v. Hertzberg	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
4.	Tarnogrocki	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
5.	v. Hegener	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
6.	Schack	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
7.	Frhr. v. Hövel	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
8.	Kund	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
9.	Behm	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
10.	Fechner	Infanterie-Regiment Nr. 98.
11.	v. Rosenberg-Gruszczynski	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
12.	Kretzschmer	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
13.	Eckstorm	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
14.	Sunkel	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
15.	Oßwald	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26, à la suite des Infanterie-Regiments Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergischen) Nr. 125.
16.	Thiele	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
17.	Münch	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
18.	Müller	Infanterie-Regiment Nr. 144.
19.	v. Stuckrad	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
20.	v. Kleist	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
21.	v. Bülow	4. Garde-Regiment zu Fuß.
22.	v. Luckwald	Von demselben Regiment.
23.	du Plessis	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
24.	Werner-Ehrenfeucht	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
25.	Schaefer	Infanterie-Regiment Nr. 130.
26.	Brünig	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
27.	Rau	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
28.	Dernen	Infanterie-Regiment Nr. 98.
29.	Rabler	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
30.	v. Below I.	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
31.	Nissen-Meyer	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
32.	Stubenrauch	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
33.	Werner	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
34.	Zimmermann	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
35.	v. Klaß	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
36.	Carls	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90
37.	Dautwiz	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
38.	Frhr. v. Falkenstein	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
39.	Heitmann	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
40.	v. Bonin	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
41.	v. Henning	à la suite des Grenadier-Regiments König Wilhelm I. (2. Westpreußischen) Nr. 7, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Weißenfels.
42.	Georgi	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
43.	Fritz	Infanterie-Regiment Nr. 144.
44.	Weichbrodt	Infanterie-Regiment Nr. 128.
45.	v. Eickstedt	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
46.	v. Gostkowsky	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
47.	Büttmann	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
48.	Frhr. v. Richthofen	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
49.	Luchmann	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
50.	v. Studnitz	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
51.	Trip	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 144, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Weißenfels.
52.	Jebe	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
53.	Betz	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
54.	Samson	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
55.	v. Zander	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
56.	Maenß	Infanterie-Regiment Nr. 98.
57.	v. Katzler	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
58.	Haseloff	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
59.	v. Jacobi	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
60.	v. Falkenhayn	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
61.	Gießner	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
62.	v. Wussow	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
63.	Müller	Infanterie-Regiment Nr. 97.
64.	v. Mettler	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
65.	v. Baumbach	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
66.	Wagner	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
67.	Geyer	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
68.	v. Asmuth I.	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
69.	Hildebrandt	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
70.	v. Homeyer	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
71.	v. Selasinsky	Infanterie-Regiment Nr. 135.
72.	Rieß v. Scheurnschloß	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
73.	Binsack	Infanterie-Regiment Nr. 131.
74.	Martius	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
75.	Gr. v. Pfeil u. Klein-Ellguth	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches
76.	v. Hutier	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
77.	v. Reppert	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
78.	Frhr. v. Schauroth	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. burgisches) Nr. 27.
79.	Treusch v. Buttlar-Brandenfels	Infanterie-Regiment Nr. 132.
80.	Hogrewe	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Pos Nr. 59.
81.	v. Hymmen	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. burgisches) Nr. 27.
82.	Pohl	Infanterie-Regiment Nr. 128.
83.	Schüler	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
84.	Paleske	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. preußisches) Nr. 43.
85.	Siegert	à la suite des Füsilier-Regiments von Steinmetz (Westfälischen) u. Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Marienwerder.
86.	Fitzau	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
87.	Hoffmann	à la suite des Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommer Nr. 61, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in M werder.
88.	Liese	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
89.	v. Blanckenburg	1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31.
90.	Luckwald	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr
91.	v. Pannwitz	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
92.	v. Uechtritz	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachs
93.	Frhr. v. Eschwege	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
94.	v. Petersdorff	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
95.	Keiler	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
96.	Perl	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr.
97.	Ihssen	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr.
98.	v. Schweinichen	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
99.	Krieger	Infanterie-Regiment Nr. 141.
100.	Rodewald	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11.
101.	Buchholtz	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
102.	Frhr. v. Brandenstein	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches Nr. 59.
103.	v. Wurmb	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
104.	Brosius	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
105.	Friederich	à la suite des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommerschen Nr. 14, Lehrer bei der Kriegsschule in Engers.
106.	Modrach	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
107.	Hinz	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
108.	Wilke	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
109.	Nordmann	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
110.	Brandes	Infanterie-Regiment Nr. 129.
111.	Lehmann	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ost preußisches) Nr. 43.
112.	Maibier	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ost friesisches) Nr. 78.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
13.	Specovius	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
14.	Niemann	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
115.	v. Scherbening	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
116.	v. Bonin	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
117.	Gastes	Infanterie-Regiment Nr. 144.
118.	Salmuth	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
119.	Bayer	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
120.	Battlehner	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
121.	Hoppe	Von demselben Regiment.
122.	Frhr. v. Stein	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
123.	Zimmermann	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
124.	Kruge	à la suite des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
125.	v. Schlemmer	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
126.	Müller	Von demselben Regiment.
127.	Rudolph	à la suite des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Biebrich.
128.	Dieterich	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
129.	Frhr. v. Liebenstein	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
130.	Ulrich	Infanterie-Regiment Nr. 135.
131.	v. Engelbrechten	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.
132.	Schuch	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
133.	v. Einem	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
134.	Backe	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
135.	Riebel	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
136.	v. Debschitz	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
137.	Hupfeld	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
138.	Seitz	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
139.	Meyer	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
140.	Isenbeck	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
141.	Dorn	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
142.	Reuter	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
143.	v. Hartwig	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
144.	v. Ruville	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
145.	v. Below	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
146.	v. Bonin	Garde-Schützen-Bataillon.
147.	Stolte	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
148.	Winterberger	Infanterie-Regiment Nr. 138.
149.	v. Buddenbrock	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
150.	Grote	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
151.	v. Rodbertus	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
152.	v. Hartmann	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
153.	v. Bodungen	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
154.	v. Ditfurth	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
155.	Egersdorff	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
156.	v. Budritzki	2. Garde-Regiment zu Fuß.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
157.	v. Falkenhayn	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
158.	v. Webern	à la suite des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
159.	v. Worgitzky	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
160.	Vitzthum v. Eckstaedt	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
161.	v. Haine	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
162.	v. Pannewitz	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
163.	v. Falk	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
164.	Marschall v. Sulicki	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
165.	Ottmer	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
166.	Geißler	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
167.	Frhr. v. Gayl	Flügel-Adjutant des Herzogs von Anhalt Hoheit.
168.	Jenisch	Infanterie-Regiment Nr. 137.
169.	Melchior	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 144, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Ettlingen.
170.	v. Bauer	2. Garde-Regiment zu Fuß.
171.	Schlaikier	à la suite des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36, Lehrer bei Kriegsschule in Hersfeld.
172.	v. Bergmann	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
173.	Ebeling	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
174.	Becker	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
175.	Simon	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
176.	Harseim	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
177.	v. d. Wense	Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1.
178.	Baranowsky	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
179.	v. Zelewski-Hackebeck	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
180.	v. Bismarck	3. Garde-Regiment zu Fuß.
181.	v. Obernitz	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
182.	Grunert	à la suite des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
183.	Lodemann	Seither à la suite des Kadettenkorps, Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt (inzwischen verstorben).
184.	v. Boddien	Garde-Jäger-Bataillon.
185.	v. Pawel	3. Garde-Regiment zu Fuß.
186.	v. Tettenborn	Garde-Füsilier-Regiment.
187.	v. Natzmer	Garde-Schützen-Bataillon.
188.	v. Suckow	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
189.	v. Lepell	Infanterie-Regiment Nr. 130.
190.	Brauns	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 138, ordentliches Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.
191.	v. Wussow	à la suite des Infanterie-Regiments Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
192.	v. Wentzel	3. Garde-Regiment zu Fuß.
193.	v. Oertzen	Infanterie-Regiment Nr. 138.
194.	v. Knobelsdorff	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
195.	Brennhausen	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
196.	Clorer	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
197.	Gr. v. Westarp	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
198.	Maercker	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
199.	Rintelen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
200.	Frhr. v. Verschuer	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.
201.	Schinckel	Infanterie-Regiment Nr. 131.
202.	v. Pastau	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
203.	v. Woedtke	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
204.	Beseler	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
205.	Wilhelmy	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
206.	v. Szczepański	Infanterie-Regiment Nr. 135.
207.	Schraub	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
208.	v. Randow	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
209.	Eulert	Infanterie-Regiment Nr. 129.
210.	Beckers	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
211.	Waechter	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 97, Lehrer bei der Kriegsschule in Danzig.
212	Schubert	Infanterie-Regiment Nr. 97.
213.	Frank	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
214.	Rehbach	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
215.	Peytsch	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
216.	Schmundt	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
217.	v. Borcke	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
218.	Hoebel	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
219.	Hardt	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
220.	Krause	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
221.	Nöhring	Infanterie-Regiment Nr. 132.
222.	Pfrenger	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
223.	Frhr. v. d. Horst	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
224.	Boettge	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
225.	Barre	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
226.	Quentin	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
227.	Bindewald	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
228	v. Otterstedt	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
229.	Kleinschmit	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
230.	v. Hagen	à la suite des Jäger-Bataillons Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußischen) Nr. 1, Lehrer bei der Militär-Turnanstalt.
231.	Thilo	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
232.	Schweder	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
233.	Weise	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
234.	Trützschler v. Falkenstein	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
235.	Graham	4. Garde-Regiment zu Fuß.
236.	v. Oheimb	Infanterie-Regiment Nr. 97.
237.	v. Beringe	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
238.	Abelmann	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
239.	Steinbach	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
240.	Scherbening	Seither im Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesischen) Nr. 38 (durch A. K. O. vom 17. 10. 93 mit Pension der Abschied bewilligt).
241.	v. Rode	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
242.	v. Einem	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
243.	v. Sothen	à la suite des Grenadier-Regiments König Wilhelm I. (2. Westpreußischen) Nr. 7, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
244.	v. Selchow	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
245.	v. Webern	Kompagnie-Chef bei dem Kadettenhause in Karlsruhe.
246.	Haenel v. Cronenthal	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
247.	Scholz	Infanterie-Regiment Nr. 140.
248.	Licht	à la suite des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51, Militärlehrer bei dem Kadettenhause in Coeslin.
249.	Keppel	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
250.	Hamann	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
251.	Lindenberg	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
252.	Thielen	Infanterie-Regiment Nr. 143.
253.	v. Pritzbuer	à la suite des Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigschen) Nr. 84, Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt.
254.	Joachimi	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
255.	Frhr. v. Troschke	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
256.	Rethel	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
257.	Neuhauß	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
258.	Nowina v. Arx II.	à la suite des Füsilier-Regiments von Gersdorff (Hessischen) Nr. 80, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
259.	Dirlam	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
260.	Gené I.	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
261.	Riese	Infanterie-Regiment Nr. 140.
262.	Frhr. v. Puttkamer	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
263.	v. Wrochem	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
264.	Scheibert	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
265.	Leitlof	à la suite des Infanterie-Regiments von Courbière (2. Posenschen) Nr. 19, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Potsdam.
266.	v. Hoffmannswaldau	Kompagnie-Chef bei dem Kadettenhause in Oranienstein.
267.	Glubrecht	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
268.	v. Hutier	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
269.	Chelius	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
270.	Brose	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 132 und vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
271.	v. Foelkersamb	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
272.	Zachariae	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
273.	Bertram	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
274.	Schaarschmidt	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanstalt.
275.	Hofmann	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
276.	v. Arent	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
277.	Seebohm	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
278.	v. Glasenapp	à la suite des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) und vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
279.	Gr. v. Bredow	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
280.	Vollrath	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
281.	Behlau	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
282.	Liebeskind	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
283.	Riedel von Konsheim	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
284.	Orlovius	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
285.	Stapf	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
286.	v. Stünzner	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
287.	Thylmann	Infanterie-Regiment Nr. 99.
288.	Möhling	Von demselben Regiment.
289.	Curtze	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
290.	Kaegler	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
291.	Schoenbeck	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
292.	Grosch	Infanterie-Regiment Nr. 138.
293.	Hueck	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
294.	Krüger	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
		b) vom 1. November 1893 ab:
1.	Gerheim	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
2.	Wisselinck	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
3.	Bruck	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
4.	v. Lindequist	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
5.	Catrin	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
6.	Frhr. Prinz v. Buchau	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
7.	Heinz	Infanterie-Regiment Nr. 131.
8.	Ueberhorst	Infanterie-Regiment Nr. 144.
9.	Eichert	Infanterie-Regiment Nr. 97.
10.	v. Strombeck	Infanterie-Regiment Nr. 129.
11.	Hiekmann	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
12.	v. Cranach	3. Garde-Regiment zu Fuß.
13.	v. Bonin	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
14.	v. Bonin II.	2. Garde-Regiment zu Fuß.
15.	Madlung	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
16.	v. Wilcke	à la suite des Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Jülich.
17.	Schumann	Infanterie-Regiment Nr. 136.
18.	Will	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
19.	v. Niebelschütz	Infanterie-Regiment Nr. 143.
20.	Schaer II.	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
21.	Krause	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
22.	Fischer	Von demselben Regiment.
23.	Schroeder	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
24.	Rüder	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
25.	Wandel	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
26.	Culemann	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
27.	Noeldechen	Infanterie-Regiment Nr. 130.
28.	Gr. v. Holnstein aus Bayern	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.

2. Kavallerie.

a) vom 1. Oktober 1893 ab:

1.	v. Reuß	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
2.	Kullak	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
3.	v. Rochow	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
4.	v. Jagemann	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13.

b) vom 1. November 1893 ab:

1.	Frhr. Gebult v. Jungenfeld	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
2.	v. Schack	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
3.	Torgany	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
4.	v. Loebenstein II.	1. Garde-Ulanen-Regiment.
5.	v. Arnim	Regiment der Gardes du Corps.
6.	v. Neumann-Cosel	Garde-Kürassier-Regiment.
7.	v. Buch	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
8.	v. Bernuth	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
9.	v. Bismarck	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.
10.	Loeb	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.

3. Feldartillerie.

a) vom 1. Oktober 1893 ab:

1.	Fiering	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
2.	Erythropel	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
3.	Hentschel	à la suite des 2. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 28, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
4.	Rößler	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
5.	Rhazen	à la suite des Posenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
6.	Lehmann	Feldartillerie-Regiment von Peucker (Schlesisches) Nr. 6.
7.	Scholl	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.
8.	v. Aster	Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
9.	v. Krohn	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
10.	Clemens	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
11.	Meyer	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
12.	Wentscher	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
13.	Mottau	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
14.	Trimborn	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.
15.	Schmidt	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
16.	Beckmann	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
17.	Coudray	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
18.	Diener	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.
19.	Stubenrauch	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
20.	Draeger	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
21.	Stein	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
22.	Haase	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
23.	Promnitz	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
24.	Koenig	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
25.	Reinisch	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
26.	Rehfeldt	à la suite des Feldartillerie-Regiments von Peucker (Schlesischen) Nr. 6, Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
27.	Bayer	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
28.	Goebel	à la suite des Feldartillerie-Regiments Nr. 31, Lehrer bei der Kriegsschule in Neiße.
29.	v. Levetzow	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
30.	Oemler	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
31.	Wolff	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
32.	Dyes	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
33.	v. Bischoffshausen	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
34.	Specht	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
35.	Crüger	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
36.	Weise	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
37.	Borckenhagen	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
38.	Külp	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
39.	Tilliß	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
40.	Frhr. v. Salmuth	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
41.	v. Fabrice	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
42.	Kern	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.
43.	Jordan	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
44.	v. Ferentheil und Gruppenberg	Batterie-Chef bei der Feldartillerie-Schießschule.
45.	Merling	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
46.	v. d. Linde	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
47.	v. Wolff	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
48.	Kleinschmit	Von demselben Regiment.
49.	v. Normann	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
50.	v. Lieben	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
51.	Kleyenstüber	Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
52.	Buchholz	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
53.	Flemming	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
54.	Schmid	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
55.	v. Mosch	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
56.	Dreßler	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
		b) vom 1. November 1893 ab:
1.	v. Ditfurth	Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.
2.	Gr. v. Kanitz	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		4. Fußartillerie.
		a) vom 1. Oktober 1893 ab:
1.	Langhoff	à la suite des Fußartillerie-Regiments Nr. 10, Lehrer bei der Kriegsschule in Danzig.
2.	Sauer	à la suite des Westfälischen Fußartillerie-Regiments Nr. 7, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam.
3.	Lengemann	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
4.	Jetter	à la suite des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
5.	Neßler	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
6.	Leschke	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
7.	Freytag	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
8.	Güssefeld	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
9.	Hartmann	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
10.	Staabs	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
11.	Bar. v. Grotthuß	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Linger (Ostpreußischen) Nr. 1, Lehrer bei der Kriegsschule in Cassel.
12.	Fichte	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
13.	Schmidt	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Dieskau (Schlesischen) Nr. 6, Lehrer bei der Kriegsschule in Glogau.
14.	Denecke	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
15.	Hahn	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
16.	Denecke	à la suite des Fußartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (Brandenburgischen) Nr. 3, 3. Artillerie-Offizier vom Platz in Mainz.
17.	Laporte	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
18.	Siehl	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
19.	Borckenhagen	Garde-Fußartillerie-Regiment.
20.	Müller	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Linger (Ostpreußischen) Nr. 1, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
21.	Janotha	à la suite des Garde-Fußartillerie-Regiments, 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Königsberg.
22.	Manske	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
23.	Eck II.	à la suite des Garde-Fußartillerie-Regiments, Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt.
24.	Riese	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
25.	Böhlau	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
26.	Lauff	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
27.	Sager	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
28.	Latzel	Von demselben Regiment.
29.	Hirsch	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
30.	Ehrhardt	Fußartillerie-Regiment Nr. 11.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
31.	Warnke	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4, kommandirt bei dem Kriegsministerium.
32.	Walter	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
33.	Gravenstein	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
34.	Steinmetz	à la suite des Fußartillerie-Regiments Nr. 10, Lehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
35.	Schabel	Lehrer bei der Fußartillerie-Schießschule.
36.	Gereke	à la suite des Westfälischen Fußartillerie-Regiments Nr. 7, Lehrer bei der Kriegsschule in Hersfeld.
37.	Uhtcke	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
38.	Neumann	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
39.	Coupette	à la suite des Fußartillerie-Regiments von Linger (Ostpreußischen) Nr. 1, kommandirt bei dem Kriegsministerium.
40.	Bormkam	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
		b) vom 1. November 1893 ab:
1.	Moedebeck	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	Schmitt	Fußartillerie-Bataillon Nr. 13.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.
		a) vom 1. Oktober 1893 ab:
1.	Grude	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
2.	Haverkampf	à la suite des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 und kommandirt nach Württemberg, seither Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
3.	Exner	à la suite der 2. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Danzig.
4.	Gerding	Garde-Pionier-Bataillon, Adjutant bei der 3. (provisorischen) Pionier-Inspektion.
5.	Thelemann	3. Ingenieur-Inspektion, zugetheilt zur Fortifikation in Cöln.
6.	v. Renesse	Seither im Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgischen) Nr. 3 (durch A. K. O. vom 17. 10. 1893 mit Pension der Abschied bewilligt).
7.	Wolff	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
8.	Hohenstein	Von demselben Bataillon.
9.	Hoffmann	2. Ingenieur-Inspektion, Mitglied des Ingenieur-Komités.
10.	Martini	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
11.	Lichnock	à la suite der 2. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Neiße.
12.	Mersmann	Garde-Pionier-Bataillon.
13.	Ullrich	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1.
14.	Dinkelacker	3. Ingenieur-Inspektion, à la suite des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13, zugetheilt zur Fortifikation in Metz.
15.	Merten	Pionier-Bataillon Nr. 15.
16.	Wagner	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
17.	Hinck	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
18.	Rhenius	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
19.	Habermaas	3. Ingenieur-Inspektion, à la suite des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13, zugetheilt zur Fortifikation in Straßburg.

b) vom 1. November 1893 ab:

1.	Brune	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
2.	Weiß	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
3.	Frhr. v. Schrötter	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
4.	Driesel	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
5.	Piper	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.

6. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

a) vom 1. Oktober 1893 ab:

1.	Schmiedecke	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
2.	Keßler	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
3.	Winkler	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
4.	Holberg	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
5.	Frank	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
6.	Pophal	Luftschiffer-Abtheilung.
7.	Peters	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
8.	Plehn	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
9.	Bauer	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.

b) vom 1. November 1893 ab:

1.	Lübbecke	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
2.	Claus	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.

No. 270/11. 93. B. 3. v. Lindequist.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 14. November 1893.

Nr. 296.

Abänderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Im §. 7 Absatz 1 Zeile 1 von oben ist hinter dem Worte „Oberstabsarzt" der Stern und am Schlusse der Seite 5 die hierzu gehörige Anmerkung zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 2360/10. 93. M. A. v. Coler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 32 bis 46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot,
Nr. 82 bis 114 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitionsparks,
Nr. 5 bis 9 zur Musterungsvorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 1. Dezember 1893. Nr. 30.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in directer Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 297.

Ausgabe einer neuen „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie".

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie" und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Neues Palais den 2. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 17. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando- 2c. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Die Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee
   geheftet 70 Pfennig
   gebunden 85 „ } das Stück.
3. Durch die neue Vorschrift tritt die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 71 aufgeführte bisherige „Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie" außer Kraft.
4. Die neue Vorschrift erhält die Nr. 407 des Druckvorschriften-Etats.

No. 160/11. 93. A. 5. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 298.

Verlegung des Bezirkskommandos Freistadt nach Neusalz a. O.

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehrbezirks Freistadt wird zum 1. April 1894 unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Neusalz an der Oder verlegt.

Neues Palais den 16. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 21. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 616/11. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 299.

Anderweite Unterstellung der Fußartillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Fußartillerie-Schießschule dem General-Inspekteur der Fußartillerie nicht mehr unmittelbar, sondern zunächst dem Inspekteur der 1. Fußartillerie-Inspektion untersteht. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 23. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Abänderung der „Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule" folgen wird.

No. 466/11. 93. A 5. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 300.

Abänderung des §. 53 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der §. 53 des durch Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden nachstehende neue Fassung — mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1893 ab — erhält:

„Die zu der Kriegsakademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule und der technischen Hochschule kommandirten Offiziere, welche während der Unterrichtspausen beurlaubt werden, erhalten auf die Dauer des Urlaubs bis zu 4 Monaten, einschließlich Abgangsmonat, den Servis nach den für das Kommandoverhältniß bei den betreffenden Anstalten maßgebenden Sätzen."

Neues Palais den 16. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 21. November 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 731/11. 93. B. 4. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 301.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Neues Palais den 20. November 1893.

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Aenderungen

der

Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 21 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziffer 31 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",.

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2."

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung†) des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung†) sind zu rechnen:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1
unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve"
unter b und c, sowie
in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

---

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtigen, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 3 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann" ein „***)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F" kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt."

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile 2c." ein „††)", und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando 2c. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt."

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission und zu Gunsten von schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. 18, 1)“ fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. 63, c.)“

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5“ eingeschoben:

„5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 1).“

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren†).“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.“

§. 69.

In Ziffer 4b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve“ fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten für §. 41, 3 zweiter Absatz“ in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1a wird statt „und E“ gesetzt: „E und F“; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).“

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4c „und Marine-Ersatzreservepässe“,

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve“,

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten“, sowie „(Marine-Ersatzreserve)“

werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.“

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, ₂) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, ₂) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schifffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte: „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24, ₂)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-", eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„ , sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt†), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw.".

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 2), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16 a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort; zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§. 128, 3) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3 a wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen 2c. Personals (§. 125, 3 b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „Zweijährig" eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen."

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall. Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine"."

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-": „zwei-", eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten."

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5" die Worte: „und 6"

eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdivision }

Marinesache. zu .....

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhaltsverzeichniß lautet:

Abschnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve.

Kriegsministerium. Berlin den 27. November 1893.

Vorstehende Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden hierdurch zur Kenntniß des Heeres gebracht mit Nachstehendem:

1. Von den in Gemäßheit des §. 111, 14 dem Beurlaubtenstande der Marine zu überweisenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres sind überzuführen:
   a) in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen:
      alle Mannschaften, welche angemustert sind als:
      Steuerleute,
      Bootsleute,
      Steurer,
      Matrosen,
      Leichtmatrosen,
      Jungen,
      Proviantmeister,
      Köche und
      Aufwärter (Stewards);
   b) in den Beurlaubtenstand der Werftdivisionen:
      alle Mannschaften, welche angemustert sind als:
      Zimmerleute,
      Segelmacher,
      Maschinisten,
      Heizer und
      Kohlenzieher.

In allen zweifelhaften und in solchen Fällen, in denen die dienstliche Stellung, für welche die Anmusterung erfolgte, unbekannt ist, sind die angemusterten Mannschaften in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen überzuführen.

2. In Folge Aenderung des §. 12, 6 tritt in dem Muster 6 der Heerordnung vom 22. November 1888 auf Seite 7 unter a an Stelle des bisherigen folgender Wortlaut:
   a) Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Wehrordnung bleibt vorbehalten. Die Aenderung der Heerordnung ist handschriftlich zu bewirken.

Die Berichtigung der zur Zeit in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militärpässe gemäß vorstehender Ziffer 2 hat sich auf die Militärpässe der ehemaligen Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre eingetreten waren, zu beschränken und ist im weiteren Umfange nicht erforderlich.

No. 301/11. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 27. November 1893.

Nr. 302.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Fürsten Heinrich XI. von Pleß — seinem Wunsche entsprechend — von der bisherigen Stellung als Kaiserlicher Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde zu entbinden und zu dessen Nachfolger den Fürsten Wilhelm zu Wied zu ernennen.

No. 1623/8. 93. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 17. November 1893.

Nr. 303.

Waffen zu Fecht- und Turnübungen.

Der Etat an Waffen für die vorbezeichneten Uebungen wird, wie folgt, festgesetzt:

für ein Garde-Infanterie-Bataillon auf	575,
= das Garde-Jäger- und Schützen-Bataillon auf	450,
= ein Linien-Infanterie- oder Jäger-Bataillon mit hohem Etat auf	575,
= = = = = niedrigem Etat auf	450,
= eine Unteroffizierschule auf (einschließlich der zu Jülich),	500,
= ein Pionier-Bataillon auf	300,
= ein Eisenbahn-Bataillon auf	300,
= die Luftschiffer-Abtheilung auf	70,
= eine Kriegsschule auf	65,
= die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde auf	750,
= das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam auf	65,
= eine Unteroffiziervorschule auf	160,
= die Militär-Turnanstalt auf	190,
= = Oberfeuerwerkerschule	65

Gewehre mit Bajonett.

Anhang III der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turnübungen — ist hiernach zu berichtigen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 388/11. 93. A. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 17. November 1893.

Nr. 304.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 8. April 1894 beginnt auf der Kriegsschule zu Potsdam, am 15. April 1894 auf der Kriegsschule zu Cassel und am 22. April 1894 auf der Kriegsschule zu Hersfeld ein neuer Kursus.

Die Anmeldungen für den Eintritt (Kriegsschul-Instruktion §. 17) sind bis zum 5. März 1894 zu bewirken.

No. 269/11. 93. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 27. November 1893.

Nr. 305.

Zahlung des Kapitulations-Handgeldes.

Zur Behebung von Zweifeln wird mit Bezug auf Ziffer 10 der Bestimmungen vom 5. September d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 238) Folgendes bemerkt:

1. Es ist nicht Bedingung, daß die Kapitulation erst nach der Veröffentlichung obiger Bestimmungen abgeschlossen ist. Dies kann auch früher geschehen sein, nur muß die Kapitulation eine erste sein, und ihre Wirkung, darf erst mit der diesjährigen Entlassung der Reserven begonnen haben.
2. Zur Jahresklasse 1890 zählen — abgesehen von den unsicheren Dienstpflichtigen und den später aufgegriffenen Rekruten — diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 eingestellt sind. (§. 12, 1 der Heerordnung.)

   Sind Mannschaften dieser Jahresklasse nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt, im dritten Dienstjahre aber wieder eingezogen worden und haben sie dann für ein viertes Dienstjahr eine Kapitulation abgeschlossen, so steht ihnen das Handgeld zu. Ist eine Einziehung solcher Dispositionsurlauber nicht wieder erfolgt, dann müssen sie zur Erlangung des Handgeldes sich auf mindestens zwei weitere Dienstjahre verpflichten.
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche früheren Jahresklassen als der von 1890 angehören, vor ihrer Entlassung drei Jahre gedient und jetzt (Ziffer 1) eine erste Kapitulation abgeschlossen haben, empfangen das Handgeld. Betreffs der zur Disposition beurlaubt gewesenen Mannschaften dieser Art gilt das unter Ziffer 2 Gesagte.

No. 378/11. 93. B. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 18. November 1893.

Nr. 306.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 8

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
2	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Knothe	Königsberg i. Pr.	1. Stellvertreter: Bekleidungsamts-Rendant Ermisch	Königsberg i. Pr.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Festungsbauwart I. Klasse Wittzack	Königsberg i. Pr.
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Posner	Königsberg i. Pr.
			4. Beisitzer: Chausseewärter Redetzki bei der Fortifikation	Königsberg i. Pr.	1. Stellvertreter: Tagelöhner Adomeit bei der Fortifikation	Königsberg i. Pr.
					2. Stellvertreter: Arbeiter Luttkus beim Proviantamt.	Königsberg i. Pr.
3	II. Armeekorps	Stettin	4. Beisitzer Arbeiter Detlaf beim Proviantamt	Stettin	1. Stellvertreter: Arbeiter Ahrens beim Proviantamt	Stettin
					2. Stellvertreter: Vorarbeiter Hagenow beim Proviantamt	Stralsund
4	III. Armeekorps	Spandau	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Schlosser Bürgel bei der Gewehrfabrik	Spandau
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur Frösch er	Posen
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
7	VI. Armeekorps	Breslau	4. Beisitzer: Arbeiter Mattner bei dem Proviantamt.	Neiße	1. Stellvertreter: Arbeiter Scherner bei dem Proviantamt	Breslau
					2. Stellvertreter: Arbeiter Jockisch bei dem Proviantamt	Neiße
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	1. Beisitzer: Garnison-Bau-Inspektor Schmedding	Münster i. W.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Lazarethverwaltungs-Inspektor Ronge	Münster i. W.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			4. Beisitzer: Arbeiter Nolting bei dem Proviantamt in Minden i. W.	Dankersen bei Minden i. W.	1. Stellvertreter: Arbeiter Stracke bei dem Proviantamt	Wesel
					2. Stellvertreter: Arbeiter Südmeyer bei dem Proviantamt in Minden i. W.	Holzhausen II bei Minden i. W.
9	VIII. Armeekorps	Cöln	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: zur Zeit unbesetzt	
			4. Beisitzer: Meistergehilfe Fiebig bei der Geschoßfabrik	Siegburg Brungshof	1. Stellvertreter: Schlosser Schmickel bei der Artillerie-Werkstatt	Deutz
					2. Stellvertreter: Vorarbeiter Schwarz bei dem Proviantamt	Cöln
11	X. Armeekorps	Hannover	4. Beisitzer: Vorarbeiter Braun bei dem Proviantamt in Oldenburg	Osternburg bei Oldenburg	1. Stellvertreter: Vorarbeiter Ziese bei dem Proviantamt in Oldenburg	Osternburg bei Oldenburg
					2. Stellvertreter: Arbeiter Drave bei dem Proviantamt in Hannover	Kleefeld bei Hannover

Lfde. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Der Stellvertreter: Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantmeister Buzello	Karlsruhe
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			4. Beisitzer: Vorarbeiter Röderer bei dem Proviantamt	Karlsruhe	1. Stellvertreter: Arbeiter Luger beim Artilleriedepot	Karlsruhe
					2. Stellvertreter: Arbeiter Pfetsch beim Traindepot	Karlsruhe
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter: Schirrmeister Ruckhaberlen bei der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Vorarbeiter Aman bei dem Proviantamt	Straßburg i. E.
15	XVI. Armeekorps	Metz	3. Beisitzer: Vorarbeiter Berger bei dem Proviantamt	Metz	1. Stellvertreter: Arbeiter Klop bei dem Proviantamt	Diedenhofen
					2. Stellvertreter: Arbeiter Siedler bei dem Proviantamt	Diedenhofen
16	XVII. Armeekorps	Danzig	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Schonert bei der Gewehrfabrik	Danzig
					2. Stellvertreter: Arbeiter Noetzel bei dem Proviantamt	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 374/11. 93. A. 7. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 28. November 1893.

Nr. 307.

Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

In Erläuterung der Bestimmungen vom 5. April 1893, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 — wird bemerkt:

Zu 5, Absatz 5. Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April 1893 liegenden Fälle von Beförderungen und Versetzungen ist bei Anrechnung der Zeit, welche ein Unterbeamter bereits in der früheren Stellung auf einem bestimmten Gehaltssatze zugebracht hat, in der Weise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Beamte in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gehalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Uebertritts zugestanden haben würde, wenn die jetzigen Gehaltssätze, sowie die jetzige Dienstaltersstufenordnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung

ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Beamten beim Uebertritt in die neue Klasse anzurechnen gewesen sein würde, wenn auch für diese Klasse die jetzigen Gehaltssätze, sowie die jetzige Dienstalterssstufenordnung schon in Kraft gewesen wären. Diese Dienstzeit ist bei Bemessung des Gehalts nach Dienstalterssstufen für den Beamten mit zu berücksichtigen.

Hat der Beamte in der früheren Klasse ein höheres Gehalt bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalt aufzusteigen hat. Ergiebt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Beamte ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen bei der bisherigen Festsetzung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt für die Zeit vom 1. April d. J ab nachzuzahlen. Haben dagegen Beamte nach obigen Grundsätzen weniger zu beziehen, als ihnen etwa jetzt bereits bewilligt worden ist, so würde ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen sein, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Zu 10. Die darin enthaltene Festsetzung bezieht sich auf die Zeit vom 1. April 1893 ab.

No. 73/10. 93. B. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 17. November 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 308.

Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Zeichnungen

A. II. 73 Blatt 6 und 7
A. VII. 73 Blatt 1a

sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.

Ein etwa für neu eingerichtete Waffenmeister-Werkstätten ꝛc. mehr erforderlicher Bedarf ist bei der Geheimen Zeichnungen-Regiſtratur der Feldartillerie-Abtheilung unmittelbar anzufordern.

No. 430/11. 93. A. 4. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 18. November 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 309.

Abänderung der Beilage 7 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

In Uebereinstimmung mit dem kriegsministeriellen Erlaß vom 6. d. M. Nr. 704/8. 93. A. 7 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 280 — wird Ziffer II. 10 und 11 der Beilage 7 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter dahin abgeändert, daß für die frachtfreien Eisenbahn-Sendungen zwei Frachtbriefe auszufertigen sind. Während die mit der Frachtsendung laufenden Originalfrachtbriefe den Empfängern (Truppentheilen, Strafanstalten ꝛc.) zur Belegung der am Empfangsorte entstandenen Kosten an Rollgeldern, Avisporto ꝛc. verbleiben, sind die Duplikatfrachtbriefe, welche die betreffenden Güterabfertigungsstellen auf Verlangen mit Quittung über die Frachtgebühren zu versehen haben, von den absendenden Bekleidungsämtern als Kassenbeläge zu benutzen.

No. 682/8. 93. B. 3. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 20. November 1893.
Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 310.

Ausgabe eines Neudrucks der Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen.

Die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 152 aufgeführte Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Für den Neudruck wird im Druckvorschriften-Etat die obige Nummer beibehalten.

No. 483/11. 93. B. 2. v. Funck.

Kriegsministerium. Berlin den 20. November 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 311.

Ausgabe des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate.

Das vorgenannte Preisverzeichniß, welches mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft tritt, wird den Kommandobehörden 2c. demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die im Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — Berlin 1886 — und dessen Fortsetzungen (Nr. 109 des Druckvorschriften-Etats) aufgeführten Preise für gleichartige Ausrüstungsstücke treten vom 1. Dezember d. J. ab außer Kraft. Für die Ausrüstungsstücke der Fußartillerie behalten die in dem bisherigen Tarif enthaltenen Preise bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Das neue Preisverzeichniß ist im Druckvorschriften-Etat unter lfde. Nr. 406 nachzutragen.

No. 533/11. 93. A. 7. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 24. November 1893.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 312.

Neuausgabe der Vorschrift über die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre.

Die „Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre" ist neu aufgestellt und wird nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Die Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 408.

Der „Entwurf einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre von 1887" tritt hierdurch außer Kraft.

No. 307/11. 93. A. 5. v. Goßler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
Nr. 3 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,
Nr. 23 bis 25 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benöthigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden,
Nr. 119 bis 160 zur Bekleidungsordnung. I. Theil.

Zur Nachricht.

Zufolge Gouvernementsbefehls vom 21. November 1893 hat die Zahlung der unter dem 6. November 1893 für Berlin bewilligten Cholerazulage von 2½ Pfennig für den Mann und Tag vom 20. November 1893 ab nicht mehr zu erfolgen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 12. Dezember 1893.** **Nr. 31.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 313.

A. Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger (Schützen) in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen.

B. Ergänzung der Anmerkung zu §. 24 der Traindepot-Ordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. Dezember 1836 und 17. Januar 1861, daß fortan die Kommandirung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger (Schützen) zur Feldartillerie behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronenwagen in Fortfall kommt. Die Ausbildung von Unteroffizieren und Mannschaften in diesem Dienstzweige, mit welchem die Unterweisung in der Behandlung der Munition zu verbinden ist, hat künftig nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen selbst stattzufinden unter Heranziehung der bei den Traindepots und Train-Bataillonen vorgebildeten Kammerunteroffiziere. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 5. Dezember 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß — soweit nothwendig — für die Ausbildung einige Gespanne von den am Orte befindlichen berittenen Truppen zu gestellen sind.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird gleichzeitig bestimmt, daß die Anmerkung:

„Die weitere Ausbildung erfolgt beim Train-Bataillon."

auf Seite 26 der Traindepot-Ordnung folgenden Zusatz erhält:

„Dieselbe hat sich auch auf das Verpassen und die Behandlung der Pferdeausrüstung, auf das An- und Abschirren, sowie auf Pferdepflege und Hufbeschlag zu erstrecken."

No. 830/11. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 314.

Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den beifolgenden „Entwurf des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie" mit der Bestimmung, daß nach demselben bis auf Weiteres zu verfahren ist. Nach Ablauf eines Jahres will Ich erneutem Vortrage entgegensehen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 27. November 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Dezember 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Der Entwurf gelangt nur an die Fußartillerie-Truppentheile und an einige Behörden zur Verausgabung; eine Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat findet nicht statt.
2. Der Entwurf erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn. Der Verkaufspreis bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee wird später veröffentlicht werden.
3. Durch den Entwurf treten außer Kraft:
   a) der bisherige Entwurf des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie 1892 (D. V. E. Nr. 376);
   b) das Exerzir-Reglement für die Fußartillerie vom 22. Februar 1883 (Im D. V. E. nicht enthalten).

No. 678/11. 93. A. 5. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1893.

Nr. 315.

Abänderung des §. 9, 1 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der erste Absatz des §. 9, 1 obiger Dienstordnung folgende Fassung:

„Offiziere, welche während einer in der Regel mindestens dreijährigen Dienstzeit in der Offizier-„charge sich bewährt haben und andererseits im Dienstalter nicht so weit vorgeschritten sind, daß „vor Ablauf der nächsten fünf Jahre ihre Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) zu „erwarten steht, sich in ökonomisch geordneten Verhältnissen befinden und vollkommen gesund „sind, können sich um das Kommando zur Akademie bewerben."

Deckblätter gelangen demnächst zur Ausgabe.

No. 95/12. 93. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Dezember 1893.

Nr. 316.

Offizier- und Portepeefähnrichsprüfungen 1894.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1894 mit Ausnahme der Monate Juni und Dezember in allen Monaten Prüfungen statt, jedoch im Januar und Juli nur in der ersten, im Februar, März, August und September nur in der zweiten Hälfte des Monats je eine Prüfung. In den übrigen Monaten finden bei genügenden Anmeldungen mehrere Prüfungen statt.

J. A.

No. 43/12. 93. A. 3. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Dezember 1893.

Nr. 317.

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1893.

An die Stelle des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887" tritt das gleichnamige Regulativ vom 1. Oktober 1893.

Die Ausgabe erfolgt nach Nr. 126 des Druckvorschriften-Etats.

No. 557/11. 93. C. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 6. Dezember 1893.

Nr. 318.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Dömitz.

1. Das Festungsgefängniß zu Dömitz wird im Januar 1894 aufgelöst werden.
   Vom 1. Januar 1894 ab finden daher Einstellungen in dieses Festungsgefängniß nicht mehr statt.
2. Die bei der Auflösung in der Anstalt vorhandenen Militärgefangenen werden am 3. Januar 1894 in das Festungsgefängniß zu Spandau übergeführt.
3. Die von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingentsgericht Verurtheilten sind, ebenso wie die von dem Gericht der 17. Division Verurtheilten, ohne Rücksicht auf die Strafdauer vom 1. Januar 1894 ab dem Festungsgefängniß in Spandau zu überweisen.
   Anlage 4 B zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ändert sich dem entsprechend.
   Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.
4. Die bisher vom IX. Armeekorps zum Festungsgefängniß in Dömitz kommandirten beiden Aufsichts-Unteroffiziere treten am 3. Januar 1894 zum Festungsgefängniß in Spandau über, dessen nicht ständiges Aufsichtspersonal um 2 Unteroffiziere vermehrt wird.
   In dem Vertheilungsplane des nicht ständigen Aufsichtspersonals (Anlage 8 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift) ist beim IX. Armeekorps in der Spalte „Dömitz" die Zahl „2" zu streichen und in der Spalte „Spandau" die Zahl „2" durch „4" zu ersetzen. Die Schlußsummen dieser Spalten ändern sich entsprechend.

No. 261/11. 93. C. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Dezember 1893.

Nr. 319.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1894 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß W. O. §. 94,1 von den Königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1894 bestimmt worden sind.

Im Auftrage.

No. 107/12. 93. A. 1. v. Goßler.

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
Garde	Berlin Potsdam Charlottenburg Spandau	bei sämmtlichen Garde-Infanterie-Truppentheilen.	
		Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.	

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
I.	Königsberg i. Pr. Allenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreußisches) Nr. 1. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreußisches) Nr. 4.	
II.	Greifswald Bromberg	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 129.	
III.	Neu-Ruppin Cüstrin Crossen	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52. I. Bataillon.	
IV.	Halle a. S. Torgau	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.	
V.	Posen Liegnitz Krotoschin Rawitsch	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.	
VI.	Breslau Neiße	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesisches) Nr. 11. Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.	
VII.	Minden Wesel	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.	

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
VIII.	Bonn	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28. II. Bataillon.	Nur Studirende der Universität Bonn.
	Trier	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.	
	Cöln	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.	
	Coblenz	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.	
IX.	Hamburg	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.	
	Kiel	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85. III. Bataillon.	Nur Studirende der Universität Kiel.
	Flensburg	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.	
	Rostock	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.	
X.	Hannover	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.	
		1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.	
	Celle	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.	
	Hildesheim	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.	
	Göttingen	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.	
	Oldenburg	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.	
	Braunschweig	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.	
XI.	Frankfurt a. M.	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.	
	Cassel	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.	
	Jena	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen). III. Bataillon.	
	Darmstadt	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.	
	Gießen	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	
XIV.	Heidelberg	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon.	
	Freiburg i. B.	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
	Mülhausen i. E.	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.	
XV.	Straßburg i. E.	Infanterie-Regiment Nr. 132.	
	Straßburg i. E. (III. Bataillon vorläufig Kehl).	Infanterie-Regiment Nr. 143.	

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
XVI.	Metz	Infanterie-Regiment Nr. 131.	
XVII.	Danzig	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.	
	Graudenz	Infanterie-Regiment Nr. 141.	

Anmerkung:
Von Bezeichnung der Bataillone, an welche im Regiments-Stabsquartier die Zutheilung der Einjährig-Freiwilligen erfolgt, ist abgesehen.

Kriegsministerium.
Provisorisches Central-Departement.

Berlin den 5. Dezember 1893.

Nr. 320.

Bezeichnung von Dienstvorschriften im Druckvorschriften-Etat.

Im Druckvorschriften-Etat erhalten die Nummer:

401. Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie (8. 8. 93).
402. Schießvorschrift für die Infanterie (9. 9. 93).
402a. mit Anhang I. Zusätze und Aenderungen für die Jäger und Schützen.
402b. mit Anhang II. Zusätze und Aenderungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen.
403. Vorschrift, betreffend die Zusammensetzung, Verpackung ꝛc. der Revolvermunition. — Für die Artilleriedepots. — (12. 10. 93).

In Vertretung.
Gaede.

No. 151/12. 93. K. M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. Berlin den 23. Dezember 1893. Nr. 32.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in directer Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 321.

Neue Probe des Kochgeschirrs — aus Aluminium — für Infanterie 2c.

Ich genehmige für Neubeschaffungen die beifolgende Probe eines Kochgeschirrs aus Aluminium für die Infanterie, die Jäger und Schützen, die Pioniere und die Eisenbahn-Formationen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 14. Dezember 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 19. Dezember 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß Beschreibung des Kochgeschirrs sowie Bestimmungen betreffs der Beschaffungen 2c. mit den Proben zur Ausgabe gelangen.

No. 501/12. 93. B. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Dezember 1893.

Nr. 322.

Länge der Pferdeschweife.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen bei allen Dienstpferden der Kavallerie, ausgenommen der Husaren, bei denen der Artillerie und des Trains die Schweife 25 cm über den Sprunggelenken abschneiden.

No. 256/12. 93. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Dezember 1893.

Nr. 323.

Aenderung des §. 23 der Dienstordnung der Kriegsakademie.

Die rationsberechtigten Offiziere der Feldartillerie sind bezüglich des Kommandos zu anderen Waffen (§. 23 Ziffer 1 und 2 der Dienstordnung der Kriegsakademie) ebenso zu behandeln, wie die Kavallerieoffiziere.

Entsprechende Deckblätter gelangen demnächst zur Ausgabe.

No. 538/11. 93. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Dezember 1893.

Nr. 324.

Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Die Festsetzungen unter Nr. 5 der Bestimmungen vom 5. April d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 — bz. der Erlaß vom 28. November d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 30 — finden auf die in Unterbeamtenstellen angestellten früheren preußischen Schutzleute (Mannschaften der militärisch organisirten Schutzmannschaften) und Gendarmen Anwendung.

Das bei den desfallsigen Berechnungen zu berücksichtigende Gehalt beträgt für

	Wachtmeister in		Schutzleute in	
	Berlin und Charlottenburg	den Provinzen	Berlin und Charlottenburg	den Provinzen
Anfangsgehalt	1500	1200	1100	1000
nach 3 Jahren	1580	1280	1180	1100
" 6 "	1660	1360	1260	1200
" 9 "	1740	1440	1340	1300
" 12 "	1800	1520	1420	1400
" 15 "	—	1600	1500	1500

Den preußischen Gendarmen wird das Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen gezahlt. Dasselbe entspricht demjenigen der Wachtmeister und Schutzleute in Berlin und Charlottenburg und ist für den vorliegenden Fall nach der vorstehenden Stufentafel für die Schutzmannschaft in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Anrechnung irgend welchen anderen Landesdienstes zur Beseitigung besonderer Härten ist in jedem einzelnen Falle beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

No. 3/12. 93. B. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 18. Dezember 1893.

Nr. 325.

Abänderung des §. 21 Ziffer 1—3 der Garnison-Gebäudeordnung, II. Theil.

Nachdem die Zahl der Oekonomiehandwerker bei den Truppen mehrfach herabgesetzt worden ist, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Raumgebühr für die Handwerksstuben bei Neubauten auf anderer Grundlage festzusetzen, als im §. 21 der Garnison-Gebäudeordnung, Theil II, vorgesehen ist. Die Ziffern 1 bis 3 desselben erhalten daher folgende Fassung:

Erforderniß an Handwerksstuben.

1. Für jeden etatsmäßigen Oekonomiehandwerker ist einschließlich des Raumbedarfs für die zu beschäftigenden Hülfshandwerker und des Raumes zum Aufstellen der Geräthe bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m ein Flächenraum von durchschnittlich 7 qm zuständig. Wird ausnahmsweise die Heranziehung einer solchen Anzahl von Hülfshandwerkern nothwendig, daß bei deren Mitunterbringung in den etatsmäßigen Räumen nicht auf jeden Kopf ein Flächenraum von 4,5 qm

entfällt, so kann der entsprechend mehr erforderliche Raum vorübergehend durch die Intendantur zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Arbeitsräume für die Schneider sind von denen der Schuhmacher und Sattler und auch diejenigen der letzteren beiden, wenn angängig, abgesondert von einander herzustellen.
3. Außer dem Raum zu 1 sind zuständig für die Handwerksmeister:
   a) der Schneider . . . . . 20 bis 25 qm
   b) = Schuhmacher . . . . . 15 = 20 =
   und c) = Sattler . . . . . 15 = 20 =

Dieser Flächenraum wird entweder als ein durch Holzverschlag abgesonderter verschließbarer Arbeitsraum innerhalb der Werkstätte oder als besondere mit der letzteren in Verbindung stehende Stube gewährt.

No. 10/11. 93. B. 4. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 13. Dezember 1893.

Nr. 326.

Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. Dezember d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
		1. Infanterie und Jäger.
1.	Stoelzel	Kompagnie-Chef bei dem Kadettenhause in Oranienstein.
2.	Krafft	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
3.	Schaumann	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
4.	Bergmann	Infanterie-Regiment Nr. 128.
5.	v. Einem	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
6.	Strauß	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
7.	Rohne	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
8.	Hertwig I.	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
9.	v. Busse	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
10.	Siebenbürger	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
11.	Lotsch	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.
12.	Keppler	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
13.	v. Dewitz	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
14.	Glahn	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
15.	Haack	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
16.	Rott	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
17.	Frhr. v. d. Borch	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
18.	Scheeffer	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
19.	Wilhelmi	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
20.	Bloch v. Blottnitz	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
21.	v. Quitzow	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanstalt.
22.	v. Lundblad	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
23.	Koenemann	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.

Lfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
		2. Kavallerie.
1.	Dreher	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
2.	v. Oheimb	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.
3.	Frhr. v. Uckermann	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
4.	v. Petersdorff	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
5.	Mackensen	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
		3. Feldartillerie.
1.	Metger	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
2.	Gawlick	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
3.	Marx	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
4.	Schulze	à la suite des Feldartillerie-Regiments von Holtzendorff (1. Rheinischen) Nr. 8, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam.
5.	de la Croix	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
6.	Steffen	Schleswigsches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
7.	Orff	à la suite des 1. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 14, Lehrer an der Kriegsschule in Danzig.
8.	Holtz	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
9.	Cleve	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
		4. Fußartillerie.
1.	Breusing	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
2.	Jablonsky	à la suite des Fußartillerie-Regiments Nr. 10, Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	Schwierz	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
4.	Kremser	Garde-Fußartillerie-Regiment.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.
1.	v. Sausin	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
2.	v. Dewitz	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
		6. Train.
1.	Otto	Train-Bataillon Nr. 17.

No. 294/12. 93. B. 3.

v. Lindequist.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 115 bis 122 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,
Nr. 15 und 16 zum Verkaufspreisverzeichniß zu den Handwaffen,
Nr. 19 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichniß für die Königlichen Artilleriedepots,
Nr. 1 bis 33 zur Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut,
Nr. 8 bis 13 zur Feldpostdienstordnung,
Nr. 7 bis 9 zu den Ausführungsbestimmungen (Heft 1) zur Feldpostdienstordnung,
Nr. 1 bis 4 zu den Ausführungsbestimmungen (Heft 2) zur Feldpostdienstordnung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

27. Jahrgang. **Berlin den 31. Dezember 1893.** **Nr. 33.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 80 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 327.

Unzulässigkeit der Verhängung von Rapportstrafen gegen Unteroffiziere.

Auf Grund Ihres Berichtes vom 16. November d. J. bestimme Ich: Die Verhängung von Rapportstrafen gegen Unteroffiziere ist unzulässig. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 30. November 1893.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Dezember 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 604/12. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 328.

Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich des VIII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich vom 1. April 1894 ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die aus der anliegenden Landwehr-Bezirkseintheilung für den Bereich des VIII. Armeekorps hervorgehende Unterstellung einzelner Landwehrbezirke unter die 15. beziehungsweise 16. Kavallerie- beziehungsweise 8. Feldartillerie-Brigade mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämmtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden. Für den die bezüglichen Bezirkskommandos betreffenden Geschäftsbereich wird die 8. Feldartillerie-Brigade der 16. Division unterstellt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. Dezember 1893.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Landwehr-Bezirkseintheilung für den Bereich des VIII. Armeekorps.

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirk.	Bemerkungen.
29.		Aachen Montjoie Jülich Erkelenz	
30.	1. Bezirk	Neuß Siegburg Bonn	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Deutz Cöln	
31.	1. Bezirk	Neuwied Andernach	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Coblenz Kreuznach	
32.	1. Bezirk	St. Wendel St. Johann Saarlouis	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	I. Trier II. Trier.	

Kriegsministerium. Berlin den 28. Dezember 1893.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke eine Aenderung nicht eintritt.

No. 974/12. 93. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 329.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1894.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1894 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b) = = Mittagskost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin den 18. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
v. Boetticher.

R. A. d. J. No. 9994. I. A.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Dezember 1893.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 651/12. 93. B. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Dezember 1893.

Nr. 330.

Ergänzungen der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Die obige Vorschrift wird wie folgt ergänzt:

1. In §. 11 tritt unter Ziffer 2 hinzu:
   „Für ehemalige einjährig Freiwillige als Kapitulanten wird die Löhnung der letzteren mit Beginn des 2. Dienstjahres zuständig, wenn sie sich zu einer mindestens dreijährigen Gesammtdienstzeit verpflichtet haben."
2. In §. 56 Ziffer 1 ist zwischen der 5. und 6. Zeile einzuschalten:
   „ehemalige einjährig Freiwillige zu einer dreijährigen,".

No. 498/12. 93. B. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Dezember 1893.

Nr. 331.

Ergänzung der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Die vorgenannte Vorschrift erhält zu „I. Allgemeine Bestimmungen" folgenden Zusatz:

„5. Die im Besitz der Truppen 2c. befindlichen Zielwaffen sind wie die betreffenden Kriegswaffen zu stempeln".

Ein bezügliches Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 498/12. 93. A. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Dezember 1893.

Nr. 332.

Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. Dezember 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 32) wird bemerkt, daß die entsprechende Anrechnung der Dienstzeit auch dann zu erfolgen hat, wenn die Uebernahme der betreffenden Beamten aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist.

Zur Anstellung kommenden pensionirten Gendarmen und Schutzleuten wird die frühere Dienstzeit nicht angerechnet.

No. 378/12. 93. B. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Dezember 1893.
Departement für das Invalidenwesen.

Nr. 333.

Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Armee-Verordnungs-Blatt für 1891 Seite 223 und für 1892 Seite 113.

1. Bis auf Weiteres wird von den Anwärtern nur eine Körpergröße von 1,65 Meter verlangt.
2. Der Beitrag zur Pensionszuschuß-Kasse ist vom 1. Oktober 1893 ab auf monatlich 3 Mark erhöht worden.

No. 390/12. 93. C. 3. v. Spitz.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 24. Dezember 1893.

Nr. 334.

I. Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1894.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1894 gelten:

a) Als Vergütungspreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche Brotportion		Für die monatliche Fourageration								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . .	11,7	15,6	38	—	40	—	41	—	42	—	8	67	4	63	3	06
	46,7 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).
Preußische Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M. — Pf. für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preußischen Magazinen an die Landgendarmerie verabreichten Rationen . . . . . 38 M. — Pf. für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 6 M. 93 Pf. für 50 kg.

II. Zur Nachricht für die Korps-Intendanturen:
Die durch die Verfügung vom 13. Mai 1893 — No. 229/4. 93 B. 2. — mitgetheilten Prozentsätze an Wirthschaftskosten bleiben auch für das 1. Halbjahr 1894 in Geltung.

No. 460/12. 93. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1893.

Nr. 335.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1894.

Die für das 1. Vierteljahr 1894 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Gnesen	17	**IV. Armeekorps.**		Jauer	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.
Berlin	16	Greifswald	16			Kosten	11
Charlottenburg	16	Inowrazlaw	13	Altenburg	17	Krotoschin	14
Groß-Lichterfelde	16	Kolberg	14	Aschersleben	17	Lauban	12
Potsdam	17	Naugard	13	Bernburg	17	Liegnitz	16
		Neustettin	12	Bitterfeld	16	Lissa i. P.	14
I. Armeekorps.		Pasewalk	16	Burg	15	Lüben	15
		Schneidemühl	12	Dessau	16	(Militsch s. VI. Armeekps.)	
Allenstein	11	Stargard i. Pomm.	12	Erfurt	14	Muskau	13
Bartenstein	13	Stettin	14	Gardelegen	15	Neutomischel	14
Braunsberg	12	Stralsund	15	Gera	16	Ostrowo	14
Darkehmen	10	Swinemünde	16	Greiz	16	Posen	14
Goldap	10			Halberstadt	14	Rawitsch	13
Gumbinnen	12	**III. Armeekorps.**		Halle a. d. S.	16	Sagan	14
Insterburg	9			Langensalza	15	Samter	12
Königsberg i. Pr.	16	Angermünde	14	Magdeburg	17	Schrimm	13
Lötzen	12	Beeskow	14	Merseburg	16	Schroda	13
Lyck	6	Brandenburg a. d. H.	15	Mühlhausen i. Th.	14	Sprottau	14
Marggrabowa	10	Calau	16	Naumburg a. d. S.	15		
Memel	13	Cottbus	12	Neuhaldensleben	14	**VI. Armeekorps.**	
Ortelsburg	11	Crossen a. d. O.	12	Quedlinburg	15		
Pillau	15	Cüstrin	17	Rudolstadt	13	Bernstadt i. Schl.	12
Rastenburg	6	Frankfurt a. d. O.	14	Salzwedel	11	Beuthen Ob. Schl.	11
Stallupönen	12	Fürstenwalde	13	Sangerhausen	15	Breslau	16
Tilsit	10	Guben	12	Sondershausen	16	Brieg	12
Wartenburg	6	Havelberg	14	Stendal	15	Cosel	11
Wehlau	12	Jüterbog	13	Torgau	15	Glatz	13
		Landsberg a. d. W.	11	Weißenfels	15	Gleiwitz	13
		Lübben	13	Wittenberg	17	Ober-Glogau	13
II. Armeekorps.		Perleberg	17	Zerbst	16	Grottkau	10
		Prenzlau	15			Kattowitz	11
Anklam	13	Rathenow	16	**V. Armeekorps.**		Kreuzburg Ob. Schl.	10
Belgard	14	Neu-Ruppin	16			Leobschütz	12
Bromberg	13	Schwedt a. d. O.	16	Fraustadt	Bekanntmachung bleibt vorbehalten.	Militsch	12
Cöslin	13	Spandau	17			Münsterberg	12
Deutsch-Crone	12	Steglitz	16	Freistadt i. Schles.	13	Namslau	11
Alt-Damm	16	Woldenberg	12	Glogau	13	Neiße	14
Demmin	15	Züllichau	12	Görlitz	14	Neustadt Ob. Schl.	15
				Hirschberg	16		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Oels	14
Ohlau	13
Oppeln	11
Pleß	13
Ratibor	11
Rybnick	10
Schweidnitz	14
Sohrau Ob. Schl.	10
Strehlen	14
Striegau	12
Wohlau	14
VII. Armeekorps.	
Barmen	16
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	18
Crefeld	14
Detmold	16
Dortmund	16
Düsseldorf	17
Essen	15
Geldern	14
Hagen	17
Hamm	16
Höxter	15
Lennep	17
Meschede	14
Minden	17
Mülheim a. d. R.	16
Münster	16
Neuhaus	13
Neuß	14
Paderborn	12
Recklinghausen	15
Siegen	19
Soest	15
Solingen	16
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armeekorps.	
Aachen	20
Andernach	15
Bonn	18
Coblenz	17
Cöln	17
Deutz	17
Ehrenbreitstein	17
Engers	15
Erkelenz	16
St. Johann	17
Jülich	21
Kreuznach	16
Montjoie	20
Neuwied	13
Saarbrücken	17
Saarlouis	17
Siegburg	18
Trier	18
St. Wendel	17
IX. Armeekorps.	
Altona	18
Bremen	17
Bützow	13
Dömitz	16
Flensburg	17
Geestemünde	18
Güstrow	16
Hadersleben	21
Hamburg	21
Harburg	16
Itzehoe u. Glückstadt	15
Ludwigslust	17
Lübeck	15
Neumünster	16
Neustrelitz	18
Parchim	16
Ratzeburg	16
Rendsburg	17
Rostock	18
Schleswig	17
Schwerin	19
Sonderburg	20
Stade	14
Wandsbeck	17
Waren	15
Wismar	20
Kiel und Ploen	19
Lehe u. Cuxhaven	18
Helgoland	23
X. Armeekorps.	
Aurich	14
Blankenburg	18
Braunschweig	15
Celle	15
Einbeck	14
Goslar	16
Göttingen	17
Hameln	17
Hannover	14
Hildesheim	16
Lingen	14
Lüneburg	15
Nienburg a. d. W.	12
Oldenburg	14
Osnabrück	12
Uelzen	21
Verden	15
Wolfenbüttel	16
Wilhelmshaven	18
XI. Armeekorps.	
Arolsen	14
Biebrich	14
Butzbach	13
Carlshafen	15
Cassel	16
Coburg	13
Darmstadt	17
Diez	14
Eisenach	13
Erbach i. O.	13
Frankfurt a. M.	16
Friedberg	17
Fritzlar	14
Fulda	13
Gießen	14
Gotha	14
Hanau	15
Hersfeld	13
Hildburghausen	14
Hofgeismar	15
Homburg v. d. Höhe	16
Jena	12
Limburg a. d. L.	15
Mainz	14
Marburg	15
Meiningen	15
Oberlahnstein	14
Offenbach	15
Weilburg	13
Weimar	14
Wetzlar	13
Wiesbaden	15
Worms	14
XIV. Armeekorps.	
Bruchsal	17
Colmar i. E.	14
Donaueschingen	13
Durlach	15
Ettlingen	15
Freiburg i. Baden	14
Gebweiler	16
Hechingen	17
Heidelberg	16
Burg Hohenzollern	19,5
Karlsruhe	16
Kehl	15
Konstanz	16
Lörrach	14
Mannheim	16
Mosbach	14
Mülhausen i. E.	17
Neubreisach	18
Offenburg	14
Rastatt	16
Schlettstadt	13
Schwetzingen	15
Sigmaringen	16
Stockach	14
Ulm	17

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XV. Armeekorps.		Weißenburg . .	14	XVII. Armeekorps.		Riesenburg . .	14
		Zabern	15			Rosenberg . . .	15
						Schlawe	13
				Culm	12	Soldau	14
Bischweiler. . .	14	XVI. Armeekorps.		Danzig	13	Pr. Stargard . .	13
Bitsch	16			Deutsch-Eylau .	13	Stolp	11
Dieuze	19			Graudenz . . .	14	Strasburg W. Pr.	12
Hagenau . . .	11	St. Avold . . .	15	Konitz	10	Thorn	13
Molsheim . . .	16	Diedenhofen . .	16	Marienburg . .	10		
Pfalzburg . . .	17	Forbach	15	Marienwerder .	14		
Saarburg i. L. .	17	Metz	17	Mewe	14		
Saargemünd . .	15	Mörchingen . .	18	Neustadt W. Pr. .	11		
Straßburg i. E. .	17			Osterode . . .	14		

No. 758/12. 93. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 29. Dezember 1893.

Nr. 336.

Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

Paragraph 30 Absatz 6 erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Krankentrage der Truppen kann mittelst eines Scharniergelenks in der Mitte zusammengeklappt werden und ist breiter als diejenige der Sanitäts-Detachements, so daß sie in die Krankenwagen nicht hineingeschoben werden kann. Dieselbe hat keine Verbandmitteltasche."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 923/12. 93. M. A.

Großheim.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 13 bis 17 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,
Nr. 177 bis 197 zu Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Zur internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen. Wien 1892.

Von den ausgestellt gewesenen, zum Musiziren nicht gebrauchten Instrumenten sind durch den Armee-Musikinspizienten noch käuflich zu vergeben (siehe S. 65 und 201 des A.-V.-Bl. für 1892):

1	Cornettino (Piccolo) in hoch Es mit Stimmzug und 3 Cylinder-Ventilen . . .	81,00 M.
1	Waldhorn in G mit F-, E-, Es- und D-Bogen und 3 Cylinder-Ventilen . . .	153,00 =
1	Helikon in B, weit gebaut, mit 3 Cylinder-Ventilen	315,00 =
1	Baß-Zugposaune in F	85,50 =
1	B-Klarinette von Grenadilholz mit doppelter Fis-Brille und Elfenbeingarnirung .	108,00 =
1	Marschpult zur B-Klarinette	7,65 =
1	Es-Klarinette von Grenadilholz mit Elfenbeingarnirung	81,00 =
1	Marschpult zur Tenor-Zugposaune	4,95 =
1	Paar Trommelstöcke aus Ebenholz mit Elfenbeinknöpfen	2,50 =

Alphabetisches Sachregister.

Abkommandirte etatsmäßige Feldwebel und Vizefeldwebel. Verpflegung der zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung —»—n———über den Etat. 239.

Abkommandirte Unteroffiziere. Beförderung derselben. 51.

Ablösung kommandirter Mannschaften
des Lehr-Infanterie-Bataillons. 196.
der Infanterie-Schießschule. 214.
der Gewehr-Prüfungskommission. 238.

Abschätzung von Flurschäden. Nichtheranziehung von Sachverständigen ꝛc., welche selbst Flurschäden angemeldet haben. 124.

Adjutant, 2.,
der Generalinspektion der Fußartillerie und der Inspektion der Infanterieschulen; Rationsbewilligung für dieselben. 78.

Albrecht von Oesterreich. Ernennung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs —, Chefs des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee. 268.

Allgemeines Kriegs-Departement des Kriegsministeriums. Geschäftsvertheilung bei demselben. 107.

Altona. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.

Altpreußische Militärmärsche. Verleihung —r — als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee. 39.

Aluminium. Neue Probe
einer Feldflasche und eines Trinkbechers aus —. 169.
eines Kochgeschirrs für die Infanterie, die Jäger und Schützen, die Pioniere und die Eisenbahnformationen aus —. 323.

Amtskautionen. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 22. März 1893. 95.

Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. Ausgabe derselben. 17. Verkaufspreis derselben. 93. Aenderungen derselben. 175.

Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 131.

Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens. Aenderung derselben. 103.

Anleitung für den Bau von Schießständen. Aenderungen derselben. 262.

Anleitung zur Herstellung und Benutzung von Feldbacköfen. Ausgabe eines Neudrucks derselben. 315.

Anstellung
als Oberroßärzte bz. Roßärzte bei den Remontedepots. 184.
von Unteroffizieren als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 134.
desgleichen bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck. 189.

Anstellung auf Probe. Verpflegung der zur — abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel über den Etat. 239.

Anstellungsgrundsätze. Abänderung der Anlage L. zu den —n. 50.

Arbeiten der Kavallerie im Felde. Ausgabe und Verkaufspreis der Anleitung für —. 131.

Arbeiterabtheilungen. Dienstvorschrift für die —. Abänderung des §. 15. 279.

Arbeiterabtheilung in Mainz. Neuerrichtung einer —. 76.

Arbeitsdienst bei den Traindepots. Beschränkung der Kommandirung von Mannschaften der Garnison zum —. 79.

Armeebefehl. Anlegung von Trauer für den verewigten Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit. 215.

Armee-Verordnungs-Blatt. Ueberweisung desselben an die neu zu errichtenden Truppentheile. 250. Verkaufspreis der Beilage zu Nr. 23. 257.

Artillerie. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — im Jahre 1893. 87. Abänderung derselben. 186. Außerkraftsetzung der Vorschrift über Zusammenstellung der in der — vorhandenen Geschützrohre, Laffeten, Protzen

Wagen und Karren von 1881. 265. Frachtsendungen an die technischen Institute der —. Belegung der Frachtgebühren für dieselben. 280.
Artilleriedepot. Umwandlung des Filial—s Bromberg in ein selbständiges —. 76. Rationsbewilligung für den Vorstand des —s in Bromberg. 78.
Artilleriedepot Mainz. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1893/94. 75. Rationsbewilligung für den 3. Artillerieoffizier vom Platz in Mainz. 78.
Artilleriedepots. Zutheilung der — zu den Fußartillerie-Inspektionen. 211.
Artilleriedepot-Inspektionen. Zutheilung der — zu den Fußartillerie-Inspektionen. 211.
Artillerie-Material. Ausgabe von Zeichnungen ꝛc. des —s. 52. 179. 253. 254. 315. Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnngen ꝛc. des —s. 171.
Artillerieoffizier vom Platz, 3. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem Artilleriedepot zu Mainz durch den Etat für 1893/94 um 1 Hauptmann als —. 75.
Artillerie-Werkstätten. Abänderung der Etatspreise der Werkstoffe und Halbfabrikate, welche der Anfertigung der Preistarife für die — zu Grunde gelegt werden sollen. 104. Ausgabe des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der —, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate. 316.
Arys. Unteroffizier-Uebungskursus auf dem Truppen-Uebungsplatze bei — (im Bereiche des I. Armeekorps) im Jahre 1893. 1. 10.
Auflösung
der Kommandantur in Torgau. 185.
des Festungsgefängnisses in Dömitz. 319.
Aufnahmebestimmungen des Kadettenkorps. Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der —. 198.
Aufrücken der Hauptleute ꝛc. in das Gehalt 1. Klasse. 222. 287. Vom 1. Oktober und 1. November 1893 ab. 288. Vom 1. Dezember 1893 ab. 325.
Aufsichtspersonal,
ständiges, bei den Festungsgefängnissen. Vertheilung desselben 139.
nichtständiges, bei den Festungsgefängnissen. Aenderungen in der Vertheilung desselben. 279. 319.
Ausbildung des Offiziersatzes, künftige. 85.
Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. Ausgabe eines neuen Regulativs über —. 319.
Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger (Schützen) in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen. 317.
Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — 1893. 21.
Ausrüstungsnachweisung. Ausgabe einer neuen — für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisionskommandeurs. 60.
die Stäbe der Feldartillerie. 272.
Ausscheiden verschiedener Druckvorschriften. 134. 265.
Außeretatsmäßige Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer. Verwendung der Gebührnisse von 2/3 der fehlenden Sekondelieutenants der Feldartillerie behufs Verpflegung —r — — —. 76. 77.
Außeretatsmäßige Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer. Zahl derselben bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen und -Vorschulen, den Pionieren und dem Train vom 1. April 1893 ab. 78. Desgl. vom 1. Oktober 1893 ab. 239. Desgl. bei der Feldartillerie vom 1. April bz. 1. Oktober 1893 ab. 77. 239. Desgl. bei der Fußartillerie vom 1. Oktober 1893 ab. 239.

Bade- und Brunnenkuren. Aenderungen der Bestimmungen über —. 138.
Barmen. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Baukreise, Garnison- — s. Garnison-Baukreise.
Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie. 193.
Beförderung abkommandirter Unteroffiziere. 54.
Beförderung von Sprengstoffen nach Maßgabe des §. 35, 8c der Friedens-Transportordnung. 286.
Bekleidung und Ausrüstung der Stabswachen und der Stabsordonnanzen für den Kriegsminister, den Chef des Generalstabes des Feldheeres und die Etappen-Inspekteure. 15.
Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. 22.
Bekleidungsabzeichen der Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten. 15.
Bekleidungs-Etats. Berichtigungen der —. 48.
Bekleidungsordnung. Verkaufspreis des Entwurfs eines 2. Theils der —. 198.
Benennung, anderweite, des Infanterie-Regiments Nr. 145. 260.
Berlin. Organisation der militärischen Kontrole innerhalb der Landwehr-Inspektion —. 283.
Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft. Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der —. 329.
Bernau. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando —. 76. Uebertritt des Landwehrbezirks — zur Landwehr-Inspektion Berlin. 247. Anderweite Bezeichnung des Landwehrbezirks — (III. Berlin). 283.
Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisungen zum namentlichen Verzeichniß der — s. Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung.
Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen. Weiterbewilligung der den Unteroffizieren ꝛc. bei den — seither gewährten Zulage. 77.
Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1892 verabreichten Naturalien. 65.
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Abänderung der Anlage L. zu den Grundsätzen für die —. 50.
Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie. Aenderung der Vorschrift für die —. 194. 253.

Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden. Abänderung des §. 25, 2. 22. Abänderung des §. 83. 181. Abänderung der Anmerkung zu §. 86, 2. 194. Abänderungen und Ergänzungen der — aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 bz. der Bestimmungen in Gemäßheit des 2. Nachtragsetats für 1893/94 vom 5. September 1893. 248 und Beilage zu Nr. 23. Abänderung des §. 3. 287. Ergänzung der §§. 11 und 56. 329.
Beurlaubtenstand. Uebungen des —es im Etatsjahre 1893/94. 54 und Beilage zu Nr. 4.
Beurlaubungsbefugnisse
des Kommandanten des Truppen-Uebungsplatzes Munster. 75.
der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein. 169.
der Kommandeure der Pioniere. 202.
Bezirkskommandos. Erhöhung des Etats an Offizieren bei den — durch den Etat für 1893/94. 75. Errichtung neuer — in Kattowitz, Bochum, Crefeld, Wesel, Lennep, St. Johann, Bremen, Altona, Waren und Mannheim auf Grund des Etats für 1893/94. 76. 77.
Bezirkskommandeure der Landwehrbezirke Frankfurt a. M., Hannover, Teltow, Magdeburg, Stettin, Halle, Dortmund, Kiel, Barmen und Bernau sind fortan inaktive Stabsoffiziere mit dem Range und den Befugnissen eines Regimentskommandeurs. Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu den genannten Bezirkskommandos mit der Disziplinarstrafgewalt eines Bezirkskommandeurs. 76.
Bezirksoffiziere. Erhöhung der Zahl der — durch den Etat für 1893/94. 75.
Bibliotheken, Mannschafts-—. Ueberweisung besonderer Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung von —. 76. 77.
Blitzableiter. Verkaufspreis der „Anleitung für die Anlage der — auf Militär-Hochbauten einschl. der Friedens-Pulvermagazine" und der „Anleitung für die Prüfung der —". 275.
Bochum. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Breite der Thüren für Militär-Pferdeställe. 261.
Bremen. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Bromberg. Umwandlung des Filial-Artilleriedepots — in ein selbständiges Artilleriedepot. 76. Rationsbewilligung für den Vorstand des Artilleriedepots in —. 78.
Brot. Vergütungspreis (Normpreis) für — und Fourage
für das 2. Halbjahr 1893. 180.
" " 1. " 1894. 330.
Brotgeld, Garnison-— s. Garnison-Brotgeld.

Cassel. Uebertritt des Landwehrbezirks II. — zur 43. Infanterie-Brigade. 247.
Central-Abtheilung des Kriegsministeriums. Versuchsweise Erweiterung der — zu einem provisorischen Central-Departement. 106.
Central-Departement des Kriegsministeriums. Versuchsweise Erweiterung der Central-Abtheilung des Kriegsministeriums zu einem provisorischen —. 106.
Civilarbeiter bei den Traindepots. Bewilligung von Mitteln zur Annahme von —n — — — behufs Beschränkung der Verwendung von Militärarbeitern. 78.
Civilarbeiter. Annahme von —n zur Ausführung der zur Erhaltung der lagernden Bestände erforderlichen Arbeiten seitens derjenigen Bezirkskommandos, in deren Stabsquartier sich kein Infanterie-Truppentheil befindet. 242.
Civilkrankenwärter. Verminderung der Zahl der —. 79.
Civillehrer des Kadettenkorps. Einführung des Normal-Besoldungsetats für dieselben. 79.
Civilversorgung. Führungszeugnisse bei Nachsuchung einer —. 124.
Civilstrafanstalten. Veränderungen in dem Verzeichniß der —, an welche die von den Militärgerichten Verurtheilten beim Uebergange der Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden zu überweisen sind. 68.
Crefeld. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.

v. Dannenberg. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. —. 221.
Danzig. Neuerrichtung einer Kriegsschule in — auf Grund des Etats für 1893/94. 76. 77.
Dauer- und Uebungs-(Patrouillen-)Ritte von Kavallerieoffizieren. Verwendung von Mitteln für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. zu — — — —n — —. 243.
Deutsch-Ostafrika. Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für —. 22.
Dienstaltersstufen. Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach —. 110. 314. 324. 329.
Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter. Ergänzung der §§. 26, 1 und 43, 1. 258. Abänderung der Ziffer II. 10 und 11 der Beilage 7. 315.
Dienstordnung der Kriegsakademie. Ergänzung und Abänderung des §. 23. 54. 324. Abänderung des §. 9. 318.
Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule. Abänderung des Entwurfs zu einer —. 220.
Dienstprämien, Unteroffizier-—. Zahlung derselben. 181.
Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen. Abänderung des §. 15. 279.
Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. Verkaufspreis derselben. 50.
Dienstwohnungs-Inhaber. Behandlung der — und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle. 174.
Disziplinarabtheilung des Gardekorps. Verlegung der 2. — von Coblenz nach Spandau und Vereinigung derselben mit der 1. — unter der Bezeichnung „—". 194.
Disziplinarstrafgewalt
des Kommandanten des Truppen-Uebungsplatzes Munster. 75.
der Vorsitzenden der Verwaltungen der Feldartillerie-Schießplätze bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein. 169.
der 2. inaktiven Stabsoffiziere bei den Bezirkskommandos Frankfurt a. M., Hannover, Teltow, Magdeburg,

Stettin, Halle, Dortmund, Kiel, Barmen und Bernau. 76.
der Kommandeure der Pioniere. 202.
Dömitz. Auflösung des Festungsgefängnisses in —. 319.
Doppelfernrohr 91 (für Feld- und Fußartillerie). Bezugsquelle desselben. 22.
Dortmund. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in — 76.
Dressursattel für Feldartillerie. Preisfestsetzung. 257. 264.
Druckvorschriften. Außerkraftsetzen von —. 134. 265.
Druckvorschriften-Etat. Ausgabe eines neuen —s. 216. Bezeichnung von Dienstvorschriften im —. 322.

Einheitliche Zeitbestimmung. Gesetz, betreffend die Einführung einer —n —. 85.
Einjährig-Freiwillige. Uebersicht der Truppentheile, welche am 1. April 1894 — — einstellen. 319.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung des Gesammtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den —n — berechtigt sind. 175 und Beilage zu Nr. 15. Nachtragsverzeichniß wie vor. 271.
Einkleidungsgeld. Höhe desselben für zu Uebungen einberufene obere Militärbeamte. 79.
Einstellung der Rekruten Herbst 1893. 203.
Einstellung von Offizieraspiranten bei den Train-Bataillonen. 40.
Eintheilung
der Fußartillerie-Inspektionen vom 2. Oktober 1893 ab. 207.
der Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen vom 2. Oktober 1893 ab. 208.
der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine nach Chargen und Branchen. 61.
Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres. Oktober 1893. Ausgabe und Verkaufspreis der Uebersicht der —. 254.
Einzel-Prüfungsschießen im Jahre 1893. 98. 128.
Eisenbahnen Deutschlands. Verkehrsordnung für die —. Aenderungen der Anlage B. 56.
Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. s. w. Zügen. 175. 220. 272.
Eisenbahnbrigade. Rationsbewilligung für den Hauptmann bei der Versuchsabtheilung der —. 239.
Eisenbahn, Militär- —. Fahrplan für die —
vom 1. April 1893 ab. 59.
vom 1. Mai 1893 ab. 125.
vom 1. Oktober 1893 ab. 252.
Eisenbahnordnung, Militär- —. Ergänzung der Ausführungsbestimmung 89 zum I. Theil der —. 226.
Eisenbahntruppen. Verrechnung der Kosten für Unterhaltung des Feldgeräths der —. 79.
Elsaß-Lothringen. Weiterbewilligung der den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in — seither gewährten Zulage. 77.
Entfernungsbescheinigungen. Ausfertigung derselben. 141.
Entlassung von Mannschaften zur Reserve im Herbst 1893. 202. 204. — von Gefreiten der Kavallerie mit dem Vermerk: geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal. 35.
Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule. 139.
Ersatzvertheilung. Gesetz, betreffend die —, vom 26. Mai 1893 und Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in Ausführung dieses Gesetzes. 161.
Erzherzog Albrecht von Oesterreich. Ernennung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des —s — —, Chefs des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee. 268.
Eskadron-Packwagen C/87 mit tragbarer Feldschmiede. Aenderung desselben. 35.
Exerzirpatronen 88 neuer Art. Herstellung derselben. 16. Preis derselben. 197.
Exerzir-Reglement für die Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs eines —s — — —. 97.
Exerzir-Reglement für den Train. Abänderung desselben. 17.
Exerzir-Reglement, Fuß- —, für die Fußartillerie. Abänderung desselben. 21. 196.
Exerzir-Reglement, Geschütz- —, für die Fußartillerie. Ausgabe des Entwurfs eines —s —. 318.

Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Ausgabe des Preisverzeichnisses I über —, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate. 316.
Fahrplan für die Militär-Eisenbahn
vom 1. April 1893 ab. 59.
vom 1. Mai 1893 ab. 125.
vom 1. Oktober 1893 ab. 252.
Falkenberg. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugniß des Vorsitzenden der Verwaltung des Feldartillerie-Schießplatzes bei —. 169.
Feldartillerie.
Gewährung der Immediatstellung für den Inspekteur der — 222.
Verwendung der Gebührnisse von 2/3 der fehlenden Sekondelieutenants der — zur Verpflegung außeretatsmäßiger Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer. 76. 77. Zahl der außeretatsmäßigen Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer bei der —
vom 1. April 1893 ab. 77.
vom 1. Oktober 1893 ab. 239.
Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Schießvorschrift für die —. 168. Abänderung desselben. 251. Berichtigung der Revolver-Schießvorschrift für die —. 253.
Einführung vereinfachter Tragevorrichtungen für die Tornister der —. 15. Beschaffenheit der wasserdichten Wagenpläne für Lebensmittelwagen und Futterwagen der —. 51. Feldgeräth für —. 69. Einrichten des Stellschlüssels zum Stellkumt bei der — und dem Train zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen.

56. Neues Muster für den Stellschlüssel zu Stellkumten bei der — und dem Train. 181. Einführung einer Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange bei der Seilbremse der Lafseten der —. 60. Abänderung und Verpackung der Zündungenkasten der —. 136. Werkstoffe zu den Schanzzeugstielen bei der —. 187. Innerer Anstrich der Lebensmittelkasten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der —. 254. Preis des Dressursattels für —. 257. 264.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der —. 272.

Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der — und des Trains. 171.

Vorraths-Protzhaken C/88 der —. Ersatz derselben durch solche verstärkter Art. 51.

Das Material der —. Ausgabe der 4. Abtheilung der Dienstvorschrift — (Lafseten, Protzen und Wagen). 104. Ausgabe der 3. Abtheilung wie vor (Geschützrohre). 136. Abänderung der 5. Abtheilung wie vor. 143.

Vorschrift für die Verwaltung des Materials der —. Abänderung des §. 25. 35. Berichtigung der Vorschrift auf Seite 44. 220.

Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der —. Aenderung derselben. 194. 253.

Feldartillerie-Material. Ausgabe von Zeichnungen des —s. 52. 253. 315. Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des —s. 171.

Feldartillerie-Schießplätze bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnisse der Vorsitzenden der Verwaltungen der —. 169.

Truppen-Uebungsplätze und —. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für die —. 170. Berichtigung des Entwurfs. 279.

Feldartillerie-Schießschule. Verlängerung des Kommandos von Stabsoffizieren zur Theilnahme an den Lehrkursen für Hauptleute und Premierlieutenants bei der — auf Grund des Etats für 1893/94. 76. 77. Beginn der Lehrkurse bei der — im Jahre 1893. 214.

Alljährliche Einberufung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zur — behufs Förderung der Schießausbildung. 239. Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen für die —. 281.

Felddienstübungen gemischter Abtheilungen derselben bz. benachbarter Standorte. Verwendung von Mitteln für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. zu —. 243.

Feldbacköfen. Anleitung zur Herstellung und Benutzung von —. Ausgabe eines Neudrucks derselben. 315.

Feldbefestigungs-Vorschrift. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen —. 133.

Feldflasche. Neue Probe einer — und eines Trinkbechers aus Aluminium. 169.

Feldgeräth der Feldartillerie. Vorschrift für die Besichtigung des —s —. Abänderung derselben. 194. 253.

Feldgeräth für Feld- und Fußartillerie. 69.

Feldgeräth der Eisenbahntruppen. Verrechnung der Kosten für Unterhaltung des —s — —. 79.

Feldlaffeten. Befestigung der Spaten an den —. 126.

Feldwebel. Verpflegung der zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung abkommandirten etatsmäßigen — über den Etat. 239.

Fernglas für Infanterie und Kavallerie. Bezugsquelle desselben. 22.

Fernrohre bei der Feld- und Fußartillerie und den Artilleriedepots. Alljährliche Revision derselben. 72.

Fernrohre. Neuausgabe der Vorschrift über die Behandlung und Untersuchung der —. 316.

Festungen. Größere Uebung im Kampf um — im Jahre 1893. 104. Ausfall derselben. 105.

Festungsbau-Ordnung. III. Theil. Persönliche Verhältnisse des Festungsbau-Personals. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift. 17.

Festungsbau-Personal. Ausgabe und Verkaufspreis des III. Theils der Festungsbau-Ordnung. Persönliche Verhältnisse des —s. 17.

Festungsbau-Wesen. Aenderung der Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des —s. 103.

Festungsgefängnisse. Vertheilung des ständigen Aufsichtspersonals und der Zahlmeisteraspiranten bei den —n. 139. Aenderungen in der Vertheilung des nicht ständigen Aufsichtspersonals bei den —n. 279. 319. Arbeitsbetrieb in den —n. 140. Aenderungen in der Uebersicht über die Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die —. 126. 319.

Festungsgefängniß in Dömitz. Auflösung desselben. 319.

Festungs-Generalstabsreise. Abhaltung einer — im Jahre 1893. 41.

Festungs-Inspektionen. Ingenieur- und —. Eintheilung derselben vom 2. Oktober 1893 ab. 208.

Feuerlöschgeräthe. Verrechnung der Unterhaltungskosten der in den Festungen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten —. 79.

Feuerwerkslieutenant. Instruktion über die Prüfung zum — (2. Berufsprüfung). Abänderung des §. 9. 279.

Feuerwerkspersonal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1893/94. 75. Desgleichen vom 1. Oktober 1893 ab. 239.

Dr. Fichtner zu Mexiko. Ermächtigung desselben zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexiko. 196.

Filial-Artilleriedepot Bromberg. Umwandlung des —s — in ein selbständiges Artilleriedepot. 76. Rationsbewilligung für den Vorstand des Artilleriedepots in Bromberg. 78.

Flaggen behufs Kenntlichmachung der im Feuergefecht unterlegenen Truppen. Einführung derselben. 131.

Flurschäden-Abschätzung. Nichtheranziehung von Sachverständigen u. s. w., welche selbst Flurschäden angemeldet haben. 124.

Forstdienst. Ausgabe eines neuen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des —es. 319.

Fortifikationen. Rationsbewilligung für Hauptleute und Lieutenants bei den —. 78.

Fourage. Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und — für das zweite Halbjahr 1893. 180.
für das erste Halbjahr 1894. 330.
Frachtgüter für die Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Munster. Festsetzung, wohin dieselben zu senden. 143.
Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie. Belegung der Frachtgebühren. 280.
Frankfurt a. M. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Freistadt. Verlegung des Bezirkskommandos — nach Neusalz a. O. 302.
Freiwillige Krankenpflege. Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der —n — bei der Armee im Felde. 310.
Friedens-Besoldungsvorschrift — s. Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden.
Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres. Gesetz, betreffend die — vom 3. August 1893. 199. Formations- u. s. w. Aenderungen auf Grund des bezeichneten Gesetzes. 201. Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in Ausführung des bezeichneten Gesetzes. 303. Maßnahmen behufs Innehaltung der gesetzlichen — an Gemeinen. 238.
Friedens-Sanitätsordnung. Erläuterung zu Ziffer 5 des §. 27 der —. 50. Festsetzung zu §. 236 der —. 51. Aenderung der Beilage 26 B der —, chirurgischer Etat der Garnisonlazarethe. 197. Abänderung des §. 36,2 des Anhangs zur —. 240. Abänderung der Beilage 26 C der —. 254. Abänderung des §. 7 der —. 300.
Friedens-Transportordnung. Abänderung des § 35, s c der —. 286.
Führer auf den deutschen Schifffahrtstraßen. Verkaufspreis des I. Theils. 134. Desgl. des II. und III. Theils. 186.
Führungsatteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung und bei Ueberweisung von Anwärtern an die Schutzmannschaften. 124.
Fürst zu Schaumburg-Lippe. Anlegung von Trauer für den verewigten —en — — Durchlaucht. 129.
Fürst zu Waldeck und Pyrmont. Anlegung von Trauer für den verewigten —en — — Durchlaucht. 137.
Fußartillerie. Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die —. 21. 196. Abänderung der Gewehr-Schießvorschrift für die —. 21. Abänderung der Geschütz-Schießvorschrift für die —. 196. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Gewehr-Schießvorschrift für die —. 301. Ausgabe des Entwurfs eines neuen Geschütz-Exerzir-Reglements für die —. 318.
Fußartillerie. Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. Oktober 1893 ab. 239.
Fußartillerie. Feldgeräth für —. 69.
Fußartillerie. Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der —. Abänderung derselben. 54.
Fußartillerie, Sondervorschriften für die —. Ausgabe und Verkaufspreis der Abtheilung B: Laffeten, Protzen und Fahrzeuge nebst Beiheft. 198.
Fußartillerie- (Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie-) Material. Ausgabe von Zeichnungen des —s. 52. 179. 254. Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des —s. 171.
Fußartillerie-Inspektionen. Eintheilung der — vom 2. Oktober 1893 ab. 207. Zutheilung der Artilleriedepot-Inspektionen und Artilleriedepots zu den —. 211.
Fußartillerie-Schießschule. Ersatz der Fahrer bei der —. 139. Alljährliche Einberufung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zur — behufs Förderung der Schießausbildung. 239. Anderweite Unterstellung der —. 302.
Fußböden in militärfiskalischen Gebäuden. Lackiren derselben. 186.
Fuß-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie. Abänderung desselben. 21. 196.
Futterwagen der Feldartillerie. Beschaffenheit der wasserdichten Wagenpläne für —. 51.

Gardekorps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft 1893. 21.
Garnisonärzte. Erhöhung der Zahl der — durch den Etat für 1893/94. 75. 76.
Garnison-Baukreise. Veränderungen in der Eintheilung der — im XI. Armeekorps vom 1. April 1893 ab. 55. Veränderungen der — im VII. Armeekorps. 133. Veränderungen der — im VIII. Armeekorps. 102. 173.
Garnison-Brotgeld. Gewährung desselben für die zur Haupt-Kadettenanstalt kommandirten Mannschaften. 136.
Garnison-Gebäudeordnung. II. Theil. Abänderung des §. 21 Ziffer 1 bis 3. 324.
Garnisonkarte. Verlag und Verkaufspreis der unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1893 neubearbeiteten Karte der Garnisonen des Reichsheeres. 280.
Garnison-Verpflegungszuschüsse
für Osnabrück für das 1. Vierteljahr 1893. 29.
" Züllichau und Görlitz für das 1. Vierteljahr 1893. 61.
" das 2. Vierteljahr 1893. 91.
" Rawitsch, St. Johann und Waren für das 2. Vierteljahr 1893. 128.
für das 3. Vierteljahr 1893. 182.
" Liegnitz und Militsch für das 3. Vierteljahr 1893. 189.
" Ortelsburg für das 3. Vierteljahr 1893. 198.
" das 4. Vierteljahr 1893. 255.
" Bonn, Cöln, Deutz, Siegburg und Ulm für das 4. Vierteljahr 1893. 272.
für das 1. Vierteljahr 1894. 331.
Gebäudeordnung. Garnison- —. II. Theil. Abänderung des §. 21 Ziffer 1 bis 3. 324.
Geburtszeugnisse in abgekürzter Form. Einführung derselben für militärische Zwecke. 32.
Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. Verfügungssummen für —. 78. 241. Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für —. 241. 243.
Gehalt 1. Klasse. Aufrücken der Hauptleute 2c. in das —. 222. 287. Vom 1. Oktober und 1. November 1893 ab. 288. Vom 1. Dezember 1893 ab. 325.

Gemeinen- 2c. Stellen. Anzahl der vom 1. Oktober 1893 ab zu verpflegenden Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten. 199. 203. 238.
Gendarmen. Behandlung der als Unterbeamte angestellten früheren — bei der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen. 324. 329.
Generale. Graue Mäntel und Paletots für —. 71.
General-Inspektion der Fußartillerie. Rationsbewilligung für den 2. Adjutanten der —. 78.
Generalstabsreisen. Festsetzung der Armeekorps, bei welchen im Jahre 1893 — stattzufinden haben. 41.
Gepäckbeförderung bei Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Erstattung der baaren Auslagen für die — neben den Reisegebühren. 174.
Geschütz-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie. Ausgabe des Entwurfs eines —s —. 318.
Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Abänderung der Vorschrift über das —. 124.
Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Abänderung derselben. 196.
Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Abänderung derselben. 21. Ausgabe einer neuen —. 301.
Gewehr-Prüfungskommission. Formation derselben für 1893. 32. Ablösung von Mannschaften derselben. 238.
Gewehrriemen 88. Modelländerungen, welche bei Neuanschaffung der — maßgebend sind. 142.
Gewerbebetriebe. Uebertragung der behufs Ausführung des §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 in dieser Bestimmung erwähnten Befugnisse und Obliegenheiten für die — der Heeresverwaltung. 18.
Gewindeschneideeisen im Werkzeuge für den Schraubstollenbeschlag. Beschaffenheit desselben. 188.
Gnadengehalt für pensionirte Offiziere. 22.
Graue Mäntel und Paletots für Generale. 71.
v. Grolman. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. —. 31.
Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Abänderung der Anlage L zu den —n — — —. 50.

Halle a. S. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Hamburg. Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt —. 134.
Hammerstein. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugniß des Vorsitzenden der Verwaltung des Feldartillerie-Schießplatzes bei —. 169.
Handwaffen. Ergänzung der Vorschrift über das Stempeln der —. 329.
Handwaffen. Verkaufs-Preisverzeichniß zu den —. An welche Stellen Bestellungen auf Grund desselben zu richten. 170.
Handwerksstuben. Anderweite Feststellung des Bedarfs an —. 324.
Hannover. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Haupt-Kadettenanstalt. Gewährung des Garnison-Brotgeldes für die zur — kommandirten Mannschaften. 136.
Hauptleute 2c. Aufrücken derselben in das Gehalt 1. Klasse. 222. 287. Vom 1. Oktober und 1. November 1893 ab. 288. Vom 1. Dezember 1893 ab. 325.
Helgoland. Verbindungen bz. Ueberfahrtsgeld nach und von —. 179. 275.
Herzog Leopold von Braunschweig. Feier des Todestages desselben. 143.
Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha. Anlegung von Trauer für den verewigten — Hoheit. 215.
Hochschule für Musik. Erhöhung der Zahl der zur — zu kommandirenden Hoboisten 2c. 79.
Hülfsmusiker. Löhnungssatz derselben. 240. Festsetzung, daß — auf das Kapitulationshandgeld und die Kapitulantenlöhnung nicht Anspruch haben. 240.
Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift (nebst Atlas) für —. 187.

Jäger. Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den —n
vom 1. April 1893 ab. 78.
„ 1. Oktober 1893 ab. 239.
Jahresdurchschnittsstärke an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten vom 1. Oktober 1893 ab. Ermittelung derselben. 199. 238.
Immediatstellung für den Inspekteur der Feldartillerie. Gewährung der —. 222.
Infanterie. Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die —. Ausgabe derselben. 17. Verkaufspreis derselben. 93. Aenderungen derselben. 175.
Infanterie. Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der —.
vom 1. April 1893 ab. 78.
vom 1. Oktober 1893 ab. 239.
Infanterie. Schießvorschrift für die —. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen —. 251.
Infanterie-Schießschule. Informationskurse bei der —. 1. Zusammensetzung der — im Jahre 1893. 1. 3. Ablösung von Mannschaften der —. 214. Lehrkurse der —. 1. 3. Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben bei der —. 1. 10.
Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1893. 1.
Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen. Eintheilung derselben vom 2. Oktober 1893 ab. 206.
Ingenieur- und Pionierkorps. Uebungs- und Unterrichtsfonds des —. Erhöhung desselben für das II. Halbjahr 1893/94. 241.
Inspekteur der Feldartillerie. Gewährung der Immediatstellung für den —. 222.
Inspektion der Infanterieschulen. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — um 1 Sekondelieutenant als 2. Adjutanten gegen Verminderung des Etats der Unteroffizierschulen um 1 Sekondelieutenant durch den Etat für 1893/94. 75. Rationsbewilligung für den 2. Adjutanten der —. 78.
Inspizirungen der Waffen bei den Truppen. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen aus Anlaß der — 1891/92. 104.

Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden. Ergänzung des §. 59 der —. 133.
Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals. Abänderung des §. 18 der —. 16.
Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant (2. Berufsprüfung). Abänderung des §. 9. 279.
Instruktion, betreffend den Revolver 79 bz. 83 nebst zugehöriger Munition. Aenderung derselben. 249.
St. Johann. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Justizverwaltung. Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der —. 60. 246.

Kabettenanstalten. Vergütungspreis für an — verabreichten Roggen
für das 2. Halbjahr 1893. 180.
" " 1. " 1894. 330.
Kabettenkorps. Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für Offiziere des —. 76. 77. Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der Aufnahmebestimmungen und des Lehrplanes des —. 198. Einführung des Normal-Besoldungsetats für die Civillehrer des —. 79.
Kaiserlicher Kommissar. Anderweite Besetzung der Stelle des —n —s und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde. 310.
Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Bekleidung und Ausrüstung derselben. 22.
v. Kameke. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. —. 267.
Kampf um Festungen. Größere Uebungen im — im Jahre 1893. 104. Ausfall derselben. 216.
Kapiteleintheilung des Reichshaushaltsetats. Aenderungen in der —. 79.
Kapitulanten. Ansetzung besonderer Stellen für —. 240.
Kapitulantenlöhnung. Gewährung derselben. 240. Festsetzung, daß Hülfsmusiker, Offizierburschen, Oekonomiehandwerker und Militärbäcker auf Gewährung der — nicht Anspruch haben. 240. Zuständigkeit der —. 329.
Kapitulationshandgeld. Gewährung desselben für jede erste Kapitulation. 240. 311.
Kassenrevisionen, monatliche. Termine für Abhaltung derselben. 168.
Kattowitz. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Kautionen, Amts- — s. Amtskautionen.
Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs eines Exerzir-Reglements für die —. 97. Entlassung von Gefreiten der — mit dem Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal." 35.
Kavallerie. Anleitung für Arbeiten der — im Felde. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 131.
Kavallerie-Divisionen. Aufstellung von — im Jahre 1893. 41. 43.
Kavallerie-Uebungen. Abhaltung besonderer — im Jahre 1893. 41.
Kavallerie-Uebungsreisen. Abhaltung von — im Jahre 1893. 41.
Kiel. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Kochgeschirr. Neue Probe eines —s aus Aluminium für die Infanterie, die Jäger und Schützen, die Pioniere und die Eisenbahnformationen. 323.
Körpergröße der in die Unteroffizierschulen einzustellenden Freiwilligen. 248.
Kommandant des Truppen-Uebungsplatzes Munster. Rang, Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugniß desselben. 75.
Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Munster. Errichtung derselben. 75. 77. Standort derselben (Soltau). 96.
Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze Arys, Hagenau, Jüterbog, Munster und Senne. Rationsbewilligung für dieselben. 77.
Kommandantur in Torgau. Auflösung derselben. 185.
Kommandirung:
zur Infanterie-Schießschule im Jahre 1893. 1. 3. 10. 214.
zu den Unteroffizier-Uebungskursen im Jahre 1893. 1. 10.
zur Gewehr-Prüfungskommission für 1893. 32. 238.
zum Lehr-Infanterie-Bataillon 1893. 34. 196.
zum Militär-Reitinstitut 1893/94. 78. 132. 226.
Kommandozulage. Zahlung und Liquidirung der —. 194.
Kommunalabgabegesetz vom 14. Juni 1893. Auszug aus demselben. 236.
Kontrole, militärische — s. militärische Kontrole.
Korps-Bekleidungsämter. Dienstanweisung für die —. Abänderung der Ziffer II. 10 u. 11 der Beilage 7. 315. Ergänzung der §§. 26, 1 und 43, 1. 258.
Krankenträger-Ordnung. Abänderung der —. 53. 333.
Krankenversicherungspflicht. Befreiung der Beamten der Heeresverwaltung von der —. 278.
Kriegsakademie. Dienstordnung der —. Ergänzung und Abänderung des §. 23. 54. 324. Abänderung des §. 9. 318.
Kriegsdienstzeit. Anrechnung mehrerer Gefechte und Expeditionen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika als —. 130.
Kriegshunde. Verkaufspreis der Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der — bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen. 189.
Kriegsminister. Anderweite Besetzung der Stelle des —s. 269.
Kriegsministerium. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1893/94. 75. Organisationsänderungen beim —. 106.
Kriegs-Sanitätsordnung. Abänderung der Beilage 6 H — Packordnungen —. 195.
Kriegsschulen. Beginn der Unterrichtskurse. 139. 226. 311.
Kriegsschulbesuch. Zulassung zu demselben. 86.
Kriegsschul-Instruktion. Abänderung der Anmerkung zu §. 27, 3. 185. Abänderung des §. 4, 3. 278.
Kriegsschule in Danzig. Neuerrichtung einer — auf Grund des Etats für 1893/94. 76. 77.
Kriegs-Transportordnung. Abänderung des §. 48, 8 der —. 286.

Lackiren der Fußböden in militärfiskalischen Gebäuden. 186.
Lagerung der Truppen im Frieden. Ergänzung des §. 59 der Instruktion über die —. 133.
Landgendarmerie. Vergütungspreis für an die — verabreichte Rationen
für das 2. Halbjahr 1893. 180.
„ „ 1. „ 1894. 330.
Landwehrbezirke I—IV Berlin. Geschäftseintheilung. 284.
Landwehr-Bezirkseintheilung. Aenderungen der —. 80. Aenderungen in der — im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps. 47. — für den Bereich des VIII. Armeekorps. 328.
Landwehrinspektion Berlin. Anderweite Organisation der militärischen Kontrole innerhalb der —. 283.
Lazarethapotheken ꝛc. Beschränkung des gleichzeitigen Bezuges mehrerer der im §. 236 der Friedens-Sanitätsordnung bezeichneten Zulagen für Lazarethgehülfen in —. 51.
Lazarethgehülfen. Beschränkung des gleichzeitigen Bezuges mehrerer der im §. 236 der Friedens-Sanitätsordnung bezeichneten Zulagen für — in Lazarethapotheken ꝛc. 51.
Lebensmittelkasten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie. Innerer Anstrich derselben. 254.
Lebensmittelwagen der Feldartillerie. Beschaffenheit der wasserdichten Wagenpläne für —. 51.
Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung. 36. Anberaumung der 20. ordentlichen Generalversammlung. 73. Mittheilung über das Inkrafttreten der durch die außerordentliche Generalversammlung beschlossenen Aenderungen des Statuts. 214.
Lehranstalten, höhere. Gesammtverzeichniß derjenigen —n —, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 175 und Beilage zu Nr. 15. Nachtragsverzeichniß wie vor. 271.
Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1893. 34. Ausstattung der zum — kommandirten Mannschaften mit der tragbaren Zeltausrüstung. 55. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften. 196.
Lehrkurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1893. 1. 3.
Lehrkurse bei der Feldartillerie-Schießschule. Beginn derselben im Jahre 1893. 214.
Lehrplan des Kadettenkorps. Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der Aufnahmebestimmungen und des —s —. 198.
Lennep. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens. Aenderung der Anleitung für die Verdingung von —. 103.
Litewka. Neue Probe der — für die Linien- und Landwehr-Infanterie. 97.
Lockstedt. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugniß des Vorsitzenden der Verwaltung des Feldartillerie-Schießplatzes bei —. 169.
Loosnummern u. s. w. Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1892 gezogenen höchsten —. 138.
Lübeck. Anstellung von Unteroffizieren als Schutzmann bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt —. 189.

Mäntel, graue, für Generale. 71.
Magdeburg. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Magnet-elektrische Maschinen. Beschaffung des Bedarfs an —n —. 16.
Mainz. Neuerrichtung einer Arbeiterabtheilung in —. 76.
Mainz, Artilleriedepot —. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1893/94. 75. Nationsbewilligung für den 3. Artillerieoffizier vom Platz in Mainz. 78.
Malsfeld. Uebergang von Mannschaftstransporten unter 300 Mann von Bahn zu Bahn auf der Eisenbahnstation —. 36.
Mannheim. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.
Mannschafts-Bibliotheken. Ueberweisung besonderer Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung von —. 76. 77.
Marine. Eintheilung der Mannschaften und Schiffsjungen der Kaiserlichen — nach Chargen und Branchen. 61.
Marineordnung. Aenderungen des Musters 21 zu §. 46 der —. 260. Aenderung des §. 46 und des Musters 22 der —. 269.
Marschgebührniß-Vorschrift. Ergänzung der §§. 7 und 16. 32.
Marschverpflegungs-Vergütung für 1894. 328.
Material der Feldartillerie. Ausgabe der 4. Abtheilung der Dienstvorschrift: „Das —.“ (Lafseten, Protzen u. Wagen.) 104. Ausgabe der 3. Abtheilung wie vor (Geschützrohre). 136. Abänderung der 5. Abtheilung wie vor. 143.
Material der Feldartillerie. Berichtigung der Vorschrift für die Verwaltung des —s — —. 220.
Matrosenartillerie. Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten der — zum Vizefeuerwerker einer — -Abtheilung. 193.
Meiningen. Uebertritt des Landwehrbezirks — zur 44. Infanteriebrigade. 247.
Mexiko. Ermächtigung des Dr. Fichtner zu — zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Staate —. 196.
Militärbäcker. Festsetzung, daß — auf das Kapitulationshandgeld und die Kapitulantenlöhnung nicht Anspruch haben. 240.
Militär-Eisenbahn. Fahrplan für die —
vom 1. April 1893 ab. 59.
vom 1. Mai 1893 ab. 125.
vom 1. Oktober 1893 ab. 252.
Militär-Eisenbahn. Nationsbewilligung für den Direktor der — und den Adjutanten desselben. 239.

Militär-Eisenbahnordnung. Ergänzung der Ausführungsbestimmung 89 zum I. Theil der —. 226.
Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und —s — — — bei der Armee im Felde. 310.
Militärische Kontrole. Organisation der —n — innerhalb der Landwehrinspektion Berlin. 283.
Militärkinder. Schulunterricht der —. 90.
Militärkrankenwärter. Erhöhung der Zahl der — vom 1. April 1893 ab. 79. Desgl. vom 1. Oktober 1893 ab. 242. Erhöhung der Löhnung für zur Kapitulation zugelassene —. 240. Festsetzung, daß — auf das Kapitulationshandgeld nicht Anspruch haben. 240.
Militärmärsche. Verleihung altpreußischer — als Präsentirmärsche an Truppentheile der Armee. 39.
Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874. Abänderungen und Ergänzungen derselben. 141. 145.
Militär-Pferdeställe. Breite der Thüren für —. 261.
Militärpflichtige Deutsche. Ermächtigung des Dr. Fichtner in Mexiko zur Ausstellung von Zeugnissen für — im Staate Mexiko. 196. Desgl. des Dr. Welcker in Chicago für — in den Vereinigten Staaten von Amerika. 197.
Militär-Reitinstitut. Erhöhung des kommandirten Personals für das —. 78. Kommandirung zum —. 132. Desgl. für 1893/94. 226.
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift. Abänderung des §. 65,9 und der Anlage 8. 278. Aenderung der Anlage 4. B und 8. 319.
Militär-Telegraphenschule. Rationsbewilligung für das Direktionsmitglied der —. 78. Besetzung der Zahlmeisterstelle bei der —. 78. Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die —. 220.
Militärtransport. Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im —. 67.
Monatliche Kassenrevisionen. Termine für Abhaltung derselben. 168.
Munster. Unteroffizier-Uebungskursus auf dem Truppen-Uebungsplatze bei — (im Bereiche des X. Armeekorps) im Jahre 1893. 1. 10. Errichtung einer Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes —. 75. 77. Standort für die Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes — (Soltau). 96. Versendung der für die Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes — bestimmten Frachtgüter. 143.
Musik, Hochschule für —. Erhöhung der Zahl der zur — zu kommandirenden Hoboisten 2c. 79.

Nebenkosten bei Beförderung der Beamten im Militärtransport. 67.
Neusalz a. O. Verlegung des Bezirkskommandos Freistadt nach —. 302.
Normpreis (Vergütungspreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgendarmerie verabreichte Rationen, sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen
für das 2. Halbjahr 1893. 180.
für das 1. Halbjahr 1894. 330.
Novelle zum Militär-Pensionsgesetze. 141. 145.

Oekonomiehandwerker. Festsetzung, daß — auf das Kapitulationshandgeld und die Kapitulantenlöhnung nicht Anspruch haben. 240.
Oesterreich. Ernennung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von —, Chefs des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, zum General-Feldmarschall der Preußischen Armee. 268.
Offiziersaspiranten. Einstellung von — bei den Train-Bataillonen. 40.
Offizierburschen. Festsetzung, daß — auf das Kapitulationshandgeld und die Kapitulantenlöhnung nicht Anspruch haben. 240.
Offizierdienstthuer. Verwendung der Gebührnisse von 2/3 der fehlenden Sekondelieutenants der Feldartillerie behufs Verpflegung außeretatsmäßiger Vizewachtmeister als —. 76. 77.
Offiziererſatz. Künftige Ausbildung des —es. 85.
Offizier- und Portepeefähnrichsprüfungen
1893. 21. 102.
1894. 318.
Offizier-Unterstützungsfonds. Jährliche Verfügungssummen für den — vom 1. Oktober 1893 ab. 241. Anweisung von Betriebsmitteln der — für die neu zu errichtenden Truppentheile. 241.
Ostafrika, Deutsch-. Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen Schutztruppe für —. 22.

Packwagen C/1887. Aenderung desselben bei Neufertigung. 29.
Packwagen C/87, Eskadron- —, mit tragbarer Feldschmiede. Aenderung desselben. 35.
Paletots, graue, für Generale. 71.
Patente. Nachsuchung von —n. Ausdehnung des die Offiziere betreffenden Erlasses vom 4. Juli 1878 auf die Beamten der Militärverwaltung sowie auf Unteroffiziere und Mannschaften. 194.
Patronen-Verwaltungs-Vorschrift. Abänderung derselben. 188.
Patronenwagen. Ausbildung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie und Jäger (Schützen) in der Ausrüstung, Beladung und Führung der —. 317.
Pensionirte Offiziere. Gnadengehalt für —. 22.
Personalbogen. Aufstellung derselben und der Veränderungsnachweisungen. 54. Führung und Aufbewahrung der — der Offiziere à la suite der Armee. 187.
Pferdepflege. Verwendung von Mitteln für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. zur Ausbildung von als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommenen Mannschaften der Fußtruppen in der —. 243.
Pferdeschweife. Länge der —. 323.
Pioniere. Errichtung von 3 Stäben für Kommandos der —. 201. Rang, Gebührnisse, Beurlaubungsbefugnisse und Disziplinarstrafgewalt der Kommandeure der —. 202. Rationsbewilligung für die Kommandeure der — und die Adjutanten derselben. 239.
Pionier-Bataillone. Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den —n
vom 1. April 1893 ab. 78.
vom 1. Oktober 1893 ab. 239.

Pionier-Inspektion. Errichtung einer provisorischen 3. — in Magdeburg. 201. 239.
Pionier-Inspektionen. Eintheilung derselben vom 2. Oktober 1893 ab. 208.
Pionier-Uebungen, größere, im Jahre 1893. 105.
Pionier-Uebungsgelder. Ausgabe einer neuen „Vorschrift für die Verwaltung der —". 47.
Portepeefähnrichsprüfungen, Offizier- und — 1893. 21. 102.
1894. 318.
Präsentirmärsche. Verleihung altpreußischer Militärmärsche als — an Truppentheile der Armee. 39.
Preisverzeichniß I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Ausgabe des —es — — — —, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bz. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung, und die Sattlerfabrikate. 316.
Preisverzeichniß, Verkaufs- —, zu den Handwaffen. An welche Stellen Bestellungen auf Grund desselben zu richten. 170.
Probe
vereinfachter Tragevorrichtungen für die Tornister der Feldartillerie. 15.
der Litewka für die Linien- und Landwehr-Infanterie. 97.
einer Feldflasche und eines Trinkbechers aus Aluminium. 169.
eines Kochgeschirrs aus Aluminium für die Infanterie, die Jäger und Schützen, die Pioniere und Eisenbahnformationen. 323.
Probedienstleistung. Verpflegung der zur — abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel über den Etat. 239.
Protzhaken C/88, Vorraths- —, der Feldartillerie. Ersatz derselben durch solche verstärkter Art. 51.
Proviantamts-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 65.
Prüfung zum Feuerwerkslieutenant (2. Berufsprüfung). Abänderung des §. 9 der Instruktion über die —. 279.
Prüfungsschießen, Einzel- —, im Jahre 1893. 98. Berichtigung. 128.
Pulveruntersuchungen in den Königl. Pulverfabriken. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über —. 67.

•

Rangliſten. Abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile in den geschriebenen —. 53.
Rapportstrafen. Unzulässigkeit der Verhängung von — gegen Unteroffiziere. 327.
Rationen. Gewährung erhöhter — für Zugpferde der Feldartillerie und des Trains. 171.
Rationsbewilligung für
die Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze Arys, Hagenau, Jüterbog, Munster und Senne, den 2. Adjutanten der General-Inspektion der Fußartillerie, den 3. Artillerieoffizier vom Platz in Mainz, den Vorstand des Artilleriedepots in Bromberg, den 2. Adjutanten bei der Inspektion der Infanterieschulen, das Direktionsmitglied der Militär-Telegraphenschule, für Hauptleute und Lieutenants bei den Fortifikationen. 77.
die Kommandeure der Pioniere und die Adjutanten derselben. 239.
den Direktor der Militär-Eisenbahn und den Adjutanten desselben. 239.
den Hauptmann bei der Versuchsabtheilung der Eisenbahnbrigade. 239.
Rationsquittungen der Pferdegeld beziehenden Offiziere. Angaben in den —. 60.
Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen. 110. 314. 324. 329.
Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden. Abänderung des §. 53. 302.
Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. Ausgabe eines neuen —s — — —. 319.
Rekruten-Einstellung im Herbst 1893. 203.
Rekrutirung des Heeres für 1893/94. 202.
Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes. Abänderung der §§. 2, 7 und 14, 3. 194. Ergänzung des Anhangs II. 226.
Reisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Erstattung der baaren Auslagen für die Gepäckbeförderung bei den — neben den Reisegebühren. 174.
Reitkurse für jüngere Hauptleute und ältere Lieutenants der Fußtruppen. Verwendung von Mitteln für Gefechts- und Schießübungen im Gelände 2c. zur Abhaltung von —n — — — — —. 243. 245.
Remontedepots. Anstellung als Oberroßärzte bz. Roßärzte bei den —. 184.
Reserveoffizier-Aspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie. Beförderung derselben zum Vizefeuermann einer Matrosendivision oder zum Vizefeuerwerker einer Matrosenartillerie-Abtheilung. 193.
Reservewagen C/87 mit tragbarer Feldschmiede. Aenderung desselben. 35.
Revision, alljährliche, der Fernrohre bei der Feld- und Fußartillerie und den Artilleriedepots. 72.
Revisionshefte zu den Strafbüchern. Muster zu denselben. 86.
Revolver 79 bz. 83. Instruktion, betreffend den — nebst zugehöriger Munition. Aenderung derselben. 249.
Revolver-Schießvorschrift für die Feldartillerie. Berichtigung derselben. 253.
Richtscheite der Artillerie. Aenderung derselben. 52.
Roburit. Beschaffung des Bedarfs an —. 16.
Roßarzt-Aspiranten. Festsetzung, daß — auf das Kapitulations-Handgeld nicht Anspruch haben. 240.

Sachsen-Coburg und Gotha. Anlegung von Trauer für den verewigten Herzog von — Hoheit. 215.
Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für 1889/90. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 52. 226.
Sanitätsordnung, Friedens- — ſ. Friedens-Sanitätsordnung.
Sanitätsordnung, Kriegs- — ſ. Kriegs-Sanitätsordnung.
Schärpe. Anlegen der — während der Kaisermanöver sowie bei jedem Dienst in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 15.

Schanzzeugstiele bei der Feldartillerie. Werkstoffe zu denselben. 187.
Schaumburg-Lippe. Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu — Durchlaucht. 129.
Scheibenmaterial zu den Schießübungen. Vergütungssummen für — vom 1. Oktober 1893 ab. 242.
Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des z. Z. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der — ernannten Militär-Justizbeamten. 103. Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 wie vor. 133. Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 wie vor. 186. Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 wie vor. 262. Veränderungs-Nachweisung Nr. 4 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der —. 46. Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 wie vor. 102. Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 wie vor. 173. Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 wie vor. 249. Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 wie vor. 312.
Schießplätze, Feldartillerie- —, bei Falkenberg, Lockstedt und Hammerstein. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnisse der Vorsitzenden der Verwaltungen der —. 169.
Schießstände. Anleitung für den Bau von —n. Aenderungen derselben. 262.
Schießübungen. Vergütungssummen für Scheibenmaterial zu den — vom 1. Oktober 1893 ab. 242.
Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893. Zeiteintheilung für die —. 87. Abänderung derselben. 186.
Schießvorschrift für die Infanterie. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen —. 251.
Schießvorschrift für die Feldartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 168. Abänderung desselben. 251.
Schießvorschrift, Geschütz- —, für die Fußartillerie. Abänderung derselben. 196.
Schießvorschrift, Gewehr- —, für die Fußartillerie. Abänderung derselben. 21. Ausgabe einer neuen —. 301.
Schießvorschrift, Revolver- —, für die Feldartillerie. Berichtigung derselben. 253.
Schifffahrtstraßen. Führer auf den deutschen —. Verkaufspreis des I. Theils. 134. Desgl. des II. und III. Theils. 186.
Schnell- 2c. Züge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit —n. 175. 220. 272.
Schnellzüge. Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n. 272.
Schnürschuhe, lederne. Einführung derselben an Stelle der Schnürschuhe aus wasserdichtem Stoff mit Lederbesatz. 170.
Schraubstollen. Einrichten des Stellschlüssels zum Stellkumt bei der Feldartillerie und dem Train zum Ein- und Ausschrauben der —. 56.
Schraubstollenbeschlag. Beschaffenheit des Gewindeschneideeisens im Werkzeuge für den —. 188.
Schraubstollenbeschlag, Hufeisen- und — der Pferde schweren Schlages. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift (nebst Atlas) für —. 187.
Schulunterricht der Militärkinder. 90.
Schußtafel Nr. 14 zum Sammelheft der —n. Ausgabe derselben. 188.
Schußtafeln. Ausscheiden der — Nr. 20 und 20a zum Sammelheft der — und der Gebrauchsschußtafeln Nr. 20, 20a und 20c. 127.
Schußwaffen und Munition 71 und 71. 84. Ablieferung bz. Vernichtung der Vorschriften über —. 268.
Schutzleute. Behandlung der als Unterbeamte angestellten früheren — bei der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen. 324. 329.
Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Anstellung von Unteroffizieren als —. 134.
Schutzmann bei dem Polizeiamte der Freien und Hansestadt Lübeck. Anstellung von Unteroffizieren als —. 189.
Schutzmannschaft. Abänderung der Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger —. 329.
Schutzmannschaften. Führungszeugnisse bei Ueberweisung von Anwärtern an die —. 124.
Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Bekleidung und Ausrüstung der Kaiserlichen —. 22.
Seeoffizierkorps. Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten des — zum Vizefeldwebel einer Matrosendivision. 193.
Seilbremsen. Welche Stücke als Theile der Vorraths- — zu gelten haben. 29.
Seilbremse der Laffeten der Feldartillerie. Einführung einer Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange bei der —. 60.
Serviskompetenz der Truppen im Frieden. Abänderung des § 53 des Reglements über die —. 302.
Soldaten-Ansprachen. Bezugspreis derselben. 181.
Soltau. Bestimmung von — als Standort des Truppen-Uebungsplatzes Munster. 96.
Sondervorschriften für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis der Abtheilung B: Laffeten, Protzen und Fahrzeuge nebst Beiheft. 198.
Spaten. Befestigung der — an den Feldlaffeten. 126.
Sprengstoffe. Beförderung von —n nach Maßgabe des §. 35, 8c der Friedens-Transportordnung. 286.
Stabsordonnanzen für den Kriegsminister, den Chef des Generalstabes des Feldheeres und die Etappen-Inspekteure. Bekleidung und Ausrüstung derselben. 15.
Stabswachen. Bekleidung und Ausrüstung der —. 15.
Standort für die Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Munster (Soltau). 96.
— der reitenden Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 — Cassel —. 169.
— des Stabes, sowie der 1., 2. und 3. Kompagnie Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14 — Altbreisach —. 253.
—e der bei der Heeresverstärkung neu zu errichtenden Truppentheile. 201. 206. 248.
Ständiges Aufsichtspersonal bei den Festungsgefängnissen. Vertheilung desselben. 139.
Stellkumt bei der Feldartillerie und dem Train. Einrichten des Stellschlüssels zum — zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen. 56. Neues Muster für den Stellschlüssel zu —en —. 181.

Stellschlüssel zum Stellkumt bei der Feldartillerie und dem Train. Einrichten des —s — zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen. 56. Neues Muster für den —. 181.
Stempeln der Handwaffen. Ergänzung der Vorschrift über das —. 329.
Stettin. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando in —. 76.
Strafbücher. Muster zu denselben. 86.
Strafvollstreckung durch die bürgerlichen Behörden. Veränderungen in dem Verzeichniß der Civilstrafanstalten, an welche die von den Militärgerichten Verurtheilten bei der — zu überweisen sind. 68.
Strafvollstreckungs-Vorschrift, Militär-—. Abänderung des §. 65, 9 und der Anlage 8. 278. Aenderung der Anlage 4. B und 8. 319.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1892 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Berichtigung derselben. 138.
Taktische Uebungsreisen von Offizieren der Infanterie-Truppentheile. Verwendung von Mitteln für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zu —n — — — —. 243. 245.
Tauchelemente, Beschaffung des Bedarfs an —n. 16.
Technische Institute der Artillerie. Belegung der Frachtgebühren für Frachtsendungen an die —n — — —. 280.
Technische Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den —n — — — —. 124.
Telegraphenschule-, Militär-— s. Militär-Telegraphenschule.
Teltow. Regimentskommandeur-Rang für den Bezirkskommandeur und Zutheilung eines 2. inaktiven Stabsoffiziers zu dem Bezirkskommando —. 76. Anderweite Bezeichnung des Landwehrbezirks — (IV. Berlin). 283.
Theile der Vorraths-Seilbremsen. Welche Stücke als — zu gelten haben. 29.
Tornister der Feldartillerie. Einführung vereinfachter Tragevorrichtungen für die —. 15.
Torgau, Kommandantur in —. Auflösung derselben. 185.
Tragevorrichtungen für die Tornister der Feldartillerie. Einführung vereinfachter —. 15.
Train. Abänderung des Exerzir-Reglements für den —. 17. Einrichten des Stellschlüssels zum Stellkumt bei der Feldartillerie und dem — zum Ein- und Ausschrauben der Schraubstollen. 56. Neues Muster für den Stellschlüssel zu Stellkumten bei der Feldartillerie und dem —. 181. Gewährung erhöhter Rationen für Zugpferde der Feldartillerie und des —s. 171.
Train-Aufsichtspersonal. Entlassung von Kavalleristen mit dem Vermerk: „geeignet zur Ausbildung als —". 35.
Train-Bataillone. Einstellung von Offizieraspiranten bei den —n. 40. Zahl der außeretatsmäßigen Wachtmeister als Offizierdienstthuer bei den —n
vom 1. April 1893 ab. 78.
„ 1. Oktober 1893 „ 239.
Traindepots. Bewilligung von Mitteln zur Annahme von Civilarbeitern bei den — behufs Beschränkung der Verwendung von Militärarbeitern. 78.
Traindepot-Ordnung. Aenderung der —. 48. 78. Ausgabe und Verkaufspreis eines Anhangs zur —. 51. Ergänzung der Anmerkung zu §. 24 der —. 317.
Trainmaterial. Zeichnungen vom —. Abänderungen derselben. 280.
Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten. Bekleidungsabzeichen derselben. 15.
Trauer für
den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Grolman. 31.
den verewigten Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht. 129.
den verewigten Fürsten zu Waldeck und Pyrmont Durchlaucht. 137.
den verewigten Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit. 215.
den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Dannenberg. 221.
den verstorbenen General der Kavallerie und Generaladjutanten v. Versen, kommandirenden General des III. Armeekorps. 259.
den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Kameke. 267.
Trinkbecher. Neue Probe einer Feldflasche und eines —s aus Aluminium. 169.
Truppenübungen, größere, im Jahre 1893. 40. Abänderung der getroffenen Bestimmungen. 213.
Truppen-Uebungsplatz bei Arys. Abhaltung eines Unteroffizier-Uebungskursus auf demselben im Jahre 1893. 1. 10.
Truppen-Uebungsplatz Munster. Errichtung einer Kommandantur desselben. 75. 77. Standort der Kommandantur desselben (Soltau). 96. Abhaltung eines Unteroffizier-Uebungskursus auf demselben im Jahre 1893. 1. 10.
Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für —. 170. Berichtigung des Entwurfs. 279.
Turn-, Fecht- 2c. Uebungen. Erhöhung der Verfügungssummen für — für das II. Halbjahr 1893/94. 241.

Ueberetatsmäßige Verpflegung der zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung abkommandirten etatsmäßigen Feldwebel und Vizefeldwebel. 239.
Ueberweisung der verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefängnisse. Aenderungen in der Uebersicht über die —. 126. 319.
Uebungsgeld. Höhe desselben für zu Uebungen einberufene obere Militärbeamte. 79.
Uebungsmunitions-Vorschrift 1893. Ausgabe derselben. 187.
Uebungsreisen, taktische, von Offizieren der Infanterie-Truppentheile — s. taktische Uebungsreisen.
Uebungs- (Patrouillen-) Ritte, Dauer- und — von Kavallerieoffizieren — s. Dauer- und Uebungs- 2c. Ritte.

Uebungen, Truppen-, größere, im Jahre 1893. 40. Abänderung der getroffenen Bestimmungen. 213. Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1893/94. 54 und Beilage zu Nr. 4.
Uebungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur- und Pionierkorps. Erhöhung desselben für das II. Halbjahr 1893/94. 241.
Unterbeamten. Regelung der Gehälter der etatsmäßigen — nach Dienstaltersstufen. 110. 314. 324. 329.
Unterkunft
der bei der Heeresverstärkung neu zu errichtenden Infanterie-Bataillone, Fußartillerie-Truppentheile, Pionier-Bataillone und Eisenbahntruppen. 201.
der bei der Heeresverstärkung neu zu errichtenden Abtheilungsstäbe und Batterien der fahrenden Feldartillerie. 206. 248.
Unterlazarethgehülfen. Löhnungssatz derselben vom 1. Oktober 1893 ab. 240.
Unterlegscheibe zur Feder zur Zugstange bei der Seilbremse der Laffeten der Feldartillerie. Einführung einer —. 60.
Unteroffiziere. Beförderung abkommandirter —. 54.
Unteroffizier-Dienstprämien. Zahlung derselben. 181.
Unteroffizierstellen. Feststellung der zu verpflegenden Unteroffiziere für die Zeit vom 1. Oktober 1893 ab. 199.
Unteroffizierschulen. Körpergröße der in die — einzustellenden Freiwilligen. 248. Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den —
vom 1. April 1893 ab. 78.
„ 1. Oktober 1893 „ 239.
Unteroffizier-Uebungskurse in Spandau-Ruhleben (bei der Infanterie-Schießschule) sowie auf den Truppen-Uebungsplätzen bei Arys und Munster im Jahre 1893. 1. 10.
Unterrichtskurse auf den Kriegsschulen. Dauer derselben. 85. Beginn derselben. 139. 226. 311.
Unterroßärzte. Festsetzung, daß — auf das Kapitulations-Handgeld nicht Anspruch haben. 240.
Unterstellung des Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9 unter das VIII. Armeekorps. 277.
Unterstellung einzelner Bezirkskommandos im Bereiche des VII. und IX. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden. 76. 80. Versuchsweise Unterstellung einzelner Bezirkskommandos im Bereiche des VIII. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden. 327.
Unterstellung der Fußartillerie-Schießschule, anderweite. 302.
Unterstützungsfonds für Offiziere des Kadettenkorps. Bildung eines besonderen —. 76. 77.

Verbandpäckchen. Unterbringung des —s. 195.
Verbleiben der reitenden Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 in Cassel. 169.
Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens. Aenderung der Anleitung für die —. 103.
Vereinigte Staaten von Amerika. Ermächtigung des Dr. Welcker in Chicago zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in den —n — — —. 197.
Vergütung für Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 272.
Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgendarmerie verabreichte Rationen, sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen
für das 2. Halbjahr 1893. 180.
„ „ 1. „ 1894. 330.
Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen. An welche Stellen Bestellungen auf Grund desselben zu richten. 170.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Aenderung der Anlage B zur —. 56.
Verlegung
der I. Abtheilung 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 von Gollnow nach Stettin,
des 4. Garde-Regiments zu Fuß von Spandau nach Berlin,
des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4 von Coblenz nach Spandau,
des II. Bataillons 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 von Harburg nach Bremen,
des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9 von Rendsburg nach Harburg. 97.
der 2. Disziplinarabtheilung des Gardekorps von Coblenz nach Spandau. 194.
bestehender Truppentheile aus Anlaß der Heeresverstärkung. 210. 277.
der 2. Eskadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 von St. Avold nach Mörchingen,
des Stabes und des I. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfäl.) Nr. 17 von Saargemünd nach Mörchingen,
des Train-Bataillons Nr. 16 von Metz nach Forbach,
des II. Bataillons 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68 von Diez nach Coblenz. 248.
des Stabes der 16. Infanterie-Brigade von Erfurt nach Torgau. 277.
des I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 130 von Metz nach Saargemünd. 277.
des Bezirkskommandos Freistadt nach Neusalz a. O. 302.
Verpflegungszuschüsse, Garnison- — s. Garnison-Verpflegungszuschüsse.
Verrath militärischer Geheimnisse. Gesetz gegen den — vom 3. Juli 1893. 191.
v. Versen. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie und General-Adjutanten —, kommandirenden General des III. Armeekorps. 259.
Versuchsabtheilung der Eisenbahnbrigade. Rationsbewilligung für den Hauptmann bei der —. 239.
Verwaltungsvorschrift für Truppen-Uebungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 170. Berichtigung desselben. 279.
Vizefeldwebel. Verpflegung der zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung abkommandirten etatsmäßigen — über den Etat. 239.
Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister, außeretatsmäßige, als Offizierdienstthuer. Zahl derselben

bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen und -Vorschulen, den Pionieren und dem Train vom 1. April 1893 ab. 78. Desgl. vom 1. Oktober 1893 ab. 239. Desgl. bei der Feldartillerie vom 1. April bz. 1. Oktober 1893 ab. 77. 239. Desgl. bei der Fußartillerie vom 1. Oktober 1893 ab. 239.

Vizefeuerwerker einer Matrosenartillerie-Abtheilung. Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten der Matrosenartillerie zum —. 193.

Vizesteuermann einer Matrosendivision. Beförderung der Reserveoffizier-Aspiranten des Seeoffizierkorps zum —. 193.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung. 60. 246.

Vorraths-Protzhaken C/88 der Feldartillerie. Ersatz derselben durch solche verstärkter Art. 51.

Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie. Innerer Anstrich der Lebensmittelkasten der —. 254.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Aenderung derselben. 188. 281.

Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen. Ergänzung derselben. 329.

Vorschrift: Das Zielgewehr 88 und seine Munition. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 143. 170.

Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie. Abänderung des §. 25. 35. Berichtigung der Vorschrift auf Seite 44. 220.

Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie. Aenderung derselben. 194. 253.

Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fußartillerie. Abänderung derselben. 54.

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Abänderung derselben. 124.

Vorschrift über die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre. Neuausgabe derselben. 316.

Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Uebungsgelder. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen —. 47.

Vorschrift nebst Atlas für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 187.

Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegshunde bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen. Verkaufspreis derselben. 189.

Vorschriften über Schußwaffen und Munition 71 und 71. 84. Ablieferung bz. Vernichtung derselben. 268.

Vorsitzende der Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisungen zum namentlichen Verzeichniß der —n — — s. Schiedsgerichte im Bereiche der Preußischen Heeresverwaltung.

Waffen. Vorschrift für die Instandhaltung der — bei den Truppen. Abänderung derselben. 188. 281. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen aus Anlaß der Inspizirungen der — bei den Truppen 1891/92. 104.

Waffen zu Fecht- und Turnübungen. Abänderung des Etats an —. 268. 311.

Waffen-Departement des Kriegsministeriums. Aufhebung desselben. 106.

Waffenmeister der Feldartillerie. Dienstvorschrift für die —. Verkaufspreis derselben. 50.

Wagenpläne, wasserdichte, für Lebensmittelwagen und Futterwagen der Feldartillerie. Beschaffenheit derselben. 51.

Waldeck und Pyrmont. Anlegung von Trauer für den verewigten Fürsten zu — Durchlaucht. 137.

Waren. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.

Wasserdichte Wagenpläne für Lebensmittelwagen und Futterwagen der Feldartillerie. Beschaffenheit derselben. 51.

Wehrordnung, deutsche, vom 22. November 1888. Aenderungen derselben
in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893. 162.
in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 303.

Dr. Welcker in Chicago. Ermächtigung desselben zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. 197.

Werkstoffe zu Schanzzeugstielen bei der Feldartillerie. 187.

Wesel. Neuerrichtung eines Bezirkskommandos in —. 76.

Wischstrick 88. Aenderung des Preises für einen —. 280.

Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung des Gesammtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — berechtigt sind. 175 und Beilage zu Nr. 15. Nachtragsverzeichniß wie vor. 271.

Wohlthätigkeit. Bewilligungen an Invaliden 2c. aus patriotischen Stiftungen. 65. 66. 71.

Wohnplätze des Deutschen Reiches. Bezugspreis des Werkes: Die — von O. Brunkow. 258.

Zahlmeisteraspiranten bei den Festungsgefängnissen. Vertheilung derselben. 139.

Zeichnungen 2c. des Artillerie-Materials. Ausgabe von —. 52. 179. 253. 254. 315. Berichtigung der III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der —. 171.

Zeichnungen vom Trainmaterial. Abänderungen derselben. 280.

Zeitbestimmung, einheitliche. Gesetz, betreffend die Einführung einer —n — 85.

Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1893. 87. Abänderung derselben. 186.

Zeltausrüstung, tragbare. Ausrüstung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften mit derselben. 55.

Zeugpersonal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1893/94. 75. Abänderung des §. 18 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des —s. 16.

Zielfeuer für Artillerieziele für die Infanterie. Anmeldung und Lieferung des Bedarfs an Zündpatronen für Kanonenschläge zur Darstellung von —. 16.

Zielgewehr 88 und seine Munition. Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift: Das —. 143. 170.

Zündpatronen für Kanonenschläge zur Darstellung von Zielfeuer für Artillerieziele für die Infanterie. Anmeldung und Lieferung des Bedarfs. 16.

Zündungenkasten der Feldartillerie. Abänderung und Verpackung derselben. 136.

Zugpferde der Feldartillerie und des Trains. Gewährung erhöhter Rationen für —. 171.

Zulagen für Lazarethgehülfen in Lazarethapotheken ꝛc. Beschränkung des gleichzeitigen Bezuges mehrerer der im §. 236 der Friedens-Sanitätsordnung bezeichneten Zulagen. 51.

Zutheilung der Artilleriedepot-Inspektionen und Artilleriedepots zu den Fußartillerie-Inspektionen. 211.

3 2044 098 661 507